

Michael Gruber, Michael Tüchler
Rechtsfragen der Entziehung, Bereinigung und Rückstellung
von Wertpapieren

Veröffentlichungen der Österreichischen
Historikerkommission. Vermögensentzug
während der NS-Zeit sowie Rückstellungen
und Entschädigungen seit 1945 in Österreich

Herausgegeben von
Clemens Jabloner, Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger,
Georg Graf, Robert Knight, Lorenz Mikoletzky, Bertrand Perz,
Roman Sandgruber, Karl Stuhlpfarrer und Alice Teichova

Band 31

Oldenbourg Verlag Wien München 2004

Michael Gruber, Michael Tüchler

Rechtsfragen der Entziehung, Bereinigung und Rückstellung von Wertpapieren

Teil I

Michael Tüchler

Rechtliche Regelungen im Zusammenhang
mit der Entziehung von Wertpapieren

Teil II

Michael Gruber

Rechtliche Regelungen im Zusammenhang mit der
Rückstellung und Bereinigung von Wertpapieren

Oldenbourg Verlag Wien München 2004

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2004. R. Oldenbourg Verlag Ges.m.b.H., Wien.

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in EDV-Anlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Satz: Laudenschlager, 1070 Wien
Druck: WB-Druck, D-87669 Rieden/Allgäu
Wissenschaftliches Lektorat: Eva Blimlinger
Umschlaggestaltung: Christina Brandauer

ISBN 3-7029-0513-8 R. Oldenbourg Verlag Wien
ISBN 3-486-56808-6 Oldenbourg Wissenschaftsverlag München

Inhaltsverzeichnis

TEIL 1

I. Einleitung	11
II. Devisenrechtliche Vorschriften bezüglich Wertpapiere	13
1. Die Regelungen über die Ausfuhr von Wertpapieren ins Ausland und den Handel mit ausländischen Wertpapieren vor dem „Anschluss“	14
a. Die rechtlichen Regelungen	14
b. Schlussfolgerungen	15
2. Die ersten Maßnahmen bezüglich Wertpapiere nach dem „Anschluss“ (Bundesgesetz über die Abänderung und Ergänzung der Devisenverordnung)	16
3. Devisenverordnung für das Land Österreich	19
a. Begriffsbestimmungen	20
b. Anbieterspflicht von Wertpapieren	21
c. Handels- und Verkehrsbeschränkungen für Wertpapiere	24
d. Nichtigkeit	28
e. Behördliche Zuständigkeit	28
f. Strafbestimmungen	28
4. Die Novelle zur Devisenverordnung vom 1. Juni 1938	31
5. Die Einrichtung der Devisenstelle Wien	32
6. Das Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 12. Dezember 1938	33
a. Begriffsbestimmungen	34
b. Handels- und Verkehrsbeschränkungen für Wertpapiere	36
c. Anbieterspflicht	39
d. Sonderregelungen für die Auswanderung und die Juden – Sicherungsanordnungen	40
e. Strafbestimmungen	43
7. Der „Devisenaufruf“ der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 16. 3. 1939	44
8. Schlussfolgerungen	44

III. Die Reichsfluchtsteuer	46
1. Die Reichsfluchtsteuer im „Altreich“ bis 1938	46
2. Die Regelungen	47
3. Schlussfolgerungen.	49
IV. Ausschließlich gegen Juden gerichtete Vorschriften	50
1. Anmeldung des Vermögens von Juden	50
a. Die Anmeldung.	50
b. Strafbestimmungen	53
2. Die „Arisierungs“verordnung – Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens (Einsatzverordnung)	53
a. „Entjudung“ ua des Wertpapierbesitzes	54
b. Depotzwang für jüdische Wertpapiere	56
c. Verfügungen über Wertpapiere nur noch mit Genehmigung/Ausnahmen	57
d. Strafbestimmungen	59
3. Die sog Judenvermögensabgabe (JUVA).	60
a. Die „gesetzliche“ Regelung	60
b. Die Erlässe zur praktischen Durchführung	62
c. Strafbestimmungen	66
4. Der Umtausch von Aktien und Kuxen aus jüdischem Besitz in Reichsschatzanweisungen.	66
5. Exkurs: Die Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich	66
6. Die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz	68
a. Verlust der Staatsangehörigkeit	68
b. Vermögensverfall	69
7. Schlussfolgerungen.	71
V. Ergebnis	72
VI. Zusammenfassung	75
Abkürzungsverzeichnis	76
Literaturverzeichnis	77

TEIL II

I. Rückstellung und Bereinigung von Wertpapieren in Österreich . . .	81
1. Einführung	81
2. Die Wertpapierbereinigung	82
a. Zum Hintergrund der Wertpapierbereinigung	82
b. Das Wertpapierbereinigungsgesetz 1954	85
c. Das Wertpapierbereinigungsverfahren	87
d. Das Reststückegesetz	100
e. Wertpapierbereinigung und Rückstellung	101
3. Österreichische Vorkriegsanleihen	102
a. Das Auslandstitel-Bereinigungsgesetz 1953	102
b. Die bilateralen Abkommen mit Großbritannien und der Schweiz 1954	111
c. Das Dollarobligationenabkommen mit den USA 1956	112
4. Zusammenfassung	125
Anhang: Kundmachungen des Bundesministeriums für Finanzen nach dem WBG	127
II. Die Rückerstattung von Wertpapieren österreichischer Besitzer nach dem deutschen Bundesrückerstattungsgesetz	152
1. Einführung	152
2. Verzicht Österreichs im Staatsvertrag 1955?	153
3. Die Anspruchsberechtigung nach § 5 BRüG	158
4. Ausgewählte Beispiele aus der deutschen Rückerstattungsrechtsprechung	163
a. Rückerstattung und depotrechtlicher Herausgabeanspruch	163
b. Der Entziehungstatbestand	165
c. Ausschluss der Rückerstattungsansprüche durch Gutgläubenserwerb	167
d. Depotbanken als rückerstattungspflichtige Inhaber/Erwerber	172
e. Berechnung des Schadenersatzes	174
5. Zusammenfassung	176
Abkürzungsverzeichnis	177
Literaturverzeichnis	179
DIE AUTOREN	181

Teil I

Michael Tüchler

Rechtliche Regelungen im Zusammenhang mit der Entziehung von Wertpapieren

I. Einleitung	11
II. Devisenrechtliche Vorschriften bezüglich Wertpapiere	13
1. Die Regelungen über die Ausfuhr von Wertpapieren ins Ausland und den Handel mit ausländischen Wertpapieren vor dem „Anschluss“	14
a. Die rechtlichen Regelungen	14
b. Schlussfolgerungen	15
2. Die ersten Maßnahmen bezüglich Wertpapiere nach dem „Anschluss“ (Bundesgesetz über die Abänderung und Ergänzung der Devisenverordnung)	16
3. Devisenverordnung für das Land Österreich	19
a. Begriffsbestimmungen	20
b. Anbietungspflicht von Wertpapieren	21
c. Handels- und Verkehrsbeschränkungen für Wertpapiere	24
d. Nichtigkeit	28
e. Behördliche Zuständigkeit	28
f. Strafbestimmungen	28
4. Die Novelle zur Devisenverordnung vom 1. Juni 1938	31
5. Die Einrichtung der Devisenstelle Wien	32
6. Das Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 12. Dezember 1938	33
a. Begriffsbestimmungen	34
b. Handels- und Verkehrsbeschränkungen für Wertpapiere	36
c. Anbietungspflicht	39
d. Sonderregelungen für die Auswanderung und die Juden – Sicherungsanordnungen	40
e. Strafbestimmungen	43
7. Der „Devisenaufruf“ der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 16. 3. 1939	44
8. Schlussfolgerungen	44

III. Die Reichsfluchtsteuer	46
1. Die Reichsfluchtsteuer im „Altreich“ bis 1938	46
2. Die Regelungen	47
3. Schlussfolgerungen	49
IV. Ausschließlich gegen Juden gerichtete Vorschriften	50
1. Anmeldung des Vermögens von Juden	50
a. Die Anmeldung	50
b. Strafbestimmungen	53
2. Die „Arisierungs“verordnung – Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens (Einsatzverordnung)	53
a. „Entjudung“ ua des Wertpapierbesitzes	54
b. Depotzwang für jüdische Wertpapiere	56
c. Verfügungen über Wertpapiere nur noch mit Genehmigung/Ausnahmen	57
d. Strafbestimmungen	59
3. Die sog Judenvermögensabgabe (JUVA)	60
a. Die „gesetzliche“ Regelung	60
b. Die Erlässe zur praktischen Durchführung	62
c. Strafbestimmungen	66
4. Der Umtausch von Aktien und Kuxen aus jüdischem Besitz in Reichsschatzanweisungen	66
5. Exkurs: Die Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich	66
6. Die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz	68
a. Verlust der Staatsangehörigkeit	68
b. Vermögensverfall	69
7. Schlussfolgerungen	71
V. Ergebnis	72
VI. Zusammenfassung	75
Abkürzungsverzeichnis	76
Literaturverzeichnis	77

I. Einleitung

Im diesem Teil werden die gesetzlichen Regelungen dargestellt, die ab dem deutschem Einmarsch in Österreich 1938 erlassen wurden und mit der Entziehung von Wertpapieren im Zusammenhang stehen. Dargestellt werden die auf Wertpapiere bezugnehmenden materiellrechtlichen Vorgaben und die nach den gesetzlichen Anordnungen an Verstöße geknüpften Sanktionen. Dabei wird vornehmlich auf die bereits nach den gesetzlichen Vorschriften weit reichenden Sanktionsmöglichkeiten eingegangen. So werden zuerst (Kapitel II) die devisenrechtlichen Beschränkungen bezüglich des Handels und Verkehrs mit Wertpapieren untersucht. Vorweg wird dabei auch auf die vor dem „Anschluss“ bereits bestehenden devisenrechtlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit dem Handel und Verkehr von Wertpapieren eingegangen. Dies erscheint deshalb als sinnvoll, da damit aufgezeigt werden kann, in welchem Rahmen die Regelungen der nationalsozialistischen Herrschaft auf bereits erprobte und nicht zwingend als „diktatorisch“ zu bezeichnende Methoden der Devisenbewirtschaftung zurück greifen konnten. Kernpunkte dieses Kapitels sind schließlich das Devisengesetz für das Land Österreich vom 23. 3. 1938 (GBLÖ 13/1938) und das am 1. 1. 1939 in Kraft getretene Devisengesetz (GBLÖ 654/1938) mit den gleichzeitig in Kraft getretenen Devisenrichtlinien (GBLÖ 700/1938), die eine Verwertung und Verbringung von Wertpapieren in das Ausland weitgehend beschränkten. Im Anschluss an die devisenrechtlichen Beschränkungen wird auf die sog Reichsfluchtsteuer – in Österreich eingeführt durch GBLÖ 94/1938 – eingegangen, die „Auswanderern“ eine 25%ige Vermögenssteuer auferlegte (Kapitel III). Schließlich werden jene Regelungen untersucht, die sich ausschließlich gegen Juden und politisch Verfolgte richteten und zu einem Entzug von Wertpapieren führten. Dabei wird auf die mit 27. 4. 1938 in Österreich in Kraft getretene Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden (GBLÖ 102/1938), auf die am 15. 11. 1938 in Kraft getretene Verordnung über eine Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit (GBLÖ 578/1938), auf die am 5. 12. 1938 in Kraft getretene Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens (GBLÖ 633/1938) und auf die am 20. 11. 1938 in Kraft getretene Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich (GBLÖ 589/1938)

eingegangen. Den Endpunkt der Untersuchung bildet die XI. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. 11. 1941, wonach das Vermögen „ausgewanderter“ und deportierter Juden dem Deutschen Reich verfiel, womit die Entziehung des jüdischen Wertpapierbesitzes aus gesetzgeberischer Sicht weitgehend abgeschlossen wurde. Ziel dieses Teiles ist es daher, die gesetzlichen Grundlagen der Entziehung von Wertpapieren ab 1938 aufzuzeigen.¹

¹ Der Autor bedankt sich bei Herrn MMag Bernhard Dengg von der Fakultätsbibliothek der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Salzburg für wertvolle Hinweise und bei der Historikerkommission der Bank Austria für die zur Verfügung Stellung wichtiger Unterlagen.

II. Devisenrechtliche Vorschriften bezüglich Wertpapiere

Die Wertpapiere betreffenden devisenrechtlichen Vorschriften, die im Gebiet des heutigen Österreich während der nationalsozialistischen Herrschaft in Geltung standen und einerseits den Handel und den Verkehr mit Wertpapieren beschränkten und andererseits Anbietungspflichten vor allem auf ausländische Währung lautender Wertpapiere beinhalteten, waren – formal betrachtet – grundsätzlich nicht gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen gerichtet, sondern betrafen sämtliche Inhaber von Wertpapieren. Materiell waren selbstverständlich verfolgte Personengruppen und dabei insbesondere Juden besonders von den Restriktionen betroffen. Gerade sie waren ja auf Grund der gegen sie gerichteten anderen Maßnahmen und gesetzlichen Regelungen faktisch zur „Auswanderung“ gezwungen und damit auf die Verwertung und Verbringung ihres Vermögens und damit auch ihrer Wertpapiere ins Ausland angewiesen.

Die nationalsozialistische Herrschaft konnte bei den devisenrechtlichen Instrumentarien, die eine Verwertung von Wertpapieren erschweren, auf Regelungen und Methoden aufbauen, die bereits vor der Machtübernahme (in Deutschland und Österreich) praktiziert wurden. So kannte bereits die Verordnung des (deutschen) Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung vom 1. August 1931² Regelungen, die den Handel mit bestimmten ausländischen Wertpapieren (§ 4) und die Ausfuhr von Wertpapieren (§ 7) in das Ausland beschränkte.

Auch in Österreich gab es bereits vor dem 13. März 1938 entsprechende Bestimmungen, die nun vorweg dargestellt werden sollen. Damit soll einerseits die Kontinuität der nationalsozialistischen Gesetzgebung gezeigt andererseits auf die Brüche hingewiesen werden.

2 RGBl I S 421/1931.

1. Die Regelungen über die Ausfuhr von Wertpapieren ins Ausland und den Handel mit ausländischen Wertpapieren vor dem „Anschluss“

Vor dem 13. März 1938 waren die VO über die Ausfuhr von Wertpapieren ins Ausland (BGBl 107/1925) und die VO betreffend Handelsbeschränkungen für ausländische Wertpapiere (BGBl 105/1933) in Geltung.

Beide beruhten auf dem sog „Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetz“ nämlich dem Gesetz vom 24. Juli 1917, mit welchem die Regierung ermächtigt wurde, aus Anlass der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen (österreichisches RGBl 307/1917).

a. Die rechtlichen Regelungen

So bestimmte die **VO des Bundesministers für Finanzen vom 23. März 1925 über die Ausfuhr von Wertpapieren ins Ausland (BGBl 107/1925)**, dass „die Ausfuhr inländischer oder ausländischer Wertpapiere ins Ausland . . . nur mit finanzbehördlicher Bewilligung gestattet“ ist, die bei den zuständigen Steuerbehörden I. Instanz einzuholen war bzw in Wien bei der Steueradministration für den I. Bezirk (§ 1 Abs 1 der genannten VO). Nach § 1 Abs 2 durften „im Inland ausgestellte Wertpapiere, die ausschließlich oder wahlweise auf Gold oder eine ausländische Währung“ lauteten, grundsätzlich nicht ins Ausland ausgeführt werden. Das Bundesministerium für Finanzen konnte jedoch Ausnahmen bewilligen. Auf Zins- und Gewinnanteilscheine war die gegenständliche VO ebenfalls anwendbar (§ 1 Abs 4 der VO). Bei Übertretungen kam § 203 des Gefällsstrafgesetzes zur Anwendung (vgl § 2 der VO iVm § 2 des Bundesgesetzes vom 29. Oktober 1924 über die Bestrafung von Übertretungen der Devisenvorschriften BGBl 395/1924).

Die **Verordnung betreffend Beschränkungen des Handels mit ausländischen Wertpapieren** erließ die Bundesregierung am 5. April 1933 (BGBl 105/1933), also kurz nach der so genannten „Selbstausschaltung“ des Parlaments am 4. März 1933.

Nach dieser VO war „der Handel mit ausländischen Wertpapieren, die an ausländischen, vom Bundesminister für Finanzen mit Kundmachung zu bezeichnenden Börsen, nicht aber an der Wiener Börse notiert sind“ nur

mit Bewilligung der Österreichischen Nationalbank gestattet. Diese Regelung entsprach bereits dem von der nationalsozialistischen Bundesregierung am 13. März 1938 erlassenen § 8c der DevisenVO nach der Novelle 72/1938 (vgl unten). Nach § 2 Abs 2 der VO waren „als ausländische Wertpapiere im Sinne dieser Verordnung . . . Wertpapiere mit Ausschluss von Aktien anzusehen, die von einem Ausländer ausgestellt“ waren. Bereits am selben Tag der Erlassung der VO (5. April 1933) wurde die I. Kundmachung betreffend Beschränkungen des Handels mit Wertpapieren vom Bundesfinanzminister erlassen (BGBl 106/1933). Danach war „der Handel mit ausländischen Wertpapieren, die an einer schweizerischen Börse notiert“ waren, nur mehr mit Bewilligung der Nationalbank möglich.

Verstöße gegen diese VO wurden von den Bezirksverwaltungsbehörden „mit Arrest bis zu sechs Monaten oder mit Geld bis zu 2000 S bestraft“, wobei die Strafen auch nebeneinander verhängt werden konnten (§ 3 Abs 1 der VO). Auch der Versuch war strafbar (§ 3 Abs 2 der VO). Weiters war in § 3 Abs 3 vorgesehen, dass dann, wenn „die Tat von einem Bankgewerbstreibenden begangen“ wurde, „ihm der Bundesminister für Finanzen die Bewilligung zum Betriebe des Bankgewerbes durch Widerruf entziehen“ konnte. Die Bezirksverwaltungsbehörden hatten daher gegen Bankgewerbetreibende gefällte und rechtskräftige Straferkenntnisse dem Finanzministerium zuzufertigen. Nach § 3 Abs 4 der VO war der Gegenstand, auf den sich die strafbare Handlung bezog, für verfallen zu erklären, wobei es gleichgültig war, wem er gehörte. Schließlich war in § 3 Abs 5 der VO noch vorgesehen, dass „Personen, die ihren Wohnsitz (Sitz) im Inland haben, . . . diesen Strafbestimmungen auch dann (unterliegen), wenn sie die Übertretung im Ausland begangen haben“.

b. Schlussfolgerungen

Die im Jahr 1925 erlassene Verordnung zeigt, dass (devisenrechtliche) Beschränkungen der Ausfuhr und des Handels mit Wertpapieren als auch demokratisch legitime Maßnahmen angesehen wurden, um die von der Krisensituation bzw Krisenstimmung der Zwischenkriegszeit bestimmten währungspolitischen Aufgaben zu erfüllen. Dass diese Maßnahmen mit einer demokratischen Verfassung als vereinbar angesehen wurden, zeigt der Erlass der zuerst beschriebenen Verordnung im Jahre 1925, also einem Jahr in dem die österreichische Bundesverfassung voll in Geltung stand.

Dass die genannten Maßnahmen Ausdruck der in der Zwischenkriegszeit herrschenden Krisensituation bzw Krisenstimmung sind, zeigt die Rechtsgrundlage der genannten Regelungen, nämlich das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz aus dem Jahre 1917. Im Unterschied zu den Regelungen nach dem „Anschluss“ richteten sie sich jedoch weder formell noch materiell gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen, sodass sie nicht als diskriminierend angesehen werden können. Darüber hinaus waren die Beschränkungen für den Verkehr und Handel mit Wertpapieren nicht so weit gehend wie in der nationalsozialistischen Devisenbewirtschaftung.

2. Die ersten Maßnahmen bezüglich Wertpapiere nach dem „Anschluss“ (Bundesgesetz über die Abänderung und Ergänzung der Devisenverordnung)

Bereits unmittelbar nach dem „Anschluss“ wurde von der nationalsozialistischen Bundesregierung unter Seyß-Inquart ein Bundesgesetz über die Abänderung und Ergänzung der Devisenverordnung erlassen (BGBl 72/1938). Dabei wurden in die bereits bestehende 3. Devisenverordnung (BGBl 350/1931) Regelungen betreffend den Verkehr mit Wertpapieren eingefügt, die sich methodisch weitgehend an den oben beschriebenen vor dem „Anschluss“ geltenden Regelungen über die Ausfuhr bzw den Handel mit Wertpapieren orientierten. Diese bisherigen Regelungen wurden mit der nun zu beschreibenden Novelle zur 3. Devisenverordnung aufgehoben (vgl Art II des BG über die Abänderung und Ergänzung der DevisenVO). Dieses Bundesgesetz wurde im – am 13. 3. 1938 ausgegebenen – Bundesgesetzblatt abgedruckt und trat mit seiner Kundmachung in Kraft (Art III des Bundesgesetzes über die Abänderung und Ergänzung der Devisenverordnung).

Nach dem (neuen) § 8a Abs 1 der Devisenverordnung war „die **Ausfuhr** inländischer oder ausländischer Wertpapiere ins Ausland . . . nur mit finanzbehördlicher Bewilligung gestattet“. Diese Bewilligung musste bei den zuständigen Steuerbehörden I. Instanz bzw in Wien bei der Steueradministration für den I. Bezirk eingeholt werden (§ 8a Abs 1 S 2).

Ebenfalls bewilligungspflichtig war „die Überweisung, der Erlag, die Entgegennahme und die Gutschrift inländischer und ausländischer Wertpapiere zugunsten eines Ausländers“ (§ 8b).

Auch der **Handel** mit ausländischen Wertpapieren war beschränkt. So war „der Handel . . . mit ausländischen Wertpapieren, die an ausländischen, vom Bundesminister für Finanzen mit Kundmachung zu bezeichnenden Börsen, nicht aber an der Wiener Börse notiert sind“, nur mit Bewilligung der Österreichischen Nationalbank gestattet (§ 8c Abs 1). Der Handel mit anderen als den in § 8c Abs 1 genannten (ausländischen) Wertpapieren war zwar an sich bewilligungsfrei möglich, sofern sie aber ins Ausland zu liefern waren, war wieder eine schriftliche Genehmigung der Österreichischen Nationalbank erforderlich. Im Ergebnis war jedoch der Handel mit sämtlichen an ausländischen Börsen notierten Wertpapieren, die nicht an der Wiener Börse notiert waren, nur mit Bewilligung möglich. Denn die ebenfalls im – am 13. März 1938 ausgegebenen – BGBl kundgemachte Kundmachung des Bundesministers für Finanzen über Beschränkungen des Handels mit ausländischen Wertpapieren (BGBl 74/1938) bestimmte, dass „der Handel mit ausländischen Wertpapieren, die an einer ausländischen Börse, gleichviel in welchem Lande, nicht aber an der Wiener Börse notiert sind“, nur mit Bewilligung der Nationalbank gestattet war.

Unter Handel waren nach § 2 der 3. Devisenverordnung nicht nur der Ankauf, Verkauf und Tausch von Wertpapieren zu verstehen, sondern auch „Entleihungen und Verleihungen, Belehnungen und Verpfändungen sowie die Vermittlung solcher Geschäfte, gleichviel ob sie gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig abgeschlossen oder vermittelt“ wurden (§ 2 Abs 1). Dieselbe Definition zum Begriff „Handel“ findet sich in Abs 2 der Kundmachung über Beschränkungen des Handels mit ausländischen Wertpapieren.

Als ausländische Wertpapiere galten gem § 8d alle Wertpapiere, „die von einem Ausländer ausgestellt“ waren. Als Wertpapiere im Sinne der VO galten auch Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine (§ 8d Abs 2).

Da mit dieser VO die Beschränkungen für den Handel bzw die Ausfuhr für bestimmte Wertpapiere in die Devisenverordnung integriert wurden, galten nunmehr für Übertretungen gegen die Regelungen die (strengeren) Sanktionen der Devisenverordnung. Darüber hinaus wurden diese mit Art I. lit G des Bundesgesetzes über die Abänderung und Ergänzung der Devisenverordnung (BGBl 72/1938) noch verschärft.

So war nach dem verschärften und nunmehr auch auf Verstöße gegen die Regelungen bezüglich den Handel bzw die Ausfuhr von Wertpapieren anwendbaren § 16 Abs 1 lit c DevisenVO nicht nur derjenige strafbar, der „den Bestimmungen dieser Verordnung und den danach erlassenen Vorschriften

zuwiderhandelt“, sondern auch derjenige, der sie umgeht. Weiters wurde der Strafraum von 50.000 S auf 100.000 S erhöht, sodass nunmehr die Bezirksverwaltungsbehörden Geldstrafen bis zu 100.000 S oder Arrest bis zu einem Jahr verhängen konnten. Bei erschwerenden Umständen konnten wie bereits bisher Geld- und Arreststrafe nebeneinander verhängt werden. Ebenfalls verschärft wurde die mögliche Dauer der Verwahrung von Festgenommenen. Nach dem neuen § 16 Abs 8 wurde der zulässige Zeitraum zur Verwahrung von Festgenommenen von 48 Stunden auf 2 Wochen erstreckt.

Der (unveränderte) § 16 Abs 4 sah vor, dass „der Gegenstand, mit dem die strafbare Handlung begangen wurde, oder auf den sich die strafbare Handlung bezieht, oder dessen Erlös“ für verfallen erklärt werden konnte, „gleichviel wem er gehört“.

Gem (dem unveränderten) § 16 Abs 5 waren die Grenzorgane berechtigt von Personen, die bei Handlungen betreten wurden, „die den Verdacht einer Übertretung der Bestimmungen dieser Verordnung erwecken, und zu besorgen ist, dass der Schuldige sich der Strafe entziehen könnte, . . ., einen angemessenen Betrag bis zum Höchstwert von 1000 S gegen Empfangsbestätigung als Sicherleistung der Geldstrafe einzuheben“.

Gem § 17 konnte der Bundesminister für Finanzen denjenigen „Bankgewerbetreibenden, die die Vorschriften dieser Verordnung übertreten haben, die ihnen erteilte Bewilligung zum Betriebe des Bankgewerbes durch Widerruf entziehen“.

Diese ersten nationalsozialistische Regelungen bezüglich Wertpapiere sahen daher noch keine Anbotungspflicht von ausländischen Wertpapieren vor. Faktisch wurde jedoch bereits seit dem 13/14. 3. 1938 über die Anmeldung hinaus eine Anbotungspflicht durch einen ministeriellen Erlass vorgeschrieben.³

3 Vgl *Venus/Wenck*, Die Entziehung jüdischen Vermögens im Rahmen der Aktion Gildemeester. Eine empirische Studie über Organisation, Form und Wandel von „Arisierung“ und jüdischer Auswanderung in Österreich 1938–1941. Nationalsozialistische Institutionen des Vermögensentzuges 2. Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 20/2. (2004). Kapitel 8.1; vgl zum historischen Ablauf auch den von der Stiftung Bruno Kreisky Archiv vorgelegten Bericht, *Junz/Rathkolb/Venus* ua, Das Vermögen der jüdischen Bevölkerung Österreichs. NS-Raub und Restitution nach 1945. Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 9. (2004). Kapitel III.2.5.

3. Devisenverordnung für das Land Österreich

Von der österreichischen Landesregierung⁴ wurde ein – am 23. März 1938 vom Reichsstatthalter in Österreich Seyß-Inquart mit Zustimmung der Reichsregierung verkündetes – Gesetz über die Abänderung und Ergänzung der Devisenverordnung (Devisengesetz für das Land Österreich) erlassen (GBLÖ 13/1938). Dieses Gesetz beinhaltete im Wesentlichen die **Devisenverordnung für das Land Österreich**, welche nun (mit einer Novellierung im Juni 1938 – GBLÖ 155/1938) bis zum Inkrafttreten des sowohl im „Altreich“ als auch in Österreich geltenden deutschen Devisengesetzes am 1. Januar 1939 (GBLÖ 654/1938) in Kraft blieb.

Ziel dieser Verordnung aus der Sicht der damaligen Gewalthaber war es, „die österreichischen Devisenvorschriften in der Richtung der im Deutschen Reich geltenden und den besonderen Verhältnissen seines

⁴ Nach dem „Anschluss“ lag die „Führung“ des Landes Österreich bei folgenden Institutionen:

- vom 13. März 1938 bis 15. März 1938 bei der österreichischen Bundesregierung unter Bundeskanzler Seyß-Inquart, die in Folge des „Anschlusses“ installiert wurde;
- vom 15. März 1938 bis 25. April 1938 bei der Österreichischen Landesregierung unter Führung des Reichsstatthalters in Österreich (vgl § 2 der Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch der Erlass des Führers und Reichskanzlers über die österreichische Landesregierung bekannt gemacht wird – GBLÖ 4/1938);
- vom 26. April 1938 bis 30 April 1939 beim Reichsstatthalter für Österreich (Österreichische Landesregierung) und beim Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich (vgl Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Bestellung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 23. April 1938 RGBl I S 407/1938, kundgemacht im GBLÖ 93/1938 und am 26. 4. 1938 in Kraft getreten);
- vom 1. Mai 1939 bis 31. März 1940 beim Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich (vgl § 17 Abs 2 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) RGBl I S 777/1939, kundgemacht im GBLÖ 500/1939);
- seit dem 1. April 1940 lag die „Führung“ in den Händen der Reichsstatthalter in den Reichsgauen, womit jeder Rest einer Eigenstaatlichkeit des Landes Österreich beseitigt war.

Vgl zum historischen Ablauf *Emmerich Tálos*, Von der Liquidierung der Eigenstaatlichkeit zur Etablierung der Reichsgaue der „Ostmark“. Zum Umbau der politisch-administrativen Struktur in: *Tálos/Hanisch/Neugebauer/Sieder*, NS-Herrschaft in Österreich – Ein Handbuch (2002) 55–72.

Währungssystems angepassten Devisenvorschriften zu verschärfen“.⁵ Von einer unmittelbaren Einführung des deutschen Devisenrechts hat man aber noch Abstand genommen, da dafür „die Errichtung des Netzes der deutschen Devisenbehörden und mancher anderer im Altreich bestehenden Organisationen auf österreichischem Boden die Voraussetzung gewesen wäre, wozu die zur Verfügung stehende kurze Zeit nicht ausgereicht hätte“.⁶ Ein weiterer Grund dürfte wohl auch darin gelegen haben, dass die Devisengrenze zwischen Österreich und dem „Altreich“ nicht sofort beseitigt wurde. So galt das Gebiet des Deutschen Reiches als Devisenausland (vgl § 2 Abs 3 der Devisenverordnung). Für Wertpapiere galt aber das „Altreich“ nicht als Ausland.

a. Begriffsbestimmungen

Ausländer iSd Devisenverordnung waren natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung im Ausland hatten (§ 2 Abs 2 S 1). Ausländische Niederlassungen inländischer Unternehmungen galten ohne Rücksicht darauf, ob sie rechtlich selbständig waren oder nicht, als Ausländer, wenn sich der Ort ihrer Leitung im Ausland befand (§ 2 Abs 2 S 2). Da bezüglich Devisen – nicht aber für Wertpapiere – die Grenze zwischen dem Deutschen Reich und dem Land Österreich noch (wenn auch bereits gelockert) bis zur Novelle der Devisenverordnung vom 1. Juni 1938 aufrecht blieb, wurde in den Abs 3 und 4 des § 2 auch der Deviseninländer bzw Devisenausländer definiert. Deviseninländer waren diejenigen Personen, die ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt etc im Lande Österreich hatten. Personen die ihren Wohnsitz im „Altreich“ hatten waren daher Devisenausländer bezüglich Wertpapiere aber Inländer.

Für die Frage ob jemand Ausländer/Inländer bzw Devisenausländer/Deviseninländer war, spielte die Staatsbürgerschaft keine Rolle, sondern eben nur der Wohnsitz etc.

5 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III d 3 S 5 (alt).

6 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III d 3 S 5 (alt).

Unter dem Begriff **Wertpapier** iSd Devisenverordnung fielen nicht Urkunden, die gem § 1 Abs 1 als Zahlungsmittel anzusehen waren. Dazu zählten vor allem Wechsel und Schecks. Auch Sparkassenbücher galten nicht als Wertpapiere iSd Devisenverordnung. Weiters war Voraussetzung, dass die Urkunde Geld und nicht Handelswaren zum Gegenstand hatte. Auch Urkunden über Anteilsrechte an Gesellschaften galten nur dann als Wertpapiere, wenn das Recht in einem Wertpapier verbrieft war, also dann, wenn der Besitz der Urkunde Voraussetzung zur Geltendmachung des Rechtes war (zB Aktie).⁷ Für Sparkassenbücher, Handelswaren und Anteilsrechte bestanden aber ebenfalls devisenrechtliche Sondervorschriften (vgl zB § 7 Abs 1 lit d). Als Wertpapiere im Sinne dieser Verordnung galten auch Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine (§ 1 Abs 4).

Unter **ausländischen Wertpapieren** verstand die Devisenverordnung Wertpapiere, „die von einer natürlichen oder juristischen Person ausgestellt“ wurden, „welche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung nicht im Deutschen Reich (einschließlich des Landes Österreich)“ hatten (§ 1 Abs 3).

b. Anbietungspflicht von Wertpapieren

Diese DevisenVO beinhaltete in Art III (§ 8 f) Regelungen über die Anmeldung und Ablieferung ausländischer Werte. Damit wurde die bereits seit dem 13/14. März 1938 praktizierte Anbietungspflicht ausländischer Wertpapiere auch gesetzlich statuiert.

So waren Deviseninländer gem § 8 Abs 1 lit e verpflichtet,

„ausländische Wertpapiere, auch die Schuldverschreibungen der ehemaligen österreichischen und ungarischen Staatsschuld, deren Dienst von der Caisse Commune in Paris versehen wird, weiters Schuldverschreibungen von Anleihen, welche Deviseninländer in Ausland begeben haben“,

bis zum 5. April 1938 bei der Reichsbankhauptstelle in Wien anzumelden. Diese Anmeldefrist wurde nachträglich bis zum 14. April 1938 verlängert.⁸

7 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III d 3 S 5 f (alt).

8 Vgl 4. Kundmachung der Devisenstelle Wien, Wiener Zeitung Nr 92 vom 1. 4. 1938, vgl *Venus/Wenck*, „Gildemeester“, Kapitel 8.1.

Gleiches galt gem § 8 Abs 1 lit f für „fällige Zins- und Gewinnanteilscheine von ausländischen Wertpapieren“.

Neben der Anmeldung waren die Deviseninländer gem § 8 Abs 1 des Devisengesetzes gleichzeitig verpflichtet, die unter § 8 Abs 1 lit e genannten und die- soweit es sich um verlorene oder zur Rückzahlung fällig gewordene Wertpapiere handelte – in § 8 Abs 1 lit f genannten Wertpapier in jedem Fall der Reichsbankhauptstelle Wien zum Kauf anzubieten. Hierbei handelte es sich um einen sog Devisenaufruf,⁹ der eine einmalige Anbietung vorhandener Devisen oder wie hier bestimmter Wertpapiere anordnete. Die Verpflichtung zur Anmeldung entfiel nur, wenn die anmeldepflichtigen Wertpapiere bereits „innerhalb der Anmeldefrist an die Reichsbankhauptstelle Wien oder an die von ihr dazu ermächtigten Personen“ verkauft wurden. Sämtliche ausländischen Wertpapiere, die nach dem Erlass der Devisenverordnung am 23. März 1938 erworben wurden, waren „binnen drei Tagen der Reichsbankhauptstelle Wien anzumelden und zum Kauf anzubieten“. Der Devisenaufruf wurde hier also mit einer fortlaufenden Anbietungspflicht kombiniert. Für diese nach dem 23. März 1938 erworbenen ausländischen Wertpapiere galt daher nicht die Ausnahme von der Anbietungspflicht für noch nicht fällige bzw nicht verlorene Wertpapiere.¹⁰

Die Verpflichtungen zur Anmeldung bzw zur Anbietung oblagen gem § 8 Abs 3 „demjenigen, dem die dort genannten Werte gehören, und zwar auch dann, wenn er die Verfügungsmacht über sie durch einen Machthaber, Treuhänder oder in anderer Weise ausübt“. Damit konnten Umgehungsversuche verhindert werden. Darüber hinaus waren auch die Kreditunternehmen für die bei ihnen verwahrten anzumeldenden ausländischen Wertpapiere zur Anmeldung verpflichtet (§ 8 Abs 3 des Devisengesetzes).

Nach § 8 Abs 6 waren die anzumeldenden bzw anzubietenden Wertpapiere „bis zu ihrer Freigabe oder Ablieferung (Absatz 7) zugunsten der Reichsbankhauptstelle gesperrt“. Diese Sperre bedeutete ein vollkommenes Verfügungsverbot über die betroffenen Wertpapiere. Sie durften daher weder verkauft, belastet oder verschenkt werden, noch durfte über sie in

9 Zu diesem Begriff vgl *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III d 3 S 52 (neu).

10 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III d 3 S 13 (alt).

einer anderen Form verfügt werden. Auch Zinsscheine und dergleichen durften bis zu einer Entscheidung der Reichsbankhauptstelle Wien nicht eingelöst werden.¹¹ Die Reichsbankhauptstelle sollte zwar nach § 8 Abs 6 S 2 tunlichst ohne Verzug nach Einlangen des (Zwangs-)Anbots entscheiden. Sie konnte jedoch „die Annahme des Anbots an Bedingungen knüpfen“. Bei einer Freigabe der angebotenen Wertpapiere standen diese grundsätzlich zur Verfügung des Anmeldenden, jedoch nur im Rahmen der übrigen Devisenvorschriften (vgl § 8 Abs 6 S 3). Das heißt beispielsweise, dass trotz Freigabe eines anzumeldenden ausländischen Wertpapiers die Ausfuhr desselben nur mit einer Bewilligung möglich war (vgl § 13 der Devisenverordnung).

Nahm die Reichsbankhauptstelle Wien das Anbot an, wies sie gem § 8 Abs 7 Devisenverordnung die „Verpflichteten an, wann und auf welche Weise die angeforderten Werte in ihr Eigentum zu übertragen sind“. Weiters hatten die Verpflichteten gemäß den Weisungen der Reichsbankhauptstelle Wien ihr die angeforderten Werte unmittelbar zu übergeben, „die zur Übertragung an sie notwendigen Verfügungen zu treffen oder ihr die auf die angeforderten Werte eingehenden Beträge zu überweisen“.

Die Auszahlung des Gegenwerts konnten die Verpflichteten jedoch nicht früher verlangen als die Verständigung bei der Reichsbankhauptstelle eingelangt war, dass die auf die anbotspflichtigen Werte „eingegangenen oder durch die Verwertung erzielten Beträge bei den von ihr bezeichneten Stellen zu ihrer freien Verfügung stehen“ (§ 8 Abs 7 letzter Satz Devisenverordnung).

Von der Anbietungspflicht zu unterscheiden ist die Problematik der **Konversion** österreichischer Bundesanleihen in eine neu aufgelegte deutsche Reichsanleihe, die unter der Bezeichnung 4 ½% – Anleihe des Deutschen Reichs von 1938, 2. Ausgabe aufgelegt wurde.¹² Diese Konversion von 15 österreichischen und internationalen Bundesanleihetiteln sollte eines der wesentlichen Hindernisse für die Wiedereröffnung der Wiener Börse beseitigen und setzte als „Entschädigungsangebot“ zwischen 65 Reichsmark und 71 Reichsmark auf 100 Schilling Nominale fest.¹³ Da sich dieses „Angebot“ gleichberechtigt sowohl an „arische“ als auch an

11 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III d 3 S 13 (alt).

12 Vgl dazu *Venus/Wenck*, „Gildemeester“ Kapitel 8.3.

13 *Venus/Wenck*, „Gildemeester“ Kapitel 8.3.

„nicht-arische“ Anleihebesitzer richtete, war es allgemeiner Natur und nicht diskriminierend ausgelegt.¹⁴ Da jedoch „arische“ Anleihebesitzer 1939 über einen Härteausgleich eine Zusatzentschädigung erhielten,¹⁵ ist auch dieses Konversionsangebot – insofern nichtjüdische Besitzer eine Zusatzentschädigung erhielten – als materiell antijüdisch einzustufen.

c. Handels- und Verkehrsbeschränkungen für Wertpapiere

Auch die Regelungen über die Beschränkungen bezüglich den Handel und die Ausfuhr von Wertpapieren wurden verschärft und in einem eigenen Art IV über den **Verkehr mit Wertpapieren** (§§ 13–17 **DevisenVO**) zusammengefasst. § 13 Abs 1 enthielt die bereits bisher bestehende Bewilligungspflicht für die Ausfuhr sowohl inländischer als auch ausländischer Wertpapiere. Die Ausfuhr in das „Altreich“ war jedoch nicht (mehr) genehmigungspflichtig.¹⁶ Darüber hinaus wurden weitere Beschränkungen eingeführt, um die Verwertung von Wertpapieren im Ergebnis besonders für Flüchtlinge zu erschweren.

So war nun gem § 14 nicht nur die Ausfuhr von Wertpapieren sondern auch „die Überweisung, der Erlag, die Entgegennahme und die Gutschrift inländischer oder ausländischer Wertpapiere zugunsten eines Ausländers“ nur mehr mit Bewilligung möglich.

§ 15 Abs 1 übernahm die Regelung des § 8c der 3. Devisenverordnung idF BGBl 72/1938 über die Bewilligungspflicht des Handels mit bestimmten an ausländischen Börsen notierten Wertpapieren, die nicht an der Wiener Börse notiert waren. Die bereits dazu erlassene Kundmachung des Bundesministers für Finanzen über Beschränkungen des Handels mit ausländischen Wertpapieren (BGBl 74/1938 vgl oben) war auch nach Erlassung der Devisenverordnung in Wirksamkeit geblieben.¹⁷ Danach war der Handel mit ausländischen Wertpapieren, die an einer ausländischen Börse, nicht aber an der Wiener Börse notiert waren, generell nur mehr mit Bewilligung möglich.

¹⁴ *Venus/Wenck*, „Gildemeester“ Kapitel 8.3.

¹⁵ Vgl *Junz/Rathkolb/Venus* Kapitel III.2.5; *Venus/Wenck*, „Gildemeester“ Kapitel 8.3.

¹⁶ *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III d 3 S 17 (alt).

¹⁷ *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III d 3 S 17 (alt).

Weiters war nunmehr gem § 15 Abs 2 auch der Handel mit anderen als den in Absatz 1 erwähnten Wertpapieren nur mehr mit Bewilligung gestattet, „sofern sie im Ausland zu liefern“ waren. Unter dieses Verbot fielen alle nicht schon durch § 15 Abs 1 betroffenen Wertpapiere, ebenso die inländischen¹⁸. Begründet wurde dies aus nationalsozialistischer Sicht damit, dass „der hier getroffene loco-Handel mit Wertpapieren . . . vielfach zur Vermögensflucht ins Ausland missbraucht (wurde)“.¹⁹

Ebenfalls einer Bewilligung bedurfte gem § 15 Abs 3 der entgeltliche Erwerb von Wertpapieren durch Deviseninländer von einem Ausländer. Gleiches galt für Wertpapiere, die ein Deviseninländer für Rechnung eines Ausländers im Land Österreich veräußern wollte oder die ein Deviseninländer von einem Ausländer in Zahlung nehmen wollte.

§ 15 Abs 4 stellte auch die Gewährung von Sicherstellungen in Wertpapieren durch einen Ausländer zu Gunsten eines Deviseninländers und die Annahme solcher Sicherstellungen durch den Deviseninländer unter Bewilligungspflicht.

Diese Bestimmungen des § 15 Abs 3 und 4 ebenso wie die §§ 16 und 17 sollten aus der Sicht der Machthaber Übertretungen oder Umgehungsversuche und damit Vermögensflucht verhindern.²⁰

So durften nach § 16 Abs 1 „Personen, die gewerbsmäßig Wertpapiere verwahren oder den Handel mit Wertpapieren betreiben oder vermitteln (Wertpapierhändler)“, Wertpapiere „nur mit Bewilligung aus dem Depot eines Ausländers im Lande Österreich aushändigen oder in das Depot eines Deviseninländers umlegen oder aus dem Ausland eingehende oder eingebrachte Wertpapiere in das Depot eines Inländers einlegen“. Ausnahmen von der Bewilligungspflicht ua für die Fälle der Aushändigung von Wertpapieren eines Ausländers an einen Wertpapierhändler zu Gunsten eines anderen Ausländers statuierte § 16 Abs 2.

Nach § 17 Devisenverordnung durfte ein Deviseninländer „Wertpapiere, die zu seinem Gunsten oder zugunsten eines anderen Deviseninlän-

18 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III d 3 S 17 (alt).

19 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III d 3 S 17 (alt).

20 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III d 3 S 18 (alt).

ders in einem Depot im Ausland ruhen, nur mit Bewilligung im Ausland aushändigen oder in ein anderes Depot umlegen lassen“.

Eine Bewilligung war ua nach § 17 Abs 2 dann nicht erforderlich, „wenn die Wertpapiere zugunsten des selben Berechtigten umgelegt“ wurden.

Nach § 17 Abs 3 iVm § 16 Abs 3 standen dem Erlag oder der Umlegung von Wertpapieren in ein Depot „die Umschreibung eines Depots auf einen anderen Namen, die Übertragung eines Sammeldepotanteils und die Gutschrift auf Stückkonto“ gleich.

§ 18 behandelte die Anwendung der Devisenverordnung auf bereits „Ausgewanderte“, was faktisch wieder vor allem in „Österreich“ verbliebene Wertpapiere von Juden betroffen hat. Danach blieben die für Deviseninländer geltenden Verpflichtungen, Beschränkungen und Verbote dieser Verordnung hinsichtlich ua von Wertpapieren auch dann bestehen, wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt hat. Nach § 18 Abs 2 galt dies nur nicht für „Vermögenschaften, die insgesamt den Wert von 1500 S nicht“ überstiegen. Die Ausfuhrbeschränkungen blieben aber selbst für diese Bagatellfälle aufrecht (§ 18 Abs 2 S 2). Nur hinsichtlich nach der Auswanderung erworbener Wertpapiere galt er als Ausländer.²¹ Dies hatte aber zur Folge, dass beispielsweise gem § 14 die Entgegennahme, Überweisung etc von Wertpapieren durch sich noch im Land Österreich aufhaltende Verwandte bewilligungspflichtig war.

Darüber hinaus wurden aber mit der Auswanderung die Depots und Konten der „Auswanderer“ gesperrt, mit der Bezeichnung „Auswanderer-Sperr-Depot“ bzw „Auswanderer-Sperr-Konto“ versehen und in weiterer Folge durch die Banken die Reichsbank verständigt²². Mit der Sperre der Konten bzw Depots durfte den Verfügungen des Inhabers nicht mehr entsprochen werden²³.

Unter bestimmten Voraussetzungen konnte gem § 24 die Devisenstelle Wien anordnen, dass ein Deviseninländer nur mit ihrer Bewilligung über sein Vermögen oder bestimmte Vermögensteile verfügen durfte. Dies war

21 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III d 3 S 18 (alt).

22 Vgl die Allgemeinen Weisungen der Direktion Nr 51 vom 12. April 1938 der CA-BV.

23 Telefonische Mitteilung des Verstandes der Reichsbankhauptstelle Wien an den Bankenverband vgl die Allgemeinen Weisungen der Direktion Nr 65 vom 25. April 1938 der CA-BV.

dann möglich, wenn Umstände vorlagen, „aus denen zu schließen ist, dass ein Deviseninländer beabsichtigt, unter Verletzung oder Umgehung der Vorschriften dieser Verordnung und der danach erlassenen Vorschriften Vermögenswerte der Devisenbewirtschaftung zu entziehen“ (**Sicherungsanordnung**). Wenn dies der Fall war, konnten „von der Devisenstelle beauftragte Behörden auch alle weiteren Sicherungsanordnungen treffen, die zur Verhinderung der beabsichtigten Vermögensverschiebung notwendig“ waren. Diese Vorschrift war nicht auf anmeldungspflichtige Werte und damit auch nicht auf anmeldungspflichtige Wertpapiere eingeschränkt, sondern traf in gleicher Weise alle sonstigen Vermögensgegenstände²⁴. Diese Regelung bot den nationalsozialistischen Machthabern einen weit reichenden Spielraum zur Verhinderung von Kapitalflucht und zur Vorbereitung der Entziehung ua von Wertpapieren, vor allem deshalb, weil eine derartige Sicherungsanordnung in der Praxis einer Pfändung gleichkam²⁵.

§ 24 (Sicherungsanordnung) wurde auch nach dem November-Pogrom (sog „Reichskristallnacht“) als Rechtsgrundlage für Auszahlungsbeschränkungen von Guthaben in jüdischem Besitz bzw für Verkaufsbeschränkungen von Wertpapieren in jüdischem Besitz verwendet²⁶. So konnten Juden generell von ihren Kontoguthaben monatlich nur mehr 400 Reichsmark bzw aus ihren Wertpapierdepots monatlich nur mehr Wertpapiere im Gegenwert von höchstens 400 Reichsmark²⁷ abheben. Diese Summe wurde später auf 600 Reichsmark erhöht²⁸. Diese generelle Beschränkung wurde zwar bereits am 22. November 1938 wieder aufgehoben²⁹, aber das ebenfalls nach der sog „Reichskristallnacht“ verhängte Verbot des Verkaufs von in jüdischem Besitz befindlichen Wertpapieren blieb aufrecht³⁰. Nur in dringenden Fällen konnte von dem Verbot bis zu

24 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III d 3 S 21 (alt).

25 *Venus/Wenck*, „Gildemeester“, Kapitel 8.4.3.

26 *Venus/Wenck*, „Gildemeester“, Kapitel 8.4.1.

27 Vgl die Allgemeinen Weisungen der Direktion Nr 182 vom 14. November 1938 der CA-BV.

28 Vgl *Venus/Wenck*, „Gildemeester“, Kapitel 8.4.1.

29 Vgl die Allgemeinen Weisungen der Direktion Nr 190 vom 22. November 1938 der CA-BV.

30 Vgl die Allgemeinen Weisungen der Direktion Nr 190 vom 22. November 1938 der CA-BV.

einem Gegenwert von 1000 Reichsmark abgesehen werden³¹. Diese Verkaufsbeschränkung gründete sich ab Dezember 1938 auf der neu erlassenen sog Einsatzverordnung („Arisierungsverordnung“ – vgl unten).

d. Nichtigkeit

Nach § 21 Abs 4 waren Rechtsgeschäfte, die den Bestimmungen dieser Verordnung widersprachen, grundsätzlich nichtig. War zur Leistung des Schuldners eine Bewilligung erforderlich, so war die Zwangsvollstreckung erst dann zulässig, wenn die Bewilligung erteilt wurde (§ 21 Abs 5).

e. Behördliche Zuständigkeit

Nach § 20 waren zur Erteilung von Bewilligungen nach dieser Verordnung, soweit sich aus dem Wortlaut und Inhalt der Regelungen nichts anderes ergab, die Devisenstelle Wien zuständig. Für die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für Wertpapiere blieben jedoch gem Art IV des Devisengesetzes noch die Steuerbehörden I. Instanz bzw in Wien die Steueradministration für den I. Bezirk zuständig. Erst mit der unten beschriebenen Novelle zur Devisenverordnung (GBLÖ 155/1938) wurde auch für Ausfuhrbewilligungen die Devisenstelle Wien zuständig.

f. Strafbestimmungen

Die §§ 25–32 der Devisenverordnung enthielten die von den Gerichten anzuwendenden Strafbestimmungen, der § 33 die Verwaltungsstrafbestimmungen.

§ 25 Abs 1 drohte für Verstöße gegen die oben beschriebenen Beschränkungen des Verkehrs mit Wertpapieren und gegen die Anmeldungs- bzw Anbietungspflichten, soweit die Tat vorsätzlich begangen wurde und der Wert der Wertpapiere 5000 S überstieg, Arrest oder strengen Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahr, bei besonders erschwerenden Umständen Arrest von einem bis zu drei Jahren an. Nach § 25 Abs 3 machte es keinen Unterschied, „ob sich der Betrag oder Wert von 5000 S aus einer oder mehreren, gleichzeitigen oder wiederholten Zuwiderhandlung“ ergab. Wurden „durch die Tat die Interessen

31 Vgl die Allgemeinen Weisungen der Direktion Nr 188 vom 21. November 1938 der CA-BV.

der Allgemeinheit besonders gefährdet“, wurde sie gem § 25 Abs 2 mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

Wurde den Vorschriften gewerbsmäßig oder durch längere Zeit fortgesetzt zuwidergehandelt war die Tat gem § 26 ohne Rücksicht auf den Betrag oder Wert mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Gleiches galt, wenn der Betroffene bereits „wegen einer nach dieser Verordnung strafbaren Handlung schon einmal gerichtlich oder zu einer mindestens dreimonatigen Freiheitsstrafe von der Verwaltungsbehörde verurteilt worden“ war (§ 26).

Nach § 27 war neben den genannten Strafen „auf Geldstrafe bis zum Zehnfachen des Betrages oder Wertes des Gegenstandes der strafbaren Handlung zu erkennen“. Zur selben Geldstrafe war gem § 28 auch zu verurteilen, wer fahrlässig gegen die genannten Vorschriften „in Ansehung von Gegenständen im Betrage oder Werte von mehr als 5000 S“ verstieß.

Gem § 29 war auch das Erschleichen von nach dieser Verordnung erforderlichen Bewilligungen „durch unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art“, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar war, „mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahr und an Geld bis zu 100.000 S“ zu bestrafen.

Gem § 31 Abs 1 konnten die Wertpapiere, auf die sich eine der genannten strafbaren Handlungen bezogen hat oder die durch eine solche Handlung gewonnen wurden oder zu ihrer Begehung gebraucht wurden oder bestimmt waren auf Antrag des Staatsanwaltes für verfallen erklärt werden, wobei es keine Rolle spielte, wem sie gehörten. Nach § 31 Abs 2 hatte das Gericht, „ohne Rücksicht darauf, ob wegen der strafbaren Handlung eine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann oder nicht“, den Verfall durch Beschluss auszusprechen. Diese Fälle waren vor allem dann gegeben, wenn Wertpapiere zB ohne Angabe des Absenders oder mit unrichtiger Absenderangabe ins Ausland versendet wurden oder wenn Personen Wertpapiere, die sie ins Ausland schmuggeln wollten, angesichts der Gefahr der Entdeckung preisgaben³².

§ 33 Abs 1 enthielt neben den gerichtlich zu ahndenden Strafbestimmungen noch Verwaltungsstrafbestimmungen. So war von den Bezirksverwaltungsbehörden mit Arrest bis zu einem Jahr bzw an Geld bis zu 100.000 S zu

32 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III d 3 S 23 (alt).

bestrafen, „wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, sie umgeht oder zu solchen Zuwiderhandlungen auffordert, anreizt oder sich erbietet“, sofern die Tat nicht gerichtlich strafbar war. Bei besonders erschwerenden Umständen konnten Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden. Der Versuch war ebenso strafbar (§ 33 Abs 2). Auch die Bezirksverwaltungsbehörden hatten gem § 33 Abs 3 die Möglichkeit Wertpapiere, auf die sich die strafbare Handlung bezog oder die durch eine solche Handlung gewonnen wurden oder zu ihrer Begehung gebraucht wurden oder bestimmt waren, für verfallen zu erklären. Auch hier spielte es keine Rolle, wem die Wertpapiere eigentlich gehörten. War der Verfall des Wertpapiers nicht ausführbar, so konnte gem § 33 Abs 3 S 2 „auf den Verfall eines dem Werte des Gegenstandes entsprechenden Geldbetrages erkannt werden“.

Nach § 33 Abs 4 war es weiters möglich, dass Organe der öffentlichen Aufsicht dann, wenn sie „im Grenzverkehr Personen bei Handlungen betreten, die den Verdacht einer Übertretung der Bestimmungen dieser Verordnung erwecken, und zu besorgen ist, dass der Schuldige sich der Strafe entziehen könnte“, einen angemessenen Betrag bis zu 5000 S als Sicherstellung der Geldstrafe einheben.

Gem § 33 Abs 7 konnte der Verdächtige „durch zwei Wochen, vom Tage der Einlieferung gerechnet, in Verwahrung genommen werden“. Schließlich erlaubte § 33 Abs 8, dass bei Verdacht einer Verwaltungsübertretung „gegen den Verdächtigen jederzeit eine Haus- oder Personsdurchsuchung durchgeführt“ werden konnte.

Nach § 33 Abs 9 waren die in § 33 aufgelisteten Verwaltungsübertretungen „auch dann strafbar, wenn sie von einem österreichischen Staatsangehörigen im Ausland verübt“ wurden.

Abschließend ermöglichte es § 34 dem Minister für Finanzen Bankgewerbetreibenden, die sich nicht an die Vorschriften dieser Verordnung hielten, „die ihnen erteilte Bewilligung zum Betriebe des Bankgewerbes durch Widerruf“ zu entziehen.

Mit dieser Devisenverordnung wurde das Devisenrecht im ehemaligen Österreich weitgehend dem Deutschen Devisenrecht³³ angeglichen³⁴.

33 Zu den 1937 geltenden Devisenvorschriften in Deutschland vgl. *Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe* (Hg), *Die Devisengesetze*⁹ (1937).

34 *Pfundtner/Neubert*, *Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich*, III d 3 S 1.

4. Die Novelle zur Devisenverordnung vom 1. Juni 1938

Mit dem Gesetz über die Abänderung und Ergänzung der Devisenverordnung (2. Devisengesetz für das Land Österreich) vom 1. Juni 1938 (GBLÖ 155/1938) wurde die Devisenverordnung speziell in Bezug auf wertpapierrechtliche Fragen novelliert. Außerdem wurden die noch bestehenden devisenrechtlichen Schranken zwischen dem „Altreich“ und dem Land Österreich beseitigt. Mit dieser Novelle war der Handel mit ausländischen Wertpapieren und mit inländischen Wertpapieren, die auf ausländische Währung lauteten generell nur mehr mit Bewilligung gestattet³⁵. Diese Regelung ersetzte den bisherigen § 15 Abs 1, der „nur“ den Handel mit ausländischen Wertpapieren, die an ausländischen Börsen, nicht aber an der Wiener Börse notiert waren, einer Bewilligungspflicht unterwarf.

Weiters wurde in § 16 Abs 2 lit a ein Satz angefügt, wonach eine Bewilligung zur Aushändigung von Wertpapieren eines Ausländers an einen Wertpapierhändler zu Gunsten eines Ausländers dann doch notwendig war, „wenn es sich um Wertpapiere von Personen handelt, die nach dem 10. März 1938 ihren Wohnsitz in das Ausland verlegt haben“. Damit war es bereits geflüchteten Juden über die bereits bestehenden Beschränkungen des § 18 hinaus nicht mehr möglich, vom Ausland aus evt noch im ehemaligen Österreich vorhandenen Wertpapierbesitz über Wertpapierhändler an andere nicht verfolgte Ausländer auszuhändigen, um sie doch noch verwerten zu können.

Weiters wurde ein § 17a eingefügt, der weitere Bewilligungspflichten statuierte. So bedurfte die Aushändigung oder Umlegung der Wertpapiere sowie eine im Zusammenhang mit der Anlieferung der Wertpapiere erfolgende Leistung gem § 17a Abs 1 einer Bewilligung, wenn „eine Person, die nicht Wertpapierhändler ist oder die als Wertpapierhändler vom Börsebesuch ausgeschlossen ist, Wertpapiere im Inland bei einem Wertpapierhändler an(liefert)“. Nach § 17a Abs 2 waren die Wertpapierhändler, bei denen Wertpapiere nach Abs 1 des § 17a angeliefert wurden, verpflichtet, dies „unter Angabe der Nummern der Stücke, des Namens und der Anschrift des Anlieferers spätestens binnen einer Woche der Reichshaupt-

35 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III d 3 S 35 (alt).

bank schriftlich anzuzeigen“. Dabei hatten sich die Wertpapierhändler Gewissheit über die Richtigkeit der die Person des Anlieferers betreffenden Angaben zu verschaffen. Gab die Reichshauptbank Berlin auf Grund dieser Anzeige eine Unbedenklichkeitserklärung ab, entfiel das Erfordernis einer Bewilligung nach § 17a Abs 1. Eine solche Bescheinigung wurde jedoch dann grundsätzlich nicht erteilt, wenn Wertpapiere aus dem Depot eines Deviseninländers in ein Depot eines Ausländers eingeliefert oder aus dem Ausland eingesendet wurden³⁶.

Nach § 17a Abs 3 galten die nun genannten Beschränkungen und Verpflichtungen des § 17a Abs 1 u 2 „auch für Personen, welche Inhaberschuldverschreibungen oder Aktien ausgegeben haben, hinsichtlich dieser Inhaberschuldverschreibungen oder Aktien und ihrer Zins- oder Gewinnanteilscheine“.

Mit dieser Novelle wurde gem Art II die Devisenstelle Wien auch für Bewilligungen zur Ausfuhr von Wertpapieren ins Ausland gem § 13 zuständig. Damit lag die Zuständigkeit nicht mehr wie bisher bei den Steuerbehörden I. Instanz bzw in Wien bei der Steueradministration für den I. Bezirk, was eine weitere Zentralisierung bedeutete.

Mit dieser Novelle wurden noch bestehende „Schlupflöcher“ in der Devisenbewirtschaftung geschlossen, die Devisengrenze zwischen Österreich und dem „Altreich“ zur Gänze beseitigt und die Devisenstelle Wien für Ausfuhrgenehmigungen von Wertpapieren zuständig.

5. Die Einrichtung der Devisenstelle Wien

Zur Vollziehung der devisenrechtlichen Vorschriften wurde für das Staatsgebiet des ehemaligen Österreich die Devisenstelle Wien errichtet. Dazu erließ der Reichswirtschaftsminister die Verordnung über die Errichtung der Devisenstelle Wien vom 19. März 1938 (RGBl I S 262/1938), welche vom Reichsstatthalter in Österreich im – am 30. März 1938 ausgegebenen – GBLÖ 44/1928 kundgemacht wurde und im Lande Österreich ebenfalls mit 19. März 1938 in Kraft gesetzt wurde. Nach § 2 der Verordnung bestimmte der Reichswirtschaftsminister die Aufgaben und Befugnisse der Devisenstelle. Dennoch blieben für die Erteilung von Ausfuhrbewilligun-

³⁶ 31. Kundmachung der Devisenstelle Wien vom 12. 6. 1938.

gen von Wertpapieren bis zum Inkrafttreten der soeben behandelten Novelle zur Devisenverordnung die Steuerbehörden I. Instanz bzw für Wien die Steueradministration für den I. Bezirk zuständig. Gleichzeitig mit der Verordnung zur Errichtung der Devisenstelle Wien wurden mehrere Bestimmungen (es handelte sich um die §§ 13, 27, 33, 34, 37 und 43) aus dem deutschen Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (RGBl I S 106/1938) für das Land Österreich kundgemacht und in Kraft gesetzt³⁷.

6. Das Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 12. Dezember 1938

Das Gesetz über die Devisenbewirtschaftung wurde im – am 16. Dezember 1938 ausgegebenen – GBLÖ 354/1938 für Österreich kundgemacht. Dieses für das „Altreich“ im RGBl I S 1733 als Bekanntmachung des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 12. Dezember 1938 vom Reichswirtschaftsminister erlassene Gesetz trat am 1. Januar 1939 im gesamten damaligen Reichsgebiet (einschließlich Sudetenland und Österreich) in Kraft. Gleichzeitig traten die Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung in Kraft, die der Reichsstatthalter im – am 30. Dezember 1938 ausgegebenen – GBLÖ 700/1938 kundgemacht hat (Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung zur Devisenbewirtschaftung [Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung] vom 22. Dezember bekannt gemacht wird).

Dieses Devisengesetz kennt im Unterschied zur bisher geltenden Devisenverordnung auch ausdrücklich Sondervorschriften für Juden (vgl § 58). Die ansonsten formal neutral gefassten Regelungen über die Auswanderung (§ 55 ff) trafen aber materiell ebenfalls besonders Juden, die eben aus bekannten Gründen den Hauptteil der Flüchtlinge bildeten. Gleiches gilt auch für die generellen Verfügungs- und Ausfuhrbeschränkungen von Wertpapieren, da ja gerade Flüchtlinge auf eine schnelle Verwertung von Vermögen angewiesen sind.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass aus der Sicht der nationalsozialistischen Machthaber ein Grund für die Devisenknappheit des Landes und

³⁷ Pfeifer, Die Ostmark – Eingliederung und Neugestaltung (1941) 391 f.

damit für die strengen Devisenvorschriften gerade auch in der jüdischen „Auswanderung“ gesehen wurde. So spricht der Kommentar von *Pfundtner/Neubert*³⁸ davon, dass neben anderen Gründen „die deutsche Zahlungsbilanz gegenüber dem Ausland durch die verstärkte jüdische Auswanderung belastet (wird); denn die Forderungen fremder Volkswirtschaften an die deutsche werden um die Ansprüche der ‚Auswanderer‘ auf Überführung ihrer Vermögen vermehrt“. Daher sind auch die Devisenvorschriften für sich betrachtet bereits eindeutig und unmittelbar – nicht nur reflexartig – als antijüdische Gesetze anzusehen.

Die Regelungen über Wertpapiere wurden in den §§ 24 bis 35 zusammengefasst. Die §§ 36 bis 38 beinhalteten darüber hinaus Regelungen bezüglich Anteilsrechten an ausländischen Gesellschaften etc. Inhaltlich entsprechen die Vorschriften weitgehend der bisherigen Rechtslage. Dennoch wird näher auf die mit dem neuen Devisengesetz geltende Rechtslage – vor allem in Zusammenhang mit den gleichzeitig in Kraft getretenen Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung (GBLÖ 700/1938) – eingegangen. Waren doch bis zum 31. Dezember 1938 erst ca. 60.000 Juden aus Österreich „ausgewandert“ bzw. geflüchtet. Noch weitere 70.000 wurden ab 1939 vertrieben, sodass für diese große Anzahl das neue Devisengesetz zur Anwendung kam³⁹.

a. Begriffsbestimmungen

Gem § 5 Abs 1 war **Inländer** iSd Devisengesetzes jede natürliche und juristische Person, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung im Inland hatte. Zweigniederlassungen eines ausländischen Unternehmens im Inland und inländische Betriebe eines Ausländers galten ohne Rücksicht darauf, ob sie rechtlich selbständig sind oder nicht, als Inländer, auch wenn sich der Ort ihrer Leitung im Ausland befand.

Nach Abs 2 des § 5 war **Ausländer** iSd Devisengesetzes jede natürliche und juristische Person, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt,

38 Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III d 3 S 6 (neu) = III d 4 S 2 (alt).

39 Über die jüdische Wohnbevölkerung in Österreich und ihre Vertreibung vgl. *Freund/Safrian*, Die Verfolgung der österreichischen Juden 1938–1945 in: *Tálos/Hanisch/Neugebauer/Sieder*, NS-Herrschaft in Österreich – Ein Handbuch (2002) 767 ff, 789 ff.

Sitz oder Ort der Leitung im Ausland hatte. Zweigniederlassungen eines inländischen Unternehmens im Ausland und ausländische Betriebe eines Inländers galten ohne Rücksicht darauf, ob sie rechtlich selbständig waren oder nicht als Ausländer, wenn sich nicht der Ort ihrer Leitung im Inland befand.

Besonders bedeutsam war für Vertriebene der **Begriff des „Auswanderers“**. Nach § 5 Abs 3 war „Auswanderer“ iSd Devisengesetzes jede natürliche Person, die nach dem 3. August 1931 Ausländer geworden war. Der 4. August 1931 war der Beginn der auf Grund der Bankenkrise im Juli 1931 eingeführten Devisenbewirtschaftung im „Altreich“⁴⁰. Für das Land Österreich trat an die Stelle des 3. August 1931 der 13. März 1938, dh der Tag des „Anschlusses“⁴¹. Für „Auswanderer“ galten Spezialvorschriften (vgl §§ 55 bis 57, 98 Devisengesetz und Abschnitt I § 39 und Abschnitt IV §§ 63 bis 65 der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung), die eine Verwertung bzw Ausfuhr von Wertpapieren im Gegensatz zu normalen Ausländern erschwerte bzw in der Praxis weitgehend ausschloss. Als „Auswanderer“ galt nur derjenige, der bereits „ausgewandert“ war, nicht derjenige, der „auszuwandern“ beabsichtigte⁴².

Nach § 6 Z 7 des Devisengesetzes handelte es sich nur dann um **Wertpapiere** iSd Gesetzes, wenn sie „ihrer Art nach für den Handel an einer Wertpapierbörse geeignet“ waren, sowie Zins- und Gewinnanteilscheine.

Unter **inländischen Wertpapieren** verstand das Gesetz gem § 6 Z 8 „Wertpapiere, die von einem Inländer ausgestellt (wurden), sowie Anteilscheine (Zertifikate, Notes), die von einem ausländischen Treuhänder auf Grund inländischer Wertpapiere oder Schuldscheine ausgegeben“ wurden. Den inländischen Wertpapieren standen Reichsschuldbuchforderungen gleich.

Ausländische Wertpapiere definierte § 6 Z 9 als Wertpapiere, die von einem Ausländer ausgestellt wurden, sowie Anteilscheine, die von einem ausländischen Treuhänder auf Grund ausländischer oder gemischter (aus-

40 Vgl *Schulz*, Die Rechtsstellung des Auswanderers im Devisenrecht, Deutsches Recht 1939, 969.

41 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III d 3 S 21 (neu).

42 *Schulz*, Die Rechtsstellung des Auswanderers im Devisenrecht, Deutsches Recht 1939, 969.

ländischer und inländischer) Wertpapiere oder Schuldscheine ausgegeben wurden. Da nur zwischen der Herkunft des Ausstellers unterschieden wurde, galten auch die so genannten Arbitragepapiere als ausländische Wertpapiere. Diese Wertpapiere wurden – gleichgültig auf welche Währung sie lauteten! – von Ausländern ausgestellt und an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr⁴³ einbezogen⁴⁴. Zu den ausländischen Wertpapieren zählten sowohl die von der Caisse Commune in Paris verwalteten Anleihen der österreichisch-ungarischen Donaumonarchie als auch die Garantierte österreichische Konversionsanleihe 1934/59 und die Internationale garantierte Bundesanleihe 1933/53. Das Deutsche Reich hat die Haftung für diese Anleihen abgelehnt, sodass man als Inhaber die Ansprüche aus diesen nur noch gegen die ausländischen Garantiestaaten richten konnte⁴⁵.

Unter **deutschen Auslandsbonds** verstand § 6 Z 10 inländische Wertpapiere, die ausschließlich oder wahlweise auf eine ausländische Währung lauteten und nicht an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen waren. Diese Auslandsbonds waren Inhaberschuldverschreibungen, die deutsche Unternehmungen für nach dem I. Weltkrieg im Ausland aufgenommene Anleihen ausgegeben haben⁴⁶.

b. Handels- und Verkehrsbeschränkungen für Wertpapiere

§ 24 normierte (vgl. bisher § 15 Devisenverordnung), dass über ausländische Wertpapiere, deutsche Auslandsbonds sowie verzinsliche Schuldverschreibungen und unverzinsliche Schuldscheine der Konversionskasse für deutsche Auslandschulden nur mit Genehmigung verfügt werden durfte.

43 Beim geregelten Freiverkehr handelte es sich gem. Abschnitt I Nr. 1 der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung um den „Handel in Wertpapieren, die in den Tätigkeitsbereich der Ausschüsse der ständigen Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten bei der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe – Centralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes – einbezogen“ waren.

44 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III d 3 S 42 (neu).

45 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III d 3 S 160 (neu).

46 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III d 3 S 25 (neu).

Ausgenommen davon waren nur Veräußerungen an die Reichsbank, die Deutsche Golddiskontbank oder an eine Devisenbank (§ 24 Abs 1 S 2). Nach § 24 Abs 1 durften die genannten Wertpapiere entgeltlich auch nur mit Genehmigung erworben werden.

Gem § 25 durfte auch über inländische Wertpapiere – wozu auch jene zählten, die auf österr Schillinge, Goldschillinge oder Kronen lauteten – nur mit Genehmigung verfügt werden, wenn entweder der Eigentümer der Wertpapiere ein Ausländer war oder wenn die Verfügung zu Gunsten eines Ausländers erfolgen sollte (vgl bisher § 15 Abs 3 der Devisenverordnung). Auch mit dieser Regelung wurde verhindert, dass Wertpapierbesitz von „Auswanderern“ bzw von Inländern, die auswandern „wollten“, in die Verfügungsgewalt von Ausländern gelangten, die sie ja leichter verwerten konnten.

Mit § 26 sollten Umgehungen der genannten Vorschriften verhindert werden⁴⁷. Daher wurden Verfügungen über einen Sammeldepotanteil und Verfügungen über ein Stückkonto oder ein ähnlicher Anspruch auf Lieferung von Wertpapieren der Verfügung über Wertpapiere gleichgestellt. Gleiches galt für den Erwerb von Wertpapieren im Verhältnis zum Erwerb von Sammeldepotanteilen etc.

§ 27 stellte die Einlösung von Wertpapieren zu Gunsten eines Ausländers unter Genehmigungspflicht. Da unter Einlösung „die Zahlung des aus dem Wertpapier Verpflichteten und seiner Beauftragten zu verstehen“⁴⁸ war, richtete sich diese Vorschrift nicht gegen den Wertpapierinhaber, sondern eben gegen den Einlösenden. Der Wertpapierinhaber verstieß daher, wenn er sie ohne Genehmigung einzog nicht gegen diese Vorschrift, sondern gegen § 14 Nr. 2. Danach durfte nur mit Genehmigung über Forderungen eines Ausländers in in- oder ausländischer Währung gegen einen Inländer verfügt werden.

§ 28 (bisher § 13 der Devisenverordnung) normierte eine generelle Genehmigungspflicht für die Versendung oder Überbringung von Wertpapieren in das Ausland.

Nach § 29 Abs 1 (bisher § 17 der Devisenverordnung) durfte ein Inländer „Wertpapiere, die zu seinem Gunsten oder zugunsten eines anderen Inländers

47 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III d 3 S 43 (neu).

48 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III d 3 S 43 (neu).

oder eines Auswanderers in einem Depot im Ausland ruhen, nur mit Genehmigung im Ausland aushändigen oder in ein anders Depot umlegen lassen“. Aus der Sicht der Machthaber sollte mit dieser Regelung verhindert werden, dass durch die Aushändigung und Umlegung von Wertpapieren aus Depots im Ausland Kapitalflucht mittels Wertpapieren begangen wird⁴⁹. Abs 2 des § 29 legte fest, dass ein Wertpapierhändler „nur mit Genehmigung Wertpapiere, die ein Inländer anliefert, in das Depot eines Ausländers einlegen oder Wertpapiere aus dem Depot eines Inländers in das Depot eines Ausländers umlegen“ durfte. Mit dieser Regelung sollte verhindert werden, dass in Ausländerdepots ein- bzw umgelegte Wertpapiere als Wertpapiere eines Ausländers nach Abschnitt II § 64 Abs 2 der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung (GBLÖ 700/1938) in das Ausland versandt werden konnten⁵⁰. Denn danach konnte die Genehmigung zur Versendung oder Überbringung von Wertpapieren in das Ausland erteilt werden, „wenn die Wertpapiere in einem auf den Namen des Ausländers geführten Depot liegen und dieser die ausdrückliche Erklärung (Affidavit) abgibt, dass die zu versendenden Stücke nicht Eigentum eines Inländers sind und auch nicht von einem Inländer sicherungshalber übereignet“ wurden.

Im Gegensatz dazu wurden nach Abschnitt IV § 63 der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung (GBLÖ 700/1938) „Genehmigungen zur Verfügung über ausländische Vermögenswerte und zur Verbringung inländischer Vermögenswerte (wozu auch in- und ausländische Wertpapiere zählten) in das Ausland . . . Auswanderern und Inländern, die auszuwandern beabsichtigen, nur nach Maßgabe der Devisenlage und im Rahmen der von Reichswirtschaftsminister erlassenen besonderen Anweisungen an die Devisenstellen erteilt“. Auf Grund der prekären Devisenlage des Deutschen Reiches war damit eine Verweigerung der Genehmigung faktisch jederzeit möglich. Mit solchen Genehmigungen konnte in der Praxis „nur in äußerst beschränkten Maße gerechnet werden“⁵¹. Die Folge davon war, dass „Auswanderer“ und damit vor allem Juden ihre Vermögenswerte und damit auch Wertpapiere im Inland belassen mussten.

49 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III d 3 S 44 (neu).

50 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III d 3 S 44 (neu).

51 *Schulz*, Die Rechtstellung des Auswanderers im Devisenrecht, Deutsches Recht 1939, 969, 972.

c. Anbietungspflicht

Die Anbietungspflicht wurde nunmehr in Abschnitt III (§§ 46 bis 53) des Devisengesetzes normiert (vgl bisher § 8 Devisenverordnung). Hier handelte es sich nicht um einen Devisenaufruf, sondern um eine laufende Anbietungspflicht⁵². So hatten Inländer grundsätzlich ausländische Wertpapiere, deutsche Auslandbonds sowie verzinsliche Schuldverschreibungen und unverzinsliche Schuldscheine der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden der Reichsbank anzubieten. Gehörten einem Inländer Wertpapiere der soeben genannten Art, die nach den bisherigen Devisenvorschriften nicht anzubieten waren (zB vor dem 23. März 1938 erworbene und damals noch nicht fällige ausländische Wertpapiere – vgl § 8 Abs 1 Devisenverordnung) oder von der Reichsbank belassen wurden, so hatte er rückzahlbar gewordene Stücke und fällige Zins- oder Gewinnanteilscheine solcher Wertpapiere der Reichsbank anzubieten (§ 46 Abs 2). Gem § 48 waren diese Wertpapiere innerhalb von drei Tagen nach dem Anfall bzw im Fall des § 46 Abs 2 drei Tage nach der Fälligkeit der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank anzubieten. Bei der Anbietungspflicht handelte es sich rechtlich gesehen um einen Kontrahierungszwang. Der Anbietungspflichtige musste der Reichsbank ein Kaufangebot machen, dass diese annehmen oder auch ablehnen konnte. Nahm die Reichsbank das Angebot an, waren ihr die Wertpapiere zu verkaufen und zu übertragen (§ 51 Abs 1). Nach § 53 Z 2 war die Reichsbank jedoch ermächtigt, einen Anbietungspflichtigen nach der Anbietung von den Verpflichtungen des § 51 Abs 1 freizustellen (Freigabe)⁵³. Der Anbietungspflichtige hatte bei Annahme des Kaufanbots durch die Reichsbank im Gegenzug einen Anspruch auf Auszahlung des Gegenwertes der Wertpapiere in Reichsmark (§ 51 Abs 4).

52 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III d 3 S 52 (neu).

53 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III d 3 S 53 (neu).

d. Sonderregelungen für die Auswanderung und die Juden – Sicherungsanordnungen

Mit dem Abschnitt IV (§§ 54–63) wurde ein eigenes Kapitel über Maßnahmen gegen Kapitalflucht erlassen, das besonders „Auswanderer“ und Auswanderungswillige und damit vor allem Juden betraf.

Entsprechend § 18 der bisherigen Devisenverordnung normierte § 55 Devisengesetz, dass dann, wenn „ein Inländer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach dem Ausland“ verlegte, „die für ihn geltenden Beschränkungen, Verbote und Pflichten hinsichtlich solcher Werte bestehen (bleiben), auf die sich diese Beschränkungen, Verbote und Pflichten schon vor der Auswanderung bezogen haben“. Entsprechendes galt hinsichtlich des Erlöses, des Ersatzes oder der Erträge derartiger Werte (§ 55 S 2). Da also „Ausgewanderte“ bezüglich der im Reichsgebiet zurück gelassenen Wertpapiere nicht als Ausländer, sondern weiterhin als Inländer galten, konnten sie auch nicht für evtl noch im Reichsgebiet in Depots gelagerte Wertpapiere gem Abschnitt II Nr 64 Abs 2 der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung eine Genehmigung zur Versendung bzw Überbringung von Wertpapieren ins Ausland erhalten. Vielmehr wurde gem Abschnitt IV Nr 63 der Richtlinien eine Genehmigung ua von der bekanntlich schlechten Devisenlage des Reiches abhängig gemacht, was in der Praxis zu einer weit gehenden Nichtgenehmigung führte⁵⁴. Darüber hinaus durfte für „Auswanderer“ und Inländer, die „auszuwandern“ beabsichtigen, gem Abschnitt IV Nr 64 der Richtlinien eine Genehmigung überhaupt nur dann erteilt werden, wenn sie für sich und die mit ihm auswandernden Personen einen mit der Versicherung der Richtigkeit versehenen „Auswandererfragebogen“ und steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen vorweisen konnten. 1941 ging das Reichswirtschaftsministerium davon aus, dass jüdische Auswanderer in der Regel nur 4% ihres im Inland befindlichen flüssigen Vermögens ins Ausland überweisen konnten⁵⁵.

Mit der Auswanderung wurden sämtliche Guthaben bei inländischen Banken „zu Sperrguthaben, und zwar zu der besonderen Art von Auswan-

54 Schulz, Die Rechtstellung des Auswanderers im Devisenrecht, Deutsches Recht 1939, 969, 972.

55 Mußnug, Die Reichsfluchtsteuer 1931–1953 (1993) 39.

dererguthaben“⁵⁶. Über diese Sperrguthaben durfte nur mehr mit Genehmigung verfügt werden (Abschnitt I Nr 1 der Richtlinien). Als „Auswandererguthaben“ galten auch jene Sperrguthaben eines „Auswanderers“, die erst nach der Auswanderung entstanden sind (Abschnitt II Nr 39 der Richtlinien). Gem Abschnitt IV Nr 65 konnte jedoch die Devisenstelle „die Genehmigung erteilen, inländische Einnahmen von Auswanderern sowie angemessene Beträge aus einem Auswandererguthaben auf ein Sonderkonto bei einer Devisenbank zu zahlen“. Die Genehmigung konnte sich in diesem Fall auch darauf erstrecken, „dass über das Sonderkonto zur Begleichung vor oder aus Anlass der Auswanderung entstandener Verbindlichkeiten (zum Beispiel Versicherungsprämien, Steuern, Darlehenszinsen, Anwaltsgebühren) verfügt werden kann“.

§ 58 enthält eine ausschließlich für Juden geltende Regelung, die zwar nur indirekt Wertpapiere betraf, aber den generell antijüdischen Zug des Devisengesetzes aufzeigt. Danach durften Juden deutscher Staatsangehörigkeit im Reiseverkehr andere als zum persönlichen Gebrauch unbedingt erforderliche Gegenstände nur mit Genehmigung ins Ausland mitnehmen. Mit dieser Regelung sollte nämlich „eine Umgehung der Auswanderervorschriften durch besonders kapitalfluchtverdächtige Personen zu verhindern“⁵⁷ versucht werden.

§ 59 des Devisengesetzes enthielt entsprechend § 24 der Devisenverordnung eine Regelung, die weit reichende **Sicherungsanordnungen** ermöglichte. Sobald ein hinreichender Verdacht bestand, dass ein Inländer oder Ausländer beabsichtigt, unter Verletzung oder Umgehung der bestehenden Devisenvorschriften Vermögenswerte der Devisenbewirtschaftung zu entziehen, konnten die Devisenstellen (in Österreich die Devisenstelle Wien) anordnen, dass der Betroffene über sein Vermögen oder über bestimmte Vermögensgegenstände nur mehr mit Genehmigung verfügen durfte.

Der Verdacht, dass jemand Kapital ins Ausland zu verschieben oder unter Verletzung der Devisenvorschriften auszuwandern beabsichtigte, lag zB vor „bei Liquidierung festliegender Vermögenswerte ohne Wiederanlage im Inland, bei Abhebung größerer Beträge von Bankguthaben ohne

56 *Schulz*, Die Rechtstellung des Auswanderers im Devisenrecht, Deutsches Recht 1939, 969, 971.

57 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III d 3 S 61 (neu).

wirtschaftliche Notwendigkeit, beim ungewöhnlichen Ankauf von Wertgegenständen, wenn Exportforderungen im Ausland über die handelsüblichen Fristen hinaus stehen gelassen oder wenn Kommissionswaren ausgeführt werden, während bisher aufgrund fester Abschlüsse geliefert worden ist⁵⁸. Ein solcher Verdacht wird bei Juden, vor allem wenn sie ihre Auswanderungsabsicht bekundet hatten, wohl in fast jedem Fall zu konstruieren gewesen sein.

Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage nach dem § 24 Devisenverordnung war es nunmehr auch möglich gegenüber Ausländern eine Sicherungsanordnung auszusprechen.

Zur Verhängung einer Sicherungsanordnung war es nicht notwendig, dass „die beabsichtigte Vermögensverschiebung eine nach dem Wortlaut des Devisengesetzes mit Strafe bedrohte Handlung“⁵⁹ war. Auch Umgehungen der Devisenvorschriften, die unter Ausnutzung noch evtl bestehender Schlupflöcher im Devisenrecht den Kapitaltransfer ermöglichen sollten, rechtfertigten eine Sicherungsanordnung. Daher waren die Worte „Vermögenswerte der Devisenbewirtschaftung zu entziehen“ nicht so zu verstehen, dass die Absicht bestehen musste, solche Werte (wie ua Wertpapiere) nach dem Ausland zu verbringen, die wie Wertpapiere ihrer Art nach devisenrechtlichen Beschränkungen unterlagen. Es reichte aus, wenn irgendwelche Vermögenswerte unter Verletzung oder Umgehung der bestehenden Vorschriften ins Ausland verbracht oder schon im Ausland befindliche Vermögenswerte den devisenrechtlichen Beschränkungen entzogen werden sollten⁶⁰. Unter diesen Voraussetzungen war es praktisch jederzeit möglich bezüglich sich in jüdischem Besitz befindlicher Wertpapiere eine Sicherungsanordnung zu verhängen. Die Anordnung konnte in einer Verfügungsbeschränkung aber gem § 59 Abs 1 letzter Satz auch aus anderen sichernden Maßnahmen bestehen, die zur Verhinderung der beabsichtigten Vermögensverschiebung aus der Sicht der Machthaber erforderlich waren. Dazu zählte zB die Anordnung Wertpapiere in ein Sperrde-

58 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III d 3 S 62 (neu).

59 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III d 3 S 62 (neu).

60 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III d 3 S 62 (neu).

pot einzulegen⁶¹. Als Anordnungen sog persönlicher Art waren auch die Entziehung des Passes, Bestimmungen über den Aufenthalt und sogar Freiheitsbeschränkungen möglich⁶². Die sichernden Maßnahmen brauchten sich nicht einmal unmittelbar gegen den eigentlich Verdächtigen zu richten, sondern konnten auch andere rechtlich selbständige Personen wie ein rechtlich selbständiges Erwerbsunternehmen treffen, auf das der Betroffene einen maßgeblichen Einfluss ausübte, wenn zu befürchten war, dass er mit Hilfe des Unternehmens Vermögensverschiebungen durchführt⁶³. Zur Leitung eines Unternehmens konnte in einem solchen Fall sogar ein Treuhänder bestellt werden.

e. Strafbestimmungen

Mit dem Devisengesetz wurden nicht nur die bereits bisher bestehenden Beschränkungen systematisiert und noch bestehende „Schlupflöcher“ geschlossen, sondern auch die Strafbestimmungen im Vergleich zur Devisenverordnung verschärft⁶⁴. So war nun gem § 69 Abs 1 Z 4 mit Gefängnis oder in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren sowie mit Geldstrafe bis zum Zehnfachen des Wertes der Wertpapiere, auf die sich die strafbare Handlung bezog, zu bestrafen, wer vorsätzlich eine der oben beschriebenen genehmigungsbedürftigen Handlungen ohne Genehmigung durchführte⁶⁵. Ebenso war auf Grund § 69 Abs 1 Z 5 zu bestrafen, wer den Anbietungspflichten der §§ 46 ff nicht nach gekommen ist. Wer zu einer der genannten Handlungen aufforderte, anreizte oder sich erbot, wurde ebenso bestraft. Der Versuch war gem § 69 Abs 2 gleichfalls im selben Ausmaß strafbar. Wurde die Tat fahrlässig begangen, trat nur die Geldstrafe ein. Zur Aburteilung von Devisenvergehen kam darüber hinaus ein Schnellverfahren zur Anwendung (vgl § 80).

61 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III d 3 S 63 (neu).

62 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III d 3 S 63 (neu).

63 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III d 3 S 63 (neu).

64 Zum Devisenstrafrecht vgl *Friesecke*, Strafrecht und Strafverfahren im neuen Devisengesetz, Juristische Wochenschrift 1939, 388.

65 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III d 3 S 71 (neu).

7. Der „Devisenaufwurf“ der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 16. 3. 1939

Die Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 16. März 1939 wurde im GBLÖ 380/1939⁶⁶ durch eine Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich bekannt gemacht und trat im Lande Österreich am 19. März 1939 in Kraft. Diese vom Reichswirtschaftsminister erlassene und auf § 96 des Devisengesetzes beruhende Verordnung enthielt die Verpflichtung für alle Inländer (iSd Devisengesetzes), ihre im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vorhandenen ausländischen Wertpapiere (§ 6 Z 9 Devisengesetz) der Reichsbank bis zum 15. April 1939 anzubieten. Dies galt auch für „Auswanderer“ iSd § 5 Abs 3 des Devisengesetzes (also für nach dem 13. 3. 1938 bereits „Ausgewanderte“) hinsichtlich ihrer ausländischen Wertpapiere, soweit diese durch einen Inländer unmittelbar oder mittelbar verwahrt wurden. Dabei war sowohl an ausländische Wertpapiere gedacht, die in einem inländischen Depot verwahrt wurden als auch an in einem ausländischen Depot einer Devisenbank verwahrte⁶⁷. In diesem Fall hatte der Verwahrer die Wertpapiere bis zum 15. April 1939 der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt anzuzeigen (§ 1 der Verordnung).

Nach § 1 Abs 3 dieser Verordnung bestand diese Verpflichtung auch, wenn die ausländischen Wertpapiere schon früher einmal der Reichsbank angezeigt oder angeboten wurden. Bezüglich der Strafen und sonstigen Maßnahmen verwies § 2 der Verordnung auf die entsprechenden Bestimmungen des Devisengesetzes (vgl ua § 69 Devisengesetz).

8. Schlussfolgerungen

Bereits mit der bald nach dem „Anschluss“ eingeführten Devisenverordnung wurde eine am Vorbild des „Altreiches“ orientierte strenge Devisenbewirtschaftung verwirklicht. Besonders davon betroffen waren die faktisch zur „Auswanderung“ gezwungenen Personengruppen – vor allem die Juden. Einer

66 Für das „Altreich“ verlautbart im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 66 vom 18. März 1939.

67 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III d 3 S 160.

Verwertung bzw. Mitnahme von (ausländischen) Wertpapieren durch „Auswanderungswillige“ wurden mit der Devisenverordnung bzw. mit dem diese ablösenden Devisengesetz enge Grenzen gesetzt. Genehmigungen zur Mitnahme von Wertpapieren (bzw. Devisen) durch „Auswanderer“ bzw. „Auswanderungswillige“ wurden faktisch kaum erteilt.

Die Anbietungspflicht führte dazu, dass für die Devisenbewirtschaftung des Dritten Reiches interessante ausländische Wertpapiere von der Reichsbankhauptstelle Wien aufgekauft wurden. Da der „Kaufpreis“ in Reichsmark beglichen wurde, verhinderte die Anbietungspflicht für Auswanderungswillige eine Verwertung dieser ausländischen Wertpapiere zur Beschaffung von Devisen. Darüber hinaus unterlagen Devisen sowieso der strengen Devisenbewirtschaftung, sodass eine Ausfuhr derselben ebenfalls nur mit Genehmigung möglich war. Wenn daher ein „Auswanderer“ nicht sämtliche Wertpapiere zur Finanzierung der mit der Auswanderung zusammenhängenden Steuern (Reichsfluchtsteuer) und sonstigen Kosten (Transfer) verkaufen musste (oder konnte), verblieben sie im Inland. Über die in Depots lagernden Wertpapiere durfte der „Auswanderer“ jedoch nicht mehr frei verfügen.

Für im Inland verbliebene Juden bedeutete die Einführung der Devisenbewirtschaftung rein rechtlich gesehen noch keine Schlechterstellung gegenüber Nichtjuden. Jedoch ist es häufig zu sog. Sicherungsanordnungen gekommen, die die freie Verfügungsgewalt über den Wertpapierbesitz zumindest beschränkten und in der Praxis einer Entziehung gleich kamen. Zu einer weiteren Dezimierung des jüdischen Wertpapierbesitzes bzw. zur endgültigen Entziehung desselben kam es dann erst im Zuge der Erlassung der unten zu besprechenden ausschließlich gegen Juden gerichteten Gesetzgebung.

III. Die Reichsfluchtsteuer

1. Die Reichsfluchtsteuer im „Altreich“ bis 1938

Entsprechend den devisenrechtlichen Vorschriften war die Reichsfluchtsteuer an sich neutral – also nicht antijüdisch – formuliert. Die Reichsfluchtsteuer wurde mittels Notverordnung bereits unter der Regierung Brüning am 8. Dezember 1931⁶⁸ erlassen. Die Reichsfluchtsteuer – die nur ein Teil dieser Notverordnung war und umfassende wirtschaftspolitische Maßnahmen vorsah – sollte die Kapitalflucht aus dem Deutschen Reich unterbinden und erfuhr auch nahezu keine Kritik⁶⁹. Auch gegenüber dem Ausland wollte man damit die Position des Deutschen Reiches verbessern, da vor allem von englischer und amerikanischer Seite immer wieder Kritik daran laut wurde, dass das Reich keine bzw. nur unzureichende Maßnahmen gegen Kapitalflucht setze⁷⁰. Im Jahr der Einführung im Deutschen Reich 1931⁷¹ – also bereits vor der Machtergreifung der Nationalsozialisten – war die Reichsfluchtsteuer damit auch nicht als antijüdisches Gesetz aufzufassen. Jedoch gilt entsprechend den devisenrechtlichen Vorschriften, dass wegen des immer stärker werdenden Zwangs zur „Auswanderung“ gegenüber Juden nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten 1933 auch die Reichsfluchtsteuer als materiell antijüdische Regelung zu werten ist. Außerdem wurden nach der Machtübernahme die rechtlichen Grundlagen verschärft, sodass ein immer größerer Teil der „Auswanderungswilligen“ von ihr erfasst wurde. So wurde 1934⁷² die Steuerfreigrenze von 200.000 Reichsmark auf 50.000 Reichsmark gesenkt. Weiters wurden nunmehr bislang steuerfreie Vermögenswerte wie Reichsbahnanleihen und Aktien bei der Berechnung des Gesamtvermögens, von dem die Reichsfluchtsteuer zu erheben war, einbezogen⁷³.

68 RGBl I S 699/1931.

69 *Mußnug*, Die Reichsfluchtsteuer 1931–1953 (1993) 17.

70 *Mußnug*, Die Reichsfluchtsteuer 1931–1953 (1993) 17.

71 RGBl I S 699/1931.

72 Gesetz über die Änderungen der Vorschriften der Reichsfluchtsteuer RGBl I S 392/1934.

73 *Mußnug*, Die Reichsfluchtsteuer 1931–1953 (1993) 31.

Die Reichsfluchtsteuer wurde von Anfang an nur befristet erlassen, was regelmäßige Verlängerungen derselben notwendig machte⁷⁴. Erst mit einer Verordnung vom 9. 12. 1942⁷⁵ wurde sie „bis auf weiteres“ verlängert.

2. Die Regelungen

Im Land Österreich wurde die sog Reichsfluchtsteuer mit der Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Erste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich bekannt gemacht wurde (GBLÖ 94/1938) eingeführt. Nach § 14 dieser Ersten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich hatten die Reichsfluchtsteuer folgende Personen zu entrichten:

- „1. Personen, die am 1. Januar 1938 österreichische Bundesbürger gewesen sind und seither ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Österreich oder im übrigen Reichsgebiet aufgegeben haben oder aufgeben;
2. Personen, die am 31. März 1931 Angehörige des Deutschen Reichs gewesen sind und nach dem 31. Dezember 1937 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Österreich aufgegeben haben oder aufgeben.“

Nach § 15 der Ersten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich betrug die Reichsfluchtsteuer (wie im „Altreich“) ein Viertel des Vermögens.

Das Vermögen, von dem die Reichsfluchtsteuer zu berechnen war, setzte sich nach § 2 der Verordnung zur Durchführung der Reichsfluchtsteuer in Österreich (GBLÖ 96/1938) aus folgenden Bestandteilen zusammen: Einerseits aus dem Gesamtvermögen iSd § 73 des Reichsbewertungsgesetzes⁷⁶ mit Stand vom 1. Januar 1938, andererseits aus den Beträgen, die zu diesem Gesamtvermögen nach § 3 Abs 3 der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer⁷⁷ hinzuzurechnen waren. Zu diesem Vermögen zählten grundsätzlich auch Wertpapiere. Auch bestimmte Wertpapiere, die

⁷⁴ *Mußgnug*, Die Reichsfluchtsteuer 1931–1953 (1993) 31.

⁷⁵ RGBl I S 682/1942.

⁷⁶ RGBl I S 1035/1934.

⁷⁷ GBLÖ 94/1938.

bei der Berechnung der Vermögensteuer unberücksichtigt geblieben waren, waren einzubeziehen. So bestimmte § 3 Abs 3 Z 4 der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer, dass „der bei dem letzten Vermögensteuerbescheid unberücksichtigt gebliebene halbe Wert von Aktien, Kuxen, sonstigen Anleihen sowie Genussscheinen an inländischen Gesellschaften“ hinzuzurechnen war.

Bei der Bemessung der Reichsfluchtsteuer war von dem um die Judenvermögensabgabe (dazu siehe unten) gekürzten Vermögen auszugehen⁷⁸.

Gem § 2 der Verordnung zur Durchführung der Reichsfluchtsteuer in Österreich⁷⁹ waren von der Entrichtung der Reichsfluchtsteuer nur jene Angehörigen des Deutschen Reiches befreit, „die am 1. Januar 1938 österreichische Staatsbürger gewesen sind, und Altreichsangehörige . . ., die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Österreich aufgegeben haben oder aufgeben, wenn sie weder in den Jahren 1931 bis 1938 ein Einkommen von mehr als 30.000 Schilling (= 20.000 Reichsmark) noch am 1. Januar 1938 einschließlich der Hinzurechnungen ein Vermögen von mehr als 75.000 Schilling (= 50.000 Reichsmark) gehabt haben“.

§ 7 der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer sah die Möglichkeit für das Finanzamt vor, Sicherheitsleistung zu verlangen; „wenn diese nach seinem ermessen erforderlich ist, um gegenwärtige oder zukünftige Ansprüche auf Reichsfluchtsteuer, sonstige vor der Auswanderung zu leistenden Steuern und andere steuerrechtliche Geldleistungen zu sichern“. Die für die Erstattung der Reichsfluchtsteuer hinterlegten Sicherheiten wurden auch auf die Judenvermögensabgabe (siehe unten) angerechnet⁸⁰.

Die Reichsfluchtsteuer konnte ab Januar 1939 auch durch Inzahlungsgabe von Wertpapieren getilgt werden. Die Möglichkeit zur Inzahlungsgabe von Wertpapieren zur Tilgung der Reichsfluchtsteuer wurde mit einem Erlass des Reichsfinanzministers vom 19. Januar 1939⁸¹ geschaffen. Dabei war nach dem Erlass entsprechend der Vorgehensweise bei der Inzahlungsgabe von Wertpapieren für die Tilgung der Judenvermögens-

78 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, V b 2 S 13 (neu); vgl auch *Mußnug*, Die Reichsfluchtsteuer 1931–1953 (1993) 44.

79 GBLÖ 96/1938.

80 *Mußnug*, Die Reichsfluchtsteuer 1931–1953 (1993) 44.

81 Erlass (H 2030–366 VI) zitiert nach den Allgemeinen Anweisungen der Direktion Nr 21 vom 27. Januar 1939 der CA-BV.

abgabe (siehe unten) zu verfahren. Eine Inzahlungsgabe von Wertpapieren sollte dabei nur stattfinden, wenn keine Barmittel mehr vorhanden waren. Weiters konnten nicht alle Wertpapiere gleichberechtigt, sondern nur in einer bestimmten Hierarchie in Zahlung gegeben werden. Die Wertpapiere zur Tilgung der Reichsfluchtsteuer waren in ein Depot für die Preußische Staatsbank (Seehandlung) umzulegen. Nach dem genannten Erlass konnten nur Juden Wertpapiere zur Tilgung der Reichsfluchtsteuer in Zahlung geben. Zur Sicherstellung künftiger Reichsfluchtsteuer konnten Wertpapiere jedoch auch nicht von Juden in Zahlung gegeben werden.

3. Schlussfolgerungen

Die Reichsfluchtsteuer war – ebenso wie die devisenrechtlichen Regelungen – formell nicht diskriminierend formuliert und betraf an sich in gleicher Weise nichtjüdische Auswanderungswillige. Die Reichsfluchtsteuer wurde ja bereits 1931 – also vor der nationalsozialistischen Machtergreifung in Deutschland – eingeführt. Auch nach dem Krieg wurde die Reichsfluchtsteuer nicht als nationalsozialistische Regelung gewertet, was dazu führte, dass sie erst 1953 endgültig abgeschafft wurde⁸². Mit der Reichsfluchtsteuer haben die nationalsozialistischen Machthaber ähnlich wie bei der Devisenbewirtschaftung ebenfalls bereits vorhandene Regelungsinstrumentarien aus der Zeit vor der Machtübernahme übernommen und weiterentwickelt. Ebenso wie die devisenrechtlichen Beschränkungen wirkte die Reichsfluchtsteuer innerhalb der nationalsozialistischen Herrschaft besonders diskriminierend gegen Juden, da diese zur „Auswanderung“ faktisch gezwungen waren.

Auf Grund der Höhe der Reichsfluchtsteuer kann davon ausgegangen werden, dass zu ihrer Finanzierung ein großer Teil des jüdischen Wertpapiervermögens veräußert wurde bzw die Wertpapiere selbst zur Begleichung in Zahlung gegeben wurden.

82 Vgl. *Mußnug*, Die Reichsfluchtsteuer 1931–1953 (1993) 63 ff.

IV. Ausschließlich gegen Juden gerichtete Vorschriften

Nunmehr sollen jene Vorschriften betrachtet werden, die sich ausschließlich gegen Juden richteten und schließlich ausdrücklich die „Arisierung“ jüdischer Vermögenswerte und damit auch Wertpapiere zum Ziel hatten. Nicht eingegangen wird auf die faktisch seit dem 13. 3. 1938 stattgefundenen sog „wilden Arisierungen“, die viele dann erst durch die Gesetze geschaffenen Möglichkeiten einfach vorwegnahmen⁸³. Dabei ist zuerst auf die Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden einzugehen.

1. Anmeldung des Vermögens von Juden

a. Die Anmeldung

Nach der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938⁸⁴, welche mit einer – im am 27. April 1938 ausgegebenen GBLÖ 102/1938 abgedruckten – Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich bekannt gemacht wurde, war jeder Jude verpflichtet „sein gesamtes in- und ausländisches Vermögen nach dem Stande vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gemäß den folgenden Bestimmungen anzumelden und zu bewerten“ (§ 1 Abs 1). Darüber hinaus mussten auch Vermögensveränderungen gem § 5 Abs 1 der Verordnung unverzüglich angezeigt werden. Es bestand daher die Pflicht zur Anmeldung, Bewertung und Anzeige des jüdischen Vermögens. Unter den Begriff des Vermögens fielen selbstverständlich auch alle in- und ausländischen Wertpapiere⁸⁵. Nicht zum Vermögen gehörten gem § 2 Abs 2 nur bewegliche Gegenstände, die zum persönlichen Gebrauch des Anmelde-

83 Witek, „Arisierungen“ in Wien in: *Tálos/Hanisch/Neugebauer/Sieder*, NS-Herrschaft in Österreich – Ein Handbuch (2002) 795 ff, 799 f.

84 RGBI I S 887/1938.

85 Aus der damaligen Sicht verlangte bereits der Zweck der Verordnung eine weite Auslegung des Begriffs Vermögen, sodass dazu alle in Geld ausdrückbaren Güter einschließlich solcher die nicht Sachen oder Rechte sind – wie der Firmenwert – gehörten vgl *Pfundtner/Neubert*, Das neu Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III f 3 S 3.

pflichtigen bestimmt waren und der Hausrat. Diese Ausnahme betraf daher Wertpapiere nicht. Ziel dieser Verordnung aus der Sicht der Machthaber war es, das jüdische Vermögen zu ermitteln, um daraus „Schlüsse auf den Umfang des jüdischen Einflusses im deutschen Wirtschaftsleben“⁸⁶ ziehen zu können. Da mit dieser Verordnung grundsätzlich noch keine konkreten materiellen Beschränkungen⁸⁷ der wirtschaftlichen Betätigung der Juden verbunden waren, sah man sie als vorbereitende Maßnahme, die die Möglichkeit gab, Übersicht über die Höhe des jüdischen Vermögens zu gewinnen und die Bewegungen des jüdischen Vermögens zu überwachen⁸⁸. Diese Verordnung sollte daher im Ergebnis die „Arisierung“ des jüdischen Vermögens und damit auch des jüdischen Wertpapierbesitzes vorbereiten und ermöglichen. Diese Verordnung trat im Land Österreich am 27. April 1938 in Kraft. Auch Juden ausländischer Staatsangehörigkeit hatten ihr Vermögen anzumelden, jedoch nur ihr inländisches (§ 1 Abs 1 S 2). Ebenso die nichtjüdischen Ehegatten eines Juden hatten (aber nur bei noch bestehender Ehe⁸⁹) ihr Vermögen zu bewerten und anzumelden (§ 1 Abs 2). Damit sollten wohl Vermögensverschiebungen vom jüdischen zum nichtjüdischen Ehegatten von vorne herein verhindert bzw aufgedeckt werden. Jeder Meldepflichtige hatte ein eigenes Vermögensverzeichnis abzugeben. Auch für jüdische Kinder war ein solches anzulegen. Zusammenrechnungen waren nicht zulässig⁹⁰. Wer als Jude anzusehen war und damit diesen Verpflichtungen nachzukommen hatte, richtete sich nach den „Nürnberger Rassegesetzen“. Die Anmeldung hatte gem § 4 der Verordnung bis zum 30. Juni 1938 bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zu erfolgen. Nach § 6 Abs 2 der Verordnung galt als die zuständige höhere Verwaltungsbe-

86 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III f 3 S 1.

87 Jedoch gab § 7 der Verordnung dem Beauftragten für den Vierjahresplan die Kompetenz, Maßnahmen zu treffen, „die notwendig sind, um den Einsatz des anmeldepflichtigen Vermögens im Einklang mit den Belangen der deutschen Wirtschaft sicherzustellen“. Aufgrund dieser Befugnis erließ der Beauftragte für den Vierjahresplan bereits am 26. 4. 1938 eine Anordnung (GBLÖ 103/1938), wonach ua die Veräußerung oder Neueröffnung von Gewerbebetrieben durch Juden der Genehmigung in Österreich der Vermögensverkehrsstelle bedurften. Diese Regelungen bezogen sich jedoch nicht auf Wertpapiere.

88 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III f 3 S 1.

89 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III f 3 S 3.

90 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III f 3 S 3.

hörde in Österreich der Reichsstatthalter (Landesregierung). Dieser hat – entsprechend seiner Ermächtigung in § 6 Abs 2 der Verordnung – seine Befugnisse auf den Minister für Handel und Verkehr übertragen. Mit der konkreten Besorgung der Geschäfte wurde die im Handelsministerium eingerichtete Vermögensverkehrsstelle betraut⁹¹. Die Vermögensverkehrsstelle war in weiterer Folge auch mit der Vollziehung der „Arisierung“ selbst betraut (vgl § 17 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. 12. 1938)⁹².

Bei der Anmeldung war gem § 3 Abs 1 jeder Vermögensbestandteil „mit dem gemeinen Wert anzusetzen, den er am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung“ (das war der 27. 4. 1938) hatte. Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Bezüglich dieser Anforderung ergab sich die Problematik der Bewertung des Wertpapierbesitzes mit dem genannten Stichtag, da viele Wertpapiere nicht börsenfähig oder börsengängig waren, oder weil auch viele börsennotierte Papiere an diesem Stichtag keinen Umsatz und damit Kurs erzielten. Darüber hinaus kam hinzu, dass die Wiener Börse seit dem 13. März 1938 geschlossen war, sodass für dort notierte Wertpapiere keine normale Kursbildung möglich war⁹³. Jedenfalls sollte es unberücksichtigt bleiben, wenn eine Beeinflussung des Preises aus dem Umstand, dass es sich um jüdische Vermögenswerte handelte, zu erwarten war⁹⁴. Keine Anmeldepflicht bestand gem § 7 Abs 2, „wenn der Gesamtwert des anmeldepflichtigen Vermögens ohne Berücksichtigung der Verbindlichkeiten 5000 RM nicht“ überstieg.

91 Vgl Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich über die Übertragung von Befugnissen nach den Vorschriften über die Anmeldung des Vermögens von Juden und über die Errichtung einer Vermögensverkehrsstelle im Ministerium für Handel und Verkehr vom 18. 5. 1938 (GBLÖ 139/1938); *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III f 3 S 6 u 11.

92 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III f 3 S 28 (neu).

93 Zu der Problematik der Bewertung vgl *Venus/Wenck*, „Gildemeester“, Kapitel 8.5.

94 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III f 3 S 4.

b. Strafbestimmungen

§ 8 der Verordnung enthielt die Strafbestimmung. Danach wurde mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, „wer vorsätzlich oder fahrlässig die nach den vorstehenden Vorschriften bestehende Anmelde- Bewertungs- oder Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig“ erfüllte. In besonders schweren Fällen vorsätzlicher Zuwiderhandlung konnte „auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden“. Auch bei Begehung der Tat im Ausland konnte diese bestraft werden. Der Versuch war gem § 8 Abs 2 ebenfalls strafbar.

Schließlich konnte gem § 8 Abs 3 auch „auf Einziehung des Vermögens erkannt werden, soweit es Gegenstand der strafbaren Handlung war“. Neben einer Zuchthausstrafe war die Einziehung zwingend vorgeschrieben. Konnte keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, konnte ebenfalls auf Einziehung erkannt werden, wenn im Übrigen die Voraussetzungen für die Einziehung vorlagen. Zur Bestrafung waren die Gerichte zuständig⁹⁵.

2. Die „Arisierungs“verordnung – Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens (Einsatzverordnung)

Zu einer entscheidenden Verschärfung des Vorgehens gegen Juden im Gesetzesbereich und damit zu einer verstärkten Entziehung von Wertpapierbesitz kam es im Zuge der sog „Reichskristallnacht“ der Pogromnacht vom 9. zum 10. November 1938. Dieses Pogrom wurde zum Anlass genommen, mehrere Regelungen zu schaffen, die einen verstärkten Entzug von jüdischen Vermögenswerten zum Ziel hatten. Bezüglich der Wertpapiere kommt der sog Einsatzverordnung („Arisierungsverordnung“) und der Judenvermögensabgabe besondere Bedeutung zu. Zuerst wird auf die sog Einsatzverordnung eingegangen, obwohl sie nach der Einführung der Judenvermögensabgabe erlassen wurde. Der in der Einsatzverordnung vorgesehene Depotzwang für jüdische Wertpapiere hatte aber eine wesentliche Bedeutung für die praktische Entrichtung der JUVA, sodass zuerst auf jene einzugehen ist.

⁹⁵ *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III f 3 S 6 (neu).

Die Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember ist durch eine Kundmachung des Reichsstatthalters im – am 6. 12. 1938 ausgegebenen – GBLÖ 633/1938 bekannt gemacht worden und im Lande Österreich am 5. 12. 1938 in Kraft getreten⁹⁶.

a. „Entjudung“ ua des Wertpapierbesitzes

Mit dieser Verordnung wurde gesetzlich die Möglichkeit zur zwangsweisen „Entjudung“ von gewerblichen Betrieben, Grundstücken und sonstigen bedeutsamen Vermögenswerten geschaffen⁹⁷. Diese Verordnung war die grundlegende Rechtsgrundlage zur „Arisierung“ des jüdischen Vermögens auf **hoheitlicher** Basis in Deutschland. Es fand auch nicht nur Anwendung auf Juden deutscher Staatsangehörigkeit, sondern auch auf staatenlose Juden und (mit Ausnahme der §§ 11–14) auf Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Jedoch sollten Maßnahmen gegen Juden mit fremder Staatsangehörigkeit gem § 21 nur mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers ergehen. So sah § 6 der Einsatzverordnung vor, dass einem Juden aufgegeben werden konnte ua Grundeigentum „oder andere Vermögensteile ganz oder teilweise binnen einer bestimmten Frist zu veräußern“. Zu diesen Vermögensteilen zählten insbesondere auch Wertpapiere wie Aktienpakete von Juden, „deren Übertragung zur ‚Entjudung‘ der betreffenden Firma oder Gesellschaft erforderlich“⁹⁸ waren. Zur „Entjudung“ jüdischer Gewerbebetriebe kamen an sich die §§ 1 ff der Einsatzverordnung zur Anwendung. Ob ein Gewerbebetrieb als jüdisch galt, richtete sich nach der Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 (GBLÖ 193/1938). So galt gem § 1 Abs 3 der Gewerbebetrieb einer juristischen Person als jüdisch, wenn Juden im Aufsichtsrat bzw im Vorstand vertreten waren oder/und wenn ein Viertel des Kapitals oder die Hälfte der Gesamtstimmenzahl Juden zustand. Bei Aktiengesellschaften wurde gem § 2 vermutet, dass ein jüdischer Gewerbebetrieb vorliegt, wenn am 1. Ja-

96 Im „Altreich“ ist sie bereits am 3. 12. 1938 in Kraft getreten, vgl § 24 der Einsatzverordnung RGBI I S 1709/1938.

97 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III f 3 S 17 (neu).

98 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III f 3 S 22 (neu).

nuar 1938 ein oder mehrere Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Vorstandes Juden waren (§ 2 der Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz). Waren zu diesem Zeitpunkt keine Juden Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Vorstandes, so galt der Betrieb nicht als jüdisch. Diese Vermutungen waren jedoch widerlegbar. Stellte sich zB heraus, dass eine AG, in deren Vorstand bzw Aufsichtsrat am 1. 1. 1938 kein Jude Mitglied war, zu mehr als einem Viertel in jüdischem Kapitalbesitz war, galt der Betrieb als jüdisch. Diese Vermutungsregelung wurde für Aktiengesellschaften nur deshalb eingeführt, weil die Feststellung des Aktienbesitzes „in sehr vielen Fällen erhebliche Schwierigkeiten“⁹⁹ bereitete und bei „Gesellschaften, deren Aktien börsenmäßig gehandelt“ wurden „schlechthin undurchführbar“ war. Nach § 1 der Einsatzverordnung konnte dem Inhaber eines jüdischen Gewerbebetriebs aufgegeben werden, „den Betrieb binnen einer bestimmten Frist zu veräußern oder abzuwickeln“. Bei den Aktienpaketen und anderen Gesellschaftsanteilen iSd „anderen Vermögensteile“ des § 6 ging es jedoch um jüdische Beteiligungen an Unternehmen, die nicht so weit gehend waren, dass der bisherige Eigentümer als Inhaber eines jüdischen Gewerbebetriebes iSd § 1 der Einsatzverordnung angesehen werden konnte¹⁰⁰. Für diese Fälle wurde mit dieser Regelung (§ 6) die Möglichkeit geschaffen genauso vorzugehen wie gegen die Inhaber jüdischer Gewerbebetriebe¹⁰¹. Darüber hinaus kam § 6 aber auch bei Aktiengesellschaften zur Anwendung, die als jüdische Gewerbebetriebe galten. Denn eine Veräußerung von Aktien, die in jüdischem Besitz waren, konnte der als jüdisch qualifizierten Aktiengesellschaft nicht aufgetragen werden, da sie ja nicht Eigentümerin der Aktien war. Es konnte einer Aktiengesellschaft daher „nur“ aufgetragen werden, seine Handelsunternehmungen zu veräußern. Ein Auftrag nach § 1 zur Veräußerung der Handelsunternehmungen hinterließ aber nach Erfüllung dieses Auftrages durch die Aktiengesellschaft eine (jüdische) Mantelgesellschaft. Gleiches galt für jüdische GmbHs. Daher wurde in diesen Fällen bevorzugt auf den eben geschilderten § 6 zurück gegriffen, der die zwangsweise „Entjudung“ der Beteiligungen er-

99 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, I a 13 S 13.

100 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III f 3 S 22 (neu).

101 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III f 3 S 22 (neu).

möglichte¹⁰². Zur Reihenfolge der „Entjudung“ wurde durch einen Durchführungserlass des Reichswirtschaftsministers vom 6. 2. 1939¹⁰³ angeordnet, sich zunächst auf die „Entjudung“ gewerblicher (jüdischer) Betriebe und dazugehöriger Betriebsgrundstücke zu beschränken. „Von einer zwangsweisen ‚Entjudung‘ solcher Minderheitsbeteiligungen, die nach den Vorschriften der genannten Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz den Gewerbebetrieb nicht zu einem jüdischen machen, sowie von einer zwangsweisen Überführung des jüdischen Streubesitzes an Aktien und sonstigen Wertpapieren“¹⁰⁴ sollte nach Weisung des Reichswirtschaftsministers vorläufig noch abgesehen werden. Die unter § 6 fallenden Wertpapiere sollten also erst zu einem späteren Zeitpunkt „entjudet“ werden. Zur Vorbereitung der Entziehung diente ua der in den §§ 11–13 angeordnete Depotzwang für Wertpapiere in jüdischem Eigentum.

b. Depotzwang für jüdische Wertpapiere

Mit den §§ 11–13 der Einsatzverordnung wurde der Depotzwang für Wertpapiere in jüdischem Eigentum vorgeschrieben. Ziel dieses Depotzwanges aus der Sicht der Machthaber war es, „Störungen des Marktes durch unregelmäßige Verkäufe aus jüdischer Hand und Vermögensverschiebungen zu verhindern“¹⁰⁵.

Nach § 11 hatten Juden „binnen einer Woche nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihre gesamten Aktien, Kuxe, festverzinslichen Werte und ähnliche Wertpapiere in ein Depot bei einer Devisenbank einzulegen“. Neu erworbene Wertpapiere waren binnen einer Woche nach dem Erwerb in ein derartiges Depot einzuliefern. Der Besitzer – nach österreichischen ABGB wohl Inhaber – derartiger einem Juden gehöriger Wertpapiere durfte diese nur an eine Devisenbank für Rechnung des Juden aushändigen (§ 11 Abs 1). Für bereits in Depots befindliche Wertpapiere musste der jüdische Eigentümer seine Eigenschaft als Jude bekannt geben. Lagen nämlich zu Gunsten von Juden Wertpa-

102 Vgl dazu *Krüger*, Die Lösung der Judenfrage in der deutschen Wirtschaft (1940) 285.

103 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III f 3 S 18 (neu).

104 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III f 3 S 19 (neu).

105 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III f 3 S 17 (neu).

piere bereits im Depot bei einer Devisenbank oder waren Schuldbuchforderungen eingetragen oder bei einer Verwaltungsstelle Auslösungsscheine hinterlegt, auf Grund deren Vorzugsrenten gewährt wurden, hatten „die Juden unverzüglich der Bank, der Schuldenverwaltung oder der Verwaltungsstelle durch eine schriftliche Erklärung ihre Eigenschaft als Juden anzuzeigen“. Hatte derartige Wertpapiere ein Dritter inne, musste diese Erklärung dem Inhaber gegenüber gemacht werden (vgl § 11 Abs 2).

Weiters waren derartige Depots von nun an als jüdisch kenntlich zu machen. Dazu schrieb § 11 Abs 3 vor, dass die Depots und Schuldbuchkonten als jüdisch zu kennzeichnen waren. Dies geschah durch einen J-Stempelaufdruck¹⁰⁶. Bereits am 10. Dezember 1938 ging der Reichsfinanzminister in einem Erlass¹⁰⁷ davon aus, dass sich zum Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Rate der Judenvermögensabgabe (vgl unten) am 15. Dezember 1938 der „gesamte Wertpapierbesitz der Juden deutscher Staatsangehörigkeit und der staatenlosen Juden in als jüdisch gekennzeichneten Depots bei den Devisenbanken“ befinden werde.

c. Verfügungen über Wertpapiere nur noch mit Genehmigung/Ausnahmen

Verfügungen über die in jüdischen Depots eingelegten Wertpapiere sowie Auslieferungen von Wertpapieren aus solchen Depots bedurften gem § 12 der Einsatzverordnung der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers bzw der von ihm beauftragten Stelle. Die Genehmigung wurde durch Erlass des Reichswirtschaftsministers den Wirtschaftsgruppen des Bankgewerbes überlassen¹⁰⁸.

Auf Grund von Erlässen des Reichswirtschaftsministers war jedoch ua für folgende Verfügungen über Wertpapiere keine Genehmigung nach § 12 erforderlich¹⁰⁹:

¹⁰⁶ *Venus/Wenck*, „Gildemeester“, Kapitel 8.4.2.

¹⁰⁷ Zitiert nach der Anlage zu den Allgemeinen Weisungen der Direktion Nr 208 vom 15. Dezember 1938 der CA-BV.

¹⁰⁸ *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III f 3 S 26 (neu).

¹⁰⁹ Vgl dazu *Krüger*, Die Lösung der Judenfrage in der deutschen Wirtschaft (1940) 274 ff.

- So waren ab Januar 1939 die depothaltenden Devisenbanken ermächtigt, Wertpapiere aus jüdischem Besitz bis zu einem Höchstbetrag von 1000 Reichsmark einmalig in jedem Kalendermonat für den einzelnen Kontoinhaber ohne Genehmigung zu verkaufen. Der Jude hatte dazu aber ein dringendes Bedürfnis für den Verkauf nachzuweisen und glaubwürdig zu versichern, dass ihm Barmittel für den von ihm bezeichneten Zweck nicht (mehr) zur Verfügung stehen. Als ein dringender Anlass galt die Bestreitung des Lebensunterhaltes oder besondere Unkosten auf Grund von Krankheit, Todesfall oder Unterhaltsverpflichtungen. Voraussetzung war jedoch, dass dem Juden die Bestreitung aus Barmitteln unmöglich war¹¹⁰.
- Mit einem Erlass des Reichswirtschaftsministers¹¹¹ wurde auch die generelle Genehmigung zum Verkauf von Wertpapieren und Reichsschuldbuchforderungen erteilt, wenn dies zur Bezahlung von Steuern und Abgaben geschah¹¹². Voraussetzungen dafür waren jedoch, dass
 - „1. der depothaltenden Devisenbank durch Vorlage des Steuerbescheides, einer Mahnung des Finanzamtes, einer Gebührenrechnung oder in ähnlicher Weise die Fälligkeit des zu zahlenden Betrages zweifelsfrei nachgewiesen ist,
 2. der Jude eine schriftliche Erklärung abgibt, dass ihm weder Bargeld zur Verfügung steht noch Kostbarkeiten, Juwelen, Schmuck- und Kunstgegenstände von ihm veräußert werden können,
 3. der Jude der depothaltenden Devisenbank die unwiderrufliche Anweisung gibt, den fälligen Betrag unmittelbar an das Finanzamt oder die sonstige empfangsberechtigte Stelle zu überweisen“¹¹³.

Von dieser Möglichkeit zum Verkauf von Wertpapieren zur Bezahlung von Steuern und Abgaben ist die Möglichkeit zu unterscheiden, diese durch Hingabe der Wertpapiere selbst zu begleichen. So konnten die Judenvermögensabgabe (siehe unten), die Reichsfluchtsteuer (siehe oben), die ersatzlosen Abgaben an die Deutsche Golddiskontbank und die Zahlung von Abwertungsge-

110 Vgl auch die Allgemeinen Weisungen der Direktion Nr 15 vom 24. Jänner 1939 der CA-BV.

111 Erlass des Reichswirtschaftsministers vom 12. Dezember 1938, vgl *Krüger*, Die Lösung der Judenfrage in der deutschen Wirtschaft (1940) 375.

112 Dazu *Krüger*, Die Lösung der Judenfrage in der deutschen Wirtschaft (1940) 375.

113 *Krüger*, Die Lösung der Judenfrage in der deutschen Wirtschaft (1940) 375.

winnen durch die Hingabe von Wertpapieren geleistet werden. Gleiches galt für jüdische „Auswanderer“ für den Transfer, der bei Mangel an Barmitteln ebenfalls durch Hingabe von Wertpapieren geleistet werden konnte¹¹⁴.

- Ebenfalls keine Genehmigung nach § 12 der Einsatzverordnung war erforderlich, wenn bei der „Entjudung“ eines Gewerbebetriebes nach den §§ 1 ff der Einsatzverordnung (siehe oben) bereits Bestimmungen über die Übertragung von Wertpapieren (wohl vor allem Aktien) getroffen worden sind¹¹⁵.
- Eine generelle Genehmigung ist vom Reichswirtschaftsminister auch für den Verkauf ausländischer Wertpapiere erteilt worden¹¹⁶. Dabei ist jedoch zu beachten, dass sämtliche devisenrechtlichen Vorschriften bezüglich ausländischer Wertpapiere weiterhin zu beachten waren. So durfte nach § 24 des Devisengesetzes über ausländische Wertpapiere ohnehin nur mit Genehmigung verfügt werden.
- Beim Verkauf jüdischer Wertpapiere auf Grund einer speziellen Genehmigung oder einer allgemeinen Ermächtigung hatten „die depothaltenden Devisenbanken in erster Linie Aktien- und sonstige Gesellschaftsanteile sowie Schuldverschreibungen privatrechtlicher Unternehmungen mit Ausnahme der Hypothekenbanken heranzuziehen. Erst wenn solche Werte nicht mehr verfügbar“ waren, konnten „auch andere Wertpapiere verkauft werden“¹¹⁷.

Gem § 13 der Einsatzverordnung galt der Depotzwang für Wertpapiere des § 11 bzw die Verfügungsbeschränkung des § 12 nicht für Juden ausländischer Staatsangehörigkeit. Sie fanden daher „nur“ auf Juden deutscher Staatsangehörigkeit und auf staatenlose Juden Anwendung.

d. Strafbestimmungen

Bezüglich der Strafbestimmungen verweist § 23 der Einsatzverordnung auf die Strafregelung des § 8 der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens der Juden (siehe oben). Gem § 23 iVm § 8 der Anmeldeverord-

114 *Krüger*, Die Lösung der Judenfrage in der deutschen Wirtschaft (1940) 375.

115 *Krüger*, Die Lösung der Judenfrage in der deutschen Wirtschaft (1940) 374; *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, III f 3 S 21 (neu).

116 *Krüger*, Die Lösung der Judenfrage in der deutschen Wirtschaft (1940) 375.

117 Erlass des Reichswirtschaftsministers vom 21. 12. 1938; *Krüger*, Die Lösung der Judenfrage in der deutschen Wirtschaft (1940) 375 f.

nung war ua zu bestrafen, wer es unterließ Wertpapiere, die dem Depotzwang nach § 11 unterlagen, in ein Depot einer Devisenbank einzuliefern. Gleiches galt für die Unterlassung der schriftlichen Anzeige über die Judeienseigenschaft bei bestehenden Depots¹¹⁸. Ebenso strafbar war die Verletzung der Vorschriften des § 12 über den Genehmigungszwang bei Verfügungen über Wertpapiere in jüdischen Depots und bei Auslieferung solcher Wertpapiere¹¹⁹.

3. Die sog Judenvermögensabgabe (JUVA)

a. Die „gesetzliche“ Regelung

Am 12. November 1938 – also unmittelbar nach der Pogromnacht vom 9. 11 zum 10. 11. 1938 – wurde vom Beauftragten für den Vierjahresplan (Hermann Göring) die Verordnung über eine Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit¹²⁰ erlassen und im – am 18. November ausgegebenen – GBLÖ 578/1938 vom Reichsstatthalter für Österreich kundgemacht. In Kraft getreten ist die Verordnung in Österreich am 15. November 1938. Damit wurde gem § 1 „den Juden deutscher Staatsangehörigkeit in ihrer Gesamtheit . . . die Zahlung einer Kontribution von 1.000.000.000 Reichsmark an das Deutsche Reich auferlegt“¹²¹.

Auf Grund des § 2 der Verordnung wurde die Durchführungsverordnung über die Sühneleistung der Juden vom 21. November 1938 erlassen (RGBl I S 1638/1938). Diese Verordnung ist vom Reichsstatthalter in Österreich im – am 30. November 1938 ausgegebenen – GBLÖ 612/1938 kundgemacht worden und am 23. November 1938 in Kraft getreten.

Nach § 1 der Durchführungsverordnung wurde „die Kontribution von einer Milliarde Reichsmark . . . als Vermögensabgabe von den Juden deutscher Staatsangehörigkeit und von den staatenlosen Juden eingezogen (Judenvermögensabgabe)“. Im Gegensatz zur Verordnung über die Sühneleistung selbst, die „nur“ von Juden deutscher Staatsangehörigkeit sprach, richtete sich die „Judenvermögensabgabe“ auf Grund der Durchführungs-

118 *Krüger*, Die Lösung der Judenfrage in der deutschen Wirtschaft (1940) 415.

119 *Krüger*, Die Lösung der Judenfrage in der deutschen Wirtschaft (1940) 415.

120 RGBl I S 1579/1938.

121 Zu den Überlegungen einer Sondersteuer gegen Juden vor Einführung der JUVA vgl. *Mußnug*, Die Reichsfluchtsteuer 1931–1953 (1993) 42 ff.

verordnung auch gegen staatenlose Juden. Nur Juden mit fremder Staatsbürgerschaft waren davon nicht betroffen (§ 1 Abs 3). Auf Grund einer Verfügung des Reichsfinanzministers waren staatenlose Juden jedoch „nur“ dann zur JUVA heranzuziehen, wenn sie im Reich ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten¹²². Sowohl bei den Juden deutscher Staatsangehörigkeit als auch bei den staatenlosen Juden mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland bezog sich die Abgabepflicht auf das gesamte (in- und ausländische) Vermögen. Ein staatenloser Jude ohne Wohnsitz bzw gewöhnlichem Aufenthalt im Inland war auch dann nicht abgabepflichtig, wenn er Vermögen im Inland hatte. Juden deutscher Staatsangehörigkeit waren in jedem Fall – unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt – bezüglich ihres gesamten Vermögens abgabepflichtig¹²³. Wer als abgabepflichtig anzusehen war, richtete sich gem § 1 Abs 2 der Durchführungsverordnung danach, wer als Jude „nach der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 sein gesamtes in- und ausländisches Vermögen anzumelden und zu bewerten hatte“. Wer als Jude im Sinne dieser Anmeldeverordnung galt, richtete sich (wie oben bereits erwähnt) nach den Nürnberger Rassegesetzen. Daher war nach § 2 der Durchführungsverordnung bei Mischehen nur der jüdische Ehegatte abgabepflichtig. Nach § 4 der Durchführungsverordnung betrug die JUVA „insgesamt 20 vom Hundert des Vermögens“. Diese musste in vier Teilbeträgen von je 5% des Vermögens entrichtet werden. Die Teilbeträge waren am 15. 12. 1938, am 15. 2., 15. 5. und 15. 8. 1939 fällig. Mit der Zweiten Durchführungsverordnung über die Sühneleistung der Juden vom 19. 10. 1939¹²⁴ wurde „die Judenvermögensabgabe . . . zur Erreichung des Betrags von einer Milliarde Reichsmark von 20 vom Hundert auf 25 vom Hundert erhöht“. Dieser letzte Teilbetrag war am 15. November 1939 fällig. Nach § 3 Abs 1 wurde die Abgabe nach dem Gesamtwert des Vermögens nach dem Stand vom 12. November 1938 bemessen, dh nach dem Tage der „Auferlegung der Kontribution“. Die Zahlungen mussten ohne besondere Aufforderung an das Finanzamt erfolgen, in dessen Bezirk der Abgabepflichtige seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte; bei fehlendem

122 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, V a 7 S 3.

123 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, V a 7 S 3 f.

124 RGBl I S 2059/1938.

Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reich war die Abgabe an das Finanzamt Berlin-Moabit-West zu richten (§ 4 Abs 3). Die Abgabepflichtigen mussten daher die Abgabehöhe selbst berechnen und – ohne auf einen Bescheid, eine Nachricht oder Aufforderung des Finanzamtes zu warten – auch leisten¹²⁵.

Die JUVA war daher im Ergebnis als eine Vermögenssteuer ausgestaltet, wobei aber der weite Vermögensbegriff der oben behandelten Anmeldeverordnung für jüdisches Vermögen und nicht der engere Vermögensbegriff des damaligen Vermögensteuergesetzes bzw Reichsbewertungsgesetzes zur Anwendung kam¹²⁶. Zum Vermögen zählten auch Wertpapiere.

Nach § 9 Abs 4 konnte das Finanzamt Sicherheitsleistung für die JUVA verlangen, wenn dies nach seinem Ermessen erforderlich war. Der Hauptanwendungsfall für die Sicherheitsleistung war die „Auswanderung“¹²⁷.

Grundsätzlich musste die JUVA in Geld geleistet werden. Gem § 8 der Durchführungsverordnung konnte jedoch der Reichsfinanzminister im Verwaltungswege Bestimmungen erlassen, inwieweit die Finanzämter in geeigneten Fällen Wertpapiere und Grundstücke in Zahlung nehmen konnten. Begründet wurde diese Bestimmung damit, dass die JUVA einen Eingriff in das Vermögen bedeute und daher damit gerechnet werden müsse, „dass manche Abgabepflichtigen die Abgabe nicht in barem Geld leisten können“¹²⁸.

b. Die Erlässe zur praktischen Durchführung

Bezüglich der ersten Teilzahlung ging der Reichsfinanzminister in seinem Erlass vom 10. Dezember 1938¹²⁹ davon aus, dass die Finanzämter bei Entrichtung des ersten Teilbetrags der JUVA „am 15. Dezember 1938 Sachgüter (Wertpapiere und Grundstücke) in der Regel nicht in Zahlung nehmen, da es dem Abgabepflichtigen im allgemeinen möglich sein wird,

125 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, V a 7 S 6.

126 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, V a 7 S 2 u 5.

127 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, V a 7 S 8.

128 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, V a 7 S 7.

129 Zitiert nach der Anlage zu den Allgemeinen Weisungen der Direktion Nr 208 vom 15. Dezember 1938 der CA-BV.

die für die erste Teilzahlung erforderlichen Beträge flüssig zu machen“ (Ziffer 1 des Erlasses). Weiters ging der Reichsfinanzminister jedoch im genannten Erlass davon aus, dass „es sich nicht in allen Fällen vermeiden lassen (wird), mangels Vorhandensein von Barmitteln auch Sachwerte, insbesondere Wertpapiere in Zahlung zu nehmen“. Da sich am Tag der Fälligkeit der jüdische Wertpapierbesitz entsprechend § 11 der Einsatzverordnung bereits weitgehend in Wertpapierdepots bei Devisenbanken befand, stellte sich für die zuletzt genannten Fälle die Frage nach der gem § 12 der Einsatzverordnung erforderlichen Genehmigung des Reichswirtschaftsministers für Verfügungen über Wertpapiere in jüdischen Depots. Dazu erteilte der Reichsfinanzminister im gegenständlichen Erlass eine generelle Genehmigung für die Inzahlunggabe von Wertpapieren an die Finanzämter zur Entrichtung des ersten Teilbetrags der JUVA. Nach Ziffer 3 des Erlasses hatten die Devisenbanken einen Auftrag auszuführen, in dem „ein Abgabepflichtiger über in einem jüdischen Depot befindliche Wertpapiere (verfügt), um diese Wertpapiere zur Entrichtung des am 15. Dezember 1938 fälligen Teilbetrages der Judenvermögensabgabe in Zahlung zu geben“. Die in Zahlung gegebenen Wertpapiere durften jedoch nicht an das zuständige Finanzamt abgeliefert werden, sondern mussten „von der beauftragten Bank in ein für die Preußische Staatsbank (Seehandel), Berlin, als Treuhänderin des Reichsministers für Finanzen zu errichtendes Depot“ umgelegt werden.

Jedoch konnten nicht alle Wertpapiere gleichberechtigt in Zahlung gegeben werden. In Zahlung gegeben werden konnten nach Ziffer 4 des Erlasses nur „solche Wertpapiere, die in dem den Banken zugehenden, für die Judenvermögensabgabe nach dem Stichtag vom 30. November 1938 aufgestellten Kurszettel enthalten“ waren und zwar zu den aus dem Kurszettel ersichtlichen Kursen. Der Kurszettel umfasste mehrere Gruppen von Wertpapieren, wobei Wertpapiere der nachgeordneten Gruppe nur dann vom abgabepflichtigen Juden in Zahlung gegeben werden durften, wenn Wertpapiere aus der vorgeordneten Gruppe nicht (mehr) vorhanden waren. Nur innerhalb der Gruppe bestand eine Wahlmöglichkeit für den Abgabepflichtigen (Ziffer 4 vorletzter Absatz). Der Kurszettel für die JUVA umfasste folgende Gruppen von Wertpapieren:

- „a) Aktien und sonstige Gesellschaftsanteile,
- b) Schuldverschreibungen privatrechtlicher Unternehmungen mit Ausnahme der Hypothekenbanken,

- c) Pfandbriefe und Rentenbriefe öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, Pfandbriefe von Hypothekenbanken sowie Anteilscheine zu Liquidationspfandbriefen,
- d) Schuldverschreibungen von Hypothekenbanken, öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und Körperschaften (mit Ausnahme der Körperschaften zu e),
- e) Anleihen des Reichs, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Reichsbahn, der Reichspost und Schutzgebietsanleihen.¹³⁰

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, mussten die Banken nach dem letzten Absatz der Ziffer 4 des genannten Erlasses „die Juden zur Einhaltung dieser Vorschriften anhalten“. Bei einem Verstoß hatten diese das Finanzamt unverzüglich zu verständigen.

Weiters hatten die Banken nach Ziffer 5 des Erlasses den zuständigen Finanzämtern Berechnungen des Annahmewertes über die in Zahlung gegebenen Wertpapiere zu erteilen und gleichzeitig die Mitteilung zu geben, dass die Wertpapiere in ein für die Preußische Staatsbank als Treuhänderin des Reichsfinanzministers errichtetes Depot eingelegt wurden. Eine Ausfertigung der Berechnung war auch an die Preußische Staatsbank in Berlin zu senden, die sich damit einen Überblick über „ihre“ Wertpapiere verschaffen konnte. In weiterer Folge beinhaltete der Erlass Regelungen über die Berechnung der Wertpapiere. So hatte die Berechnung des Annahmewertes

- „a) die börsenübliche Bezeichnung, die Stückzahl und den Nennwert der Wertpapiere,
- b) den auf Grund des zu Ziffer 4 erwähnten besonderen Kurszettels errechneten Annahmewert, bei festverzinslichen Wertpapieren einschließlich der gesondert aufzuführenden Stückzinsen bis zum 15. Dezember 1938,
- c) den vollen Betrag der Börsenumsatzsteuer, berechnet nach den Steuergeschäften für Privatgeschäfte, und
- d) den um die Börsenumsatzsteuer gekürzten Annahmewert zu enthalten“.

¹³⁰ Erlass des Reichsfinanzministers vom 10. Dezember 1938, zitiert nach der Anlage zu den Allgemeinen Weisungen der Direktion Nr 208 vom 15. Dezember 1938 der CA-BV.

Wegen der sich aus diesen Transaktionen entstandenen Kosten hatten sich nach dem letzten Absatz der Ziffer 5 dieses Erlasses die Banken an die Juden zu halten. Im Erlass wurde ausdrücklich bestimmt, dass „das Reich . . . diese Kosten nicht (übernimmt)“.

Für die weiteren Teilbeträge galt im Ergebnis dieselbe Vorgehensweise¹³¹. Bezüglich der Frage, ob der Abgabepflichtige die JUVA nicht doch mit Barmittel entrichten könne, trat jedoch eine Ergänzung und damit Verschärfung des bisherigen Ablaufes ein. So hatte jeder Abgabepflichtige, der „zur Entrichtung der Judenvermögensabgabe Wertpapiere in Zahlung geben“ wollte, „vor Umlegung der Wertpapiere in das Depot der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) bei der Devisenbank eine an das Finanzamt gerichtete Erklärung abzugeben“. Mit dieser Erklärung sollte die Prüfung der Frage erleichtert werden, „ob den Juden zugebilligt werden kann, die Judenvermögensabgabe nicht in ordentlichen Zahlungsmitteln, sondern in Wertpapieren zu entrichten“. Erst nach der ordnungsgemäßen und vollständigen Abgabe dieser Erklärung – wobei die Devisenbank keine sachliche Prüfungspflicht hatte – konnte die Devisenbank dem Finanzamt die Berechnung der Annahmewerte einreichen.

Für jeden Teilbetrag wurde ein eigener Kurszettel (mit einem kurz vor Fälligkeit des Teilbetrages liegenden Stichtag)¹³² erstellt. Diese waren auch wieder mit einer Rangordnung versehen, wobei wieder die vorgelagerten Wertpapiere zuerst in Zahlung gegeben werden mussten. Die Rangordnung der neuen Kurszettel entsprach weitgehend dem zur Tilgung der ersten Teilrate, wobei aber nun an die erste Stelle (vor den Aktien und Gesellschaftsanteilen) die zertifizierten deutschen Auslandsbonds traten.

131 Für die zweite Teilzahlung zum 15. Februar 1939 vgl Schreiben des Reichsfinanzministers vom 8. 2. 1939 zitiert nach den Allgemeinen Weisungen der Direktion Nr 33 vom 13. 2. 1939 der CA-BV. Diese Weisung enthält den ausdrücklichen Hinweis „Vertraulich!“. Für die dritte Teilzahlung zum 15. Mai 1939 vgl Allgemeine Weisungen der Direktion Nr 79 vom 15. 5. 1939 der CA-BV. Für den am 15. August fälligen vierten Teilbetrag vgl Allgemeine Weisungen der Direktion Nr 117 vom 8. August 1939 der CA-BV. Für den am 15. November 1939 fälligen Teilbetrag vgl Allgemeine Weisungen der Direktion Nr 178 vom 7. November 1939 der CA-BV.

132 Für den zweiten Teilbetrag war dies der 31. Januar 1939 vgl Allgemeinen Weisungen der Direktion Nr 33 vom 13. 2. 1939 der CA-BV.

c. Strafbestimmungen

In § 9 Abs 2 der Durchführungsverordnung über die Sühneleistung der Juden wird generell auf die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, das Steueranpassungsgesetz und das Steuersäumnisgesetz verwiesen und diese für sinngemäß anwendbar erklärt. Da die Durchführungsverordnung keine speziellen Strafbestimmungen kannte, waren daher die Strafregelungen der genannten Gesetze auf Verstöße gegen die Regelungen im Zusammenhang mit der JUVA anwendbar.

4. Der Umtausch von Aktien und Kuxen aus jüdischem Besitz in Reichsschatzanweisungen

Mit einem Erlass des Reichswirtschaftsministers vom 28. 8. 1941 wurde der freie Verkauf von Aktien und Kuxen aus jüdischem Besitz untersagt, sofern sie sich im Zwangsdepot von Banken befanden. Vielmehr waren sie der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) zum Kauf anzubieten. Diese tauschte sie in Reichsschatzanweisungen um. Ausnahmen waren nur zulässig, wenn der Verkauf zur Auswanderung notwendig war und von der Staatsbank auf Grund einer Sondergenehmigung durchgeführt wurde¹³³. Da es zu diesem Zeitpunkt keine „ordentliche“ Auswanderung mehr gab, wird es wohl kaum zur Erteilung solcher Sondergenehmigungen gekommen sein.

5. Exkurs: Die Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich

Diese Verordnung vom 18. 11. 1938 (GBLÖ 589/1938)¹³⁴ gab gem § 1 dem Reichsstatthalter die Möglichkeit, „Vermögen von Personen oder Personenvereinigungen, die volks- und staatsfeindliche Bestrebungen gefördert haben, sowie Sachen und Rechte, die zur Förderung solcher Bestrebungen gebraucht oder bestimmt waren oder sind“ zu Gunsten des Landes Österreich einzuziehen. Seit dem Erlass des Führers und Reichs-

¹³³ Walk (Hg), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat² (1996) 346 Rz 224.

¹³⁴ RGBl I S 1620/1938.

kanzlers über die Verwertung des eingezogenen Vermögens von Reichsfeinden vom 29. Mai 1941¹³⁵ erfolgte die Einziehung zu Gunsten des Deutschen Reichs.

Im „Altreich“ verstand man unter volks- und staatsfeindlichen Bestrebungen ursprünglich vor allem die Ziele der kommunistischen und marxistischen Organisationen. Jedoch wurden sowohl auf Grund des im „Altreich“ geltenden Gesetzes¹³⁶ über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. 7. 1933 als auch auf Grund der vorliegenden Verordnung jüdisches Vermögen eingezogen¹³⁷. Zur gegenständlichen Verordnung führte der Kommentar von *Pfundtner/Neubert*¹³⁸ aus, dass „volks- und staatsfeindlich in einem erheblich erweiterten Umfange zu verstehen“ war als ursprünglich im „Altreich“. So fielen darunter auch alle Bestrebungen zur Förderung der Regierungssysteme unter den Bundeskanzlern Dollfuß und Schuschnigg, „insbesondere auch die diesen Systemen . . . aus jüdischen Kreisen zuteil gewordene Unterstützung“¹³⁹.

Schließlich bildete diese Verordnung die Grundlage für einen Erlass des Reichsfinanzministers vom 4. 11. 1941¹⁴⁰, der vorsah, dass das Vermögen der abzuschiebenden Juden zu Gunsten des Deutschen Reichs eingezogen werde. Dazu mussten die abzuschiebenden Juden vorher der Gestapo ein Vermögensverzeichnis einreichen. Insofern bildete die Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens bzw das entsprechende im Altreich geltende Gesetz den Vorläufer für die nun zu besprechende 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz, die den Verfall jüdischen Vermögens mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit vorsah¹⁴¹.

135 RGBl I S 303/1941 verkündet am 11. 6. 1941.

136 Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. 7. 1933 (RGBl I S 479/1933).

137 Vgl zur Regelung im „Altreich“ *Walk* (Hg), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat² (1996) 38 Rz 177.

138 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, I a 20 S 2.

139 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, I a 20 S 2.

140 *Walk* (Hg), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat² (1996) 354 Rz 261.

141 Zu den Kompetenzstreitigkeiten bezüglich der Verwertung dieser Vermögenswerte vgl *Barkai*, Vom Boykott zur „Entjudung“ (1988) 191 ff.

6. Die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz

Am 25. 11. 1941 wurde die Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz (RGBl I S 722) erlassen. Diese Verordnung schließt einerseits Juden vom Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit aus und knüpft andererseits daran die Folge, dass das Vermögen mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit dem Deutschen Reich verfällt.

a. Verlust der Staatsangehörigkeit

§ 1 der Verordnung spricht den Grundsatz aus, wonach kein Jude, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, deutscher Staatsangehöriger sein kann. Dass hatte gem § 2 zur Folge, dass der Verlust der Staatsbürgerschaft eintrat, wenn der Jude im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung am 27. 11. 1941¹⁴² seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatte. Dies betraf daher alle bereits „Ausgewanderten“, die noch die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen. Nach § 2 lit b der Verordnung trat der Verlust der Staatsangehörigkeit für Juden auch dann ein, „wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt später im Ausland nimmt, mit der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland“. Im Regelfall wurde unterstellt, dass „ein Jude, der das Reichsgebiet verlässt, im Auslande seinen gewöhnlichen Aufenthalt nimmt, so dass die Verlegung und damit der Verlust der Staatsangehörigkeit mit dem Zeitpunkt des Grenzübertritts übereinstimmt“¹⁴³. Im Ergebnis trat daher der Verlust der Staatsbürgerschaft mit dem Grenzübertritt ein. Da es zu diesem Zeitpunkt kaum mehr eine Auswanderung gab, bedeutete dies im Regelfall, dass deportierte deutsche Juden mit der Verbringung in die Vernichtungslager auch die deutsche Staatsangehörigkeit verloren. Denn als Ausland galten grundsätzlich auch die damals besetzten Gebiete wie das Generalgouvernement (Polen), die Reichskommissariate Ostland und Ukraine und Staaten wie Frankreich, Belgien etc. Nur die dem Deutschen Reich eingegliederten Gebiete wie die

142 Da die VO keine Regelung über das Inkrafttreten trifft, trat sie am Tage nach seiner Verkündung im RGBl, welche am 26. 11. 1941 geschah, also am 27. 11. 1941 in Kraft, vgl. *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, I a 13 S 33.

143 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, I a 13 S 33.

Gaue Danzig/Westpreußen, Wartheland aber auch das Protektorat Böhmen und Mähren galten nicht als Ausland¹⁴⁴. Da sich die Vernichtungslager im Generalgouvernement und damit im Ausland iSd Verordnung befanden, wurden die deutschen Juden als staatenlose Juden ermordet.

b. Vermögensverfall

§ 3 bestimmte, dass das Vermögen der Juden, die auf Grund dieser Verordnung die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, dem Deutschen Reich verfiel. Damit konnten auch die sich noch im Deutschen Reich befindlichen Vermögenswerte von „Auswanderern“ „verwertet“ werden.

Das KZ Theresienstadt zum Beispiel befand sich zwar nicht im Ausland iSd Verordnung, jedoch scheint die Einlieferung in dieses oder andere nach der Verordnung inländische Lager/Ghettos (zB Litzmannstadt/Lodz¹⁴⁵) ebenfalls automatisch zum Vermögensentzug geführt zu haben, obwohl die deutsche Staatsangehörigkeit damit noch nicht verloren ging. Dies lässt sich aus den Allgemeinen Weisungen der Direktion Nr 19 vom 6. März 1942 der CA-BV schließen, in denen ausgeführt wurde, dass „wir uns entschlossen (haben), sämtliche Konten von

- a) jüdischen Auswanderern, bei welchen einwandfrei feststeht, dass sie den Bestimmungen der 11. Verordnung unterliegen,
- b) von inländischen Juden, die in ein *inländisches oder ausländisches* Judenlager ausgesiedelt und deren Vermögen gleichfalls eingezogen wurde,

in einer eigenen Kontokorrentgruppe ‚beschlagnehmete Konten‘ zusammen zu fassen“.

Letzteres betraf jedoch nach Ansicht der CA-BV¹⁴⁶ nur eine kleine Gruppe, da die Mehrzahl in die Vernichtungslager im Osten deportiert würde¹⁴⁷. Diese Ansicht traf nur bedingt zu, da ein großer Teil der österrei-

144 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, I a 13 S 32.

145 Vgl auch die Allgemeinen Weisungen der Direktion Nr 19 vom 6. März 1942 der CA-BV.

146 Vgl die Allgemeinen Weisungen der Direktion Nr 25 vom 20. März 1942 der CA-BV.

147 Zu den Deportationen vgl *Freund/Safrian*, Die Verfolgung der österreichischen Juden 1938–1945 in: *Tálos/Hanisch/Neugebauer/Sieder*, NS-Herrschaft in Österreich – Ein Handbuch (2002) 767 ff.

chischen Juden zuerst nach Litzmannstadt/Lodz und Theresienstadt deportiert wurde¹⁴⁸. In weiterer Folge wurden diese jedoch zum großen Teil ebenfalls in die Vernichtungslager in den Osten gebracht¹⁴⁹ und ermordet, sodass spätestens damit auch „rechtlich“ gesehen die Staatsbürgerschaft verloren ging.

Zur praktischen Durchführung wurden zB bei der CA-BV die jüdischen Depots der Zweigstellen der Hauptanstalt übertragen¹⁵⁰.

Unter Vermögen war die Summe der geldwerten Rechte einer Person (Bruttovermögen) zu verstehen¹⁵¹. Wertpapiere zählten daher zum Vermögen iSd Verordnung. Der Vermögensverfall bewirkte den Übergang des Vermögens in das Eigentum des Reiches. Der Vermögensübergang trat daher ohne weitere Maßnahmen alleine auf Grund des Verlustes der Staatsangehörigkeit ein. Es bedurfte daher keines Übertragungsaktes der einzelnen Vermögensbestandteile auf das Reich¹⁵². Mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit ging daher nach dieser Verordnung auch das Eigentum an Wertpapieren (in den Depots) automatisch auf das Reich über.

Damit war der Vermögensentzug rechtlich weitgehend abgeschlossen. Die in weiterer Folge erlassenen Bestimmungen betrafen nur mehr die Erfassung bisher bestehender Lücken¹⁵³ oder weitere Einschränkungen für noch nicht deportierte bzw ausgebürgerte Juden¹⁵⁴.

148 Vgl die Auflistung der Deportierungen aus Österreich in *Freund/Safrian*, Die Verfolgung der österreichischen Juden 1938–1945 in: *Tálos/Hanisch/Neugebauer/Sieder*, NS-Herrschaft in Österreich – Ein Handbuch (2002) 793 f.

149 Vgl zu den nach Litzmannstadt/Lodz bzw Theresienstadt deportierten Juden aus Österreich *Freund/Safrian*, Die Verfolgung der österreichischen Juden 1938–1945 in: *Tálos/Hanisch/Neugebauer/Sieder*, NS-Herrschaft in Österreich – Ein Handbuch (2002) 767 ff, 774, 781 f.

150 Vgl die Allgemeinen Weisungen der Direktion Nr. 19 vom 6. März 1942 der CA-BV.

151 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, I a 13 S 33.

152 *Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich, I a 13 S 33.

153 So zB ein Erlass vom 3. Juni 1943, der einen Vermögensverfall mittels Erklärung durch den Reichsinnenminister für solche Juden vorsah, die zwischen ihrer Ausbürgerung und dem Inkrafttreten der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben; vgl *Walk* (Hg), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat² (1996) Rz 486.

154 So zB die XIII. VO zum Reichsbürgergesetz (RGBl I S 372/1943) wonach nach dem Tod eines Juden sein Vermögen dem Reich fiel; vgl *Walk* (Hg), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat² (1996) Rz 490.

7. Schlussfolgerungen

Die soeben beschriebenen gegen Juden gerichteten Maßnahmen führten schließlich zu einem Totalentzug des jüdischen Vermögens und damit auch des jüdischen Wertpapierbesitzes. Dies betraf nicht nur das Vermögen derjenigen, die nicht rechtzeitig auswanderten und damit in den Vernichtungslagern ermordet wurden, sondern auch das Vermögen und damit auch die Wertpapiere von „Auswanderern“ der ersten Zeit nach dem „Anschluss“. Bei den „Auswanderern“ der ersten Zeit nach dem „Anschluss“ geschah der Entzug faktisch durch die Reichsfluchtsteuer, ab November 1938 auch durch die Judenvermögensabgabe und die sonstigen Kosten für die Auswanderung (zB Transferkosten) sowie durch die praktisch nicht vorhandene Möglichkeit der Mitnahme von Wertpapieren, die dann schließlich durch die spätere Gesetzgebung ebenfalls dem Reich verfielen. Die in Österreich verbliebenen Juden konnten zwar in beschränktem Maße ihre Wertpapiere zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes verwerten. Aber auch dies ist als indirekter Entzug zu werten, da andere Möglichkeiten den Lebensunterhalt zu bestreiten durch die Verdrängung der Juden aus der Arbeits- und Wirtschaftswelt kaum mehr vorhanden waren. Die Judenvermögensabgabe trug ebenfalls einen wichtigen Teil zum faktischen Entzug von Wertpapieren bei. Die Einsatzverordnung war zwar das rechtliche Hauptinstrument zur „Arisierung“ jüdischen Vermögens, dürfte jedoch bei der Entziehung von Wertpapieren – vor allem beim Streubesitz – vordergründig eher eine untergeordnete Rolle gespielt haben. Für den endgültigen Entzug des Wertpapiervermögens spielte aber der Depotzwang für Wertpapiere in jüdischem Besitz eine entscheidende Rolle. Damit bestand Transparenz über das jüdische Wertpapiervermögen und die Verfügungen darüber, die weitgehend nur mehr mit Genehmigung durchgeführt werden durften. Als wesentlicher Punkt ist schließlich die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz zu nennen, die das Vermögen von jüdischen „Auswanderern“ und Zwangsdeportierten als dem Reich verfallen erklärte.

V. Ergebnis

Die nationalsozialistische Gesetzgebung führte im Ergebnis zu einem Totalentzug des jüdischen Wertpapiervermögens. Dies geschah durch ein Zusammenspiel von drei Regelungskomplexen, nämlich dem Devisenrecht, dem Steuerrecht (Reichsfluchtsteuer) und dem Sonderrecht gegen Juden.

Die Regelungen des Devisenrechts konnten inhaltlich und methodologisch auf bereits vor der Machtergreifung in Deutschland bzw in Österreich geltende Maßnahmen aufbauen. Die Analyse dieser Gesetzgebung zeigt, dass (devisenrechtliche) Beschränkungen der Ausfuhr und des Handels mit Wertpapieren als durchaus auch demokratisch legitime Maßnahmen angesehen wurden, um die von der Krisensituation bzw Krisenstimmung der Zwischenkriegszeit bestimmten währungspolitischen Aufgaben zu erfüllen. Im Unterschied zu den Regelungen nach dem „Anschluss“ richteten sie sich jedoch weder formell noch materiell gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen, sodass sie nicht als diskriminierend angesehen werden können. Darüber hinaus waren die Beschränkungen für den Verkehr und Handel mit Wertpapieren nicht so weit gehend wie in der nationalsozialistischen Devisenbewirtschaftung.

Bereits mit der bald nach dem „Anschluss“ eingeführten Devisenverordnung wurde eine am Vorbild des Altreiches orientierte strenge Devisenbewirtschaftung verwirklicht. Besonders davon betroffen waren die faktisch zur „Auswanderung“ gezwungenen Personengruppen – vor allem die Juden. Einer Verwertung bzw Mitnahme von (ausländischen) Wertpapieren durch Auswanderungswillige wurden mit der Devisenverordnung bzw mit dem diese ablösenden Devisengesetz enge Grenzen gesetzt. Genehmigungen zur Mitnahme von Wertpapieren (bzw Devisen) durch „Auswanderer“ bzw „Auswanderungswillige“ wurden faktisch kaum erteilt.

Die Anbieterspflicht führte dazu, dass für die Devisenbewirtschaftung des Dritten Reiches interessante ausländische Wertpapiere von der Reichsbankhauptstelle Wien aufgekauft wurden. Da der „Kaufpreis“ in Reichsmark beglichen wurde, verhinderte die Anbieterspflicht für Auswanderungswillige eine Verwertung dieser ausländischen Wertpapiere zur Beschaffung von Devisen. Darüber hinaus unterlagen Devisen sowieso der strengen Devisenbewirtschaftung, sodass eine Ausfuhr derselben ebenfalls

nur mit Genehmigung möglich war. Wenn daher ein „Auswanderer“ nicht sämtliche Wertpapiere zur Finanzierung der mit der Auswanderung zusammenhängenden Steuern (Reichsfluchtsteuer) und sonstigen Kosten (Transfer) verkaufen musste (oder konnte), verblieben sie im Inland. Über die in Depots lagernden Wertpapiere durfte der „Auswanderer“ jedoch nicht mehr frei verfügen.

Für im Inland verbliebene Juden bedeutete die Einführung der Devisenbewirtschaftung rein rechtlich gesehen noch keine Schlechterstellung gegenüber Nichtjuden. Jedoch ist es häufig zu sog Sicherungsanordnungen gekommen, die die freie Verfügungsgewalt über den Wertpapierbesitz zumindest beschränkten und in der Praxis meist einer Entziehung gleich kamen.

Zu einer weiteren Entziehung des jüdischen Wertpapiervermögens sowohl von „Auswanderern“ als auch von in „Österreich“ gebliebenen Juden kam es dann erst im Zuge der Erlassung der ausschließlich gegen Juden gerichteten Gesetzgebung.

Auch die Reichsfluchtsteuer war formell nicht diskriminierend formuliert und betraf an sich in gleicher Weise nichtjüdische Auswanderungswillige. Die Reichsfluchtsteuer wurde bereits vor der nationalsozialistischen Machtergreifung in Deutschland eingeführt, sodass hier ähnlich wie bei der Devisenbewirtschaftung ebenfalls bereits vorhandene Regelungsinstrumentarien von den nationalsozialistischen Machthabern übernommen und weiterentwickelt werden konnten. Ebenso wie die devisenrechtlichen Beschränkungen wirkte die Reichsfluchtsteuer innerhalb der nationalsozialistischen Herrschaft besonders diskriminierend gegen Juden, da diese zur „Auswanderung“ faktisch gezwungen waren. Man kann davon ausgehen, dass ein großer Teil des jüdischen Wertpapiervermögens zur Begleichung der Reichsfluchtsteuer verwendet wurde.

Die ausschließlich gegen Juden gerichtete Gesetzgebung führte schließlich zu einem Totalentzug des jüdischen Vermögens und damit auch des jüdischen Wertpapierbesitzes. Dies betraf nicht nur die Vermögenswerte und damit auch Wertpapiere derjenigen, die nicht rechtzeitig auswandern konnten und damit in den Vernichtungslagern ermordet wurden, sondern auch die noch in „Österreich“ in Depots verbliebenen Wertpapiere von „Auswanderern“ der ersten Zeit nach dem „Anschluss“. Denn auch diese verfielen schließlich durch die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz weitgehend dem Reich. Die in Österreich verbliebenen Juden

konnten zwar in beschränktem Maße ihre Wertpapiere zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes verwerten. Aber auch dies ist als indirekter Entzug zu werten, da durch die Verdrängung der Juden aus dem Arbeits- und Wirtschaftsleben der Erwerb des Lebensunterhalts immer schwieriger wurde. Die Judenvermögensabgabe trug ebenfalls einen wichtigen Teil zum faktischen Entzug von Wertpapieren bei. Die Einsatzverordnung war zwar das rechtliche Hauptinstrument zur „Arisierung“ jüdischen Vermögens, dürfte jedoch bei der Entziehung von Wertpapieren eher eine untergeordnete Rolle gespielt haben. Als Endpunkt ist die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz anzusehen, die das Vermögen von jüdischen „Auswanderern“ und Zwangsdeportierten als dem Reich verfallen erklärte. Die danach erlassenen Regelungen bezweckten weitgehend nur mehr die Schließung evtl noch vorhandener Lücken. Damit gingen auch noch die Reste des jüdischen Wertpapiervermögens (ehemals) österreichischer und deutscher Juden in das Eigentum des Dritten Reiches über.

VI. Zusammenfassung

Die nationalsozialistische Gesetzgebung führte im Ergebnis zu einem Totalentzug des jüdischen Wertpapiervermögens. Dies geschah durch ein Zusammenspiel von drei Regelungskomplexen, nämlich dem Devisenrecht, dem Steuerrecht (Reichsfluchtsteuer) und dem Sonderrecht gegen Juden.

Bereits die unmittelbar nach dem „Anschluss“ eingeführte strenge Devisenbewirtschaftung führte dazu, dass die zur „Auswanderung“ gezwungenen Juden ihren Wertpapierbesitz faktisch nicht ins Ausland mitnehmen konnten. Die gerade für „Auswanderungswillige“ besonders interessanten ausländischen Wertpapiere mussten überdies der Reichsbankhauptstelle Wien zum „Kauf“ angeboten werden. Da der „Kaufpreis“ in Reichsmark beglichen wurde, war eine Beschaffung von Devisen durch die Verwertung derartiger Wertpapiere nicht mehr möglich. Aber auch ein Verkauf von inländischen Wertpapieren vor der „Auswanderung“ – soweit er überhaupt möglich war – konnte diese Situation nicht verbessern, da die Mitnahme von Barmitteln (sowohl von Devisen als auch von Reichsmark) ins Ausland im Ergebnis denselben Beschränkungen unterlag wie die Mitnahme von Wertpapieren. Ein erheblicher Teil des jüdischen Wertpapierbesitzes wurde von den zur „Auswanderung“ gezwungenen Juden zur Begleichung der Reichsfluchtsteuer verwendet, die $\frac{1}{4}$ des Vermögens ausmachte. Schließlich führte die ausschließlich gegen Juden gerichtete Gesetzgebung zu einem weiteren Entzug von jüdischem Wertpapierbesitz. Dies geschah ua durch Einführung der sog Judenvermögensabgabe nach der Pogromnacht im November 1938, die – ähnlich der Reichsfluchtsteuer – im Ergebnis als 25%ige Vermögenssteuer ausgestaltet war. Durch die nicht mehr vorhandene Möglichkeit für Juden am Wirtschaftsleben teil zu nehmen, musste auch zur Finanzierung des täglichen Lebensunterhaltes auf den noch vorhandenen Wertpapierbesitz zurück gegriffen werden, was zu einer weiteren Verringerung des jüdischen Wertpapiervermögens führte. Schließlich wurde 1941 das Vermögen ausgewanderter Juden bzw des Vermögen der Juden, die deportiert wurden, als dem Reich verfallen erklärt. Dies führte zum endgültigen Entzug des sich noch im Deutschen Reich befindlichen Wertpapiervermögens von „ausgewanderten“ Juden bzw der Juden, die schließlich ermordet wurden.

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
Art	Artikel
BGBI	(österreichisches) Bundesgesetzblatt
bzw	beziehungsweise
dh	das heißt
etc	et cetera
GBLÖ	Gesetzblatt für das Land Österreich
gem	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
iSd	im Sinne des/der
iVm	in Verbindung mit
JUVA	Judenvermögensabgabe
lit	litera
Nr	Nummer
RGBL	(deutsches) Reichsgesetzblatt
S	Satz bzw. Schilling
sog	so genannte(n)
ua	unter anderem
vgl	vergleiche
VO	Verordnung
Z	Ziffer

Literaturverzeichnis

- Barkai*, Vom Boykott zur „Entjudung“ (1988).
- Freund/Safrain*, Die Verfolgung der österreichischen Juden 1938–1945 in: *Tálos/Hanisch/Neugebauer/Sieder*, NS-Herrschaft in Österreich – Ein Handbuch (2002) 767 ff, 789 ff.
- Friesecke*, Strafrecht und Strafverfahren im neuen Devisengesetz, Juristische Wochenschrift 1939, 388 ff.
- Junz/Rathkolb/Venus* ua, Das Vermögen der jüdischen Bevölkerung Österreichs. NS-Raub und Restitution nach 1945. Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 9. (2003).
- Krüger*, Die Lösung der Judenfrage in der deutschen Wirtschaft (1940).
- Mußgnug*, Die Reichsfluchtsteuer 1931–1953 (1993).
- Pfeifer*, Die Ostmark – Eingliederung und Neugestaltung (1941).
- Pfundtner/Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht – Ausgabe Österreich – Loseblattsammlung Lieferungen ab 1938 („alt“ bedeutet die Fassung der Loseblattsammlung vor dem Erlass des Devisengesetzes 1939; „neu“ bedeutet die Fassung der Loseblattsammlung nach Erlass des Devisengesetzes 1939 bzw der antijüdischen Gesetzgebung im Herbst 1938).
- Schulz*, Die Rechtsstellung des Auswanderers im Devisenrecht, Deutsches Recht 1939, 969 ff.
- Tálos*, Von der Liquidierung der Eigenstaatlichkeit zur Etablierung der Reichsgaue der „Ostmark“. Zum Umbau der politisch-administrativen Struktur in: *Tálos/Hanisch/Neugebauer/Sieder*, NS-Herrschaft in Österreich – Ein Handbuch (2002) 55–72.
- Tálos/Hanisch/Neugebauer/Sieder*, NS-Herrschaft in Österreich – Ein Handbuch (2002).
- Venus/Wenck*, Die Entziehung jüdischen Vermögens im Rahmen der Aktion Gildemeester. Eine empirische Studie über Organisation, Form und Wandel von „Arisierung“ und jüdischer Auswanderung in Österreich 1938–1941. Nationalsozialistische Institutionen des Vermögensentzuges 2. Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 20/2. (2003).
- Walk* (Hg), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat² (1996).
- Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe* (Hg), Die Devisengesetze⁹ (1937).
- Witek*, „Arisierungen“ in Wien in: *Tálos/Hanisch/Neugebauer/Sieder*, NS-Herrschaft in Österreich – Ein Handbuch (2002) 795 ff.

Teil 2

Michael Gruber

Rechtliche Regelungen im Zusammenhang mit der Rückstellung und Bereinigung von Wertpapieren

I. Rückstellung und Bereinigung von Wertpapieren in Österreich . . .	81
1. Einführung	81
2. Die Wertpapierbereinigung	82
a. Zum Hintergrund der Wertpapierbereinigung	82
b. Das Wertpapierbereinigungsgesetz 1954	85
c. Das Wertpapierbereinigungsverfahren	87
d. Das Reststückegesetz	100
e. Wertpapierbereinigung und Rückstellung	101
3. Österreichische Vorkriegsanleihen	102
a. Das Auslandstitel-Bereinigungsgesetz 1953	102
b. Die bilateralen Abkommen mit Großbritannien und der Schweiz 1954	111
c. Das Dollarobligationenabkommen mit den USA 1956	112
4. Zusammenfassung	125
Anhang: Kundmachungen des Bundesministeriums für Finanzen nach dem WBG	127
II. Die Rückerstattung von Wertpapieren österreichischer Besitzer nach dem deutschen Bundesrückerstattungsgesetz	152
1. Einführung	152
2. Verzicht Österreichs im Staatsvertrag 1955?	153
3. Die Anspruchsberechtigung nach § 5 BRüG	158
4. Ausgewählte Beispiele aus der deutschen Rückerstattungsrechtsprechung	163
a. Rückerstattung und depotrechtlicher Herausgabeanspruch	163
b. Der Entziehungstatbestand	165
c. Ausschluss der Rückerstattungsansprüche durch Gutgläubenserwerb	167
d. Depotbanken als rückerstattungspflichtige Inhaber/Erwerber	172
e. Berechnung des Schadenersatzes	174
5. Zusammenfassung	176
Abkürzungsverzeichnis	177
Literaturverzeichnis	179

I. Rückstellung und Bereinigung von Wertpapieren in Österreich

1. Einführung

Dieses Kapitel widmet sich den Rückstellungs- und Bereinigungsfragen im speziellen Kontext der Wertpapiere. Auf die allgemeine Rückstellungsgesetzgebung und deren Vollziehung einschließlich der Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen durch die Sammelstellen wird nur insoweit eingegangen, als spezifische wertpapierrechtliche Sachverhalte dies notwendig erscheinen lassen – ansonsten verweise ich auf die Untersuchung von *Georg Graf*¹. Ausgehend von den Hinweisen im Historikerbericht von *Wladika/Werner* (2. Bericht, 4. Die Ausforschung und Beanspruchung von Wertpapieren) und den Überlegungen von *Michael Tüchler* im ersten Teil dieses Gutachtens empfiehlt es sich, die zu untersuchenden Wertpapiere gemäß ihrem (vermutlichen) Schicksal bei Kriegsende in drei Gruppen einzuteilen: Ein Teil der hier einschlägigen, entzogenen Wertpapiere ist zwischen 1938 und 1945 nach Deutschland transferiert worden. Für diese Wertpapiere stellt sich die Frage der Rückerstattung nach dem deutschen Bundesrückerstattungsgesetz (unten II.). Für diejenigen Wertpapiere, die zu Kriegsende in den Depots österreichischer Banken, vor allem der Länderbank und der Creditanstalt, lagen oder sich in privatem Vermögen bzw in Nachlässen befanden, stellte sich zum einen die Frage der eigentumsrechtlichen Zuordnung der vorhandenen Wertpapiere. Aus den vielen ungeklärten Eigentumsverhältnissen ergab sich die Notwendigkeit der Wertpapierbereinigung (unten 2.). Ein besonderes rechtliches Regime galt schließlich für Vorkriegsanleihen Österreichs, österreichischer Bundesländer oder österreichischer Unternehmen, die vor 1938 in ausländischer Währung (va in Dollar) begeben worden waren und wo sich nach 1945 ebenfalls die Frage der Wertpapierbereinigung und allfälliger Rückerstattungsansprüche stellte. Hier

1 *Graf*; Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Eine juristische Analyse. Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 2, 2003.

konnten einschlägige Regelungen anders als bei der Bereinigung österreichischer Wertpapiere nicht allein nach innerstaatlichem österreichischen Recht getroffen werden, sondern ausgehend von der Internationalen Konferenz in Rom 1952 zur Regelung der österreichischen öffentlichen Vorkriegs-Auslandsschulden waren bilaterale Abkommen mit den betroffenen Staaten erforderlich. Diese Abkommen und die österreichische Regelung im Auslandstitel-BereinigungsG ist näher zu analysieren (unten 3.).

2. Die Wertpapierbereinigung

a. Zum Hintergrund der Wertpapierbereinigung

Die Zuordnung von Wertpapieren zu ihren rechtmäßigen Eigentümern und damit in weiterer Folge auch die Rückstellung von entzogenen Wertpapieren war nach 1945 oftmals nur schwer möglich. Denn das österreichische Wertpapierwesen war durch die Kriegereignisse in Unordnung geraten. Zahlreiche Wertpapiere wurden durch die Kriegshandlungen vernichtet, sind den rechtmäßigen Eigentümern in Verlust geraten oder nicht mehr zugänglich². Nach dem Bericht von *Wladika/Werner* ist auch zu vermuten, dass ein Teil der nach 1945 nicht mehr zuordenbaren Wertpapieren aus (noch vorhandenen oder vernichteten) Nachlässen ermordeter Juden stammte. Vermutlich waren (wie heute auch) nicht alle Wertpapiere bei Depotbanken verwahrt, sondern wurden teilweise vom Wertpapiereigentümer selbst verwahrt. Bei den Wertpapieren in Depotverwahrung hing die Schwierigkeit der eigentumsrechtlichen Zuordnung neben den kriegsbedingten Verlusten bzw Entziehungen auch mit einer 1939 in Österreich eingeführten – im Übrigen heute noch gebräuchlichen³ – besonderen Verwahrungsart des deutschen DepotG 1937 zusammen, der Girosammelverwahrung⁴. Das deutsche DepotG 1937⁵ wurde mit Wirkung vom 1. 3. 1939 auch in Österreich

2 EBRV zum Wertpapierbereinigungsgesetz 299 BlgNR, 7. GP, 10; siehe auch *Kastner/Sixt/Mayer*, Kommentar zum Wertpapierbereinigungsgesetz (1954) 1 (künftig: *Kastner/Sixt/Mayer*).

3 *Iro*, in: *Avancini/Iro/Koziol*, Österreichisches Bankvertragsrecht I (1987) Rz 10/66 ff.

4 EBRV (FN 2) 10.

5 Gesetz über die Anschaffung und Verwahrung von Wertpapieren, dRGI 1937 I 171.

eingeführt⁶. Im DepotG 1937 war neben der Streifband- oder Sonderverwahrung auch die Sammelverwahrung und als besondere Form der Sammelverwahrung die Girosammelverwahrung vorgesehen⁷ – diese Verwahrungsarten kennt auch das geltende Depotgesetz⁸. Die Girosammelverwahrung ist die Sammelverwahrung von Wertpapieren, die von Banken hinterlegt werden und über die mit Anweisung verfügt werden kann⁹. Diese Girosammelverwahrung kann nur von einer Wertpapiersammelbank durchgeführt werden¹⁰. Diese Sammelbank war im Deutschen Reich die Deutsche Reichsbank in Berlin¹¹. Die Deutsche Reichsbank hatte in ihren Hauptstellen (ua auch in Wien) Girosammelabteilungen eingerichtet¹². Die Bestände sämtlicher Abteilungen der Deutschen Reichsbank als Wertpapiersammelbank bildeten einen einheitlichen Sammelbestand an Wertpapieren¹³. Die Hinterlegung bei der Reichsbank bzw ihren Girosammelabteilungen konnte nicht durch einen Bankkunden als Eigentümer des Wertpapiers, sondern nur durch eine Bank erfolgen¹⁴. Zwischen der Wertpapiersammelbank und dem Wertpapierinhaber war (ist) daher stets eine Bank als „Zwischenverwahrer“ eingeschaltet¹⁵. Wie bei der herkömmlichen Sammelverwahrung ging das Sondereigentum des Wertpapiereigentümers mit der Einlieferung des Wertpapiers in die Girosammelverwahrung verloren. An die Stelle des Sondereigentums trat ein quotenmäßiger Miteigentumsanteil des bisherigen Eigentümers des Wertpapiers am gesamten Girosammelbestand an

6 Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren im Lande Österreich, DRGBl 1938 I 1848.

7 Etwa *Kastner*, ÖBA 1953, 230 f. Ausführlich zum deutschen DepotG 1937 *Opitz*, Depotgesetz, 2. Auflage (1955).

8 BGBl 1969/424 zuletzt geändert durch BGBl I 1999/63.

9 So § 1 Abs 3 des geltenden Depotgesetzes.

10 Heute die Österreichische Kontrollbank: *Iro*, in: *Avancini/Iro/Kozioł*, Österreichisches Bankvertragsrecht I (1987) Rz 10/66.

11 EBRV (FN 2) 10. Für die nachfolgenden Ausführungen siehe auch die Darstellung bei *Kastner/Sixt/Mayer* 2 f.

12 *Kastner*, ÖBA 1953, 231. Die Hauptstellen waren demnach Breslau, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt/Main, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, München, Stuttgart und Wien.

13 EBRV (FN 2) 10.

14 EBRV (FN 2) 10.

15 EBRV (FN 2) 10.

Wertpapieren¹⁶, sachenrechtlich liegt eine Besitzanweisung vor¹⁷. Der Wertpapierkunde konnte als Depotinhaber über seinen Miteigentumsanteil (sein Girosammelguthaben) mittels eines Wertpapierschecks verfügen¹⁸. Damit war nicht nur ein Effektenverkehr ohne den Transfer effektiver Stücke möglich¹⁹, überdies war auch die Depotgebühr niedriger als bei der herkömmlichen Sonderverwahrung²⁰.

Durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse waren nun in den Girosammelbeständen bei der Reichsbank und ihren Hauptstellen Verluste eingetreten²¹, gleichzeitig waren die 13 Girosammelabteilungen in den Hauptstellen der Deutschen Reichsbank auf vier Staaten bzw. Hoheitsgebiete verteilt (Österreich, West- und Ostdeutschland, Tschechoslowakei), sodass die Verluste am Girosammelbestand und ihre Ursachen nicht durch eine bloße Abstimmung zwischen den Girosammelbanken ermittelt werden konnten²². Die Liquidation der Wertpapiersammelbank Wien führte nach 1945 die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft durch²³.

An sich wäre die Regelung für solche Verluste am Sammelbestand auch bei der Girosammelverwahrung depotrechtlich (nach damaligem wie nach geltendem Recht) vergleichsweise einfach²⁴: Verluste am Sammelbestand gehen anteilig zu Lasten aller Miteigentümer des Sammelbestandes²⁵. Da aber nicht einmal die Verluste aller Girosammelabteilungen festgestellt werden konnten, konnten auch die Kürzungsquoten für den ein-

16 EBRV (FN 2) 10; *Kastner*, ÖBA 1953, 231.

17 *Iro*, in: *Avancini/Iro/Koziol*, Österreichisches Bankvertragsrecht I (1987) Rz 10/68.

18 *Kastner*, ÖBA 1953, 231. Ebenso nach geltendem Depotrecht: *Iro*, in: *Avancini/Iro/Koziol*, Österreichisches Bankvertragsrecht I (1987) Rz 10/67.

19 Daher wurde die Girosammelverwahrung auch während des Krieges besonders gefördert: Verordnung zur Vereinfachung des Wertpapierverkehrs dRGBI 1943 I 1; vgl. *Kastner*, ÖBA 1953, 231. Die genannte Verordnung war im Übrigen nicht diskriminierend und daher keine Verfolgungsmaßnahme im Sinne der (deutschen) Rückstellungsgesetze: OLG Hamburg, RzW 1954, 325.

20 *Kastner*, ÖBA 1953, 231.

21 Darauf weist *Stanzl*, Wechsel-, Scheck- und sonstiges Wertpapierrecht (1957) 156 f. hin. Vgl. auch *Kastner/Sixt/Mayer* 3.

22 EBRV (FN 2) 10; *Kastner*, ÖBA 1953, 231.

23 EBRV (FN 2) 12.

24 § 6 Abs 1 Satz 2 DepotG; vgl. *Iro*, in: *Avancini/Iro/Koziol*, Österreichisches Bankvertragsrecht I (1987) Rz 10/48.

25 *Kastner*, ÖBA 1953, 231; EBRV (FN 2) 10.

zelen Wertpapierkunden nicht errechnet werden. Die Folge war, dass die Girosammelbestände unverändert blieben, die Girosammelstücke sogar mit eigenen niedrigeren Kursen an der Wiener Börse gehandelt wurden und keine effektiven Stücke ausgefolgt werden konnten²⁶. Diese Umstände waren für die Wertpapierkunden im Allgemeinen nicht befriedigend, ebenso war an eine Rückstellung entzogener Wertpapierbestände nicht zu denken²⁷.

Die Kraftloserklärung (Amortisation) nach dem 1951 wiederverlautbarten Kraftloserklärungsgesetz²⁸ konnte keine Abhilfe schaffen, weil das Kraftloserklärungsverfahren nur eingeleitet werden konnte, wenn die Merkmale der abhanden gekommenen Stücke (effektive Wertpapiere oder Wertpapiere in einer Girosammelverwahrung), also die Wertpapiernummern angegeben wurden²⁹. Gerade diese Angaben konnten häufig nicht gemacht werden, weil die Wertpapiernummern gar nicht bekannt waren³⁰.

b. Das Wertpapierbereinigungsgesetz 1954

Um die sub a. beschriebene Lage zu bereinigen, wurden in (West-)Deutschland wie in Österreich gesetzliche Grundlagen für eine Wertpapierbereinigung geschaffen. In Österreich wurde das Bundesgesetz vom 7. 7. 1954 zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz) erlassen³¹. Das Wertpapierbereinigungsgesetz wurde 1956 und 1958 novelliert, auf die durch die 1. Wertpapierbereinigungsgesetz-Novelle 1956³² und die 2. Wertpapierbereinigungsgesetz-Novelle 1958³³ wird an den einschlägigen Stellen noch näher eingegangen. Im österreichischen Wertpapierbereinigungsgesetz (künftig WBG) wählte man den Weg der Bereinigung von Wertpapierarten, nicht von Wertpa-

26 *Kastner*, ÖBA 1953, 230, 232.

27 Das Problem hatte auch eine umfänglich beachtliche Dimension: *Kastner*, ÖBA 1953, 234, berichtet, dass allein der Girosammelbestand Wien mehr als 600.000 Stück betragen habe.

28 BGBl 1951/86.

29 § 3 Abs 2 Z 1 KEG.

30 *Kastner*, ÖBA 1953, 232; *Kastner/Sixt/Mayer* 3.

31 BGBl 1954/188.

32 BGBl 1956/174.

33 BGBl 1958/133.

pierbeständen. Auch bei Wertpapieren in Girosammelverwahrung wurde nicht der Sammelbestand, sondern eine Wertpapierart (zB Aktien einer bestimmten Emission), aber ohne Rücksicht auf das Girosammelband, bereinigt³⁴. Das Konzept der österreichischen Wertpapierbereinigung unterscheidet sich in einem zentralen Punkt von der in Deutschland gewählten Form³⁵: Das deutsche Wertpapierbereinigungsgesetz 1949³⁶ bestimmt eine generelle Kraftloserklärung aller von diesem Gesetz erfassten Wertpapiere (Reichsmark-Wertpapiere). Wenn der Eigentümer sodann seinen im für kraftlos erklärten Wertpapier verbrieften Anspruch und die Ausstellung eines neuen Wertpapiers beantragte, musste er seinen rechtmäßigen Erwerb nachweisen. Diese obligatorische Wertpapierbereinigung wurde in Österreich nicht eingeführt, vielmehr ist die Wertpapierbereinigung nach dem österreichischen Wertpapierbereinigungsverfahren am Bedarfsfall orientiert: Die Einleitung des Wertpapierbereinigungsverfahrens erfolgt durch das Bundesministerium für Finanzen, wenn es das Ministerium zur Bereinigung der Eigentumsverhältnisse bezüglich bestimmter Wertpapiere für erforderlich hält (§ 1 Abs 1 WBG). Die Rechtsfolge besteht vergleichbar dem Amortisationsverfahren nach dem Kraftloserklärungsgesetz darin, dass nicht rechtzeitig angemeldete Wertpapiere kraftlos werden und damit die darin verkörperten Ansprüche untergehen (§ 17 Abs 1 WBG). Der Aussteller einer Wertpapierart kann nach § 1 Abs 4 WBG beim Bundesministerium für Finanzen beantragen, dass diese Wertpapierart nicht aufgerufen werde (Satz 1). Gibt das Bundesministerium für Finanzen dem Antrag statt, so hat es binnen sechs Monaten nach Einlangen des Antrages im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen, dass die Wertpapierart nicht aufgerufen werden wird (§ 1 Abs 4 Satz 2 WBG). Ebenso hat das Bundesministerium für Finanzen die Möglichkeit von Amts wegen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen, welche Wertpapierarten nicht aufgerufen werden (§ 1 Abs 5 WBG).

34 EBRV (FN 2) 10.

35 EBRV (FN 2) 10; *Kastner*, ÖBA 1953, 233 f; *Kastner/Sixt/Mayer* 3 f.

36 Zum deutschen WBG, das wegen der noch bestehenden Aufteilung Deutschlands in verschiedene Besatzungszonen eigentlich aus 5 verschiedenen (inhaltlich identischen) Gesetzen bestand, siehe etwa *Steffan*, NJW 1950, 6; *Thewalt*, JR 1950, 78; *Schoele*, JR 1950, 300.

c. Das Wertpapierbereinigungsverfahren

Im Einzelnen ging die Wertpapierbereinigung nach dem WBG wie folgt vor sich: Das Bundesministerium für Finanzen kann durch Kundmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung inländische Wertpapiere bestimmter Art zur Anmeldung aufrufen, wenn es dies zur Bereinigung der Eigentumsverhältnisse der Wertpapierart für erforderlich hält (§ 1 Abs 1 Satz 1 WBG). Es handelt sich also um eine gesetzliche Ermächtigung zur Wertpapierbereinigung, ein obligatorisches Bereinigungsverfahren ist im österreichischen WBG wie erwähnt nicht vorgesehen³⁷. Das Bundesministerium für Finanzen kann die Durchführung des Anmeldeverfahrens inländischen Kreditunternehmungen (Anmeldestellen³⁸) und die Durchführung des Prüfungsverfahrens der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (Prüfstelle) übertragen (§ 3 Satz 1 WBG), die als beliehene Unternehmen agieren³⁹. Die Kundmachung hat die aufgerufene Wertpapierart und eine Anmeldefrist von sechs Monaten anzugeben⁴⁰; in der Kundmachung ist auf die Rechtsfolge der Amortisation nicht rechtzeitig angemeldeter Wertpapiere hinzuweisen (§ 1 Abs 1 Satz 2 und 3 WBG). Im Fall einer Übertragung nach § 3 WBG hat die Kundmachung auch die Anmeldestellen und die Prüfstelle anzugeben (§ 3 Satz 2 WBG). Für das Bereinigungsverfahren gelten die Bestimmungen des WBG, subsidiär das AVG (§ 29 WBG).

Nach § 1 Abs 2 WBG sind zwei Wertpapiergruppen vom WBG erfasst⁴¹: Inländische Wertpapiere sind demnach Teilschuldverschreibungen

37 EBRV (FN 2) 11.

38 Diese Anmeldestellen sind für die Zeit des Bereinigungsverfahrens auch Hinterlegungsstellen (§ 24 WBG).

39 EBRV (FN 2) 12.

40 Die Anmeldefrist beginnt, wenn im Aufruf nichts anderes bestimmt wird, mit dem Tag der Kundmachung des Aufrufes: *Kastner/Sixt/Mayer*, ÖBA 1955, 177. Fristenlauf und Fristablauf bestimmen sich nach dem AVG (§ 29 WBG iVm §§ 32, 33 AVG). Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht möglich (§ 19 Abs 1 Satz 1 WBG), weil sonst ja die Feststellung der Überanmeldung (§ 12 WBG) nicht möglich wäre, auf die noch eingegangen wird.

41 § 1 Abs 3 WBG traf eine Sonderregelung für sog. Jungscheinansprüche – Ansprüche auf Verschaffung des Eigentums an erst später auszugebenden Wertpapieren. Erfasst werden sollten vor allem fünf während des Krieges begebene Anleihen, die vor Kriegsende nicht mehr ausgegeben werden konnten (*Kastner/Sixt/Mayer*, ÖBA 1958, 325): Alpelektrowerke 1943, Steirische Gusstahlwerke 1944, Steyr-Daimler-Puch 1943, Illwerke 1944, Tiwag 1944.

gen und Aktien bzw. Zwischenscheine samt dazugehörigen Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen, die vor Inkrafttreten des WBG von einer inländischen Gebietskörperschaft oder einer anderen juristischen Person mit Sitz im Inland ausgestellt worden sind⁴². Ebenso vom WBG erfasst sind Wertpapiere über nach dem 1. und 2. Verstaatlichungsgesetz⁴³ verstaatlichte Anteilsrechte, die ja keine Mitgliedschaftsrechte, sondern nur mehr Entschädigungsansprüche verkörpern⁴⁴.

Interessant ist die kollisionsrechtliche Regelung des § 1 Abs 2 Satz 2 WBG: Inländische Wertpapiere gelten demnach als im Inland belegen. Nach den Regeln des Internationalen Privatrechts entscheidet die Belegenheit des Wertpapiervermögens darüber, welche Rechtsordnung für dingliche Rechte an diesen Wertpapieren gilt (im geltenden Recht § 31 IPRG)⁴⁵. § 1 Abs 2 Satz 2 WBG bewirkt, dass inländische Wertpapiere, das sind von inländischen juristischen Personen begebene Wertpapiere, dem österreichischen WBG unterliegen, gleichgültig wo sie sich befinden⁴⁶.

Die den Gegenstand des Wertpapierbereinigungsverfahrens bildende „Wertpapierart“ wird im WBG nicht definiert. Nach den Gesetzesmaterialien bildet jede Emission, die sich in irgendeinem Punkt (Zinssatz, Zinstermin, Deckung usw.) von anderen Emissionen unterscheidet, eine Wertpapierart für sich und muss gesondert zur Bereinigung aufgerufen werden⁴⁷. Als Beispiele finden sich einige Kundmachungen des Finanzministeriums im Amtsblatt zur Wiener Zeitung im Anhang zu Kapitel I.

Für das Bereinigungsverfahren nach dem WBG werden die anzumeldenden Wertpapiere nach § 4 Abs 1 WBG in 7 Gruppen eingeteilt, für die einzelnen Gruppen gelten sodann jeweils unterschiedliche Verfahrensregeln bezüglich der Rangfolge bei Überanmeldungen und Doppelanmeldungen, für die Behandlung im Anmeldeverfahren und hinsichtlich der Beweisregeln:

42 Auslandstitel, also im Ausland begebene Anleihen, sind damit im WBG ausgenommen und werden vom Auslandstitelbereinigungsgesetz erfasst (dazu unten 3.).

43 BGBl 1946/168 und BGBl 1947/81.

44 *Kastner/Sixt/Mayer* 22.

45 Wertpapiersachstatut (lex cartae sitae) als Unterfall der lex rei sitae; siehe statt aller *Schwimann*, Internationales Privatrecht³ (2001), 136.

46 EBRV (FN 2) 11.

47 EBRV (FN 2) 11. Ausführlich *Kastner/Sixt/Mayer* 12 ff.

Die 1. Gruppe bilden die sog. *bestätigten Stücke*. Es handelt sich um Wertpapiere, die bei der Anmeldung vorgelegt werden und zudem alternativ eine von vier Voraussetzungen erfüllen:

- *Depotstücke* nach lit a), das sind Wertpapiere, die nach den hiebei vorgelegten Bestätigungen inländischer Kreditunternehmungen seit dem 31. 3. 1945 ununterbrochen von inländischen Kreditunternehmungen in Sonderverwahrung aufbewahrt werden; diese Depotstücke können keine verlorenen Stücke sein⁴⁸.
- *Dauerstücke* nach lit b), das sind Wertpapiere, über die nach den hiebei vorgelegten Bestätigungen inländischer Kreditunternehmungen der Eigentümer oder einer seiner Rechtsvorgänger vor dem 31. 3. 1945 Verfügungsberechtigt war.

Sowohl bei den Depotstücken als auch bei den Dauerstücken fällt auf, dass das WBG keinen Eigentumsnachweis fordert, sondern lediglich auf die Tatsache der ununterbrochenen Hinterlegung bei einer Bank *seit* dem 31. 3. 1945 (Depotstück) oder auf die Verfügungsberechtigung *vor* dem 31. 3. 1945 (Dauerstück) abstellt. Damit sei, so die Gesetzesmaterialien zu den Dauerstücken, „ein bedenklicher Erwerb so gut wie ausgeschlossen“⁴⁹. Diese Feststellung ist aber nur für die Zeit nach dem 31. 3. 1945 nachvollziehbar. Denn eine Bestätigung als Dauerstück hätte nach dieser Bestimmung etwa auch jemand erlangen können, der ein Wertpapier im Rahmen der Entziehung jüdischen Vermögens etwa in den Jahren 1938–1940 erworben und in einem Depot einer (nach 1945 wieder österreichischen) Bank hinterlegt hätte. Hatte die Depotbank von dem rechtswidrigen Erwerb keine Kenntnis, wird sie eine (als solche ja richtige!) Bestätigung als Dauerstück gegeben haben. Umso mehr gilt das für die Bestätigung als Depotstück, wo es überhaupt nur auf die ununterbrochene Hinterlegung seit dem 31. 3. 1945 ankommen soll. *Es zeigt sich also, dass das WBG nur Verluste oder bedenkliche Erwerbsvorgänge nach dem 31. 3. 1945 erfassen will, den Zeitraum davor und damit die Entziehung von jüdischem Wertpapiervermögen aber völlig unbeachtet lässt.*

Das WBG stellt anders als der noch darzulegende § 5 Abs 1 lit a Auslandstitel-Bereinigungsgesetz auch nicht darauf ab, dass die Dauerstücke vom Eigentümer „rechtsgültig“ erworben worden sind. Bei den Depot-

⁴⁸ EBRV (FN 2) 12.

⁴⁹ EBRV (FN 2) 12.

stücken kommt es überhaupt nur auf die Verwahrung an, bei den Dauerstücken ist von der „Verfügungsberechtigung“ die Rede, in beiden Fällen sind also auch Wertpapiere, die in der Nazizeit rechtswidrig entzogen worden sind, erfasst. Gerade weil das WBG Vorgänge vor dem 31. 3. 1945 unbeachtet lässt, ist es denkbar, dass vor 1945 unrechtmäßig erworbene Wertpapiere als Depot- oder Dauerstücke nach dem WBG bereinigt wurden. Dies erklärt sich wohl letztlich daraus, dass das WBG keine Rückstellungsansprüche regeln will, sie aber gleichzeitig auch unberührt lässt (§ 26 WBG). Ein unrechtmäßig entzogenes Wertpapier, das als Depot- oder Dauerstück bereinigt wird, unterlag als solches wiederum einem allfälligen Rückstellungsanspruch.

Zur ersten Gruppe der *bestätigten Stücke* gehören auch noch:

- *erworbene Stücke* nach lit c), das sind Wertpapiere, die nach den hiebei vorgelegten Bestätigungen inländischer Kreditunternehmungen vom Eigentümer oder einem seiner Rechtsvorgänger seit dem 31. 3. 1945 bis zur einschlägigen Kundmachung nach dem WBG erworben worden sind oder Wertpapiere, deren Lieferbarkeit im Börsenhandel nach Anordnung der Wiener Börse an eine Lieferbarkeitsbescheinigung gebunden ist, die vom 31. 3. 1945 bis zu dieser Anordnung der Börse erworben worden sind; bei dieser Gruppe von Wertpapieren soll der Erwerber im bankgeschäftlichen Verkehr (über die Börse) geschützt werden⁵⁰.
- *bescheinigte Stücke* nach lit d), die mit einer Lieferbarkeitsbescheinigung der Wiener Börse ausgestattet sind.

Die 2. Gruppe bilden die sog. *rückgeführten Stücke*, das sind Wertpapiere, die wie die bestätigten Stücke bei der Anmeldung vorgelegt werden und die nach der hiebei vorgelegten Bestätigung der Österreichischen Nationalbank zwischen dem 31. 3. 1945 und dem 31. 7. 1953 aus dem Ausland nach Österreich zurückgeführt und der Österreichischen Nationalbank in Verwahrung gegeben worden sind. Es handelt sich um jene Wertpapiere, welche von den Alliierten in Westdeutschland als deutsches Eigentum erfasst, der Österreichischen Nationalbank treuhändig übergeben und letztlich der österreichischen Bundesregierung übertragen worden sind. Auf Grund des Staatsvertrages 1955 sind diese Wertpapiere Eigentum der Republik Österreich geworden.

⁵⁰ EBRV (FN 2) 12.

Die 3. Gruppe bilden die sog. *unbestätigten Stücke*: Wertpapiere, die effektiv vorgelegt werden können, ohne dass ein Nachweis wie bei den bestätigten Stücken oder den rückgeführten Stücken erbracht wird. In dieser Gruppe wäre auch eine Anmeldung unrechtmäßig erworbener Wertpapiere möglich, weshalb sich dann im Fall der Überanmeldung ein Prüfungsverfahren anschließt, in dem das Eigentum nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden muss.

Die 4. Gruppe bilden die *Ediktalstücke*: Wertpapiere, die bei Kundmachung des Aufrufes rechtskräftig für kraftlos erklärt worden sind. Diese Bestimmung dient zur Abgrenzung des Bereinigungsverfahrens nach dem WBG vom Amortisationsverfahren nach dem KEG. Das Bereinigungsverfahren soll an die Stelle des Kraftloserklärungsverfahrens treten, anhängige Kraftloserklärungsverfahren für nach dem WBG aufgerufene Wertpapiere sind einzustellen (§ 21 WBG).

Ähnliches wie für die Ediktalstücke gilt für die 5. Gruppe der *Verluststücke mit Nummernangabe*. Es handelt sich um Wertpapiere, für die ein Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet werden könnte, an dessen Stelle jetzt das Bereinigungsverfahren tritt⁵¹: Abhanden gekommene oder vernichtete Wertpapiere, sofern ihre Merkmale einschließlich der Nummern, deren Verlust und das in der Anmeldung angegebene Eigentum an diesen Wertpapieren nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Als abhanden gekommen gelten auch Wertpapiere, über welche die Eigentümer infolge einer im Inland nicht rechtswirksamen Maßnahme nicht verfügen können. Gemeint sind damit Wertpapiere, die im Ausland enteignet worden sind⁵².

Die 6. Gruppe bildet die im Verfahren nach dem WBG rangschlechteste Gruppe der *Verluststücke ohne Nummernangabe*: Abhanden gekommene oder vernichtete Wertpapiere, deren Nummern in der Anmeldung nicht angegeben werden, sofern ihre sonstigen Merkmale, ihr Verlust und das in der Anmeldung angegebene Eigentum an diesen Wertpapieren nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Auch hier gelten Wertpapiere als abhanden gekommen, über welche die Eigentümer infolge einer im Inland nicht rechtswirksamen Maßnahme nicht verfügen können. Darunter sind wohl auch die Entziehungsmaßnahmen während der natio-

51 EBRV (FN 2) 12.

52 EBRV (FN 2) 12.

nalsozialistischen Herrschaft zu subsumieren, sodass entzogene Wertpapiere vermutlich wenn überhaupt in der 5. und 6. Gruppe angemeldet worden sind.

Die 7. Gruppe schließlich bilden die schon erwähnten *Girosammelstücke*, also Wertpapiere, die Wertpapiersammelbanken zur Sammelverwahrung anvertraut worden sind.

Das Verfahren zur Wertpapierbereinigung geht wie folgt vor sich: Ist eine Wertpapierart durch die beschriebene Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen zur Anmeldung aufgerufen, so hat der Eigentümer die aufgerufenen Wertpapiere anzumelden (§ 5 Abs 1 WBG). Wertpapiere von Nichtbankierkunden in Sonderverwahrung (Streifbandverwahrung) bei einer inländischen Bank hat diese Bank anzumelden (§ 5 Abs 2 und 4 WBG)⁵³. Vergleichbares gilt für die Anmeldung von Anteilen am Sammelbestand von Wertpapiersammelbanken aufgerufener Wertpapiere (Girosammelstücke): Diese sind von jener inländischen Bank anzumelden, die erster Zwischenverwahrer ist, sonst nur vom Eigentümer (§ 5 Abs 3 WBG), auch hier gilt die Beschränkung auf Depotbestände von Nichtbanken als Kunden (§ 5 Abs 4 WBG). Die Beschränkung auf inländische Depotbanken wird damit begründet, dass bei ausländischen Banken die Prüfstelle keine Überprüfungsmöglichkeit durch Einsicht in die Bücher habe⁵⁴. Für Wertpapierbesitzer, deren aufgerufene Wertpapiere im Depot einer ausländischen Bank liegen, bleibt damit die Möglichkeit, diese Wertpapiere selbst anzumelden oder der Depotbank eine Vollmacht zur Anmeldung zu erteilen⁵⁵.

Die Anmeldung kann sich immer nur auf Wertpapiere derselben Wertpapierart beziehen (§ 6 Abs 1 Satz 4 WBG) und hat den Namen und die Anschrift des Eigentümers und ggf des davon verschiedenen Anmelders zu enthalten (§ 6 Abs 1 Satz 1 WBG). Der Anmelder hat in der Anmeldung die Wertpapiergruppe gemäß § 4 WBG anzugeben, in die nach seiner Behauptung das angemeldete Wertpapier fällt; er hat die hiefür maßgeblichen Tatsachen sowie Beweis- bzw Bescheinigungsmittel anzugeben und die Beweisurkunden hiefür vorzulegen (§ 6 Abs 2 WBG)⁵⁶. Bei

53 Siehe Mayer, ÖBA 1954, 348.

54 EBRV (FN 2) 13.

55 EBRV (FN 2) 13.

56 Diese Angabe- und Beweispflicht wird in § 7 Abs 1 Z 5 und 6 WBG für Wertpapiere der 5. und 6. Gruppe wiederholt.

Girosammelstücken (Wertpapieren der 7. Gruppe) ist eine Bestätigung des ersten Zwischenverwahrers über den Depotinhaber und die für ihn auf Depot geführten Stücke sowie darüber, bei welcher Kreditunternehmung der Zwischenverwahrer diese Stücke guthat, vorzulegen. Kann eine solche Bestätigung nicht beigebracht werden, so sind alle sonstigen Beweis- und Bescheinigungsmittel für den angemeldeten Anteil am Giro-sammelbestand anzugeben und Urkunden darüber vorzulegen (§ 7 Abs 1 Z 7 WBG).

Bei Wertpapieren in Sonderverwahrung oder in Giro-sammelverwahrung hat das anzumeldende Kreditinstitut die Depotnummer anzugeben (§ 6 Abs 1 Satz 2 WBG). Bezüglich der Giro-sammelstücke (7. Gruppe nach § 4 Abs 1 WBG) bestimmt § 6 Abs 3 WBG, dass die inländischen ersten Zwischenverwahrer ihren Giro-sammelbestand bei der Wertpapier-sammelbank und bei weiteren Zwischenverwahrern mit dem Stand des Ablaufes der Anmeldefrist der Prüfstelle bekannt zu geben und auf ihr Verlangen nachzuweisen haben (§ 6 Abs 3 Satz 1 WBG). § 6 Abs 3 Satz 2 WBG stellt klar, dass diese Meldepflicht unabhängig von der Anmeldepflicht nach § 5 Abs 3 WBG besteht.

Die Anmeldestelle prüft die Zugehörigkeit der angemeldeten Wertpapiere zu einer bestimmten Gruppe (§ 7 Abs 1 Satz 1 WBG). Die Anmeldestelle hat auf der Anmeldung die Wertpapiergruppe zu bestätigen, sofern nicht Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Anmelder und der Anmeldestelle über die Wertpapiergruppe bestehen. Diese „Gruppenstreitigkeiten“ entscheidet dann die Prüfstelle (§§ 13 Abs 2, 14 Abs 1 WBG), welcher die Anmeldestelle die Anmeldung vorzulegen hat (§ 7 Abs 2 WBG). Die Bescheide der Prüfstelle über Wertpapiere der 5. bis 7. Gruppe sind dem Anmelder zuzustellen, die Anmeldestelle ist durch Übermittlung einer Ausfertigung zu verständigen (§ 16 Abs 2 WBG). Dem Anmelder steht ein Antragsrecht auf gerichtliche Entscheidung nach § 20 WBG zu (§ 16 Abs 3 WBG)⁵⁷.

Die weitere Vorgehensweise der Anmeldestelle hängt von der Einordnung des Wertpapiers in eine der oben beschriebenen 7 Gruppen ab:

⁵⁷ Wohl aus verfassungsrechtlichen Gründen (Gewaltentrennung von Verwaltung und Gerichtsbarkeit, keine sukzessive Zuständigkeit) lässt § 16 Abs 3 WBG wie auch § 9 Abs 2 WBG den Bescheid der Prüfstelle außer Kraft treten, wenn der Anmelder die Entscheidung des HG Wien nach § 20 WBG beantragt.

- Wertpapiere der 1. Gruppe werden von der Anmeldestelle als bereinigt gekennzeichnet und dem Anmelder ausgefolgt (§ 7 Abs 1 Z 1 WBG).
- Wertpapiere der 2. Gruppe werden als angemeldet gekennzeichnet und ebenfalls ausgefolgt (§ 7 Abs 1 Z 2 WBG).
- Wertpapiere der 3. Gruppe hat die Anmeldestelle bis zur Bereinigung in Verwahrung zu nehmen (§ 7 Abs 1 Z 3 WBG).
- Bei Wertpapieren der 4. Gruppe wird die Bereinigung des kraftlos erklärten Wertpapieres bestätigt (näher in § 7 Abs 1 Z 4 WBG geregelt).

Nähere Bestimmungen über die in § 7 Abs 1 WBG vorgesehenen Kennzeichnungen enthält die Wertpapier-Kennzeichnungsverordnung⁵⁸. Für die Vorlage nach § 7 Abs 2 WBG und die Kennzeichnungen nach § 7 Abs 1, 2 und 4 WBG normiert § 7 Abs 3 WBG eine Entscheidungsfrist von 1 Monat ab Anmeldung. Danach entscheidet die Prüfstelle auf schriftliches Verlangen des Anmelders. Überhaupt kommt der Prüfstelle nach § 9 WBG eine umfassende Prüfkompetenz bezüglich der Anmeldungen zu, wobei die Prüfstelle auch von sich aus tätig werden kann. Nach Ablauf der Anmeldefrist hat die Anmeldestelle ein Verzeichnis der angemeldeten Wertpapiere, geordnet nach Merkmalen und Gruppen, zu erstellen und eine Ausfertigung dieses Verzeichnisses an die Prüfstelle zu übermitteln (§ 8 WBG). Auf Grund der Verzeichnisse der Sammelstellen erstellt die Prüfstelle ein Sammelverzeichnis (§ 10 WBG). Dieses Verzeichnis ist zum einen Voraussetzung dafür, dass die Prüfstelle überprüfen kann, ob Doppelanmeldungen vorliegen. Für Doppelanmeldungen ordnet § 11 WBG für den Fall, dass sich die Anmelder nicht einigen, Zuordnungsregeln entsprechend den dargelegten Gruppen von Wertpapieren (§ 4 WBG) fest. Greifen die Zuordnungsregeln nicht oder handelt es sich um eine Doppelanmeldung innerhalb der gleichen Gruppe, so kann jeder Anmelder beim Handelsgericht Wien (§ 20 WBG) die Entscheidung im Außerstreitverfahren beantragen, dass ihm die Wertpapiere gehören. Dieser Antrag muss bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch die Prüfstelle gestellt werden (§ 11 Abs 2 lit d WBG).

58 BGBl 1954/237. Abgedruckt etwa bei *Kastner/Sixt/Mayer* 169 f, dort sind auch die Aufdrucke zur Kennzeichnung abgebildet.

Das Sammelverzeichnis nach § 10 WBG ermöglicht es der Prüfstelle auch zu überprüfen, ob Überanmeldungen vorliegen, wovon der weitere Verlauf des Bereinigungsverfahrens abhängt. Denn das Bundesministerium für Finanzen kann den Aussteller inländischer Wertpapiere nach § 2 Abs 1 WBG auffordern, die von ihm ausgestellten Wertpapierarten, die ausgegebenen und noch im Umlauf befindlichen Gesamtnennbeträge, die Stückelung, den Zeitpunkt der Ausgabe und die sonstigen Merkmale der Wertpapierarten sowie der dazugehörigen Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine anzugeben und glaubhaft zu machen. Aus dem Vergleich dieser Angaben der Aussteller und der Anmeldungen laut Sammelverzeichnis kann die Prüfstelle ermitteln, ob eine Überanmeldung vorliegt. Die Prüfstelle hat auf Grund des Sammelverzeichnisses und der Ausstellerangaben⁵⁹ nach § 12 WBG festzustellen, ob der Gesamtnennbetrag der angemeldeten Wertpapiere den Gesamtnennbetrag der im Umlauf befindlichen aufgerufenen Wertpapierart übersteigt oder nicht. Diese Feststellung hat das Bundesministerium für Finanzen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen (Beispiele solcher Kundmachungen im Anhang). Von dieser Feststellung hängt ab, ob das einfache Bereinigungsverfahren nach § 13 WBG (nicht übersteigende Anmeldungen) oder das Verfahren nach den §§ 14, 15 WBG bei übersteigenden Anmeldungen zur Anwendung kommt. Dies ist für die Wertpapiere der 2., 3., 5.–7. Gruppe von Bedeutung; die Wertpapiere der 1. Gruppe werden ja bereits durch die Anmeldestelle als bereinigt gekennzeichnet (§ 7 Abs 1 Z 1 WBG), bei Wertpapieren der 4. Gruppe bestätigt die Anmeldestelle die Kraftloserklärung (§ 7 Abs 1 Z 4 WBG).

Liegt keine Überanmeldung vor, übersteigt also der Gesamtnennbetrag der angemeldeten Wertpapiere den Gesamtnennbetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapierart nicht, so sind auch die Wertpapiere der 2., 3. und 5.–7. Gruppe bereinigt (§ 13 Abs 1 WBG), wobei die Prüfstelle bei den Wertpapieren der 5.–7. Gruppe die Voraussetzungen der Bereinigung und der Gruppenzugehörigkeit überprüft (§ 13 Abs 2 WBG).

Im Fall der Überanmeldung, wenn also der Gesamtnennbetrag der angemeldeten Wertpapiere den Gesamtnennbetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapierart übersteigt, normiert § 14 WBG ein wesentlich komplizierteres Bereinigungsverfahren, in dem es auch darauf ankommt,

⁵⁹ Diese Angaben kann die Prüfstelle überprüfen (§ 12 Abs 2 WBG).

inwieweit das Eigentum an den angemeldeten Wertpapieren nachgewiesen oder nur glaubhaft gemacht werden kann; § 15 WBG trifft ergänzend Bestimmungen über den Eigentumsnachweis. Im Bereinigungsverfahren nach § 14 WBG zeigt sich die schlechte Position der in der 6. Gruppe angemeldeten Wertpapiere, also der Verluststücke ohne Nummernangabe (abhanden gekommene oder vernichtete Wertpapiere, deren Nummern in der Anmeldung nicht angegeben werden, sofern ihre sonstigen Merkmale, ihr Verlust und das in der Anmeldung angegebene Eigentum an diesen Wertpapieren nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden). Wenn nämlich der Gesamtbetrag der 2., 3., 5. und 7. Gruppe zusammen mit den bereinigten Wertpapieren der 1. und 4. Gruppe keine Überanmeldung ergibt, so sind die Wertpapiere der 2., 3., 5. und 7. Gruppe bereinigt, sofern wieder wie in § 13 WBG die tatsächlichen Voraussetzungen für die Bereinigung in der einschlägigen Gruppe vorliegen – wofür Glaubhaftmachung nach § 274 ZPO genügt (§ 14 Abs 2 WBG). Wertpapiere der 6. Gruppe (Verluststücke ohne Nummernangabe) werden nur berücksichtigt, soweit nach dem beschriebenen Bereinigungsverfahren für die 2., 3., 5. und 7. Gruppe noch Stücke zur teilweisen Deckung übrig bleiben. Ist dies der Fall, so sind die für die 6. Gruppe angemeldeten Wertpapiere in zwei Untergruppen aufzuteilen: Untergruppe a bilden solche Wertpapiere, bei denen die Voraussetzungen der §§ 4, 6 und 15 WBG nachgewiesen sind, Untergruppe b bilden die Wertpapiere, bei denen diese Voraussetzungen nur glaubhaft gemacht sind. Finden die Wertpapiere der Untergruppe a volle Deckung in den verbleibenden Stücken, so sind diese Wertpapiere bereinigt. Verbleiben darüber hinaus noch Stücke für die Untergruppe b, so sind diese den Berechtigten auszufolgen oder bei Unmöglichkeit der Zuweisung zu verkaufen⁶⁰ und der Verkaufserlös auf die Berechtigten verhältnismäßig aufzuteilen. Entsprechend ist für die Wertpapiere der Untergruppe a vorzugehen, wenn schon für sie keine volle Deckung gegeben ist.

Ergibt der Gesamtbetrag der 2., 3., 5. und 7. Gruppe zusammen mit den bereinigten Wertpapieren der 1. und 4. Gruppe eine Überanmeldung, so können die Wertpapiere der 6. Gruppe überhaupt nicht mehr berücksichtigt werden. Für die Wertpapiere der 2., 3., 5. und 7. Gruppe ist gemäß § 14 Abs 3 WBG ebenso vorzugehen, wie es soeben für die Wertpapiere der 6. Gruppe beschrieben worden ist. Auch diese Wertpapiere sind

60 Durch die Österreichische Kontrollbank AG (§ 18 Abs 6 WBG).

in je zwei Untergruppen zu unterteilen, je nachdem, ob die Voraussetzungen der §§ 4, 6 und 15 WBG nachgewiesen oder bloß glaubhaft gemacht sind. Die Wertpapiere der 2., 3. und 5. Gruppe sind bereinigt, wenn die Voraussetzungen der §§ 4, 6 und 15 WBG nachgewiesen sind (Untergruppe a). Bei der Zuweisung der Stücke und der Verteilung des Verkaufserlöses gilt als Rangfolge Untergruppe 7a vor Untergruppe 2b und 3b vor Untergruppe 5b und 7b.

Für die nach § 14 Abs 2 und 3 WBG erforderliche Beweisführung bzw Glaubhaftmachung des Eigentums gelten nach § 15 WBG folgende Regeln: Bei Anmeldungen in der 3. Gruppe und in der 7. Gruppe ist der Prüfstelle gemäß § 15 Abs 2 WBG nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass der, dessen Eigentum angemeldet worden ist, seit dem 1. 4. 1945 Eigentümer ist, in ununterbrochener Reihe von einer Person, die am 31. 3. 1945 Eigentümer war, Eigentum erworben hat oder das Eigentum in ununterbrochener Reihe von einem Eigentümer eines bestätigten Stückes nach § 4 Abs 1 Z 1 WBG erworben hat. Bei Anmeldungen der 5. oder 6. Gruppe ist das Eigentum entsprechend § 15 Abs 2 WBG seit dem 1. 4. 1945 bis zum Zeitpunkt des Verlustes zu beweisen oder glaubhaft zu machen (§ 15 Abs 3 WBG). Als Besonderheit ist zu vermerken, dass der gutgläubige Erwerb vom Nichtberechtigten die Reihe des Eigentumserwerbes (außer bei Wertpapieren der 1. Gruppe) unterbricht (§ 15 Abs 4 WBG), in diesem Fall also der Beweis des Eigentumserwerbes in ununterbrochener Reihe nicht möglich ist. Betrachtet man die zeitlichen Dimensionen des geforderten Eigentumsnachweises, so zeigt sich auch hier wieder die schon erwähnte Tatsache, dass das WBG nur Vorgänge nach dem 31. 3. 1945 berücksichtigt und Eigentumsfragen im Zeitraum davor außer Betracht lässt.

Der Bereinigungsverfahren selbst ist in den §§ 16 ff WBG unterschiedlich gestaltet, je nachdem, ob es sich bei den bereinigten Wertpapieren um effektive Stücke handelt (1. bis 4. Gruppe) oder um Verluststücke bzw Girosammelstücke (5. bis 7. Gruppe), bei denen ja keine effektiven Stücke vorhanden sind⁶¹.

Die Bereinigung der effektiven Stücke erfolgt durch Kundmachung und Kennzeichnung (§§ 7, 16 Abs 1, 18 Abs 1 und 2 WBG): Die Nummern der bereinigten Wertpapiere der 1. bis 4. Gruppe hat das Bundesmi-

61 Vgl EBRV (FN 2) 15.

nisterium für Finanzen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen (§ 16 Abs 1 WBG). Dazu kommt die Kennzeichnung der bereinigten Wertpapiere durch die Anmeldestelle. Dabei wurde oben schon erwähnt, dass einen Teil dieser Bereinigung bereits die Anmeldestelle durchführt: Wertpapiere der 1. Gruppe werden von der Anmeldestelle als bereinigt gekennzeichnet und dem Anmelder ausgefolgt (§ 7 Abs 1 Z 1 WBG)⁶². Bei Wertpapieren der 4. Gruppe wird die Bereinigung des kraftlos erklärten Wertpapiers bestätigt (näher in § 7 Abs 1 Z 4 WBG geregelt). Wertpapiere der 2. Gruppe werden dagegen von der Anmeldestelle nur als angemeldet gekennzeichnet⁶³ und ebenfalls ausgefolgt (§ 7 Abs 1 Z 2 WBG). Sofern diese Wertpapiere der 2. Gruppe nach den dargelegten Verfahren bereinigt sind, hat die Anmeldestelle sie als bereinigt zu kennzeichnen (§ 18 Abs 1 WBG). Wertpapiere der 3. Gruppe hat die Anmeldestelle wie dargestellt bei der Anmeldung bis zur Bereinigung in Verwahrung zu nehmen (§ 7 Abs 1 Z 3 WBG). Wenn diese Wertpapiere der 3. Gruppe nach den dargelegten Verfahren bereinigt sind, hat die Anmeldestelle sie als bereinigt zu kennzeichnen und dem Berechtigten auszufolgen (§ 18 Abs 2 WBG). Wertpapiere, die als bereinigt nicht zu kennzeichnen sind, werden mit dem Ablauf der Anmeldefrist kraftlos; die darin verkörperten Ansprüche gehen unter. Die Nummern der kraftlos gewordenen Wertpapiere hat das Bundesministerium für Finanzen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen (§ 17 Abs 1 WBG).

Die Bereinigung der Wertpapiere aus der 5. bis 7. Gruppe kann nicht durch Kennzeichnung der Wertpapiere selbst erfolgen, weil es sich ja um Verluststücke bzw. Girosammelstücke handelt, der Berechtigte also keine effektiven Stücke vorlegen kann. Die verloren gegangenen Wertpapiere werden mangels Kennzeichnung als bereinigte Wertpapiere kraftlos (§ 17 Abs 1 WBG), dem Berechtigten sind Ersatzstücke auszugeben (§ 17 Abs 3 WBG). Dasselbe gilt für Girosammelstücke, allerdings kann das Bundesministerium für Finanzen für Girosammelstücke bestimmen, dass bereinigte Stücke, soweit sie in Österreich vorhanden sind, als bereinigt zu kennzeichnen sind (§ 18 Abs 3 WBG). Die Ausstellung der Ersatzur-

62 Nähere Bestimmungen enthält die Wertpapier-Kennzeichnungsverordnung (BGBl 1954/237).

63 Nähere Bestimmungen enthält die Wertpapier-Kennzeichnungsverordnung (BGBl 1954/237).

kunden regelt § 18 Abs 4 und 5 WBG. Zunächst erhalten die Berechtigten nur eine Gutschrift (§ 18 Abs 4 WBG), innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Bereinigungsverfahrens sind die Ersatzstücke auszugeben (§ 18 Abs 5 WBG). Der Aussteller hat innerhalb einer vom Bundesministerium für Finanzen zu bestimmenden Frist eine Sammelurkunde, welche die Ersatzstücke bis zu deren Ausgabe vertritt, der Österreichischen Kontrollbank AG zu übergeben. Die Kontrollbank hat den Anmeldestellen die dort angemeldeten, bereinigten Wertpapiere zu Gunsten der nach dem Bereinigungsverfahren Berechtigten gutzuschreiben (§ 18 Abs 4 WBG). Binnen sechs Monaten nach Beendigung des Bereinigungsverfahrens hat der Aussteller die Ersatzstücke an die Kontrollbank auszugeben. Die Kontrollbank hat die Ersatzstücke über die Anmeldestellen und allfällige inländische Zwischenverwahrer auszufolgen (§ 18 Abs 5 WBG).

Wir haben bereits oben erwähnt, dass die Anmeldefrist im Bereinigungsverfahren nach der Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen sechs Monate beträgt (§ 1 Abs 1 WBG). Die Versäumung der Frist bewirkt das Kraftloswerden des nicht angemeldeten Wertpapiers nach § 17 Abs 1 WBG. Gegen die Versäumung der Frist findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt (§ 19 Abs 1 Satz 1 WBG). Allerdings können Anmeldungen innerhalb eines Jahres ab Kundmachung bei der Prüfstelle nachgeholt werden (Nachzügler-Regelung, § 19 Abs 1 Satz 2 WBG), darauf ist in der Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen über die Feststellung der Prüfstelle über eine gegebene Unter- oder Überanmeldung (§ 12 WBG) hinzuweisen. Das Bereinigungsverfahren für die Nachzügler entspricht den §§ 13–15 WBG. Eine Berücksichtigung von Nachzüglern ist allerdings in der Regel nur bei einer Unteranmeldung, also im vereinfachten Bereinigungsverfahren nach § 13 WBG möglich, weil in diesem Fall ja der Gesamtnennbetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere durch die Anmeldungen noch nicht erreicht ist und damit weitere Wertpapiere bereinigt werden können⁶⁴.

64 Vgl EBRV (FN 2) 15.

d. Das Reststückegesetz

Für die nach Durchführung des Bereinigungsverfahrens (und eines allfälligen Nachzüglerverfahrens) verbleibenden Reststücke trifft § 19 Abs 3 WBG nur die Regelung, dass diese Reststücke bis zu einer gesetzlichen Regelung über ihre Verwendung in treuhändiger Verwahrung der Kontrollbank bleiben. Die in § 19 Abs 3 WBG angekündigte gesetzliche Regelung enthält das Reststückegesetz 1958⁶⁵. Auch im ReststückeG ist ein Kundmachungs- und Anmeldeverfahren nach dem Vorbild des WBG vorgesehen, Bestimmungen des WBG sind sinngemäß anzuwenden (§§ 2, 3 ReststückeG). 40 Prozent der Reststücke stehen den Eigentümern zu, die weder in der Anmeldefrist noch in der Nachzüglerfrist des WBG angemeldet haben (§ 1 Abs 1 ReststückeG). Die verbleibenden 60 Prozent der Reststücke, Schlussstücke genannt, fallen der Republik Österreich zur Entschädigung für entzogene Wertpapiere nach Maßgabe besonderer bundesgesetzlicher Regelung zu (§ 1 Abs 2 ReststückeG); dasselbe gilt für bei der Aufteilung sich ergebende Spitzen (§ 1 Abs 3 ReststückeG). Das damit angesprochene Bundesgesetz ist das AbgeltungsfondsG⁶⁶. Nach § 1 leg cit wird das BMF ermächtigt zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter einen Betrag von 6 Mio US-Dollar zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag ist in einen Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter einzubringen. Dieser Fonds hat die Aufgabe, nach Maßgabe seiner Statuten Zuwendungen an physische Personen zu leisten, die Eigentümer von Vermögensschaften – genannt sind auch Wertpapiere –, gesetzlichen Rechten oder Interessen in Österreich waren, die zwischen dem 13. 3. 1938 und dem 8. 5. 1945 wegen der rassischen Abstammung oder Religion des Eigentümers oder im Zuge anderer nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen gegen den Eigentümer Gegenstand gewaltsamer Übertragung oder von Maßnahmen der Konfiskation gewesen sind. Bereits geleistete Rückstellungen schließen Zuwendungen durch diesen Abgeltungsfonds aus.

⁶⁵ BGBl 1958/134.

⁶⁶ BGBl 1961/100.

e. Wertpapierbereinigung und Rückstellung

Das Wertpapierbereinigungsverfahren lässt Rückstellungsansprüche unberührt. Nach der Bereinigung richten sich die Rückstellungsansprüche auf das bereinigte Wertpapier (§ 26 WBG). Die Wertpapierbereinigung hat eine andere Zielsetzung, nämlich das Wertpapierwesen in Ordnung zu bringen und die Zuordnung von Wertpapieren zu klären. Das WBG gewährt keine Rückstellungsansprüche, es lässt sie aber umgekehrt auch unberührt, sodass sie für das bereinigte Papier geltend gemacht werden können. Dieses Nebeneinander von Rückstellungsanspruch und Wertpapierbereinigung wird aber der Wirklichkeit nur teilweise gerecht. Zwar können Rückstellungsansprüche auf angemeldete und bereinigte Wertpapiere erhoben werden. Umgekehrt werden aber nicht zur Bereinigung angemeldete Wertpapiere kraftlos, verkörpern also keine Rechte mehr. Dieser Rechtsuntergang führt dazu, dass ein Rückstellungsanspruch auf das kraftlos gewordene Papier zwar weiter besteht, aber letztlich wegen der Wertlosigkeit des Papiers ins Leere geht. Damit konnte die Wertpapierbereinigung mittelbar zu einer inhaltlichen Aushöhlung von Rückstellungsansprüchen führen.

Versucht man die Wertpapierbereinigung unter dem Blickwinkel der Restitution zu bewerten, so ist je nach dem vermutlichen Schicksal der Wertpapiere zu differenzieren: Soweit Wertpapiere durch Zwangsmaßnahmen der Nazis entzogen worden waren, änderte die Wertpapierbereinigung am Bestehen eines Rückstellungsanspruches nichts, der Rückstellungsanspruch bezog sich auf das bereinigte Wertpapier bzw. das Ersatzstück (§ 26 WBG). Eine zweite (vermutlich kleinere) Gruppe von jüdischen Wertpapieren dürfte wie etwa im Fall Julius Epstein⁶⁷ nicht entzogen worden sein und befanden sich im Zeitpunkt des Aufrufes zur Anmeldung noch in Wertpapierdepots österreichischer Banken. Diese Wertpapiere dürften ordnungsgemäß bereinigt worden sein, weil ja die Depotbank eine Anmeldepflicht traf (§ 5 WBG). Auch konnte die Wertpapierbereinigung am Herausgabeanspruch des jüdischen Besitzers bzw. seiner Erben nichts ändern. Bei Girosammelstücken bestand allerdings das Risiko der Kürzung des eigenen Sammelanteils infolge Bereinigung des Sammelbestandes. Aus der Sicht des Rückerstattungsrechts problematisch war eine dritte

⁶⁷ BMF GZ 219.063-34/62 (Vorzahl 215.471/62).

Gruppe von Wertpapieren: Es steht zu vermuten, dass ein erheblicher Teil von Wertpapieren nicht in Bankendepots hinterlegt, sondern zuhause verwahrt worden war. Diese Wertpapiere dürften zwar in Nachlässen deportierter oder emigrierter Juden vorhanden gewesen sein, wurden aber – bei Emigranten oder Nachkommen ermordeter Juden in Übersee vermutlich schon wegen der fehlenden Kenntnis vom österreichischen Bereinigungsverfahren (Kundmachung nur in der Wiener Zeitung!) – nicht zur Wertpapierbereinigung angemeldet. Wohl nur so lässt sich mit *Wladika/Werner* der vergleichsweise hohe Betrag erklären, welcher der Republik Österreich für die Schlussstücke nach den dargelegten Bestimmungen des Reststückgesetzes zufluss⁶⁸. Diese Rest- bzw Schlussstücke waren wie gezeigt zur Wertpapierbereinigung aufgerufen, aber nicht angemeldet worden. Bezüglich dieser Wertpapiere hatte das Wertpapierbereinigungsverfahren mit seiner Rechtsfolge der Amortisation (§ 17 WBG) letztlich die Wirkung einer entschädigungslosen Enteignung, wenngleich die Verwendung des Erlöses aus den Schlussstücken zur Finanzierung des Abgeltungsfondsgesetzes einen gewissen Ausgleich schaffte.

3. Österreichische Vorkriegsanleihen

a. Das Auslandstitel-Bereinigungs-gesetz 1953

Die Republik Österreich sowie Österreichische Gebietskörperschaften und Unternehmen hatten vor 1938 Anleihen (Schuldverschreibungen) in ausländischer Währung emittiert, vor allem lautend auf US-Dollar, Schweizer Franken und Pfund Sterling⁶⁹. Die staatlichen Anleihen wurden, wie von *Michael Tüchler* im ersten Teil dieses Gutachtens beschrieben, in die Reichsanleihe 1938, 2. Folge umgetauscht. Im Rahmen dieses Umtauschangebotes lehnte die deutsche Reichsregierung die Verantwortung für die sich aus den österreichischen Auslandsanleihen ergebenden Verpflichtungen ab⁷⁰. Auch die US-Dollarbonds nichtstaatlicher Emittenten dürften von vielen österreichi-

68 Nach *Wladika/Werner* 40 waren es 25–30 Mio ÖS für die 60% der Reststücke (Schlussstücke), was wiederum vermuten lässt, dass die Reststücke insgesamt einen Betrag von etwa 50 Mio ÖS ausmachten.

69 Eine Liste findet sich im Anhang zum Auslandstitel-Bereinigungs-gesetz BGBl 1954/22 und wird weiter unten aufgeführt.

70 EBRV zum Auslandstitel-Bereinigungs-gesetz 161 BlgNR, 7. GP, 5.

schen Juden gezeichnet worden sein, wie dem Bericht von *Wladika/Werner* zu entnehmen ist. Im Rahmen der von *Tüchler* beschriebenen Entziehungsmaßnahmen wurden diese Obligationen zur Begleichung der Reichsfluchtsteuer oder der Judenvermögensabgabe konfisziert und gelangten an die Reichsbank bzw. die Preußische Staatsbank. Diese überließen sie der 1933 gegründeten Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden. Der nichtstaatliche Anleiheschuldner hatte dann auf Grund des Reichsgesetzes über Schulden in Auslandswährung⁷¹ bei vertragsmäßiger Fälligkeit seiner Anleiheschuld diese Verpflichtung entweder in Reichsmark oder in Tilgungsstücken zu Gunsten des ausländischen Gläubigers an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden zu zahlen⁷². Mit der Zahlung an die Konversionskasse wurde der Schuldner nach dem genannten Reichsgesetz von seiner Verpflichtung frei. Tatsächlich wurden Anleihen auf diesem Weg getilgt, sodass die Anleiheschuldner von ihrer Schuld befreit waren, ohne an den eigentlich berechtigten Anleihegläubiger bezahlt zu haben, dem die Obligationen ja von den Nazis entzogen worden waren. Damit mussten die Anleiheschuldner befürchten, im Wege von Rückstellungsmaßnahmen ihre Schuld ein zweites Mal bezahlen zu müssen. Dazu kam, dass die von den Anleiheschuldnern an die Konversionskasse gelangten Tilgungsstücke nach Kriegsende in Verlust gerieten.

Aus dieser Situation, die jener bereits für das WBG beschriebenen Lage nach 1945 durchaus ähnlich ist, ergab sich die Notwendigkeit einer Bereinigung dieser österreichischen Auslandstitel⁷³. Diese Bereinigung erfolgte in zwei Etappen, wobei den Anstoß und die Grundlage für die Bereinigungsmaßnahmen die Konferenz von Rom 1952 über die Bereinigung der österreichischen Vorkriegsschulden im Ausland darstellt⁷⁴. Bei dieser Konferenz hatte sich Österreich zur Aufnahme des Dienstes der staatlichen Vorkriegsanleihen ab 1. 1. 1954 verpflichtet. Gleichzeitig wurde im Abkommen zur Neuordnung der einzelnen Schuldkategorien (Empfehlungen und Vertragsentwürfe) bestimmt⁷⁵, dass der Dienst nach

71 Deutsches RGBl 1933/349 idF GBl für das Land Österreich 1938/122.

72 Vgl EBRV zum Auslandstitel-Bereinigungsgesetz 161 BlgNR, 7. GP, 5.

73 Zum deutschen Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds (AuslWBG, dBGBl 1952 I 553) siehe etwa *Nehlert*, JR 1953, 9.

74 Vgl die Kundmachung des Bundeskanzleramtes über diese Konferenz BGBl 1956/182.

75 Vgl in der Kundmachung des Bundeskanzleramtes BGBl 1956/182 die S. 1421 ff.

Maßgabe eines österreichischen Wertpapierbereinigungsverfahrens aufgenommen werden sollte⁷⁶. Auf dieser Konferenz von Rom wurde allerdings auch verlangt, dass die Geltendmachung eines zu schaffenden Bereinigungsgesetzes nur nach Verhandlungen mit den Regierungen der anderen Garantiestaaten bzw mit den Gläubigervertretern erfolgen sollte: „Die Konferenz hat eine Mitteilung der österreichischen Delegation zur Kenntnis genommen, derzufolge die Absicht ihrer Regierung besteht, ein Gesetz über die Gültigkeitserklärung der Titres der österreichischen Auslandsschuld zu erlassen. Sie hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen diesen Vorschlag erhoben. Sie verlangt jedoch, dass die Geltendmachung dieses Gesetzes, die im Geiste einer gegenseitigen Zusammenarbeit zu erfolgen hätte, Gegenstand von zweiseitigen Verhandlungen zwischen der österreichischen Regierung und jeder beteiligten Regierung und/oder den Vertretern der geschädigten Gläubiger bilden soll.“⁷⁷ Von den Abkommen im Rahmen der Konferenz von Rom waren (ua) erfasst: die 7%ige Internationale Anleihe der österreichischen Regierung 1930; die garantierte Konversionsanleihe der österreichischen Regierung 1934–1959; die Obligationen „Creditanstalt“ der österreichischen Regierung 1936; die Obligationen der Österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft; die Funding-Anleihen 1923, 1925 und 1926 der Republik Österreich ausgegeben in französischen Francs.

Österreich erließ daraufhin das Auslandstitel-Bereinigungsgesetz⁷⁸. Es regelt die Bereinigung von Auslandsanleihen laut der Aufzählung im Anhang zum Gesetz:

Anleihen der Republik Österreich

- Internationale Bundesanleihe der Republik Österreich von 1930/1957 (alle Tranchen).
- Garantierte österreichische Konversionsanleihe 1934/1959 (alle Tranchen).
- Österreichische Credit-Anstalt-Regierungsschuldverschreibung 1936.

⁷⁶ EBRV zum Auslandstitel-Bereinigungsgesetz 161 BlgNR, 7. GP, 5.

⁷⁷ So Punkt 7. des Berichts über die Konferenz, vgl die Kundmachung des Bundeskanzleramtes BGBl 1956/182 (S. 1420).

⁷⁸ BGBl 1954/22.

Schuldverschreibungen der Länder, Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Anstalten

- 6%ige Stadt Wien (Gold-)Obligationen der äußeren amortisablen Anleihe vom Jahre 1927/1952 in US-Dollar.
- 8%ige pfandversicherte (Gold-)Obligationen-Anleihe der Stadt Graz vom Jahre 1924/1954 in US-Dollar.
- 7½%ige Anleihe des Landes Niederösterreich vom Jahre 1925/1950 in US-Dollar.
- 4%ige (früher 2%ige) Anleihe der Bundeshauptstadt Wien vom Jahre 1931/1971 in (Gold) sfrs.
- 4 ½%ige (früher 6%ige) Anleihe des Landes Vorarlberg vom Jahre 1929/1937 fällig 1956 in sfrs (Gold und sfrs).
- 4%ige (früher 6%ige) Anleihe der Stadt Bregenz vom Jahre 1929/1945 in sfrs.
- 5%ige (früher 6%ige) pfandversicherte Anleihe der Stadt Dornbirn vom Jahre 1926/1948 in sfrs.
- 4%ige (früher 7½%ige) Anleihe der Stadt Salzburg vom Jahre 1925/1955 in sfrs und Pfund Sterling.
- 4 ¾%ige (früher 6 ½%ige) Kommunalschuldverschreibung der Tirolischen Landes-Hypothekenanstalt vom Jahre 1931/1960 in sfrs.
- 4%iges Niederösterreichisches Investitionsanleihen für Landeseisenbahnzwecke vom Jahre 1911/1986 in (Gold) ffrs.

Sonstige Schuldverschreibungen

- 7%ige Anleihe der österr. Alpine Montangesellschaft (und Radmeister-Kommunitat) vom Jahre 1925/1955 in (Gold) US-Dollar.
- 6½%ige (Gold-)Anleihe der Newag, Niederösterreichischen Elektrizitäts-Wirtschafts A. G. vom Jahre 1924/1944 in US-Dollar.
- 7½%ige Hypothekar-Anleihe der Tiroler Wasserkraftwerke A. G. („TiwaG“) vom Jahre 1925/1955 in US-Dollar.
- 7%ige Hypothekar-Anleihe der Tiroler Wasserkraftwerke A. G. („TiwaG“) vom Jahre 1927/1952 in US-Dollar.
- 6%ige Obligationen-Anleihe der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-A. G. vom Jahre 1929/1954 in US(Gold)Dollar.
- 6%ige Erste Hypothekaranleihe der Vorarlberger Illwerke A. G. vom Jahre 1929/1959 in Pfund Sterling.

- 7½%ige Anleihe der „Elin“ A. G. für elektrische Industrie vom Jahre 1929/1954 in Pfund Sterling.
- 5%ige (früher 7%ige) Hypothekaranleihe der A. E. G. Union Elektrizitäts-Gesellschaft in Wien vom Jahre 1926/1951 in sfrs.
- 5%ige Obligationenanleihe der Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft vom Jahre 1925/1930 fällig 1956 in sfrs.
- 5%ige Obligationenanleihe des Provinzialates der Barmherzigen Brüder, Graz, in hfl.
- 5½%ige (früher 8%ige) Obligationenanleihe der Genossenschaft der Schwestern vom Göttlichen Heiland (Salvatorianerinnen), in hfl.
- 5%ige Obligationenanleihe der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Kreuze, Linz, in hfl.
- 7%ige 20jähr. Obligationen der Kongregation der Patres Oblaten des Heil. Franziskus von Sales, österr. Provinz, in hfl.
- 8%ige Obligationen der beschuhten Karmeliten, in hfl.

Die zentrale Bestimmung für die Bereinigung dieser Obligationen ist § 1 Abs 2 Auslandstitel-Bereinigungsgesetz: Demnach gelten Auslandstitel, die vom Deutschen Reich, von der Reichsbank, von der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden, von der Deutschen Golddiskontbank oder für Rechnung dieser Körperschaften erworben worden sind, als zu Tilgungszwecken erworben und die Rechte daraus gelten als erloschen, sofern das Auslandstitel-Bereinigungsgesetz selbst nichts anderes bestimmt. Anleihen, die also etwa im oben beschriebenen Sinn von der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden auf der Grundlage des Reichsgesetzes über Schulden in Auslandswährung erworben worden waren, galten nunmehr nach dem Auslandstitel-Bereinigungsgesetz als erloschen. Hier schreibt das Auslandstitel-Bereinigungsgesetz somit die Bereinigungswirkung des Reichsgesetzes über Schulden in Auslandswährung fort. Dies sollte den Anleiheschuldner vor der sonst bestehenden Gefahr einer Doppelzahlung schützen. „Hätten es die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse nicht verhindert, wären diese Stücke den Anleihebedingungen gemäß mit Zustimmung des Treuhänders entwertet worden und die Rechte aus diesen Wertpapieren erloschen.“⁷⁹ Diese Tilgungsstücke hatte das Bundesministerium für Finanzen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bis zum 30. 6.

⁷⁹ EBRV zum Auslandstitel-Bereinigungsgesetz 161 BlgNR, 7. GP, 6.

1954 zu verlautbaren (§ 2 Abs 1 und 2 Auslandstitel-Bereinigungsgesetz). Bis zum 31. 12. 1954 konnte der Besitzer eines so verlautbarten Tilgungsstückes beim HG Wien⁸⁰ – oder bei einem vereinbarten Schiedsgericht – in einem gegen den Schuldner gerichteten Feststellungsantrag⁸¹ die Feststellung beantragen, dass die Rechte aus dem Auslandstitel nicht erloschen waren (§ 3 Abs 1 Auslandstitel-Bereinigungsgesetz). Der Besitzer hat bei Antragsstellung den Auslandstitel vorzulegen, dieser wird in Verwahrung genommen (§ 4 Abs 1 Auslandstitel-Bereinigungsgesetz).

Die Antragsfrist wurde auf weitere zwei Jahre erstreckt, wenn der Besitzer durch ein unverschuldetes oder unüberwindliches Hindernis an der früheren Antragstellung gehindert war (§ 3 Abs 2 Auslandstitel-Bereinigungsgesetz). Ansonsten bewirkt die Versäumung der Antragsfrist das Erlöschen der Rechte aus der Auslandsanleihe (§ 6 Auslandstitel-Bereinigungsgesetz).

Das Gericht (HG Wien oder Schiedsgericht) hat dem Feststellungsantrag stattzugeben, wenn der Antragsteller den Eigentumsbeweis nach § 5 Auslandstitel-Bereinigungsgesetz erbringen kann. Dieser Nachweis beinhaltet entweder, dass der Antragsteller das Eigentum an dem vorgelegten Auslandstitel spätestens am 1. 1. 1945 oder in ununterbrochener Reihe von einer Person, die am 1. 1. 1945 Eigentümer war, rechtsgültig erworben hat; gutgläubiger Erwerb unterbricht (wie im WBG) die Erwerbsreihe (§ 5 Abs 1 lit a Auslandstitel-Bereinigungsgesetz)⁸². Auffällig ist auch hier wie schon beim WBG, dass nur der Zeitraum ab 1. 1. 1945 berücksichtigt wird. Anders als das WBG stellt allerdings § 5 Abs 1 lit a Auslandstitel-Bereinigungsgesetz darauf ab, dass der Antragsteller das Eigentum an dem vorgelegten Auslandstitel „rechtsgültig“ erworben hat. Daraus kann man schließen, dass Auslandsobligationen, die im Zuge von Entziehungsmaßnahmen während der Naziherrschaft rechtswidrig in den Besitz einer Person gelangt sind, den Anforderungen des § 5 Abs 1 lit a Auslandstitel-Bereinigungsgesetz nicht genügen, sodass einem Feststellungsantrag dieser Person nicht stattzugeben gewesen wäre.

80 Die Verfahrensvorschriften des § 8 Auslandstitel-Bereinigungsgesetz entsprechen jenen des § 20 WBG.

81 § 4 Abs 1 letzter Satz Auslandstitel-Bereinigungsgesetz.

82 § 5 Abs 3 Auslandstitel-Bereinigungsgesetz beinhaltet eine schon aus dem WBG (§ 1 Abs 2 Satz 2 WBG) bekannte IPR-Klausel (Belegenheit im Inland).

Die zweite Möglichkeit des Nachweises nach § 5 Auslandstitel-Bereinigungsgesetz ist eigentlich kein Eigentumsbeweis, sondern nur der Nachweis, dass sich der Auslandstitel bei Kriegsende im Ausland befunden hatte: Der Antragsteller weist nach, dass sich der Auslandstitel am 1. 1. 1945 außerhalb des österreichischen Bundesgebietes, außerhalb Danzigs, Memels sowie außerhalb der Grenzen Deutschlands nach dem Stand vom 31. 12. 1937 und der von Deutschland am 1. 1. 1945 in seine Verwaltung einbezogenen Teile Polens einschließlich des so genannten Generalgouvernements und der Tschechoslowakischen Republik einschließlich des so genannten Protektorates Böhmen und Mähren befunden hat; der Nachweis ist nicht erbracht, wenn der Auslandstitel durch eine im Inland nicht rechtswirksame Maßnahme entzogen worden ist (§ 5 Abs 1 lit b Auslandstitel-Bereinigungsgesetz); von dieser zweiten Alternative sollen ausländische Gläubiger erfasst werden: „Von den ausländischen Gläubigern, die österreichische Auslandstitel seinerzeit im Vertrauen auf österreichische Zusagen erwarben, auch in diesem Fall den schwierigen Eigentumsnachweis zu verlangen, wäre ungerechtfertigt, weil Stücke, die sich vor dem Kriegsende im Ausland befunden haben, durch die Nachkriegsereignisse nicht betroffen sein können“⁸³.

Wird dem Antrag mangels eines Nachweises nach § 5 Abs 1 Auslandstitel-Bereinigungsgesetz nicht stattgegeben, so sind die Rechte aus dem Auslandstitel erloschen (§ 6 Auslandstitel-Bereinigungsgesetz).

Eine Sonderregelung findet sich im Auslandstitel-Bereinigungsgesetz für enteignete Auslandstitel: Wer infolge einer im Inland nicht rechtswirksamen Maßnahme über seinen Auslandstitel nicht verfügen kann, hat seine Ansprüche binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Auslandstitel-Bereinigungsgesetzes (1. 1. 1954) unter Glaubhaftmachung des Sachverhaltes und unter Angabe der Merkmale, insbesondere der Stücknummer, des Auslandstitels dem Bundesministerium für Finanzen anzuzeigen (§ 3 Abs 3 Satz 1 Auslandstitel-Bereinigungsgesetz). In § 3 Abs 3 Satz 2 Auslandstitel-Bereinigungsgesetz wird eine besondere gesetzliche Regelung für Entschädigungsansprüche dieser Personen in Aussicht gestellt. In diesen Fällen findet also kein Feststellungsverfahren nach § 3 Abs 1 Auslandstitel-Bereinigungsgesetz, sondern bloß ein Anzeigeverfahren statt. In den Gesetzesmaterialien zum Auslandstitel-Bereinigungsgesetz wird dazu ausgeführt: „Es wird sich erst bei Durchführung dieses

83 EBRV zum Auslandstitel-Bereinigungsgesetz 161 BlgNR, 7. GP, 6.

Gesetzes herausstellen, ob tatsächlich eine gesetzliche Regelung der Entschädigungsansprüche notwendig ist oder ob nicht, falls nur vereinzelte derartige Fälle vorliegen, eine einvernehmliche Regelung zwischen dem Eigentumsanspruchswerber und dem Anleiheschuldner oder eine zwischenstaatliche Regelung Platz greift.⁸⁴

Abgesehen von der noch darzustellenden Restitutionsbestimmung in Art 11 des Dollarobligationenabkommens (unten c.) ist eine Entschädigungsregelung für die in § 3 Abs 3 Auslandstitel-Bereinigungsgesetz angesprochenen Fälle offenbar nicht Gesetz geworden. Ein Fall aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes⁸⁵ zeigt, dass aber offenbar doch Bedarf nach derartigen Entschädigungen enteigneter Wertpapierbestände bestanden hätte: Ein Jagdverein war nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten mit Verfügung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich im August 1938 auf Grund des Gesetzes über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden⁸⁶ unter Aufhebung seiner Rechtspersönlichkeit in die Deutsche Jägerschaft eingegliedert worden, wobei die Einweisung des Vermögens unter Ausschluss der Liquidation erfolgte. Zu dem damit faktisch enteigneten Vereinsvermögen gehörten auch zwei Stücke der 7%igen Internationalen Bundesanleihe 1930, amerikanische Tranche, im Nominale von je 1.000 US-Dollar mit den Nr. 15.048, 15.085. Die Dollarobligationen wurden dann in Deutsche Reichsanleihe 1938/II umgetauscht und das Nominale von 55.400 RM 1941 an die Preußische Staatsbank überwiesen⁸⁷. Der 1946 reaktivierte Verein stellte einen Rückstellungsantrag, der abgewiesen wird. Zudem erstattete der Verein die Anzeige nach § 3 Abs 3 Auslandstitel-Bereinigungsgesetz und stellte den Antrag, die zur Sicherung der Wertpapiere erforderlichen Schritte einzuleiten⁸⁸. Diesem Sicherungsantrag wurde nach Ansicht des VwGH zu Recht nicht stattgegeben, weil das Auslandstitel-Bereinigungsgesetz dafür keine gesetzliche Grundlage (Art 18 Abs 1 B-VG) biete. Der Fall VwSlg 1.641 F bestätigt somit deutlich die schon für das WBG angesprochene und auch beim

84 EBRV zum Auslandstitel-Bereinigungsgesetz 161 BlgNR, 7. GP, 6.

85 Erkenntnis des VwGH vom 30. 4. 1957 Zl 1604, 1605/55 VwSlg 1.641 F.

86 GBl für das Land Österreich 1938/136.

87 Vgl die Sachverhaltsschilderung in VwSlg 1.641 F (S. 257).

88 VwSlg 1.641 F (S. 258).

Auslandstitel-Bereinigungsgesetz feststellbare eingeschränkte Funktion der Wertpapierbereinigung. In beiden Gesetzen sind Entschädigungs- oder Restitutionsansprüche wegen Entziehungs- oder Enteignungsmaßnahmen während der Zeit des Nationalsozialismus nicht geregelt.

Neben dem Bereinigungsverfahren nach dem Auslandstitel-Bereinigungsgesetz wurde offenbar – wenn die Wertpapiernummern bekannt waren – auch das Amortisationsverfahren nach dem KEG 1951 zur Kraftloserklärung von Auslandstiteln verfolgt. Voraussetzung dafür war die internationale Zuständigkeit der österreichischen Gerichte, die der OGH in einem Fall betreffend die 6%ige Wiener Stadtanleihe 1927⁸⁹ und in einem weiteren Fall betreffend die 7%ige Internationale Anleihe der Republik Österreich 1930 (Schweizertranche)⁹⁰ bejahte – beide sind wie gezeigt im Anhang zum Auslandstitel-Bereinigungsgesetz aufgeführt. Der OGH beauftragt sich im erstgenannten Fall auf die Zuständigkeitsbestimmung des § 115 JN, der die Amortisierung von Staatsobligationen und der denselben gleichgeachteten Kreditpapiere regelt und die Zuständigkeit des Landesgerichts festlegt, in dessen Sprengel die Kreditbücher geführt werden⁹¹. Dabei wird man dem OGH durchaus zustimmen können, dass eine Anleihe der Stadt Wien einer Staatsobligation „gleichzuachten“ ist. Ob allerdings eine in New York emittierte Dollaranleihe einer österreichischen Gebietskörperschaft, deren Anleihebestimmungen dem Recht des Staates New York unterliegen, wirklich kein ausländisches, sondern ein inländisches Wertpapier mit der Konsequenz der inländischen Gerichtsbarkeit ist, darf bezweifelt werden. § 115 JN gibt für die inländische Gerichtsbarkeit nichts her, weil diese Frage dort nicht geregelt ist. Die Begründung des OGH über das österreichische Devisengesetz und die Kundmachung Nr 1 der Österreichischen Nationalbank dazu⁹² ist schon deshalb zweifelhaft, weil das Devisenrecht wohl kaum die internationale Zuständigkeit regelt. Im Übrigen gibt der OGH – wie er selbst sieht⁹³ – dem Antragsteller Steine statt Brot, weil die österreichische Amortisationsentscheidung wohl kaum im Emissionsstaat New York anerkannt worden sein wird.

89 OGH SZ 27/176 = ÖBA 1957, 271 = HS 2.417.

90 HS I/40.

91 SZ 27/176 (S. 422).

92 Siehe SZ 27/176 (S. 422).

93 Siehe SZ 27/176 (S. 423).

b. Die bilateralen Abkommen mit Großbritannien und der Schweiz 1954

Da es sich bei den hier einschlägigen Auslandsanleihen um im Ausland begebenen Anleihen handelte, deren Anleihebedingungen in der Regel ausländischem Recht unterlagen, reichte für die Bereinigung der Auslandsanleihen ein innerstaatliches österreichisches Bundesgesetz nicht aus. Auch anerkannten manche Staaten, so etwa Großbritannien, die Bereinigung nach österreichischem Recht nicht; dabei spielte vermutlich vor allem die Zuständigkeit eines österreichischen Gerichts zur Entscheidung über die Feststellungsanträge eine nicht unerhebliche Rolle. Neben dem Auslandstitel-Bereinigungsgesetz schloss daher Österreich auch bilaterale Abkommen, in denen von Österreich und dem jeweiligen Vertragsstaat gemischt besetzte Schiedsgerichte zur Entscheidung über die Feststellungsanträge eingesetzt wurden⁹⁴.

Dazu kamen Vereinbarungen zwischen den Gläubigerververtretungen der Begebungsländer und dem inländischen Anleiheschuldner, wofür auf der Konferenz von Rom 1952 Mustervereinbarungen beschlossen worden waren⁹⁵. Schon damit die Bereinigung nach dem Auslandstitel-Bereinigungsgesetz auch eine gewisse Publizität in den Begebungsländern erhielt, sieht § 2 Abs 4 Auslandstitel-Bereinigungsgesetz auch die zusätzliche Verlautbarung der Tilgungsstücke im Ausland vor⁹⁶.

Bereits am 31. 5. 1954 schloss Österreich mit Großbritannien ein Abkommen über die Bereinigung von in Großbritannien begebenen österreichischen Anleihen⁹⁷. Der österreichische Bundesminister für Finanzen ernannte demnach ein Schiedsgericht in London, das über Feststellungsanträge nach § 3 Auslandstitel-Bereinigungsgesetz betreffend Sterling-Schuldverschreibungen entscheidet (Art 2). Die Schiedsrichter werden vom Finanzminister und von der Corporation of Foreign Bondholders in London ernannt. Der Eigentums-

94 In der Liste der Anleihen im Anhang zum Auslandstitel-Bereinigungsgesetz finden sich auch Anleihen in französischen Francs bzw holländischen Gulden. Abkommen mit Frankreich oder den Niederlanden vergleichbar den sogleich im Text angesprochenen Abkommen mit Großbritannien und der Schweiz scheint Österreich nicht geschlossen zu haben.

95 Vgl in der Kundmachung des Bundeskanzleramtes BGBl 1956/182 die S. 1421 ff.

96 Vgl EBRV zum Auslandstitel-Bereinigungsgesetz 161 BlgNR, 7. GP, 6.

97 BGBl 1954/259.

nachweis nach Art 5 des Abkommens entspricht der Regelung in § 5 Auslandstitel-Bereinigungsgesetz.

Weiters schloss Österreich am 13. 7. 1954 ein Übereinkommen mit der Schweiz über die Bereinigung von auf Schweizerfranken lautenden Auslandstiteln⁹⁸. In diesem Abkommen sind ergänzend zum Auslandstitel-Bereinigungsgesetz die Verlautbarung in geeigneter Weise auch in der Schweiz (Art 1), die Einsetzung einer gemischt schweizerisch-österreichisch besetzten Schiedskommission zur Entscheidung über den Feststellungsantrag (Art 2–4) und einen erleichterten Eigentumsbeweis (Beweis durch einen Clearing-Affidavit, Art 6) geregelt. Die Antragsfrist dauerte sechs Monate ab Inkrafttreten des Übereinkommens (1. 2. 1955), danach gab es wie im Auslandstitel-Bereinigungsgesetz eine Nachfrist von zwei Jahren. Wurde einem Feststellungsantrag von der Schiedskommission stattgegeben, so war der Anleiheschuldner verpflichtet, dem Antragsteller ein neues gültiges Wertpapier derselben Art und Höhe auszuhändigen (Art 7 des Übereinkommens). Diese Ausstellungsverpflichtung ist im Auslandstitel-Bereinigungsgesetz (nur) als Ermächtigung für das Bundesministerium für Finanzen formuliert: Das Bundesministerium für Finanzen kann die Aussteller verhalten, entweder die nach diesem Bundesgesetz bereinigten Auslandstitel besonders zu kennzeichnen oder gegen neue Schuldverschreibungen umzutauschen oder den Besitzern von Auslandstiteln Zertifikate über die Bereinigung auszustellen (§ 7 Auslandstitel-Bereinigungsgesetz).

c. Das Dollarobligationenabkommen mit den USA 1956

Am 21. 11. 1956 schließlich unterzeichneten Österreich und die USA in Washington das Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend bestimmte auf Dollar lautende österreichische Obligationen (hier: Dollarobligationenabkommen)⁹⁹. Es sollte für die Restitutionspraxis die größte Bedeutung erlangen, weil es nicht nur die Bereinigung der Dollarobligationen regelte, sondern auch besondere, über die nationalen österreichischen Rückstellungsgesetze hinausgehende Restitutionsansprüche gerade für diese Dollarobligationen

98 BGBl 1955/42.

99 BGBl 1957/215.

vorsah. Durch Austausch der Ratifikationsurkunden ist das Abkommen gemäß seinem Art 16 am 11. 9. 1957 in Kraft getreten. Im Anhang A zum Dollarobligationenabkommen sind die Nummern der österreichischen Dollaranleihen aufgeführt, welche das Bundesministerium für Finanzen ab 1. 2. 1954 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung als Tilgungsstücke nach § 2 Auslandstitel-Bereinigungsgesetz verlautbart hatte¹⁰⁰. Vergleicht man diese Liste mit der im Anhang zum Auslandstitel-Bereinigungsgesetz, so entspricht die Liste zum Dollarobligationenabkommen mit einer Ausnahme den beim Auslandstitel-Bereinigungsgesetz aufgeführten Dollaranleihen: Die 6%ige Obligationen-Anleihe der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-A. G. vom Jahre 1929/1954 in US(Gold)Dollar findet sich nur im Anhang zum Auslandstitel-Bereinigungsgesetz.

Das Dollarobligationenabkommen will eine Rechtsschutzmöglichkeit für geschädigte Inhaber von Dollarobligationen zusätzlich zur Antragsmöglichkeit nach § 3 Auslandstitel-Bereinigungsgesetz schaffen. Dafür wird wie schon in den Abkommen mit Großbritannien und der Schweiz ein gemischt US-amerikanisch/österreichisches Schiedsgericht eingesetzt (Art 1 Dollarobligationenabkommen). Der Rechtsschutz für die Inhaber von einschlägigen Dollarobligationen wurde aber vor allem durch die wesentlich längeren Antragsfristen erheblich verbessert. Im Auslandstitel-Bereinigungsgesetz waren die Feststellungsanträge wie dargelegt bis zum 31. 12. 1954 einzubringen, die Nachfrist von zwei Jahren war von der Voraussetzung abhängig, dass der Besitzer durch ein unverschuldetes oder unüberwindliches Hindernis an der früheren Antragstellung gehindert war (§ 3 Abs 2 Auslandstitel-Bereinigungsgesetz). Art 2 des Dollarobligationenabkommens sieht für Feststellungsanträge von Obligationären der in Anlage A aufgezählten Dollarobligationen, die behaupten, dass diese Obligationen ungerechtfertigter Weise für ungültig erklärt worden sind, eine Frist von anderthalb Jahren (im englischen Text: eighteen months) vor; die Frist beginnt mit der ersten Veröffentlichung der in Art 12 des Dollarobligationenabkommens vorgeschriebenen Verlautbarung. Nach Art 12 des Dollarobligationenabkommens verpflichtet sich die österreichische Regierung innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten des Dollarobligatio-

¹⁰⁰ Die Verlautbarungen erfolgten auf der Grundlage des Auslandstitel-Bereinigungsgesetzes und nicht nach dem Währungsschutzgesetz (so aber *Wladika/Werner* S. 45 bei FN 143).

nenabkommens eine Verlautbarung, deren Inhalt in Art 12 näher geregelt ist und die der Zustimmung der US-amerikanischen Regierung bedarf, gleichzeitig in mindestens 15 Zeitungen oder Finanz-Zeitschriften in den Vereinigten Staaten und 5 Zeitungen oder Finanz-Zeitschriften in Europa vorzunehmen; die Auswahl dieser Zeitungen oder Finanz-Zeitschriften bedarf der Genehmigung der US-amerikanischen Regierung. Das Dollarobligationenabkommen ist wie erwähnt am 11. 9. 1957 in Kraft getreten, die erste Verlautbarung war also im Oktober 1957 zu veröffentlichen. Damit reichte die Antragsfrist immerhin noch bis ins erste Halbjahr 1959, also beinahe fünf Jahre länger als nach dem Auslandstitel-Bereinigungsgesetz. Dazu kommt eine Härteklausel in Art 15 des Dollarobligationenabkommens, welche ebenfalls zu einer Fristverlängerung führen konnte.

Welche Feststellungen konnte das Schiedsgericht nach Durchführung eines Beweisverfahrens treffen? Nach Art 2 § 2 a) des Dollarobligationenabkommens konnte das Schiedsgericht feststellen, dass sich die Obligation am 1. 1. 1945 außerhalb Österreichs oder Deutschlands nach dem Gebietsstand vom 31. 12. 1937 befunden hatte. In diesem Fall war wie dargelegt auch einem Feststellungsantrag nach § 5 Abs 1 lit b Auslandstitel-Bereinigungsgesetz stattzugeben. Der Obligationeninhaber bekam im Fall dieser Feststellung vom Schiedsgericht eine Bescheinigung darüber, dass er Anrecht auf eine Ersatzobligation habe; diese Ersatzobligation war ihm über das Schiedsgericht auszufolgen. Die zweite mögliche Feststellung (ebenfalls wieder mit der Folge der Ausstellung einer Bescheinigung bzw Ersatzobligation) war nach Art 2 § 2b) des Dollarobligationenabkommens, dass die Obligation vom Inhaber vor dem 1. 1. 1945 erworben oder sich hinsichtlich ihrer Erwerbung durch eine geschlossene Reihe zulässiger Geschäfte auf den Inhaber dieser Obligation bis zum 1. 1. 1945 zurückführen lässt. Dieser Erwerbstatbestand stand unter der Einschränkung, dass die Obligation weder vom oder¹⁰¹ für den Schuldner, von der Regierung des Deutschen Reiches oder von einer von ihr beauftragten Stelle¹⁰² erworben und vor dem 8. 5. 1945 nicht mehr in Verkehr gebracht wurde.

101 Der deutsche Text des Dollarobligationenabkommens ist hier missglückt, weil auf „weder“ wohl „noch“ kommen müsste, im englischen Text heißt es „that the bond had not been acquired by or on behalf of the issuer“.

102 Art 2 § 2b) nimmt auf den zweiten Absatz der Präambel zum Dollarobligationenabkommen Bezug, dort sind die Reichsbank, die Konversionskasse für Deutsche Auslandsschulden und die Deutsche Gelddiskontbank genannt.

Die Besonderheit des Dollarobligationenabkommens verglichen mit der österreichischen Bereinigungsgesetzgebung oder auch den anderen dargelegten bilateralen Abkommen besteht darin, dass Art 11 des Dollarobligationenabkommens anders als alle bislang dargestellten Rechtsquellen der Wertpapierbereinigung auch Restitutionsansprüche für Dollarobligationen ausdrücklich regelt. Nach Art 11 § 1 des Dollarobligationenabkommens konnten frühere Inhaber¹⁰³ einer Obligation nach Anlage A zum Dollarobligationenabkommen bei der Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien einen Feststellungsbescheid gegen den Anleiheschuldner beantragen, dass ihnen die Obligation im Sinne der österreichischen Rückstellungsgesetze entzogen worden war; Art 11 § 2 normiert, dass für den Entziehungstatbestand unmaßgeblich sein soll, ob die Entziehung im Inland oder im Ausland erfolgt ist. Mit dem Feststellungsantrag nach Art 11 des Dollarobligationenabkommens war ein zweiter Antrag auf Ausstellung einer Ersatzobligation zu verbinden. Beide Anträge waren gemeinsam in derselben Frist einzureichen, wie sie schon oben für die Feststellungsanträge beim Schiedsgericht nach dem Dollarobligationenabkommen dargelegt worden ist: Die Frist beträgt anderthalb Jahre (im englischen Text: eighteen months); sie beginnt mit der ersten Veröffentlichung der in Art 12 des Dollarobligationenabkommens vorgeschriebenen Verlautbarung¹⁰⁴; Anträge waren somit bis etwa April 1959 möglich.

Findet die Rückstellungskommission, dass die Obligation dem Antragsteller im Sinne der österreichischen Rückstellungsgesetze entzogen worden ist, so hat sie über diesen Befund eine Bescheinigung in ihrem Bescheid auszusprechen und den Anleiheschuldner gemäß dem zweiten Antrag für pflichtig zu erklären, dem Antragsteller innerhalb von 90 Tagen, gerechnet vom Tage des Bescheides, eine gültige Schuldverschreibung auszustellen, die mit einer anderen Stücknummer versehen ist und in jeder Hinsicht der dem Antragsteller entzogenen Obligation entspricht (Art 11 § 3 des Dollarobligationenabkommens). Nach Art 11 § 3 letzter Halbsatz des Dollarobligationenabkommens ist der zweite Antrag, also jener auf Ausstellung einer Ersatzobligation, abzuweisen, insoweit der

103 Für diese Inhaberschaft war der Antragsteller beweispflichtig: ORK HS 3.199.

104 Auch die Härteklausel nach Art 15 des Dollarobligationenabkommen findet hier Anwendung.

Anleiheschuldner Zahlungen gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen geleistet hat und diese vom Anleihegläubiger in Empfang genommen wurden. Art 11 § 4 des Dollarobligationenabkommens bestimmt, dass weder die Begebung von Schuldverschreibungen der Reichsanleihe 1938, II. Ausgabe, im Wege des Umtausches gemäß dem Entschädigungsangebot der deutschen Reichsregierung vom 25. 10. 1938 an Eigentümer österreichischer Schuldverschreibungen noch die Begebung von Reichsmarkobligationen von österreichischen Unternehmungen oder Gebietskörperschaften zwecks Umtausch gegen Dollar-Obligationen in der Zeit vom 8. 3. 1938 bis 8. 4. 1945 als Entziehung der Obligation zu Lasten des früheren Eigentümers im Sinne der österreichischen Rückstellungsgesetze betrachtet werde. Es sei denn, dass der Umtausch durch unmittelbaren Zwang gegenüber dem früheren Eigentümer herbeigeführt worden ist.

Vor allem die beiden jeweils letzten Halbsätze in Art 11 § 3 und § 4 des Dollarobligationenabkommens haben eine erhebliche Bedeutung für die Praxis der Rückstellungskommissionen erlangt. Dies hängt damit zusammen, dass das Antragsrecht nach Art 11 des Dollarobligationenabkommens nicht nur den früheren Inhabern einer Obligation, sondern auch den „gemäß den derzeit geltenden österreichischen Rückstellungsgesetzen bestimmten Rechtsnachfolgern“ zukam. Gemeint sind damit die Sammelstellen nach dem AuffOG¹⁰⁵. Diesen Sammelstellen wurde mit der 2. Novelle zum AuffOG¹⁰⁶ in § 3 Abs 1 AuffOG auch die Kompetenz eingeräumt, Feststellungsanträge nach Art 11 des Dollarobligationenabkommens zu stellen, wenn diese – obwohl als solche Anträge möglich – nicht innerhalb der im Dollarobligationenabkommen vorgesehenen Frist gestellt worden waren. Die Sammelstellen konnten diese Feststellungsanträge bis 30. 6. 1961 stellen (§ 3 Abs 1 letzter Halbsatz AuffOG), also noch mehr als zwei Jahre später als nach Art 11 des Dollarobligationenabkommens. Mit der 3. Novelle zum AuffOG wurde in § 3b AuffOG die Möglichkeit geschaffen, dass die Sammelstellen nicht nur einen Feststellungsantrag, sondern auch einen Antrag auf Ausstellung einer Ersatzschildverschreibung nach Art 11 des Dollarobligationenabkommens stellen konnten.

¹⁰⁵ BGBl 1957/73.

¹⁰⁶ BGBl 1959/62.

Den Akten und dem Bericht der Historiker kann entnommen werden, dass ein Großteil der Restitutionsverfahren nach Art 11 des Dollarobligationenabkommens durch Vergleich zwischen dem Anleiheschuldner und den Sammelstellen beendet wurde. Als Beispiel möge der Vergleich im Verfahren Rk 39/59 dienen, dessen Vergleichsausfertigung sich bei den mir zur Verfügung gestellten Akten befindet: Die Anleiheschuldner Newag, Land Niederösterreich, Tiwag und Alpine Montangesellschaft verpflichteten sich, für die von der Rückstellungskommission in einem Teilerkenntnis als entzogen bescheinigten Stücke ihrer Dollaranleihe Ersatzurkunden auszustellen. Die Form dieser Ersatzurkunden war mit den amerikanischen Anleihetreuhändern abzustimmen, um der Einlieferung dieser Ersatzurkunden an die Treuhänder die Tilgungswirkung zu sichern. Die Ersatzurkunden blieben in der treuhändigen Verwahrung der Dollarschuldner, welche sie für Rechnung der Sammelstellen dem deutschen Bundesbeauftragten für die Behandlung von Zahlungen an die Konversionskasse in Berlin zum Inkasso der von ihm vereinbarungsgemäß zu leistenden Entschädigung auf Grund des Londoner Abkommens über deutsche Auslandsschulden in der Höhe von 60% des Nominalbetrages der Ersatzstücke vorlegen sollten¹⁰⁷. Weil den Sammelstellen für gegenständliche Dollarobligationen keine Ansprüche nach dem BRüG zustanden¹⁰⁸, verpflichteten sich die Anleiheschuldner zur Entschädigungsleistung von 20% des Nominales der Anleihestücke. Als Gegenleistung sicherten die Sammelstellen die endgültige Bereinigung ihrer Ansprüche bezüglich der vom Vergleich erfassten Anleihestücke aus Art 11 des Dollarobligationenabkommens gegen die Anleiheschuldner und aller Ansprüche gegen die BRD aus dem Londoner Auslandsschuldenabkommen zu.

In den wenigen nicht verglichenen Fällen wurden allerdings die genannten Bestimmungen des Art 11 des Dollarobligationenabkommens von der ORK in einem geradezu unglaublichem Maße zu Lasten der jüdischen Anleihegläubiger bzw ihrer Erben ausgelegt. Der Passus in Art 11 § 3 letzter Halbsatz des Dollarobligationenabkommens, wonach der

107 Zum Hintergrund dieser Vergleichsklausel: Die BRD hatte sich im Londoner Auslandsschuldenabkommen 1953 verpflichtet, 60% der österreichischen Dollarbonds zu entschädigen, falls der Anleiheschuldner an die Konversionskasse bezahlt, der Anleihegläubiger aber davon nichts erhalten hatte. Österreich war diesem Abkommen 1958 beigetreten.

108 Zumindest war dies damals noch die offizielle Position der BRD, siehe unten II. 2.

Antrag auf Ausstellung einer Ersatzobligation abzuweisen ist, insoweit der Anleiheschuldner Zahlungen gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen geleistet hat und diese vom Anleihegläubiger in Empfang genommen wurden, bekommt eine besondere Bedeutung, wenn man berücksichtigt, dass das Gros der Dollaranleihen in Reichsanleihen (vor allem in die Reichsanleihe 1938/II) umgetauscht wurde. Dieser Umtauschvorgang wirft zwei Fragen auf: Es stellte sich zum einen die Frage, ob der Anleiheschuldner durch diesen Umtausch Zahlungen im Sinne des Art 11 § 3 letzter Halbsatz des Dollarobligationenabkommens geleistet hatte. Zum anderen war zu prüfen, ob der Anleihegläubiger diese Zahlungen in Empfang genommen hatte. Wenn beide Voraussetzungen zu bejahen waren, war der Antrag auf Ausstellung einer Ersatzobligation abzuweisen: In dem von der ORK im Juli 1960 entschiedenen Fall¹⁰⁹ besaß der Antragsteller eine 7%ige Alpine-Montan-Obligation.¹¹⁰ Über seinen Auftrag übersandte die Creditanstalt die Obligation zur Bezahlung der dem Antragsteller vorgeschriebenen Reichsfluchtsteuer an die Preußische Staatsbank. Die Österreichische Alpine-Montangesellschaft als Antragsgegnerin hatte die Obligation 1943 von der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden zum Zweck der Tilgung entgeltlich erworben. Dem Antrag auf Feststellung der Entziehung der Obligation wird rechtskräftig stattgegeben, der Antrag auf Ausstellung der Ersatzobligation wurde von der ORK abgewiesen.¹¹¹ Mit der Zahlung an die Konversionskasse habe die Anleiheschuldnerin Zahlungen gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen, nämlich nach dem Reichsgesetz über Schulden in Auslandswährung,¹¹² geleistet. Auch habe der Anleihegläubiger die Zahlung in Empfang genommen. „Mit Recht verweist die Rückstellungsoberkommission darauf, dass unter Anleihegläubiger in dem Abkommen keineswegs der geschädigte Gläubiger gemeint sein kann. Antragssteller nach Art. XI ist der frühere Inhaber oder dessen Rechtsnachfolger. Die Zahlung muss aber nicht vom früheren Inhaber oder dessen Rechtsnachfolger, sondern vom Anleihegläubiger in Empfang genommen worden sein. Daraus folgt, dass früherer Inhaber und Anleihegläubiger keineswegs gleichgesetzt wer-

109 ORK vom 4. 7. 1960 Rkv 44/59 veröffentlicht in HS I/84.

110 Diese Anleihe findet sich im Anhang A zum Dollarobligationenabkommen.

111 ORK HS I/84 (S. 423).

112 Deutsches RGBl 1933/349 idF GBl für das Land Österreich 1938/122.

den können. Dies ist auch verständlich. Denn wenn an den früheren Inhaber vor der Entziehung bezahlt worden wäre, hätte die getilgte Obligation dem früheren Inhaber nicht mehr entzogen werden können, während eine Zahlung an den früheren Inhaber der Obligation nach der Entziehung kaum denkbar ist. Auch die Annahme einer Entziehung durch Zahlung des Anleiheschuldners an den Inhaber der Obligation scheidet aus, weil sogar der Umtausch der Obligation in Reichsanleihe keine Entziehung darstellt, daher noch weniger eine Zahlung, und das österreichische Rückstellungsrecht eine Entziehung durch Zahlung einer Schuld an den Gläubiger nicht kennt. Dem österreichischen Rückstellungsrecht ist überhaupt die Möglichkeit einer Inanspruchnahme des Schuldners als des Entziehers eines Vermögens oder späteren Erwerbers eines solchen durch die geschädigten Eigentümer der entzogenen Forderung fremd. Ist aber der Anleihegläubiger nicht dem früheren Inhaber gleichzusetzen, so kann unter Anleihegläubiger nur jene Person verstanden werden, die nach den im Zeitpunkt der Zahlung geltenden Gesetzen rechtmäßiger Inhaber der Obligation war. Die Koka [*Konversionskasse, Anm Gruber*], welche die Obligation im Auftrag der Antragsgegnerin zum Zweck der Schuldtilgung direkt oder indirekt von der Preußischen Staatsbank erworben hatte und welche die Zahlung der Antragsgegnerin für den ausländischen Gläubiger in Empfang nahm, war daher Anleihegläubigerin im Sinn des Abkommens.¹¹³

Die ORK glaubt noch ein weiteres Argument für die vermeintliche Richtigkeit ihrer Argumentation gefunden zu haben: „Für diese Rechtsansicht spricht aber auch der von der Rückstellungsoberkommission richtig hervorgehobene Sinn des ganzen Abkommens, der darin besteht, die Grundsätze des Auslandstitelbereinigungsgesetzes, BGBl, Nr. 22/1954, in den USA anwenden zu können. Der Hauptzweck des erwähnten Gesetzes war aber, zu verhindern, dass solche zu Tilgungszwecken erworbene und nicht wieder in Verkehr gesetzte Titel vom Anleiheschuldner noch einmal honoriert werden müssen.“¹¹⁴ Dieses Argument ist schon deshalb nicht stichhaltig, weil ja der einschlägige Art 11 des Dollarobligationenabkommens anders als das Auslandstitel-Bereinigungsgesetz auch Restitutionsansprüche vorsieht und damit der Zweck des Ab-

113 ORK HS I/84 (S. 423 f).

114 ORK HS I/84 (S. 424).

kommens sich gerade nicht in der Lösung der Bereinigungsfrage zum Schutz vor Doppelverpflichtungen erschöpft.

Dieselbe Rechtsansicht wie für Zahlungen an die Konversionskasse äußerte die ORK¹¹⁵ knapp vier Jahre später für den Umtausch der Dollarobligationen in die Reichsmarkanleihe 1938/II, worin die ORK nicht nur eine Zahlung im Sinne des Art 11 § 3 letzter Halbsatz des Dollarobligationenabkommens erblickte, sondern auch die Empfangnahme durch den jüdischen Mitbürger als Anleihegläubiger bejahte: Es geht um Stücke der 7%igen amerikanische Teilausgabe der Internationalen Bundesanleihe der Republik Österreich 1930, dem Antrag auf Feststellung der Entziehung wird rechtskräftig stattgegeben. Die beiden Antragsteller waren als Juden gezwungen gewesen, die Dollarobligationen in Deutsche Reichsanleihe 1938/II umzutauschen. Der Gegenwert dieser Reichsanleihe wurde teilweise zur Tilgung der Sühneabgabe verwendet, teilweise verkauft oder auf andere Konten der Antragsteller übertragen. Einen Härteausgleich wie Nichtjuden bekamen die Antragsteller beim Umtausch nicht. Die ORK bejaht sowohl die Zahlung durch den Anleiheschuldner als auch die Empfangnahme durch die Antragsteller als Anleihegläubiger¹¹⁶. Dass mit dem Umtausch in die Reichsanleihe 1938/II eine Zahlung erfolgt sei, begründet die ORK mit § 1 Abs 2 Auslandstitel-Bereinigungsgesetz. Demnach gelten, wie bereits dargestellt, Auslandstitel, die vom Deutschen Reich, von der Reichsbank, von der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden, von der Deutschen Golddiskontbank oder für Rechnung dieser Körperschaften erworben worden sind, als zu Tilgungszwecken erworben und die Rechte daraus gelten als erloschen, sofern das Auslandstitel-Bereinigungsgesetz selbst nichts anderes bestimmt. Damit habe das Deutsche Reich die Dollarobligation für die Republik Österreich eingelöst, worin eine Zahlung im Sinne des Art 11 § 3 letzter Halbsatz des Dollarobligationenabkommens zu erblicken sei.

Bei dieser Argumentation musste die ORK – wie sie teilweise selbst sieht¹¹⁷ – mehrere akrobatische Denkkunststücke vollbringen, um zu diesem Ergebnis zu gelangen: Denn zum einen hatte das Deutsche Reich die von der ORK behauptete Rechtsnachfolge für österreichische Schuld-

115 ORK vom 17. 2. 1964 Rkv 9/63 veröffentlicht in EvBl 1964/253 = HS 4.413.

116 EvBl 1964/253 (S. 354).

117 Vgl EvBl 1964/253 (S. 354).

verschreibungen ja gerade abgelehnt. Zum anderen bekamen die Antragsteller ja keine Zahlung, sondern eine andere Anleihe, nämlich die Reichsanleihe, statt ihrer Dollarobligation. Beide Gesichtspunkte werden von der ORK ohne weitere Begründung für irrelevant erachtet. Nach der Sachverhaltsfeststellung haben die Antragsteller je RM 3.930,- aus dem Umtauschangebot erhalten, jedoch keinen Härteausgleich, der ihnen als Juden nicht zustand. Es stellte sich damit für die ORK die Frage, ob der Anleiheschuldner – nach ihrer soeben dargelegten Auffassung also das Deutsche Reich – Zahlungen gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen geleistet hat und diese vom Anleihegläubiger in Empfang genommen wurden. Denn die Antragsteller hatten ja anders als andere nichtjüdische Anleihegläubiger keinen Härteausgleich erhalten. Die ORK bejahte die vollständige Bezahlung durch den Anleiheschuldner und meinte in kaum zu übertreffender positivistischer Sicht der Dinge, die Diskriminierung zwischen Juden und Nichtjuden in Gestalt des Härteausgleichs hätte im Dollarobligationenabkommen angesprochen werden müssen: „Nach Ansicht der ORK muss daraus, dass die Vertragspartner [*des Dollarobligationenabkommens, Anm Gruber*] diese im Zeitpunkt der Zahlung geltenden Bestimmungen nicht ausgeschaltet haben, geschlossen werden, dass sie dies nicht tun wollten. Zu einer Ergänzung des Gesetzes über seinen Wortlaut hinaus erachtet sich die ORK nicht befugt.“¹¹⁸

Die Auslegung der ORK in beiden Entscheidungen ist offensichtlich verfehlt und widerspricht auch dem Zweck des Art 11 § 4 des Dollarobligationenabkommens, weil damit die große Mehrzahl der typischen Restitutionsfälle, welche die Vertragsparteien dieses Abkommens mit Hilfe des Art 11 regeln wollten, ins Leere laufen und Anträge auf Ausstellung einer Ersatzobligation erfolglos bleiben mussten¹¹⁹. Denn gerade die Zwangsmaßnahmen gegenüber jüdischen Bürgern etwa zur Bezahlung der Reichsfluchtsteuer oder Judenvermögensabgabe führten bei zutreffender Würdigung dazu, dass diese Personen als Anleihegläubiger die Zahlungen des Anleiheschuldners (aus den in Reichsmarkanleihen umgetauschten Obligationen) nicht in Empfang genommen haben.

118 EvBl 1964/253 (S. 354).

119 Es fällt auf, dass die Feststellung der Entziehung in beiden Fällen (EvBl 1964/253 und HS I/84) erfolgte, der Antrag auf Ausstellung einer Ersatzobligation aber verneint wurde.

Wesentlich überzeugender erscheint in diesem Zusammenhang eine Anfang 1960 ergangene Entscheidung der ROK:¹²⁰ Der jüdische Inhaber der einschlägigen Dollarobligationen (Internationale Bundesanleihe der Republik Österreich 1930, 7%ige amerikanische Teilausgabe) hatte – wie noch zu zeigen sein wird, unter Zwang – ein Umtauschangebot für die Reichsanleihe 1938/II unterfertigt. Der größte Teil des dafür erlösten Nennwertes wurde später zur Bezahlung von Reichsfluchtsteuer, Judenvermögensabgabe und Auswandererumlage verwendet. Für die ROK ist weder der Umtausch eine Zahlung im Sinne des Art 11 § 3 des Dollarobligationenabkommens noch die Verwendung der Reichsanleihe zur Bezahlung der genannten diskriminierenden Abgaben eine Empfangnahme durch den jüdischen Obligationär. Es ist dies eine zustimmenswerte Sicht der Vorgänge während der nationalsozialistischen Unrechtsherrschaft und gleichzeitig eine beifallswerte Auslegung des Art 11 § 3 des Dollarobligationenabkommens, die leider so von der ORK nicht vollzogen wurde.

Eine ähnlich große Bedeutung hatte der Umtauschvorgang Dollarobligationen in Reichsmarkanleihen für die Auslegung des letzten Halbsatzes in Art 11 § 4 des Dollarobligationenabkommens. Aus Art 11 § 4 des Dollarobligationenabkommens ergibt sich zunächst, dass die Umtauschangebote für Dollarobligationen in Reichsmarkanleihen keine Entziehung im rückstellungsrechtlichen Sinn darstellen sollte. Es sei denn, dass der Umtausch durch unmittelbaren Zwang gegenüber dem früheren Eigentümer herbeigeführt worden war. Gerade bei der Sachverhaltsfeststellung, ob ein Zwangsumtausch stattgefunden hat, kann den veröffentlichten Rückstellungsentscheidungen ein Vorverständnis entnommen werden, dass man wohlwollend nur als blauäugig bezeichnen kann. Vor allem die Tatsache, dass die umgetauschten Reichsmarkanleihen bzw der Erlös daraus den Juden im Regelfall zur Gänze zur Bezahlung der Reichsfluchtsteuer oder Judenvermögensabgabe zwangsweise (durch Pfändung) entzogen worden war, bildete für die ORK keineswegs einen Tatbestand des Zwanges im Sinne des letzten Halbsatzes in Art 11 § 4 des Dollarobligationenabkommens. Ebenso wenig vermochte dies die ORK für das Umtauschangebot der Deutschen Reichsregierung selbst zu bejahen, obwohl bei den jüdischen Emigranten nach den Ausführungen von *Michael Tüchler* im ersten Teil dieses Gutachtens das Zwangsmoment geradezu typisch für

120 ROK EvBl 1960/369 (Verfahren Rk 23/59).

diesen Umtauschvorgang erscheint. Ausgangspunkt für diese Praxis der ORK war die Formulierung im letzten Halbsatz des Art 11 § 4 des Dollarobligationenabkommens, dass der Umtausch durch „unmittelbaren“ Zwang gegenüber dem früheren Eigentümer herbeigeführt worden war. Daraus schloss die ORK, dass nur Zwangsmaßnahmen im Sinne körperlicher Gewalt oder Drohung gemeint sein können.

Prototypisch kann hier das Verfahren Rk 33/59 genannt werden, das von der ORK am 11. 12. 1959 entschieden wurde¹²¹; der Sachverhalt dürfte typisch für viele andere sein: Der Antragsteller Leo K. stellt als Rechtsnachfolger des Friedrich K. den Feststellungsantrag und den Antrag auf Ausstellung einer Ersatzobligation nach Art 11 des Dollarobligationenabkommens¹²². Beide Anträge wurden in allen drei Instanzen abgewiesen, wobei folgender Sachverhalt festgestellt wurde: Der Jude Friedrich K. hatte am 1. 4. 1938 die ihm gehörigen beiden Obligationen in ein Depot bei der CA in Wien gegeben und war dann emigriert. Am 9. 12. 1938 wurden beide Obligationen in Reichsanleihen 1938/II im Nominale von RM 5.900 umgetauscht. Am 31. 1. 1940 wurden diese nunmehrigen Reichsanleihen gemäß Pfändungsverfügung des Finanzamtes für Reichsfluchtsteuer des Friedrich K. ohne Entgelt an die Preußische Staatsbank Berlin zu Gunsten des Reichsfinanzministeriums abgeliefert. In der Begründung der ORK findet man ein – um es deutlich zu sagen – abschreckendes Beispiel von begriffsjuristischer Auslegung einer – auch das muss gesagt werden – nicht glücklichen Formulierung im Dollarobligationenabkommen: Im vorliegenden Fall hatte zunächst der Umtausch und zwei Jahre später die Pfändung für Reichsfluchtsteuer stattgefunden. Damit kann nach Auffassung der ORK die Pfändung – sonst nach der Rückstellungsrechtsprechung eine Entziehungsmaßnahme – keine Entziehung der Obligation, sondern nur ihrer Ersatzstücke der Reichsanleihe, darstellen¹²³. Der Umtausch selbst sei aber nach dem letzten Halbsatz in Art 11 § 4 des Dollarobligationenabkommens nur dann eine Entziehung, wenn der Umtausch durch unmittelbaren Zwang gegenüber Friedrich K. herbeigeführt worden sei. Dies vermag die ORK nicht zu bejahen, die diesbezüglichen Ausführungen verdienen es, hier wörtlich wiedergegeben zu werden: „Was die Frage anlangt, ob der Umtausch

121 ORK vom 11. 12. 1959 Rkv 43/99 veröffentlicht in HS I/57.

122 Es geht um zwei Stücke der Internationalen Anleihe der Republik Österreich 1930 mit den Nummern 11.734 und 21.983.

123 ORK HS I/57 (S. 326).

der beiden Obligationen in Reichsanleihe durch unmittelbaren Zwang gegenüber Friedrich K. herbeigeführt worden ist, ist Folgendes zu erwägen: Mit Recht verweist die Oberkommission darauf, dass schon nach der eigentümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhang und nach ihrem natürlichen Sinn von der Herbeiführung des Umtausches durch einen gegenüber Friedrich K. ausgeübten unmittelbaren Zwang nur gesprochen werden könnte, wenn Friedrich K. an diesem Umtausch irgendwie mitgewirkt hätte und diese Mitwirkung durch physische Gewalt oder Drohung erzwungen worden wäre. Der Umtausch erfolgte aber ohne sein Wissen in seiner Abwesenheit, ohne irgendwelche Mitwirkung seinerseits und musste nach der damaligen Lage als vorteilhaft, wenn nicht als zur Schadensabwendung notwendig erscheinen, da nach dem Entschädigungsangebot der deutschen Reichsregierung das Deutsche Reich die Rechtsnachfolge in die Anleiheschulden des ehemaligen Bundesstaates Österreich nicht anerkannt und den Kapitals- und Zinsendienst sowie die Börsennotierung bezüglich der dafür ausgegebenen Wertpapiere eingestellt hat. Der durch diesen Standpunkt der deutschen Reichsregierung bewirkte Zwang zum Umtausch kann allerdings nicht als unmittelbarer Zwang gegenüber einem bestimmten Anleihegläubiger im Sinne des Art. XI § 4 des Abkommens BGBl. Nr. 215/1957 angesehen werden, sondern nur als allgemeiner, mittelbarer.¹²⁴

Diese Auslegung widerspricht ganz offensichtlich dem Zweck des Art 11 § 4 des Dollarobligationenabkommens, weil damit die große Mehrzahl der Restitutionsfälle, welche die Vertragsparteien dieses Abkommens mit Hilfe des Art 11 regeln wollten, ins Leere laufen mussten. Bei einer teleologischen Auslegung hätte die ORK zum Ergebnis kommen müssen, dass ein Umtauschvorgang bei einer den Interessen der damaligen Machthabern gefügigen bzw gleichgeschalteten Depotbank und einer (infolge Emigration aus rassischen Gründen zwangsläufigen) Abwesenheit des Anleihegläubigers samt nachträglicher zwangsweiser Einziehung der umgetauschten Obligationen zur Bezahlung der Reichsfluchtsteuer dem zwangsweisen Umtausch an sich gleichzuhalten ist und daher ebenfalls unter den Restitutionsanspruch nach Art 11 § 4 des Dollarobligationenabkommens zu subsumieren gewesen wäre. Dann hätte die ORK auch in diesem Fall auf die Frage eingehen müssen, ob denn der Umtauschvorgang und die nachfolgende zwangsweise Einziehung für die Reichsfluchtsteuer

124 ORK HS I/57 (S. 326).

überhaupt den Tatbestand der Zahlung und Empfangnahme nach dem letzten Halbsatz in Art 11 § 3 des Dollarobligationenabkommens darstellt. Wie an den bereits dargestellten, diese Frage bejahenden sonstigen Entscheidungen der ORK gezeigt werden musste, hätte dies dem Rechtsnachfolger des Friedrich K. auch nichts genützt.

Anders entschied die ROK in dem schon erwähnten Fall des jüdischen Inhabers der Internationalen Bundesanleihe der Republik Österreich 1930, 7%ige amerikanische Teilausgabe, wo der „unmittelbare Zwang“ im Sinne des Art 11 § 4 des Dollarobligationenabkommens auch in der restriktiven Auslegung der ORK jedenfalls vorgelegen hat:¹²⁵ Der jüdische Inhaber der einschlägigen Dollarobligationen (Internationale Bundesanleihe der Republik Österreich 1930, 7%ige amerikanische Teilausgabe) war nach den Sachverhaltsfeststellungen der Rückstellungskommission von SS-Offizieren mit der Drohung, er würde anders das Reichsgebiet nicht verlassen können, sondern ins KZ kommen, veranlasst, das Umtauschanbot zu unterfertigen¹²⁶. Dies qualifiziert die ROK völlig zu Recht als Ausübung unmittelbaren Zwanges und damit den Umtausch als nichtige Entziehung.

4. Zusammenfassung

Für diejenigen Wertpapiere, die zu Kriegsende in den Depots österreichischer Banken, vor allem der Länderbank und der Creditanstalt, lagen oder sich in privatem Vermögen bzw in Nachlässen befanden, stellte sich zum einen die Frage der eigentumsrechtlichen Zuordnung der vorhandenen Wertpapiere. Aus den vielen ungeklärten Eigentumsverhältnissen ergab sich die Notwendigkeit der Wertpapierbereinigung. Diese Wertpapierbereinigung erfolgte durch das Wertpapierbereinigungsg BGBl 1954/188. Bestimmte Wertpapierarten wurden in einem Aufruf- und Anmeldeverfahren bereinigt, nicht bereinigte Wertpapiere wurden kraftlos. Will man die Wertpapierbereinigung unter dem Blickwinkel der Restitution bewerten, so ist zu differenzieren: Soweit Wertpapiere durch Zwangsmaßnahmen der Nazis entzogen worden waren, änderte die Wertpapierbereinigung am Bestehen eines Rückstellungsanspruches nichts, der Rückstel-

¹²⁵ ROK EvBl 1960/369 (Verfahren Rk 23/59).

¹²⁶ EvBl 1960/369 (S. 635).

lungsanspruch bezog sich auf das bereinigte Wertpapier bzw das Ersatzstück (§ 26 WBG). Eine zweite (vermutlich kleinere) Gruppe von jüdischen Wertpapieren dürfte nicht entzogen worden sein und befand sich im Zeitpunkt des Aufrufes zur Anmeldung noch in Wertpapierdepots österreichischer Banken. Diese Wertpapiere dürften ordnungsgemäß bereinigt worden sein, weil ja die Depotbank eine Anmeldepflicht traf (§ 5 WBG). Auch konnte die Wertpapierbereinigung am Herausgabeanspruch des jüdischen Besitzers bzw seiner Erben nichts ändern. Bei Girosammelstücken bestand allerdings das Risiko der Kürzung des eigenen Sammelanteils infolge Bereinigung des Sammelbestandes. Aus der Sicht des Rückerstattungsrechts problematisch war eine dritte Gruppe von Wertpapieren: Es steht zu vermuten, dass ein erheblicher Teil von Wertpapieren nicht in Bankendepots hinterlegt, sondern zuhause verwahrt worden war. Diese Wertpapiere dürften zwar in Nachlässen deportierter oder emigrierter Juden vorhanden gewesen sein, wurden aber bei Emigranten oder Nachkommen ermordeter Juden in Übersee vermutlich schon wegen der fehlenden Kenntnis vom österreichischen Bereinigungsverfahren nicht zur Wertpapierbereinigung angemeldet. Bezüglich dieser Wertpapiere hatte das Wertpapierbereinigungsverfahren mit seiner Rechtsfolge der Amortisation (§ 17 WBG) letztlich die Wirkung einer entschädigungslosen Enteignung, wenngleich die Verwendung des Erlöses aus den Schlusssücken zur Finanzierung des Abgeltungsfondsgesetzes einen gewissen Ausgleich schaffte.

Ein besonderes rechtliches Regime galt schließlich für Vorkriegsanleihen Österreichs, österreichischer Bundesländer oder österreichischer Unternehmen, die vor 1938 in ausländischer Währung (va in Dollar) begeben worden waren und wo sich nach 1945 ebenfalls die Frage der Wertpapierbereinigung und allfälliger Rückerstattungsansprüche stellte. Hier erfolgte die Bereinigung einerseits durch das Auslandstitel-BereinigungsG BGBl 1954/22 und andererseits durch bilaterale Abkommen Österreichs mit den Ländern, in denen die Auslandstitel begeben worden waren. Besonders hervorzuheben ist das Dollarobligationenabkommen zwischen Österreich und den USA BGBl 1957/215, das nicht nur ein Bereinigungsverfahren, sondern in seinem Art 11 auch Restitutionsansprüche vergleichbar den österreichischen Rückstellungsgesetzen enthielt.

Anhang
Kundmachungen des Bundesministeriums für Finanzen
nach dem WBG

Amtsblatt zur Wiener Zeitung

Kundmachungen

Bundesministerium für Inneres.
Zl.: 57.669-10/56.

Kundmachung

über die Zusammensetzung der Hauptwahlbehörde für die Nationalratswahl 1956.
Gemäß § 17, Abs. 4 und 5, des Bundesgesetzes vom 18. Mai 1949, B. G. Bl. Nr. 126, über die Wahl des Nationalrates (Nationalratswahlordnung) werden hiemit die Namen der Mitglieder der Hauptwahlbehörde und der in die Hauptwahlbehörde einsetzenden Vertrauenspersonen kundgemacht.

Vorsitzender:

Oskar Helmer, Bundesminister für Inneres und
Hauptwahlleiter.

A. Beisitzer (Ersatzmänner):

- a) Auf Vorschlag der Sozialistischen Partei Österreichs:
Beisitzer:
1. Probst Otto, Zentralsekretär, Nationalrat,
Dr. Hermann Bruno Klubmann, Nationalrat,
Dr. Technadek Otto, Rechtsanwalt, Nationalrat,
Dr. Technadek Otto, Rechtsanwalt, Nationalrat,
4. Slavik Felix, Sekretär, Nationalrat, Wien, I.,
Löwelstraße 18.
5. Dr. Nigisch Alfred, Obermagistratsrat, Stadtmagistrat, Wien, I.,
6. Kralky Josef, Sekretär, Wien, I., Löwelstraße
7. Westl Hans, Vizepräsident des bürgerlichen
Westl Hans, Vizepräsident des bürgerlichen
Stadt, Hauptwahlleiter.

Dr. Sidi Viktor, Wien, I., Herrengasse 13.
Riemer Hans, Bundesrat, Wien, I., Neues
Rathaus.
8. Eduard, Wien, I., Löwelstraße 18.
4. Dr. Seifertmayer Kurt, Wien, I., Grillparzer-
straße 5.
5. Dr. Pospischl Karl, Wien, XV., Kellinggasse 2.
6. Dr. Forger Gustav, Wien, I., Dominikaner-
bastei 19.
7. Forger Alfred, Bundesrat, Wien, VII., Messe-
palast.

b) Auf Vorschlag der Österreichischen Volkspartei:
Beisitzer:
1. Graf Ferdinand, Staatssekretär, Nationalrat,
2. Schmid I., Finanzminister, Finanzminister,
3. Wien, I., Kärntnerstraße 51.
4. Dr. Hartmann Eduard, Bauernbündendirektor,
5. Nationalrat, Wien, IX., Bleichergasse 7.
6. Dr. Forger Gustav, Parteisekretär, Wien, VII.,
Laudongasse 42.

Kundmachung

des Bundesministeriums für Finanzen gemäß
§ 16, Abs. 1, und § 17, Abs. 1, des Wertpapier-
bereinigungsgesetzes vom 7. Juli 1954, B. G. Bl.
Nr. 166, betreffend die Nummern der
Nr. und des
gewährten Wertpapiers.

Zl. 30.743-17/56.

Das Bundesministerium für Finanzen macht
gemäß § 16, Abs. 1, und § 17, Abs. 1, des Wert-
papierbereinigungsgesetzes vom 7. Juli 1954, B. G. Bl.
Nr. 166, bekannt, dass die Nummern der
angeführten Aktiengesellschaften, deren Num-
mern nicht in den Abschnitten I und II auf-
geführt sind, in den Gruppen I bis 4 im Sinne
des Wertpapierbereinigungsgesetzes
gesetzlich berechtigt.

Alle unter I angeführten Wertpapiere werden
als fiktiv kundgemacht, die unter II angeführten
Wertpapiere werden als fiktiv kundgemacht, die
sich infolge Doppelmeldung noch keine Ent-
scheidung getroffen.

Für Abschnitte I und II:
Bei Nummern, denen der Buchstabe M bei-
gelegt ist, handelt es sich um Aktien, die
nicht in den Gruppen I bis 4 bereinigt wurden,
im Abschnitt I C auf.

Bei Nummern, denen der Buchstabe K bei-
gelegt ist, handelt es sich um Aktien, die
nicht in den Gruppen I bis 4 bereinigt wurden,
im Abschnitt I B auf.

1. Aktiengesellschaft der Trappich- und Mäh-
stoff-Fabriken, vormals Philipp Haas & Söhne,
Wien.

I.
A. Wertpapiere mit Kupons.
Stücke zu 100 RM:
1-20, 31-34, 41-156, 168-200.

Stücke zu 1000 RM:
1.951-980.

B. Nur Aktien.
C. Nur Kupons.
Keine.
Keine.
Keine.

2. Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahn.
Wien.

I.
A. Wertpapiere mit Kupons.
Stücke zu 100 RM:
1-35, 63-72, 73-76, 92-96, 102-103, 109-111,
143-152, 156-204, 213-239, 253-255, 261, 266-
280, 301-303, 310-317, 318-322, 325-329, 357-
360, 367-369, 372-374, 377-379, 382-384, 387-
390, 393-395, 398-400, 403-404, 407-409, 412-
415, 418-420, 423-425, 428-430, 433-435, 438-
440, 443-445, 448-450, 453-455, 458-460, 463-
465, 468-470, 473-475, 478-480, 483-485, 488-
490, 493-495, 498-500, 503-505, 508-510, 513-
515, 518-520, 523-525, 528-530, 533-535, 538-
540, 543-545, 548-550, 553-555, 558-560, 563-
565, 568-570, 573-575, 578-580, 583-585, 588-
590, 593-595, 598-600, 603-605, 608-610, 613-
615, 618-620, 623-625, 628-630, 633-635, 638-
640, 643-645, 648-650, 653-655, 658-660, 663-
665, 668-670, 673-675, 678-680, 683-685, 688-
690, 693-695, 698-700, 703-705, 708-710, 713-
715, 718-720, 723-725, 728-730, 733-735, 738-
740, 743-745, 748-750, 753-755, 758-760, 763-
765, 768-770, 773-775, 778-780, 783-785, 788-
790, 793-795, 798-800, 803-805, 808-810, 813-
815, 818-820, 823-825, 828-830, 833-835, 838-
840, 843-845, 848-850, 853-855, 858-860, 863-
865, 868-870, 873-875, 878-880, 883-885, 888-
890, 893-895, 898-900, 903-905, 908-910, 913-
915, 918-920, 923-925, 928-930, 933-935, 938-
940, 943-945, 948-950, 953-955, 958-960, 963-
965, 968-970, 973-975, 978-980, 983-985, 988-
990, 993-995, 998-1000, 1003-1005, 1008-1010,
1013-1015, 1018-1020, 1023-1025, 1028-1030, 1033-
1035, 1038-1040, 1043-1045, 1048-1050, 1053-
1055, 1058-1060, 1063-1065, 1068-1070, 1073-
1075, 1078-1080, 1083-1085, 1088-1090, 1093-
1095, 1098-1100, 1103-1105, 1108-1110, 1113-
1115, 1118-1120, 1123-1125, 1128-1130, 1133-
1135, 1138-1140, 1143-1145, 1148-1150, 1153-
1155, 1158-1160, 1163-1165, 1168-1170, 1173-
1175, 1178-1180, 1183-1185, 1188-1190, 1193-
1195, 1198-1200, 1203-1205, 1208-1210, 1213-
1215, 1218-1220, 1223-1225, 1228-1230, 1233-
1235, 1238-1240, 1243-1245, 1248-1250, 1253-
1255, 1258-1260, 1263-1265, 1268-1270, 1273-
1275, 1278-1280, 1283-1285, 1288-1290, 1293-
1295, 1298-1300, 1303-1305, 1308-1310, 1313-
1315, 1318-1320, 1323-1325, 1328-1330, 1333-
1335, 1338-1340, 1343-1345, 1348-1350, 1353-
1355, 1358-1360, 1363-1365, 1368-1370, 1373-
1375, 1378-1380, 1383-1385, 1388-1390, 1393-
1395, 1398-1400, 1403-1405, 1408-1410, 1413-
1415, 1418-1420, 1423-1425, 1428-1430, 1433-
1435, 1438-1440, 1443-1445, 1448-1450, 1453-
1455, 1458-1460, 1463-1465, 1468-1470, 1473-
1475, 1478-1480, 1483-1485, 1488-1490, 1493-
1495, 1498-1500, 1503-1505, 1508-1510, 1513-
1515, 1518-1520, 1523-1525, 1528-1530, 1533-
1535, 1538-1540, 1543-1545, 1548-1550, 1553-
1555, 1558-1560, 1563-1565, 1568-1570, 1573-
1575, 1578-1580, 1583-1585, 1588-1590, 1593-
1595, 1598-1600, 1603-1605, 1608-1610, 1613-
1615, 1618-1620, 1623-1625, 1628-1630, 1633-
1635, 1638-1640, 1643-1645, 1648-1650, 1653-
1655, 1658-1660, 1663-1665, 1668-1670, 1673-
1675, 1678-1680, 1683-1685, 1688-1690, 1693-
1695, 1698-1700, 1703-1705, 1708-1710, 1713-
1715, 1718-1720, 1723-1725, 1728-1730, 1733-
1735, 1738-1740, 1743-1745, 1748-1750, 1753-
1755, 1758-1760, 1763-1765, 1768-1770, 1773-
1775, 1778-1780, 1783-1785, 1788-1790, 1793-
1795, 1798-1800, 1803-1805, 1808-1810, 1813-
1815, 1818-1820, 1823-1825, 1828-1830, 1833-
1835, 1838-1840, 1843-1845, 1848-1850, 1853-
1855, 1858-1860, 1863-1865, 1868-1870, 1873-
1875, 1878-1880, 1883-1885, 1888-1890, 1893-
1895, 1898-1900, 1903-1905, 1908-1910, 1913-
1915, 1918-1920, 1923-1925, 1928-1930, 1933-
1935, 1938-1940, 1943-1945, 1948-1950, 1953-
1955, 1958-1960, 1963-1965, 1968-1970, 1973-
1975, 1978-1980, 1983-1985, 1988-1990, 1993-
1995, 1998-2000, 2003-2005, 2008-2010, 2013-
2015, 2018-2020, 2023-2025, 2028-2030, 2033-
2035, 2038-2040, 2043-2045, 2048-2050, 2053-
2055, 2058-2060, 2063-2065, 2068-2070, 2073-
2075, 2078-2080, 2083-2085, 2088-2090, 2093-
2095, 2098-2100, 2103-2105, 2108-2110, 2113-
2115, 2118-2120, 2123-2125, 2128-2130, 2133-
2135, 2138-2140, 2143-2145, 2148-2150, 2153-
2155, 2158-2160, 2163-2165, 2168-2170, 2173-
2175, 2178-2180, 2183-2185, 2188-2190, 2193-
2195, 2198-2200, 2203-2205, 2208-2210, 2213-
2215, 2218-2220, 2223-2225, 2228-2230, 2233-
2235, 2238-2240, 2243-2245, 2248-2250, 2253-
2255, 2258-2260, 2263-2265, 2268-2270, 2273-
2275, 2278-2280, 2283-2285, 2288-2290, 2293-
2295, 2298-2300, 2303-2305, 2308-2310, 2313-
2315, 2318-2320, 2323-2325, 2328-2330, 2333-
2335, 2338-2340, 2343-2345, 2348-2350, 2353-
2355, 2358-2360, 2363-2365, 2368-2370, 2373-
2375, 2378-2380, 2383-2385, 2388-2390, 2393-
2395, 2398-2400, 2403-2405, 2408-2410, 2413-
2415, 2418-2420, 2423-2425, 2428-2430, 2433-
2435, 2438-2440, 2443-2445, 2448-2450, 2453-
2455, 2458-2460, 2463-2465, 2468-2470, 2473-
2475, 2478-2480, 2483-2485, 2488-2490, 2493-
2495, 2498-2500, 2503-2505, 2508-2510, 2513-
2515, 2518-2520, 2523-2525, 2528-2530, 2533-
2535, 2538-2540, 2543-2545, 2548-2550, 2553-
2555, 2558-2560, 2563-2565, 2568-2570, 2573-
2575, 2578-2580, 2583-2585, 2588-2590, 2593-
2595, 2598-2600, 2603-2605, 2608-2610, 2613-
2615, 2618-2620, 2623-2625, 2628-2630, 2633-
2635, 2638-2640, 2643-2645, 2648-2650, 2653-
2655, 2658-2660, 2663-2665, 2668-2670, 2673-
2675, 2678-2680, 2683-2685, 2688-2690, 2693-
2695, 2698-2700, 2703-2705, 2708-2710, 2713-
2715, 2718-2720, 2723-2725, 2728-2730, 2733-
2735, 2738-2740, 2743-2745, 2748-2750, 2753-
2755, 2758-2760, 2763-2765, 2768-2770, 2773-
2775, 2778-2780, 2783-2785, 2788-2790, 2793-
2795, 2798-2800, 2803-2805, 2808-2810, 2813-
2815, 2818-2820, 2823-2825, 2828-2830, 2833-
2835, 2838-2840, 2843-2845, 2848-2850, 2853-
2855, 2858-2860, 2863-2865, 2868-2870, 2873-
2875, 2878-2880, 2883-2885, 2888-2890, 2893-
2895, 2898-2900, 2903-2905, 2908-2910, 2913-
2915, 2918-2920, 2923-2925, 2928-2930, 2933-
2935, 2938-2940, 2943-2945, 2948-2950, 2953-
2955, 2958-2960, 2963-2965, 2968-2970, 2973-
2975, 2978-2980, 2983-2985, 2988-2990, 2993-
2995, 2998-3000, 3003-3005, 3008-3010, 3013-
3015, 3018-3020, 3023-3025, 3028-3030, 3033-
3035, 3038-3040, 3043-3045, 3048-3050, 3053-
3055, 3058-3060, 3063-3065, 3068-3070, 3073-
3075, 3078-3080, 3083-3085, 3088-3090, 3093-
3095, 3098-3100, 3103-3105, 3108-3110, 3113-
3115, 3118-3120, 3123-3125, 3128-3130, 3133-
3135, 3138-3140, 3143-3145, 3148-3150, 3153-
3155, 3158-3160, 3163-3165, 3168-3170, 3173-
3175, 3178-3180, 3183-3185, 3188-3190, 3193-
3195, 3198-3200, 3203-3205, 3208-3210, 3213-
3215, 3218-3220, 3223-3225, 3228-3230, 3233-
3235, 3238-3240, 3243-3245, 3248-3250, 3253-
3255, 3258-3260, 3263-3265, 3268-3270, 3273-
3275, 3278-3280, 3283-3285, 3288-3290, 3293-
3295, 3298-3300, 3303-3305, 3308-3310, 3313-
3315, 3318-3320, 3323-3325, 3328-3330, 3333-
3335, 3338-3340, 3343-3345, 3348-3350, 3353-
3355, 3358-3360, 3363-3365, 3368-3370, 3373-
3375, 3378-3380, 3383-3385, 3388-3390, 3393-
3395, 3398-3400, 3403-3405, 3408-3410, 3413-
3415, 3418-3420, 3423-3425, 3428-3430, 3433-
3435, 3438-3440, 3443-3445, 3448-3450, 3453-
3455, 3458-3460, 3463-3465, 3468-3470, 3473-
3475, 3478-3480, 3483-3485, 3488-3490, 3493-
3495, 3498-3500, 3503-3505, 3508-3510, 3513-
3515, 3518-3520, 3523-3525, 3528-3530, 3533-
3535, 3538-3540, 3543-3545, 3548-3550, 3553-
3555, 3558-3560, 3563-3565, 3568-3570, 3573-
3575, 3578-3580, 3583-3585, 3588-3590, 3593-
3595, 3598-3600, 3603-3605, 3608-3610, 3613-
3615, 3618-3620, 3623-3625, 3628-3630, 3633-
3635, 3638-3640, 3643-3645, 3648-3650, 3653-
3655, 3658-3660, 3663-3665, 3668-3670, 3673-
3675, 3678-3680, 3683-3685, 3688-3690, 3693-
3695, 3698-3700, 3703-3705, 3708-3710, 3713-
3715, 3718-3720, 3723-3725, 3728-3730, 3733-
3735, 3738-3740, 3743-3745, 3748-3750, 3753-
3755, 3758-3760, 3763-3765, 3768-3770, 3773-
3775, 3778-3780, 3783-3785, 3788-3790, 3793-
3795, 3798-3800, 3803-3805, 3808-3810, 3813-
3815, 3818-3820, 3823-3825, 3828-3830, 3833-
3835, 3838-3840, 3843-3845, 3848-3850, 3853-
3855, 3858-3860, 3863-3865, 3868-3870, 3873-
3875, 3878-3880, 3883-3885, 3888-3890, 3893-
3895, 3898-3900, 3903-3905, 3908-3910, 3913-
3915, 3918-3920, 3923-3925, 3928-3930, 3933-
3935, 3938-3940, 3943-3945, 3948-3950, 3953-
3955, 3958-3960, 3963-3965, 3968-3970, 3973-
3975, 3978-3980, 3983-3985, 3988-3990, 3993-
3995, 3998-4000, 4003-4005, 4008-4010, 4013-
4015, 4018-4020, 4023-4025, 4028-4030, 4033-
4035, 4038-4040, 4043-4045, 4048-4050, 4053-
4055, 4058-4060, 4063-4065, 4068-4070, 4073-
4075, 4078-4080, 4083-4085, 4088-4090, 4093-
4095, 4098-4100, 4103-4105, 4108-4110, 4113-
4115, 4118-4120, 4123-4125, 4128-4130, 4133-
4135, 4138-4140, 4143-4145, 4148-4150, 4153-
4155, 4158-4160, 4163-4165, 4168-4170, 4173-
4175, 4178-4180, 4183-4185, 4188-4190, 4193-
4195, 4198-4200, 4203-4205, 4208-4210, 4213-
4215, 4218-4220, 4223-4225, 4228-4230, 4233-
4235, 4238-4240, 4243-4245, 4248-4250, 4253-
4255, 4258-4260, 4263-4265, 4268-4270, 4273-
4275, 4278-4280, 4283-4285, 4288-4290, 4293-
4295, 4298-4300, 4303-4305, 4308-4310, 4313-
4315, 4318-4320, 4323-4325, 4328-4330, 4333-
4335, 4338-4340, 4343-4345, 4348-4350, 4353-
4355, 4358-4360, 4363-4365, 4368-4370, 4373-
4375, 4378-4380, 4383-4385, 4388-4390, 4393-
4395, 4398-4400, 4403-4405, 4408-4410, 4413-
4415, 4418-4420, 4423-4425, 4428-4430, 4433-
4435, 4438-4440, 4443-4445, 4448-4450, 4453-
4455, 4458-4460, 4463-4465, 4468-4470, 4473-
4475, 4478-4480, 4483-4485, 4488-4490, 4493-
4495, 4498-4500, 4503-4505, 4508-4510, 4513-
4515, 4518-4520, 4523-4525, 4528-4530, 4533-
4535, 4538-4540, 4543-4545, 4548-4550, 4553-
4555, 4558-4560, 4563-4565, 4568-4570, 4573-
4575, 4578-4580, 4583-4585, 4588-4590, 4593-
4595, 4598-4600, 4603-4605, 4608-4610, 4613-
4615, 4618-4620, 4623-4625, 4628-4630, 4633-
4635, 4638-4640, 4643-4645, 4648-4650, 4653-
4655, 4658-4660, 4663-4665, 4668-4670, 4673-
4675, 4678-4680, 4683-4685, 4688-4690, 4693-
4695, 4698-4700, 4703-4705, 4708-4710, 4713-
4715, 4718-4720, 4723-4725, 4728-4730, 4733-
4735, 4738-4740, 4743-4745, 4748-4750, 4753-
4755, 4758-4760, 4763-4765, 4768-4770, 4773-
4775, 4778-4780, 4783-4785, 4788-4790, 4793-
4795, 4798-480

[illegible]

576-587, 590-591, 593, 598, 600, 606, 632-634, 636-640, 642-644, 646-648, 650-652, 654-656, 658-660, 662-664, 666-668, 670-672, 674-676, 678-680, 682-684, 686-688, 690-692, 694-696, 698-700, 702-704, 706-708, 710-712, 714-716, 718-720, 722-724, 726-728, 730-732, 734-736, 738-740, 742-744, 746-748, 750-752, 754-756, 758-760, 762-764, 766-768, 770-772, 774-776, 778-780, 782-784, 786-788, 790-792, 794-796, 798-800, 802-804, 806-808, 810-812, 814-816, 818-820, 822-824, 826-828, 830-832, 834-836, 838-840, 842-844, 846-848, 850-852, 854-856, 858-860, 862-864, 866-868, 870-872, 874-876, 878-880, 882-884, 886-888, 890-892, 894-896, 898-900, 902-904, 906-908, 910-912, 914-916, 918-920, 922-924, 926-928, 930-932, 934-936, 938-940, 942-944, 946-948, 950-952, 954-956, 958-960, 962-964, 966-968, 970-972, 974-976, 978-980, 982-984, 986-988, 990-992, 994-996, 998-1000, 1002-1004, 1006-1008, 1010-1012, 1014-1016, 1018-1020, 1022-1024, 1026-1028, 1030-1032, 1034-1036, 1038-1040, 1042-1044, 1046-1048, 1050-1052, 1054-1056, 1058-1060, 1062-1064, 1066-1068, 1070-1072, 1074-1076, 1078-1080, 1082-1084, 1086-1088, 1090-1092, 1094-1096, 1098-1100, 1102-1104, 1106-1108, 1110-1112, 1114-1116, 1118-1120, 1122-1124, 1126-1128, 1130-1132, 1134-1136, 1138-1140, 1142-1144, 1146-1148, 1150-1152, 1154-1156, 1158-1160, 1162-1164, 1166-1168, 1170-1172, 1174-1176, 1178-1180, 1182-1184, 1186-1188, 1190-1192, 1194-1196, 1198-1200, 1202-1204, 1206-1208, 1210-1212, 1214-1216, 1218-1220, 1222-1224, 1226-1228, 1230-1232, 1234-1236, 1238-1240, 1242-1244, 1246-1248, 1250-1252, 1254-1256, 1258-1260, 1262-1264, 1266-1268, 1270-1272, 1274-1276, 1278-1280, 1282-1284, 1286-1288, 1290-1292, 1294-1296, 1298-1300, 1302-1304, 1306-1308, 1310-1312, 1314-1316, 1318-1320, 1322-1324, 1326-1328, 1330-1332, 1334-1336, 1338-1340, 1342-1344, 1346-1348, 1350-1352, 1354-1356, 1358-1360, 1362-1364, 1366-1368, 1370-1372, 1374-1376, 1378-1380, 1382-1384, 1386-1388, 1390-1392, 1394-1396, 1398-1400, 1402-1404, 1406-1408, 1410-1412, 1414-1416, 1418-1420, 1422-1424, 1426-1428, 1430-1432, 1434-1436, 1438-1440, 1442-1444, 1446-1448, 1450-1452, 1454-1456, 1458-1460, 1462-1464, 1466-1468, 1470-1472, 1474-1476, 1478-1480, 1482-1484, 1486-1488, 1490-1492, 1494-1496, 1498-1500, 1502-1504, 1506-1508, 1510-1512, 1514-1516, 1518-1520, 1522-1524, 1526-1528, 1530-1532, 1534-1536, 1538-1540, 1542-1544, 1546-1548, 1550-1552, 1554-1556, 1558-1560, 1562-1564, 1566-1568, 1570-1572, 1574-1576, 1578-1580, 1582-1584, 1586-1588, 1590-1592, 1594-1596, 1598-1600, 1602-1604, 1606-1608, 1610-1612, 1614-1616, 1618-1620, 1622-1624, 1626-1628, 1630-1632, 1634-1636, 1638-1640, 1642-1644, 1646-1648, 1650-1652, 1654-1656, 1658-1660, 1662-1664, 1666-1668, 1670-1672, 1674-1676, 1678-1680, 1682-1684, 1686-1688, 1690-1692, 1694-1696, 1698-1700, 1702-1704, 1706-1708, 1710-1712, 1714-1716, 1718-1720, 1722-1724, 1726-1728, 1730-1732, 1734-1736, 1738-1740, 1742-1744, 1746-1748, 1750-1752, 1754-1756, 1758-1760, 1762-1764, 1766-1768, 1770-1772, 1774-1776, 1778-1780, 1782-1784, 1786-1788, 1790-1792, 1794-1796, 1798-1800, 1802-1804, 1806-1808, 1810-1812, 1814-1816, 1818-1820, 1822-1824, 1826-1828, 1830-1832, 1834-1836, 1838-1840, 1842-1844, 1846-1848, 1850-1852, 1854-1856, 1858-1860, 1862-1864, 1866-1868, 1870-1872, 1874-1876, 1878-1880, 1882-1884, 1886-1888, 1890-1892, 1894-1896, 1898-1900, 1902-1904, 1906-1908, 1910-1912, 1914-1916, 1918-1920, 1922-1924, 1926-1928, 1930-1932, 1934-1936, 1938-1940, 1942-1944, 1946-1948, 1950-1952, 1954-1956, 1958-1960, 1962-1964, 1966-1968, 1970-1972, 1974-1976, 1978-1980, 1982-1984, 1986-1988, 1990-1992, 1994-1996, 1998-2000, 2002-2004, 2006-2008, 2010-2012, 2014-2016, 2018-2020, 2022-2024, 2026-2028, 2030-2032, 2034-2036, 2038-2040, 2042-2044, 2046-2048, 2050-2052, 2054-2056, 2058-2060, 2062-2064, 2066-2068, 2070-2072, 2074-2076, 2078-2080, 2082-2084, 2086-2088, 2090-2092, 2094-2096, 2098-2100, 2102-2104, 2106-2108, 2110-2112, 2114-2116, 2118-2120, 2122-2124, 2126-2128, 2130-2132, 2134-2136, 2138-2140, 2142-2144, 2146-2148, 2150-2152, 2154-2156, 2158-2160, 2162-2164, 2166-2168, 2170-2172, 2174-2176, 2178-2180, 2182-2184, 2186-2188, 2190-2192, 2194-2196, 2198-2200, 2202-2204, 2206-2208, 2210-2212, 2214-2216, 2218-2220, 2222-2224, 2226-2228, 2230-2232, 2234-2236, 2238-2240, 2242-2244, 2246-2248, 2250-2252, 2254-2256, 2258-2260, 2262-2264, 2266-2268, 2270-2272, 2274-2276, 2278-2280, 2282-2284, 2286-2288, 2290-2292, 2294-2296, 2298-2300, 2302-2304, 2306-2308, 2310-2312, 2314-2316, 2318-2320, 2322-2324, 2326-2328, 2330-2332, 2334-2336, 2338-2340, 2342-2344, 2346-2348, 2350-2352, 2354-2356, 2358-2360, 2362-2364, 2366-2368, 2370-2372, 2374-2376, 2378-2380, 2382-2384, 2386-2388, 2390-2392, 2394-2396, 2398-2400, 2402-2404, 2406-2408, 2410-2412, 2414-2416, 2418-2420, 2422-2424, 2426-2428, 2430-2432, 2434-2436, 2438-2440, 2442-2444, 2446-2448, 2450-2452, 2454-2456, 2458-2460, 2462-2464, 2466-2468, 2470-2472, 2474-2476, 2478-2480, 2482-2484, 2486-2488, 2490-2492, 2494-2496, 2498-2500, 2502-2504, 2506-2508, 2510-2512, 2514-2516, 2518-2520, 2522-2524, 2526-2528, 2530-2532, 2534-2536, 2538-2540, 2542-2544, 2546-2548, 2550-2552, 2554-2556, 2558-2560, 2562-2564, 2566-2568, 2570-2572, 2574-2576, 2578-2580, 2582-2584, 2586-2588, 2590-2592, 2594-2596, 2598-2600, 2602-2604, 2606-2608, 2610-2612, 2614-2616, 2618-2620, 2622-2624, 2626-2628, 2630-2632, 2634-2636, 2638-2640, 2642-2644, 2646-2648, 2650-2652, 2654-2656, 2658-2660, 2662-2664, 2666-2668, 2670-2672, 2674-2676, 2678-2680, 2682-2684, 2686-2688, 2690-2692, 2694-2696, 2698-2700, 2702-2704, 2706-2708, 2710-2712, 2714-2716, 2718-2720, 2722-2724, 2726-2728, 2730-2732, 2734-2736, 2738-2740, 2742-2744, 2746-2748, 2750-2752, 2754-2756, 2758-2760, 2762-2764, 2766-2768, 2770-2772, 2774-2776, 2778-2780, 2782-2784, 2786-2788, 2790-2792, 2794-2796, 2798-2800, 2802-2804, 2806-2808, 2810-2812, 2814-2816, 2818-2820, 2822-2824, 2826-2828, 2830-2832, 2834-2836, 2838-2840, 2842-2844, 2846-2848, 2850-2852, 2854-2856, 2858-2860, 2862-2864, 2866-2868, 2870-2872, 2874-2876, 2878-2880, 2882-2884, 2886-2888, 2890-2892, 2894-2896, 2898-2900, 2902-2904, 2906-2908, 2910-2912, 2914-2916, 2918-2920, 2922-2924, 2926-2928, 2930-2932, 2934-2936, 2938-2940, 2942-2944, 2946-2948, 2950-2952, 2954-2956, 2958-2960, 2962-2964, 2966-2968, 2970-2972, 2974-2976, 2978-2980, 2982-2984, 2986-2988, 2990-2992, 2994-2996, 2998-3000, 3002-3004, 3006-3008, 3010-3012, 3014-3016, 3018-3020, 3022-3024, 3026-3028, 3030-3032, 3034-3036, 3038-3040, 3042-3044, 3046-3048, 3050-3052, 3054-3056, 3058-3060, 3062-3064, 3066-3068, 3070-3072, 3074-3076, 3078-3080, 3082-3084, 3086-3088, 3090-3092, 3094-3096, 3098-3100, 3102-3104, 3106-3108, 3110-3112, 3114-3116, 3118-3120, 3122-3124, 3126-3128, 3130-3132, 3134-3136, 3138-3140, 3142-3144, 3146-3148, 3150-3152, 3154-3156, 3158-3160, 3162-3164, 3166-3168, 3170-3172, 3174-3176, 3178-3180, 3182-3184, 3186-3188, 3190-3192, 3194-3196, 3198-3200, 3202-3204, 3206-3208, 3210-3212, 3214-3216, 3218-3220, 3222-3224, 3226-3228, 3230-3232, 3234-3236, 3238-3240, 3242-3244, 3246-3248, 3250-3252, 3254-3256, 3258-3260, 3262-3264, 3266-3268, 3270-3272, 3274-3276, 3278-3280, 3282-3284, 3286-3288, 3290-3292, 3294-3296, 3298-3300, 3302-3304, 3306-3308, 3310-3312, 3314-3316, 3318-3320, 3322-3324, 3326-3328, 3330-3332, 3334-3336, 3338-3340, 3342-3344, 3346-3348, 3350-3352, 3354-3356, 3358-3360, 3362-3364, 3366-3368, 3370-3372, 3374-3376, 3378-3380, 3382-3384, 3386-3388, 3390-3392, 3394-3396, 3398-3400, 3402-3404, 3406-3408, 3410-3412, 3414-3416, 3418-3420, 3422-3424, 3426-3428, 3430-3432, 3434-3436, 3438-3440, 3442-3444, 3446-3448, 3450-3452, 3454-3456, 3458-3460, 3462-3464, 3466-3468, 3470-3472, 3474-3476, 3478-3480, 3482-3484, 3486-3488, 3490-3492, 3494-3496, 3498-3500, 3502-3504, 3506-3508, 3510-3512, 3514-3516, 3518-3520, 3522-3524, 3526-3528, 3530-3532, 3534-3536, 3538-3540, 3542-3544, 3546-3548, 3550-3552, 3554-3556, 3558-3560, 3562-3564, 3566-3568, 3570-3572, 3574-3576, 3578-3580, 3582-3584, 3586-3588, 3590-3592, 3594-3596, 3598-3600, 3602-3604, 3606-3608, 3610-3612, 3614-3616, 3618-3620, 3622-3624, 3626-3628, 3630-3632, 3634-3636, 3638-3640, 3642-3644, 3646-3648, 3650-3652, 3654-3656, 3658-3660, 3662-3664, 3666-3668, 3670-3672, 3674-3676, 3678-3680, 3682-3684, 3686-3688, 3690-3692, 3694-3696, 3698-3700, 3702-3704, 3706-3708, 3710-3712, 3714-3716, 3718-3720, 3722-3724, 3726-3728, 3730-3732, 3734-3736, 3738-3740, 3742-3744, 3746-3748, 3750-3752, 3754-3756, 3758-3760, 3762-3764, 3766-3768, 3770-3772, 3774-3776, 3778-3780, 3782-3784, 3786-3788, 3790-3792, 3794-3796, 3798-3800, 3802-3804, 3806-3808, 3810-3812, 3814-3816, 3818-3820, 3822-3824, 3826-3828, 3830-3832, 3834-3836, 3838-3840, 3842-3844, 3846-3848, 3850-3852, 3854-3856, 3858-3860, 3862-3864, 3866-3868, 3870-3872, 3874-3876, 3878-3880, 3882-3884, 3886-3888, 3890-3892, 3894-3896, 3898-3900, 3902-3904, 3906-3908, 3910-3912, 3914-3916, 3918-3920, 3922-3924, 3926-3928, 3930-3932, 3934-3936, 3938-3940, 3942-3944, 3946-3948, 3950-3952, 3954-3956, 3958-3960, 3962-3964, 3966-3968, 3970-3972, 3974-3976, 3978-3980, 3982-3984, 3986-3988, 3990-3992, 3994-3996, 3998-4000, 4002-4004, 4006-4008, 4010-4012, 4014-4016, 4018-4020, 4022-4024, 4026-4028, 4030-4032, 4034-4036, 4038-4040, 4042-4044, 4046-4048, 4050-4052, 4054-4056, 4058-4060, 4062-4064, 4066-4068, 4070-4072, 4074-4076, 4078-4080, 4082-4084, 4086-4088, 4090-4092, 4094-4096, 4098-4100, 4102-4104, 4106-4108, 4110-4112, 4114-4116, 4118-4120, 4122-4124, 4126-4128, 4130-4132, 4134-4136, 4138-4140, 4142-4144, 4146-4148, 4150-4152, 4154-4156, 4158-4160, 4162-4164, 4166-4168, 4170-4172, 4174-4176, 4178-4180, 4182-4184, 4186-4188, 4190-4192, 4194-4196, 4198-4200, 4202-4204, 4206-4208, 4210-4212, 4214-4216, 4218-4220, 4222-4224, 4226-4228, 4230-4232, 4234-4236, 4238-4240, 4242-4244, 4246-4248, 4250-4252, 4254-4256, 4258-4260, 4262-4264, 4266-4268, 4270-4272, 4274-4276, 4278-4280, 4282-4284, 4286-4288, 4290-4292, 4294-4296, 4298-4300, 4302-4304, 4306-4308, 4310-4312, 4314-4316, 4318-4320, 4322-4324, 4326-4328, 4330-4332, 4334-4336, 4338-4340, 4342-4344, 4346-4348, 4350-4352, 4354-4356, 4358-4360, 4362-4364, 4366-4368, 4370-4372, 4374-4376, 4378-4380, 4382-4384, 4386-4388, 4390-4392, 4394-4396, 4398-4400, 4402-4404, 4406-4408, 4410-4412, 4414-4416, 4418-4420, 4422-4424, 4426-4428, 4430-4432, 4434-4436, 4438-4440, 4442-4444, 4446-4448, 4450-4452, 4454-4456, 4458-4460, 4462-4464, 4466-4468, 4470-4472, 4474-4476, 4478-4480, 4482-4484, 4486-4488, 4490-4492, 4494-4496, 4498-4500, 4502-4504, 4506-4508, 4510-4512, 4514-4516, 4518-4520, 4522-4524, 4526-4528, 4530-4532, 4534-4536, 4538-4540, 4542-4544, 4546-4548, 4550-4552, 4554-4556, 4558-4560, 4562-4564, 4566-4568, 4570-4572, 4574-4576, 4578-4580, 4582-4584, 4586-4588, 4590-4592, 4594-4596, 4598-4600, 4602-4604, 4606-4608, 4610-4612, 4614-4616, 4618-4620, 4622-4624, 4626-4628, 4630-4632, 4634-4636, 4638-4640, 4642-4644, 4646-4648, 4650-4652, 4654-4656, 4658-4660, 4662-4664, 4666-4668, 4670-4672, 4674-4676, 4678-4680, 4682-4684, 4686-4688, 4690-4692, 4694-4696, 4698-4700, 4702-4704, 4706-4708, 4710-4712, 4714-4716, 4718-4720, 4722-4724, 4726-4728, 4730-4732, 4734-4736, 4738-4740, 4742-4744, 4746-4748, 4750-4752, 4754-4756, 4758-4760, 4762-4764, 4766-4768, 4770-4772, 4774-4776, 4778-4780, 4782-4784, 4786-4788, 4790-4792, 4794-4796, 4798-4800, 4802-4804, 4806-4808, 4810-4812, 4814-4816, 4818-4820, 4822-4824, 4826-4828, 4830-4832, 4834-4836, 4838-4840, 4842-4844, 4846-4848, 4850-4852, 4854-4856, 4858-4860, 4862-4864, 4866-4868, 4870-4872, 4874-4876, 4878-4880, 4882-4884, 4886-4888, 4890-4892, 4894-4896, 4898-4900, 4902-4904, 4906-4908, 4910-4912, 4914-4916, 4918-4920, 4922-4924, 4926-4928, 4930-4932, 4934-4936, 4938-4940, 4942-4944, 4946-4948, 4950-4952, 4954-4956, 4958-4960, 4962-4964, 4966-4968, 4970-4972, 4974-4976, 4978-4980, 4982-4984, 4986-4988, 4990-4992, 4994-4996, 4998-5000, 5002-5004, 5006-5008, 5010-5012, 5014-5016, 5018-5020, 5022-5024, 5026-5028, 5030-5032, 5034-5036, 5038-5040, 5042-5044, 5046-5048, 5050-5052, 5054-5056, 5058-5060, 5062-5064, 5066-5068, 5070-5072, 5074-5076, 5078-5080, 5082-5084, 5086-5088, 5090-5092, 5094-5096, 5098-5100, 5102-5104, 5106-5108, 5110-5112, 5114-5116, 5118-5120, 5122-5124, 5126-5128, 5130-5132, 5134-5136, 5138-5140, 5142-5144, 5146-5148, 5150-5152, 5154-5156, 5158-5160, 5162-516

837-838	1385-644	349-362	353-365	855-858	870-872	397-398	405	410-411	416-419	425-426	432-433	438	441	446	451-452	457	462	468	473	478	483	488	493	498	503	508	513	518	523	528	533	538	543	548	553	558	563	568	573	578	583	588	593	598	603	608	613	618	623	628	633	638	643	648	653	658	663	668	673	678	683	688	693	698	703	708	713	718	723	728	733	738	743	748	753	758	763	768	773	778	783	788	793	798	803	808	813	818	823	828	833	838	843	848	853	858	863	868	873	878	883	888	893	898	903	908	913	918	923	928	933	938	943	948	953	958	963	968	973	978	983	988	993	998	1003	1008	1013	1018	1023	1028	1033	1038	1043	1048	1053	1058	1063	1068	1073	1078	1083	1088	1093	1098	1103	1108	1113	1118	1123	1128	1133	1138	1143	1148	1153	1158	1163	1168	1173	1178	1183	1188	1193	1198	1203	1208	1213	1218	1223	1228	1233	1238	1243	1248	1253	1258	1263	1268	1273	1278	1283	1288	1293	1298	1303	1308	1313	1318	1323	1328	1333	1338	1343	1348	1353	1358	1363	1368	1373	1378	1383	1388	1393	1398	1403	1408	1413	1418	1423	1428	1433	1438	1443	1448	1453	1458	1463	1468	1473	1478	1483	1488	1493	1498	1503	1508	1513	1518	1523	1528	1533	1538	1543	1548	1553	1558	1563	1568	1573	1578	1583	1588	1593	1598	1603	1608	1613	1618	1623	1628	1633	1638	1643	1648	1653	1658	1663	1668	1673	1678	1683	1688	1693	1698	1703	1708	1713	1718	1723	1728	1733	1738	1743	1748	1753	1758	1763	1768	1773	1778	1783	1788	1793	1798	1803	1808	1813	1818	1823	1828	1833	1838	1843	1848	1853	1858	1863	1868	1873	1878	1883	1888	1893	1898	1903	1908	1913	1918	1923	1928	1933	1938	1943	1948	1953	1958	1963	1968	1973	1978	1983	1988	1993	1998	2003	2008	2013	2018	2023	2028	2033	2038	2043	2048	2053	2058	2063	2068	2073	2078	2083	2088	2093	2098	2103	2108	2113	2118	2123	2128	2133	2138	2143	2148	2153	2158	2163	2168	2173	2178	2183	2188	2193	2198	2203	2208	2213	2218	2223	2228	2233	2238	2243	2248	2253	2258	2263	2268	2273	2278	2283	2288	2293	2298	2303	2308	2313	2318	2323	2328	2333	2338	2343	2348	2353	2358	2363	2368	2373	2378	2383	2388	2393	2398	2403	2408	2413	2418	2423	2428	2433	2438	2443	2448	2453	2458	2463	2468	2473	2478	2483	2488	2493	2498	2503	2508	2513	2518	2523	2528	2533	2538	2543	2548	2553	2558	2563	2568	2573	2578	2583	2588	2593	2598	2603	2608	2613	2618	2623	2628	2633	2638	2643	2648	2653	2658	2663	2668	2673	2678	2683	2688	2693	2698	2703	2708	2713	2718	2723	2728	2733	2738	2743	2748	2753	2758	2763	2768	2773	2778	2783	2788	2793	2798	2803	2808	2813	2818	2823	2828	2833	2838	2843	2848	2853	2858	2863	2868	2873	2878	2883	2888	2893	2898	2903	2908	2913	2918	2923	2928	2933	2938	2943	2948	2953	2958	2963	2968	2973	2978	2983	2988	2993	2998	3003	3008	3013	3018	3023	3028	3033	3038	3043	3048	3053	3058	3063	3068	3073	3078	3083	3088	3093	3098	3103	3108	3113	3118	3123	3128	3133	3138	3143	3148	3153	3158	3163	3168	3173	3178	3183	3188	3193	3198	3203	3208	3213	3218	3223	3228	3233	3238	3243	3248	3253	3258	3263	3268	3273	3278	3283	3288	3293	3298	3303	3308	3313	3318	3323	3328	3333	3338	3343	3348	3353	3358	3363	3368	3373	3378	3383	3388	3393	3398	3403	3408	3413	3418	3423	3428	3433	3438	3443	3448	3453	3458	3463	3468	3473	3478	3483	3488	3493	3498	3503	3508	3513	3518	3523	3528	3533	3538	3543	3548	3553	3558	3563	3568	3573	3578	3583	3588	3593	3598	3603	3608	3613	3618	3623	3628	3633	3638	3643	3648	3653	3658	3663	3668	3673	3678	3683	3688	3693	3698	3703	3708	3713	3718	3723	3728	3733	3738	3743	3748	3753	3758	3763	3768	3773	3778	3783	3788	3793	3798	3803	3808	3813	3818	3823	3828	3833	3838	3843	3848	3853	3858	3863	3868	3873	3878	3883	3888	3893	3898	3903	3908	3913	3918	3923	3928	3933	3938	3943	3948	3953	3958	3963	3968	3973	3978	3983	3988	3993	3998	4003	4008	4013	4018	4023	4028	4033	4038	4043	4048	4053	4058	4063	4068	4073	4078	4083	4088	4093	4098	4103	4108	4113	4118	4123	4128	4133	4138	4143	4148	4153	4158	4163	4168	4173	4178	4183	4188	4193	4198	4203	4208	4213	4218	4223	4228	4233	4238	4243	4248	4253	4258	4263	4268	4273	4278	4283	4288	4293	4298	4303	4308	4313	4318	4323	4328	4333	4338	4343	4348	4353	4358	4363	4368	4373	4378	4383	4388	4393	4398	4403	4408	4413	4418	4423	4428	4433	4438	4443	4448	4453	4458	4463	4468	4473	4478	4483	4488	4493	4498	4503	4508	4513	4518	4523	4528	4533	4538	4543	4548	4553	4558	4563	4568	4573	4578	4583	4588	4593	4598	4603	4608	4613	4618	4623	4628	4633	4638	4643	4648	4653	4658	4663	4668	4673	4678	4683	4688	4693	4698	4703	4708	4713	4718	4723	4728	4733	4738	4743	4748	4753	4758	4763	4768	4773	4778	4783	4788	4793	4798	4803	4808	4813	4818	4823	4828	4833	4838	4843	4848	4853	4858	4863	4868	4873	4878	4883	4888	4893	4898	4903	4908	4913	4918	4923	4928	4933	4938	4943	4948	4953	4958	4963	4968	4973	4978	4983	4988	4993	4998	5003	5008	5013	5018	5023	5028	5033	5038	5043	5048	5053	5058	5063	5068	5073	5078	5083	5088	5093	5098	5103	5108	5113	5118	5123	5128	5133	5138	5143	5148	5153	5158	5163	5168	5173	5178	5183	5188	5193	5198	5203	5208	5213	5218	5223	5228	5233	5238	5243	5248	5253	5258	5263	5268	5273	5278	5283	5288	5293	5298	5303	5308	5313	5318	5323	5328	5333	5338	5343	5348	5353	5358	5363	5368	5373	5378	5383	5388	5393	5398	5403	5408	5413	5418	5423	5428	5433	5438	5443	5448	5453	5458	5463	5468	5473	5478	5483	5488	5493	5498	5503	5508	5513	5518	5523	5528	5533	5538	5543	5548	5553	5558	5563	5568	5573	5578	5583	5588	5593	5598	5603	5608	5613	5618	5623	5628	5633	5638	5643	5648	5653	5658	5663	5668	5673	5678	5683	5688	5693	5698	5703	5708	5713	5718	5723	5728	5733	5738	5743	5748	5753	5758	5763	5768	5773	5778	5783	5788	5793	5798	5803	5808	5813	5818	5823	5828	5833	5838	5843	5848	5853	5858	5863	5868	5873	5878	5883	5888	5893	5898	5903	5908	5913	5918	5923	5928	5933	5938	5943	5948	5953	5958	5963	5968	5973	5978	5983	5988	5993	5998	6003	6008	6013	6018	6023	6028	6033	6038	6043	6048	6053	6058	6063	6068	6073	6078	6083	6088	6093	6098	6103	6108	6113	6118	6123	6128	6133	6138	6143	6148	6153	6158	6163	6168	6173	6178	6183	6188	6193	6198	6203	6208	6213	6218	6223	6228	6233	6238	6243	6248	6253	6258	6263	6268	6273	6278	6283	6288	6293	6298	6303	6308	6313	6318	6323	6328	6333	6338	6343	6348	6353	6358	6363	6368	6373	6378	6383	6388	6393	6398	6403	6408	6413	6418	6423	6428	6433	6438	6443	6448	6453	6458	6463	6468	6473	6478	6483	6488	6493	6498	6503	6508	6513	6518	6523	6528	6533	6538	6543	6548	6553	6558	6563	6568	6573	6578	6583	6588	6593	6598	6603	6608	6613	6618	6623	6628	6633	6638	6643	6648	6653	6658	6663	6668	6673	6678	6683	6688	6693	6698	6703	6708	6713	6718	6723	6728	6733	6738	6743	6748	6753	6758	6763	6768	6773	6778	6783	6788	6793	6798	6803	6808	6813	6818	6823	6828	6833	6838	6843	6848	6853	6858	6863	6868	6873	6878	6883	6888	6893	6898	6903	6908	6913	6918	6923	6928	6933	6938	6943	6948	6953	6958	6963	6968	6973	6978	6983	6988	6993	6998	7003	7008	7013	7018	7023	7028	7033	7038	7043	7048	7053	7058	7063	7068	7073	7078	7083	7088	7093	7098	7103	7108	7113	7118	7123	7128	7133	7138	7143	7148	7153	7158	7163	7168	7173	7178	7183	7188	7193	7198	7203	7208	7213	7218	7223	7228	7233	7238	7243	7248	7253
---------	----------	---------	---------	---------	---------	---------	-----	---------	---------	---------	---------	-----	-----	-----	---------	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Konkurse und Ausgleichs

Konkurse

Konkurse
Josef Matejka in Wien.

S. 75/33. Der zwischen dem Gemeinschuldner Josef Matejka, Kraftfahrzeughändler, Wien, XVIII., Währinger Gürtel 7, vertreten durch Dr. Max Scheffengger, Dr. Grill-Scheffengger, Dr. Max Scheffengger, Dr. Grillparzerstraße 5, und dem Gläubiger bei der Zwangsvergleichs-
abstimmung am 16. Dezember 1935 abgeschlossene
Zwangsvergleich folgenden Inhaltes wird ge-
nehmigt:

Der Nachweis über die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 17 (1) K. O. ist von dem Gemeinschaftsdebitor binnen vier Wochen nach rechtskräftiger Bestätigung des Zwangsversteigerungsbeschlusses vorzulegen.

[illegible]

erplatz 2, am 10. April 1956. 57806

Die Zunge als Barometer der Gesundheit

In der Volksmedizin lagte man seit jeher großen Wert auf das Aussehen und den verschiedenen Veränderungen der Zunge große Bedeutung bei und versuchte, die verschiedensten Erkrankungen aus der Zunge zu diagnostizieren. Die exakten Untersuchungen der Zunge sind heute aber schon längst in der Vergangenheit. Die meisten Zungensymptome ge-
hen auf die Unverdaulichkeit von Er-
krankungen. Ein Beispiel dafür ist die Mehrzahl von Er-
krankungen, die mit einer Zungenverfärbung einhergehen. Jedoch ist immer wieder beim Aussehen abgelesen wird und sich sehr rasch erneuert. Wenn diese Absehung nicht in genügendem Maße geschieht, wie diesfolge

St. Rochus Fußsalz



1 Paket S 4.90
Doppelpackung S 8.—
in der goldenen Originalpackung
zu haben in allen Apotheken,
Drogerien und Parfümerien

PROSANTA PREPARATE

appetitlosigkeit bei vielen Erkrankungen der Zunge, bildet sich ein weißgrauer Belag, der sich allmählich auf den übrigen Zungenkörper erstreckt dann von einer belegten Zunge können diese Belag fast bei jeder oberflächlichen Erkrankung sehen, bei schweren Entzündungen und Baulfellenzungen überdeckt er sich, trocknet aus, wird braun, und die Zunge erscheint rissig. Sehr starke Austrocknung der Zunge ist meist kein gutes Zeichen!

Man hat das Aussehen der Zunge auch als Spiegelbild der Magenschleimhaut bezeichnet, und tatsächlich bestehen sehr enge

St. Rochus Fußsalz

Sauerstoffhaltig, zusammenge-
setzt aus hochwertigen Salzen,
börge für rasche Beseitigung
von Fußschmerzen, Fußjahren-
müdigkeit, harter Haut und Fuß-
schweiß. • 50 ml. Anweisungen
beigefügt. • 100% haltbar. • Ge-
brauch: vornehmlich für alle,
die ihre Füße gesund erhalten
wollen.

1 Paket S 4.90
Doppelpackung S 8.—
in der goldenen Originalpackung
zu haben in allen Apotheken,
Drogerien und Parfümerien

PROSANTA PREPARATE

appetitlosigkeit bei vielen Erkrankungen der Zunge, bildet sich ein weißgrauer Belag, der sich allmählich auf den übrigen Zungenkörper erstreckt dann von einer belegten Zunge können diese Belag fast bei jeder oberflächlichen Erkrankung sehen, bei schweren Entzündungen und Baulfellenzungen überdeckt er sich, trocknet aus, wird braun, und die Zunge erscheint rissig. Sehr starke Austrocknung der Zunge ist meist kein gutes Zeichen!

Man hat das Aussehen der Zunge auch als Spiegelbild der Magenschleimhaut bezeichnet, und tatsächlich bestehen sehr enge

Kundmachung

des Bundesministeriums für Finanzen gemäß § 12 Abs. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 7. Juli 1934 (B. G. Bl. Nr. 188, betreffend die Feststellung der Höhe der Anmeldungen bei Aktienanleiherwerb) ausstehender Wertpapierarten.

Das Bundesministerium für Finanzen macht am 22. April 1982 bekannt, daß das Wertpapierbereinigungsgesetz, nach dem die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft als Prüfstelle gemäß § 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes bei der Bereinigung aufgerufen wird, Wertpapiere feststellen hat, die im Umlauf befindlichen Wertpapiere nicht übersteigt:

Alle Aktien sowie alle Wertpapiere über mit dem Wertpapierbereinigungsgesetz verstaatlichte Anteile.

Alle Aktien sowie alle Wertpapiere über mit dem 2. Verstaatlichungsgesetz verstaatlichte An-

Tuberkulose im Kindesalter

Die Tuberkulose im Kindesalter nahm im letzten Jahrzehnt zu und war weniger durch die schlechte Ernährung der Kriegs- und Nachkriegsjahre bedingt als durch die zahlreichen tuberkulösen Erkranken, die in den Arbeitsprozeß eingeschaltet wurden und eine

TRINKT
GLEICHENBERGER
MINERALWASSER

[illegible]

schon in vielen Ländern mit Erfolg eingeführt ist.

*Kritische Tage -
ohne Frage*

IN ALLEN
FACHGESCHÄFTEN

bestens empfohlene
"PHILMEN"-
VOLLKORNBROT
 Darmtätigkeit anregend
 Alleinerzeugung für Österreich:
 Mailler, Tichy & Co., Wien
 VIII., Sirostzig. 40, A 20 4 29

mit Belag, beobachten kann. Es gibt Anämien, die durch Eisenmangel bedingt sind; bei solchen treten dieselben Degenerationserscheinungen, aber ohne Entzündungen, auf, also eine Rötung. Auch bei Leberzirrhosen findet man manchmal eine Spiegelung.

Die Addison'sche Erkrankung (Bronzebrankheit) kann eine braune Färbung der Zunge bewirken. Da an der Zunge auch Schwermetalle ausgeschieden werden können, können wir bei Menschen, die viel mit Silber zu tun haben oder Silberpräparate in großen Mengen zu sich nehmen, schwarze Ablagerungen von Silber auf der Zunge, aber auch auf der Haut.

Es gibt auch Veränderungen der Zunge, die für immunitäre und toxische (eine große Bedeutung haben, so zum Beispiel die schwarz-schwarze Haazung¹; das Zungenepithel und liegt Pigment ein; dann die „Landkartenzunge“, bei der manchmal eine Leukoplakie besteht, das heißt, dass sie besteht soll. Man darf aber auch nicht übersehen, daß direkte lokale Einwirkungen (Veränderungen auf der Zunge, Veränderungen, so zum Beispiel Bißwunden, Verätzungen, Aufreißen der Schleimhaut durch scharfe Gegenstände, etc.) zu einer Zungenverfärbung führen können.

Die Zunge, aber auch das Abpressen und Phlegmonen (Entzündungen) der Zunge, sind natürlich kommen auch tuberkulose, syphilitische und karzinomatöse Veränderungen vor, wobei über den Zungenkrebs zu sagen ist, daß er bei der zeitigen Behandlung fast aufhört, und daß er mit einer Heilungsrate von 30%² oder 40%³ ausfällt. Dr. med. Dr. med. Dr. med.

Amtsblatt zur Wiener Zeitung

Kundmachungen

Bundesministerium für Finanzen.
Zl. 57.521-17/56.

Kundmachung

Das Bundesministerium für Finanzen gemäß § 14 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 7. Juli 1954, B. G. Bl. Nr. 184, betreffend die Nummern bereinigter und kraftlos gewordener Wertpapiere.

Das Bundesministerium für Finanzen macht bekannt, dass die Nummern der Wertpapiere, die nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz kundlos sind:

Alle Aktien sowie alle Wertpapiere über verstaatlichte Anteile, die der im folgenden unter I bis IV angeführten Aktiengesellschaften, deren Nummern nicht in den Abschnitten I und II des Anhangs I C aufgeführt sind, sind kraftlos. Sine des § 15 Abs. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes bereinigt.

Alle unter I angeführten Wertpapiere werden als kraftlos kundgemacht.

Über die unter II angeführten Wertpapiere ist folgende Doppelanmeldung noch keine Entscheidung erfolgt.

Für Abschnitte I und II:
Bei Nummern, denen der Buchstabe M beigesetzt ist, handelt es sich nur um Mängel; die nummerngleichen Kupons scheinen, soweit sie nicht in den Gruppen I bis 4 bereinigt wurden, im Abschnitt I C auf.

Bei Nummern, denen der Buchstabe K beigesetzt ist, handelt es sich nur um Kupons; die nummerngleichen Mängel scheinen, soweit sie nicht in den Gruppen I bis 4 bereinigt wurden, im Abschnitt I B auf.

I. Inhaber Verkebrtsbetriebe Aktiengesellschaft, Innsbruck.

A. Wertpapiere mit Kupons.
Stücke zu 1000 RM: 1. 44. 90-91, 105 108 1.000-100, 492-494, 506-508, 538, 546, 553-554, 565, 567, 670, 682-683.

B. Nur Mängel:
1. 328-329.
1.483-484, 507.

C. Nur Kupons:
Keine.

II. Josef Manner & Comp. Aktiengesellschaft, Wien.

A. Wertpapiere mit Kupons.
Stücke zu 100 RM: 1. 7247-226, 272-288.

3. Lapp-Finze Eisenwarenfabriken Aktiengesellschaft, Kalsdorf bei Graz.
(früher: Eisenwarenfabriken Lapp-Finze AG).

A. Wertpapiere mit Kupons.
Stücke zu 100 RM: 1-6, 27-32, 30-32, 81-82, 89-100, 106-108, 129-138, 140-144, 147-150, 163-180, 201-203, 210-212, 215-216, 219-220, 223-224, 227-228, 230-231, 234-240, 243-244, 247-248, 250-251, 254-255, 258-259, 262-263, 266-267, 270-271, 274-275, 278-279, 282-283, 286-287, 290-291, 294-295, 298-299, 302-303, 306-307, 310-311, 314-315, 318-319, 322-323, 326-327, 330-331, 334-335, 338-339, 342-343, 346-347, 350-351, 354-355, 358-359, 362-363, 366-367, 370-371, 374-375, 378-379, 382-383, 386-387, 390-391, 394-395, 398-399, 402-403, 406-407, 410-411, 414-415, 418-419, 422-423, 426-427, 430-431, 434-435, 438-439, 442-443, 446-447, 450-451, 454-455, 458-459, 462-463, 466-467, 470-471, 474-475, 478-479, 482-483, 486-487, 490-491, 494-495, 498-499, 502-503, 506-507, 510-511, 514-515, 518-519, 522-523, 526-527, 530-531, 534-535, 538-539, 542-543, 546-547, 550-551, 554-555, 558-559, 562-563, 566-567, 570-571, 574-575, 578-579, 582-583, 586-587, 590-591, 594-595, 598-599, 602-603, 606-607, 610-611, 614-615, 618-619, 622-623, 626-627, 630-631, 634-635, 638-639, 642-643, 646-647, 650-651, 654-655, 658-659, 662-663, 666-667, 670-671, 674-675, 678-679, 682-683, 686-687, 690-691, 694-695, 698-699, 702-703, 706-707, 710-711, 714-715, 718-719, 722-723, 726-727, 730-731, 734-735, 738-739, 742-743, 746-747, 750-751, 754-755, 758-759, 762-763, 766-767, 770-771, 774-775, 778-779, 782-783, 786-787, 790-791, 794-795, 798-799, 802-803, 806-807, 810-811, 814-815, 818-819, 822-823, 826-827, 830-831, 834-835, 838-839, 842-843, 846-847, 850-851, 854-855, 858-859, 862-863, 866-867, 870-871, 874-875, 878-879, 882-883, 886-887, 890-891, 894-895, 898-899, 902-903, 906-907, 910-911, 914-915, 918-919, 922-923, 926-927, 930-931, 934-935, 938-939, 942-943, 946-947, 950-951, 954-955, 958-959, 962-963, 966-967, 970-971, 974-975, 978-979, 982-983, 986-987, 990-991, 994-995, 998-999, 1002-1003, 1006-1007, 1010-1011, 1014-1015, 1018-1019, 1022-1023, 1026-1027, 1030-1031, 1034-1035, 1038-1039, 1042-1043, 1046-1047, 1050-1051, 1054-1055, 1058-1059, 1062-1063, 1066-1067, 1070-1071, 1074-1075, 1078-1079, 1082-1083, 1086-1087, 1090-1091, 1094-1095, 1098-1099, 1102-1103, 1106-1107, 1110-1111, 1114-1115, 1118-1119, 1122-1123, 1126-1127, 1130-1131, 1134-1135, 1138-1139, 1142-1143, 1146-1147, 1150-1151, 1154-1155, 1158-1159, 1162-1163, 1166-1167, 1170-1171, 1174-1175, 1178-1179, 1182-1183, 1186-1187, 1190-1191, 1194-1195, 1198-1199, 1202-1203, 1206-1207, 1210-1211, 1214-1215, 1218-1219, 1222-1223, 1226-1227, 1230-1231, 1234-1235, 1238-1239, 1242-1243, 1246-1247, 1250-1251, 1254-1255, 1258-1259, 1262-1263, 1266-1267, 1270-1271, 1274-1275, 1278-1279, 1282-1283, 1286-1287, 1290-1291, 1294-1295, 1298-1299, 1302-1303, 1306-1307, 1310-1311, 1314-1315, 1318-1319, 1322-1323, 1326-1327, 1330-1331, 1334-1335, 1338-1339, 1342-1343, 1346-1347, 1350-1351, 1354-1355, 1358-1359, 1362-1363, 1366-1367, 1370-1371, 1374-1375, 1378-1379, 1382-1383, 1386-1387, 1390-1391, 1394-1395, 1398-1399, 1402-1403, 1406-1407, 1410-1411, 1414-1415, 1418-1419, 1422-1423, 1426-1427, 1430-1431, 1434-1435, 1438-1439, 1442-1443, 1446-1447, 1450-1451, 1454-1455, 1458-1459, 1462-1463, 1466-1467, 1470-1471, 1474-1475, 1478-1479, 1482-1483, 1486-1487, 1490-1491, 1494-1495, 1498-1499, 1502-1503, 1506-1507, 1510-1511, 1514-1515, 1518-1519, 1522-1523, 1526-1527, 1530-1531, 1534-1535, 1538-1539, 1542-1543, 1546-1547, 1550-1551, 1554-1555, 1558-1559, 1562-1563, 1566-1567, 1570-1571, 1574-1575, 1578-1579, 1582-1583, 1586-1587, 1590-1591, 1594-1595, 1598-1599, 1602-1603, 1606-1607, 1610-1611, 1614-1615, 1618-1619, 1622-1623, 1626-1627, 1630-1631, 1634-1635, 1638-1639, 1642-1643, 1646-1647, 1650-1651, 1654-1655, 1658-1659, 1662-1663, 1666-1667, 1670-1671, 1674-1675, 1678-1679, 1682-1683, 1686-1687, 1690-1691, 1694-1695, 1698-1699, 1702-1703, 1706-1707, 1710-1711, 1714-1715, 1718-1719, 1722-1723, 1726-1727, 1730-1731, 1734-1735, 1738-1739, 1742-1743, 1746-1747, 1750-1751, 1754-1755, 1758-1759, 1762-1763, 1766-1767, 1770-1771, 1774-1775, 1778-1779, 1782-1783, 1786-1787, 1790-1791, 1794-1795, 1798-1799, 1802-1803, 1806-1807, 1810-1811, 1814-1815, 1818-1819, 1822-1823, 1826-1827, 1830-1831, 1834-1835, 1838-1839, 1842-1843, 1846-1847, 1850-1851, 1854-1855, 1858-1859, 1862-1863, 1866-1867, 1870-1871, 1874-1875, 1878-1879, 1882-1883, 1886-1887, 1890-1891, 1894-1895, 1898-1899, 1902-1903, 1906-1907, 1910-1911, 1914-1915, 1918-1919, 1922-1923, 1926-1927, 1930-1931, 1934-1935, 1938-1939, 1942-1943, 1946-1947, 1950-1951, 1954-1955, 1958-1959, 1962-1963, 1966-1967, 1970-1971, 1974-1975, 1978-1979, 1982-1983, 1986-1987, 1990-1991, 1994-1995, 1998-1999, 2002-2003, 2006-2007, 2010-2011, 2014-2015, 2018-2019, 2022-2023, 2026-2027, 2030-2031, 2034-2035, 2038-2039, 2042-2043, 2046-2047, 2050-2051, 2054-2055, 2058-2059, 2062-2063, 2066-2067, 2070-2071, 2074-2075, 2078-2079, 2082-2083, 2086-2087, 2090-2091, 2094-2095, 2098-2099, 2102-2103, 2106-2107, 2110-2111, 2114-2115, 2118-2119, 2122-2123, 2126-2127, 2130-2131, 2134-2135, 2138-2139, 2142-2143, 2146-2147, 2150-2151, 2154-2155, 2158-2159, 2162-2163, 2166-2167, 2170-2171, 2174-2175, 2178-2179, 2182-2183, 2186-2187, 2190-2191, 2194-2195, 2198-2199, 2202-2203, 2206-2207, 2210-2211, 2214-2215, 2218-2219, 2222-2223, 2226-2227, 2230-2231, 2234-2235, 2238-2239, 2242-2243, 2246-2247, 2250-2251, 2254-2255, 2258-2259, 2262-2263, 2266-2267, 2270-2271, 2274-2275, 2278-2279, 2282-2283, 2286-2287, 2290-2291, 2294-2295, 2298-2299, 2302-2303, 2306-2307, 2310-2311, 2314-2315, 2318-2319, 2322-2323, 2326-2327, 2330-2331, 2334-2335, 2338-2339, 2342-2343, 2346-2347, 2350-2351, 2354-2355, 2358-2359, 2362-2363, 2366-2367, 2370-2371, 2374-2375, 2378-2379, 2382-2383, 2386-2387, 2390-2391, 2394-2395, 2398-2399, 2402-2403, 2406-2407, 2410-2411, 2414-2415, 2418-2419, 2422-2423, 2426-2427, 2430-2431, 2434-2435, 2438-2439, 2442-2443, 2446-2447, 2450-2451, 2454-2455, 2458-2459, 2462-2463, 2466-2467, 2470-2471, 2474-2475, 2478-2479, 2482-2483, 2486-2487, 2490-2491, 2494-2495, 2498-2499, 2502-2503, 2506-2507, 2510-2511, 2514-2515, 2518-2519, 2522-2523, 2526-2527, 2530-2531, 2534-2535, 2538-2539, 2542-2543, 2546-2547, 2550-2551, 2554-2555, 2558-2559, 2562-2563, 2566-2567, 2570-2571, 2574-2575, 2578-2579, 2582-2583, 2586-2587, 2590-2591, 2594-2595, 2598-2599, 2602-2603, 2606-2607, 2610-2611, 2614-2615, 2618-2619, 2622-2623, 2626-2627, 2630-2631, 2634-2635, 2638-2639, 2642-2643, 2646-2647, 2650-2651, 2654-2655, 2658-2659, 2662-2663, 2666-2667, 2670-2671, 2674-2675, 2678-2679, 2682-2683, 2686-2687, 2690-2691, 2694-2695, 2698-2699, 2702-2703, 2706-2707, 2710-2711, 2714-2715, 2718-2719, 2722-2723, 2726-2727, 2730-2731, 2734-2735, 2738-2739, 2742-2743, 2746-2747, 2750-2751, 2754-2755, 2758-2759, 2762-2763, 2766-2767, 2770-2771, 2774-2775, 2778-2779, 2782-2783, 2786-2787, 2790-2791, 2794-2795, 2798-2799, 2802-2803, 2806-2807, 2810-2811, 2814-2815, 2818-2819, 2822-2823, 2826-2827, 2830-2831, 2834-2835, 2838-2839, 2842-2843, 2846-2847, 2850-2851, 2854-2855, 2858-2859, 2862-2863, 2866-2867, 2870-2871, 2874-2875, 2878-2879, 2882-2883, 2886-2887, 2890-2891, 2894-2895, 2898-2899, 2902-2903, 2906-2907, 2910-2911, 2914-2915, 2918-2919, 2922-2923, 2926-2927, 2930-2931, 2934-2935, 2938-2939, 2942-2943, 2946-2947, 2950-2951, 2954-2955, 2958-2959, 2962-2963, 2966-2967, 2970-2971, 2974-2975, 2978-2979, 2982-2983, 2986-2987, 2990-2991, 2994-2995, 2998-2999, 3002-3003, 3006-3007, 3010-3011, 3014-3015, 3018-3019, 3022-3023, 3026-3027, 3030-3031, 3034-3035, 3038-3039, 3042-3043, 3046-3047, 3050-3051, 3054-3055, 3058-3059, 3062-3063, 3066-3067, 3070-3071, 3074-3075, 3078-3079, 3082-3083, 3086-3087, 3090-3091, 3094-3095, 3098-3099, 3102-3103, 3106-3107, 3110-3111, 3114-3115, 3118-3119, 3122-3123, 3126-3127, 3130-3131, 3134-3135, 3138-3139, 3142-3143, 3146-3147, 3150-3151, 3154-3155, 3158-3159, 3162-3163, 3166-3167, 3170-3171, 3174-3175, 3178-3179, 3182-3183, 3186-3187, 3190-3191, 3194-3195, 3198-3199, 3202-3203, 3206-3207, 3210-3211, 3214-3215, 3218-3219, 3222-3223, 3226-3227, 3230-3231, 3234-3235, 3238-3239, 3242-3243, 3246-3247, 3250-3251, 3254-3255, 3258-3259, 3262-3263, 3266-3267, 3270-3271, 3274-3275, 3278-3279, 3282-3283, 3286-3287, 3290-3291, 3294-3295, 3298-3299, 3302-3303, 3306-3307, 3310-3311, 3314-3315, 3318-3319, 3322-3323, 3326-3327, 3330-3331, 3334-3335, 3338-3339, 3342-3343, 3346-3347, 3350-3351, 3354-3355, 3358-3359, 3362-3363, 3366-3367, 3370-3371, 3374-3375, 3378-3379, 3382-3383, 3386-3387, 3390-3391, 3394-3395, 3398-3399, 3402-3403, 3406-3407, 3410-3411, 3414-3415, 3418-3419, 3422-3423, 3426-3427, 3430-3431, 3434-3435, 3438-3439, 3442-3443, 3446-3447, 3450-3451, 3454-3455, 3458-3459, 3462-3463, 3466-3467, 3470-3471, 3474-3475, 3478-3479, 3482-3483, 3486-3487, 3490-3491, 3494-3495, 3498-3499, 3502-3503, 3506-3507, 3510-3511, 3514-3515, 3518-3519, 3522-3523, 3526-3527, 3530-3531, 3534-3535, 3538-3539, 3542-3543, 3546-3547, 3550-3551, 3554-3555, 3558-3559, 3562-3563, 3566-3567, 3570-3571, 3574-3575, 3578-3579, 3582-3583, 3586-3587, 3590-3591, 3594-3595, 3598-3599, 3602-3603, 3606-3607, 3610-3611, 3614-3615, 3618-3619, 3622-3623, 3626-3627, 3630-3631, 3634-3635, 3638-3639, 3642-3643, 3646-3647, 3650-3651, 3654-3655, 3658-3659, 3662-3663, 3666-3667, 3670-3671, 3674-3675, 3678-3679, 3682-3683, 3686-3687, 3690-3691, 3694-3695, 3698-3699, 3702-3703, 3706-3707, 3710-3711, 3714-3715, 3718-3719, 3722-3723, 3726-3727, 3730-3731, 3734-3735, 3738-3739, 3742-3743, 3746-3747, 3750-3751, 3754-3755, 3758-3759, 3762-3763, 3766-3767, 3770-3771, 3774-3775, 3778-3779, 3782-3783, 3786-3787, 3790-3791, 3794-3795, 3798-3799, 3802-3803, 3806-3807, 3810-3811, 3814-3815, 3818-3819, 3822-3823, 3826-3827, 3830-3831, 3834-3835, 3838-3839, 3842-3843, 3846-3847, 3850-3851, 3854-3855, 3858-3859, 3862-3863, 3866-3867, 3870-3871, 3874-3875, 3878-3879, 3882-3883, 3886-3887, 3890-3891, 3894-3895, 3898-3899, 3902-3903, 3906-3907, 3910-3911, 3914-3915, 3918-3919, 3922-3923, 3926-3927, 3930-3931, 3934-3935, 3938-3939, 3942-3943, 3946-3947, 3950-3951, 3954-3955, 3958-3959, 3962-3963, 3966-3967, 3970-3971, 3974-3975, 3978-3979, 3982-3983, 3986-3987, 3990-3991, 3994-3995, 3998-3999, 4002-4003, 4006-4007, 4010-4011, 4014-4015, 4018-4019, 4022-4023, 4026-4027, 4030-4031, 4034-4035, 4038-4039, 4042-4043, 4046-4047, 4050-4051, 4054-4055, 4058-4059, 4062-4063, 4066-4067, 4070-4071, 4074-4075, 4078-4079, 4082-4083, 4086-4087, 4090-4091, 4094-4095, 4098-4099, 4102-4103, 4106-4107, 4110-4111, 4114-4115, 4118-4119, 4122-4123, 4126-4127, 4130-4131, 4134-4135, 4138-4139, 4142-4143, 4146-4147, 4150-4151, 4154-4155, 4158-4159, 4162-4163, 4166-4167, 4170-4171, 4174-4175, 4178-4179, 4182-4183, 4186-4187, 4190-4191, 4194-4195, 4198-4199, 4202-4203, 4206-4207, 4210-4211, 4214-4215, 4218-4219, 4222-4223, 4226-4227, 4230-4231, 4234-4235, 4238-4239, 4242-4243, 4246-4247, 4250-4251, 4254-4255, 4258-4259, 4262-4263, 4266-4267, 4270-4271, 4274-4275, 4278-4279, 4282-4283, 4286-4287, 4290-4291, 4294-4295, 4298-4299, 4302-4303, 4306-4307, 4310-4

Genannt gehört der Ingenieurkammer für
Stiermark und Kärnten an; der Standort seiner
Kanzlei befindet sich in Graz, Frankgasse 46,
Graz, am 22. Mai 1886.
U d i e r e h.
Der Landeshaupmannstellvertreter:

Beliegt des Ingenieurkassen für
Vermessungswesen.

Es wird kundgemacht, daß dem Dipl.-Ing.
Edward Steidl die Befugnis eines Ingenieurkon-
sultanten des k. k. Landesamtes für Vermessung
des Amtes der Stiermarklichen Landesregie-
rung vom 21. April 1886, C. Z. I 487 Sie 1/3-
1886, verliehen wurde und daß er den vorge-
zeichneten Befugnis nach dem 1. Juli 1886 von
Stiermark am 7. Mai 1886 abgelegt hat.
Genannt gehört der Ingenieurkammer für
Stiermark Kärnten als Standort seiner
Kanzlei befindet sich in Kollfeld, Hantzen-
bühlstraße 10 a.
Graz, am 22. Mai 1886.
5814
Für den Landeshaupmann:
U d i e r e h.

Der Landeshaupmannstellvertreter:

Anordnung.

GL II/3/1-1886. Die Heimarbeitkommission
für Wäache und verwandte Erzeugnisse beim
Eingangsamt Wien hat gemäß §§ 4 und 37 des
Heimarbeitgesetzes vom 10. März 1884, B. G. Bl.
Nr. 66, die Zahl für den Erzeugungsweig c (Re-
rückleitung und Schützen) folgende Anordnung
getroffen:
Familienmitglieder, die mit mehr als zwei
den im § 3 des Heimarbeitgesetzes genannten
Personen gleichgestellt. Diese Gleichstellungs-
mungen des Heimarbeitgesetzes und gilt für
das gesamte Bundesgebiet.

Heimarbeitkommission für Wäache und ver-
wandte Erzeugnisse beim Eingangsamt Wien.
Wien, I. Jasomirgasse 1, am 25. Mai 1886.
5812

Anordnung.

GL II/3/1-1886. Die Heimarbeitkommission
für Wäache und verwandte Erzeugnisse beim
Eingangsamt Wien hat gemäß §§ 4 und 37 des
Heimarbeitgesetzes vom 10. März 1884, B. G. Bl.
Nr. 66, die Zahl für den Erzeugungsweig c (Kri-
nallen, Tücher und Schals) folgende Anordnung
getroffen:
Familienmitglieder, die mit mehr als zwei
den im § 3 des Heimarbeitgesetzes genannten
Personen gleichgestellt. Diese Gleichstellungs-
mungen des Heimarbeitgesetzes und gilt für
das gesamte Bundesgebiet.

Heimarbeitkommission für Wäache und ver-
wandte Erzeugnisse beim Eingangsamt Wien.
Wien, I. Jasomirgasse 1, am 25. Mai 1886.
5813

Anordnung.

GL II/3/1-1886. Die Heimarbeitkommission
für Textilien beim Eingangsamt Wien hat ge-
mäß §§ 4 und 37 des Heimarbeitgesetzes vom
10. März 1884, B. G. Bl. Nr. 66, mit Beschluß
des k. k. Landesamtes für Vermessung und
Landesvermessungswesen folgende Anord-
nung getroffen:
Anordnung getroffen, die mit mehr als zwei
den im § 3 des Heimarbeitgesetzes genannten
Personen gleichgestellt. Diese Gleichstellungs-
mungen des Heimarbeitgesetzes und gilt für
das gesamte Bundesgebiet.

Heimarbeitkommission für Wäache und ver-
wandte Erzeugnisse beim Eingangsamt Wien.
Wien, I. Jasomirgasse 1, am 25. Mai 1886.
5814

162. 238-239, 320-321, 388-389, 418-419, 478-
479, 518-519, 582-583, 644-645, 694-695, 744-745, 794-795, 844-845, 894-895, 944-945, 994-995, 1044-1045, 1094-1095, 1144-1145, 1194-1195, 1244-1245, 1294-1295, 1344-1345, 1394-1395, 1444-1445, 1494-1495, 1544-1545, 1594-1595, 1644-1645, 1694-1695, 1744-1745, 1794-1795, 1844-1845, 1894-1895, 1944-1945, 1994-1995, 2044-2045, 2094-2095, 2144-2145, 2194-2195, 2244-2245, 2294-2295, 2344-2345, 2394-2395, 2444-2445, 2494-2495, 2544-2545, 2594-2595, 2644-2645, 2694-2695, 2744-2745, 2794-2795, 2844-2845, 2894-2895, 2944-2945, 2994-2995, 3044-3045, 3094-3095, 3144-3145, 3194-3195, 3244-3245, 3294-3295, 3344-3345, 3394-3395, 3444-3445, 3494-3495, 3544-3545, 3594-3595, 3644-3645, 3694-3695, 3744-3745, 3794-3795, 3844-3845, 3894-3895, 3944-3945, 3994-3995, 4044-4045, 4094-4095, 4144-4145, 4194-4195, 4244-4245, 4294-4295, 4344-4345, 4394-4395, 4444-4445, 4494-4495, 4544-4545, 4594-4595, 4644-4645, 4694-4695, 4744-4745, 4794-4795, 4844-4845, 4894-4895, 4944-4945, 4994-4995, 5044-5045, 5094-5095, 5144-5145, 5194-5195, 5244-5245, 5294-5295, 5344-5345, 5394-5395, 5444-5445, 5494-5495, 5544-5545, 5594-5595, 5644-5645, 5694-5695, 5744-5745, 5794-5795, 5844-5845, 5894-5895, 5944-5945, 5994-5995, 6044-6045, 6094-6095, 6144-6145, 6194-6195, 6244-6245, 6294-6295, 6344-6345, 6394-6395, 6444-6445, 6494-6495, 6544-6545, 6594-6595, 6644-6645, 6694-6695, 6744-6745, 6794-6795, 6844-6845, 6894-6895, 6944-6945, 6994-6995, 7044-7045, 7094-7095, 7144-7145, 7194-7195, 7244-7245, 7294-7295, 7344-7345, 7394-7395, 7444-7445, 7494-7495, 7544-7545, 7594-7595, 7644-7645, 7694-7695, 7744-7745, 7794-7795, 7844-7845, 7894-7895, 7944-7945, 7994-7995, 8044-8045, 8094-8095, 8144-8145, 8194-8195, 8244-8245, 8294-8295, 8344-8345, 8394-8395, 8444-8445, 8494-8495, 8544-8545, 8594-8595, 8644-8645, 8694-8695, 8744-8745, 8794-8795, 8844-8845, 8894-8895, 8944-8945, 8994-8995, 9044-9045, 9094-9095, 9144-9145, 9194-9195, 9244-9245, 9294-9295, 9344-9345, 9394-9395, 9444-9445, 9494-9495, 9544-9545, 9594-9595, 9644-9645, 9694-9695, 9744-9745, 9794-9795, 9844-9845, 9894-9895, 9944-9945, 9994-9995, 10044-10045, 10094-10095, 10144-10145, 10194-10195, 10244-10245, 10294-10295, 10344-10345, 10394-10395, 10444-10445, 10494-10495, 10544-10545, 10594-10595, 10644-10645, 10694-10695, 10744-10745, 10794-10795, 10844-10845, 10894-10895, 10944-10945, 10994-10995, 11044-11045, 11094-11095, 11144-11145, 11194-11195, 11244-11245, 11294-11295, 11344-11345, 11394-11395, 11444-11445, 11494-11495, 11544-11545, 11594-11595, 11644-11645, 11694-11695, 11744-11745, 11794-11795, 11844-11845, 11894-11895, 11944-11945, 11994-11995, 12044-12045, 12094-12095, 12144-12145, 12194-12195, 12244-12245, 12294-12295, 12344-12345, 12394-12395, 12444-12445, 12494-12495, 12544-12545, 12594-12595, 12644-12645, 12694-12695, 12744-12745, 12794-12795, 12844-12845, 12894-12895, 12944-12945, 12994-12995, 13044-13045, 13094-13095, 13144-13145, 13194-13195, 13244-13245, 13294-13295, 13344-13345, 13394-13395, 13444-13445, 13494-13495, 13544-13545, 13594-13595, 13644-13645, 13694-13695, 13744-13745, 13794-13795, 13844-13845, 13894-13895, 13944-13945, 13994-13995, 14044-14045, 14094-14095, 14144-14145, 14194-14195, 14244-14245, 14294-14295, 14344-14345, 14394-14395, 14444-14445, 14494-14495, 14544-14545, 14594-14595, 14644-14645, 14694-14695, 14744-14745, 14794-14795, 14844-14845, 14894-14895, 14944-14945, 14994-14995, 15044-15045, 15094-15095, 15144-15145, 15194-15195, 15244-15245, 15294-15295, 15344-15345, 15394-15395, 15444-15445, 15494-15495, 15544-15545, 15594-15595, 15644-15645, 15694-15695, 15744-15745, 15794-15795, 15844-15845, 15894-15895, 15944-15945, 15994-15995, 16044-16045, 16094-16095, 16144-16145, 16194-16195, 16244-16245, 16294-16295, 16344-16345, 16394-16395, 16444-16445, 16494-16495, 16544-16545, 16594-16595, 16644-16645, 16694-16695, 16744-16745, 16794-16795, 16844-16845, 16894-16895, 16944-16945, 16994-16995, 17044-17045, 17094-17095, 17144-17145, 17194-17195, 17244-17245, 17294-17295, 17344-17345, 17394-17395, 17444-17445, 17494-17495, 17544-17545, 17594-17595, 17644-17645, 17694-17695, 17744-17745, 17794-17795, 17844-17845, 17894-17895, 17944-17945, 17994-17995, 18044-18045, 18094-18095, 18144-18145, 18194-18195, 18244-18245, 18294-18295, 18344-18345, 18394-18395, 18444-18445, 18494-18495, 18544-18545, 18594-18595, 18644-18645, 18694-18695, 18744-18745, 18794-18795, 18844-18845, 18894-18895, 18944-18945, 18994-18995, 19044-19045, 19094-19095, 19144-19145, 19194-19195, 19244-19245, 19294-19295, 19344-19345, 19394-19395, 19444-19445, 19494-19495, 19544-19545, 19594-19595, 19644-19645, 19694-19695, 19744-19745, 19794-19795, 19844-19845, 19894-19895, 19944-19945, 19994-19995, 20044-20045, 20094-20095, 20144-20145, 20194-20195, 20244-20245, 20294-20295, 20344-20345, 20394-20395, 20444-20445, 20494-20495, 20544-20545, 20594-20595, 20644-20645, 20694-20695, 20744-20745, 20794-20795, 20844-20845, 20894-20895, 20944-20945, 20994-20995, 21044-21045, 21094-21095, 21144-21145, 21194-21195, 21244-21245, 21294-21295, 21344-21345, 21394-21395, 21444-21445, 21494-21495, 21544-21545, 21594-21595, 21644-21645, 21694-21695, 21744-21745, 21794-21795, 21844-21845, 21894-21895, 21944-21945, 21994-21995, 22044-22045, 22094-22095, 22144-22145, 22194-22195, 22244-22245, 22294-22295, 22344-22345, 22394-22395, 22444-22445, 22494-22495, 22544-22545, 22594-22595, 22644-22645, 22694-22695, 22744-22745, 22794-22795, 22844-22845, 22894-22895, 22944-22945, 22994-22995, 23044-23045, 23094-23095, 23144-23145, 23194-23195, 23244-23245, 23294-23295, 23344-23345, 23394-23395, 23444-23445, 23494-23495, 23544-23545, 23594-23595, 23644-23645, 23694-23695, 23744-23745, 23794-23795, 23844-23845, 23894-23895, 23944-23945, 23994-23995, 24044-24045, 24094-24095, 24144-24145, 24194-24195, 24244-24245, 24294-24295, 24344-24345, 24394-24395, 24444-24445, 24494-24495, 24544-24545, 24594-24595, 24644-24645, 24694-24695, 24744-24745, 24794-24795, 24844-24845, 24894-24895, 24944-24945, 24994-24995, 25044-25045, 25094-25095, 25144-25145, 25194-25195, 25244-25245, 25294-25295, 25344-25345, 25394-25395, 25444-25445, 25494-25495, 25544-25545, 25594-25595, 25644-25645, 25694-25695, 25744-25745, 25794-25795, 25844-25845, 25894-25895, 25944-25945, 25994-25995, 26044-26045, 26094-26095, 26144-26145, 26194-26195, 26244-26245, 26294-26295, 26344-26345, 26394-26395, 26444-26445, 26494-26495, 26544-26545, 26594-26595, 26644-26645, 26694-26695, 26744-26745, 26794-26795, 26844-26845, 26894-26895, 26944-26945, 26994-26995, 27044-27045, 27094-27095, 27144-27145, 27194-27195, 27244-27245, 27294-27295, 27344-27345, 27394-27395, 27444-27445, 27494-27495, 27544-27545, 27594-27595, 27644-27645, 27694-27695, 27744-27745, 27794-27795, 27844-27845, 27894-27895, 27944-27945, 27994-27995, 28044-28045, 28094-28095, 28144-28145, 28194-28195, 28244-28245, 28294-28295, 28344-28345, 28394-28395, 28444-28445, 28494-28495, 28544-28545, 28594-28595, 28644-28645, 28694-28695, 28744-28745, 28794-28795, 28844-28845, 28894-28895, 28944-28945, 28994-28995, 29044-29045, 29094-29095, 29144-29145, 29194-29195, 29244-29245, 29294-29295, 29344-29345, 29394-29395, 29444-29445, 29494-29495, 29544-29545, 29594-29595, 29644-29645, 29694-29695, 29744-29745, 29794-29795, 29844-29845, 29894-29895, 29944-29945, 29994-29995, 30044-30045, 30094-30095, 30144-30145, 30194-30195, 30244-30245, 30294-30295, 30344-30345, 30394-30395, 30444-30445, 30494-30495, 30544-30545, 30594-30595, 30644-30645, 30694-30695, 30744-30745, 30794-30795, 30844-30845, 30894-30895, 30944-30945, 30994-30995, 31044-31045, 31094-31095, 31144-31145, 31194-31195, 31244-31245, 31294-31295, 31344-31345, 31394-31395, 31444-31445, 31494-31495, 31544-31545, 31594-31595, 31644-31645, 31694-31695, 31744-31745, 31794-31795, 31844-31845, 31894-31895, 31944-31945, 31994-31995, 32044-32045, 32094-32095, 32144-32145, 32194-32195, 32244-32245, 32294-32295, 32344-32345, 32394-32395, 32444-32445, 32494-32495, 32544-32545, 32594-32595, 32644-32645, 32694-32695, 32744-32745, 32794-32795, 32844-32845, 32894-32895, 32944-32945, 32994-32995, 33044-33045, 33094-33095, 33144-33145, 33194-33195, 33244-33245, 33294-33295, 33344-33345, 33394-33395, 33444-33445, 33494-33495, 33544-33545, 33594-33595, 33644-33645, 33694-33695, 33744-33745, 33794-33795, 33844-33845, 33894-33895, 33944-33945, 33994-33995, 34044-34045, 34094-34095, 34144-34145, 34194-34195, 34244-34245, 34294-34295, 34344-34345, 34394-34395, 34444-34445, 34494-34495, 34544-34545, 34594-34595, 34644-34645, 34694-34695, 34744-34745, 34794-34795, 34844-34845, 34894-34895, 34944-34945, 34994-34995, 35044-35045, 35094-35095, 35144-35145, 35194-35195, 35244-35245, 35294-35295, 35344-35345, 35394-35395, 35444-35445, 35494-35495, 35544-35545, 35594-35595, 35644-35645, 35694-35695, 35744-35745, 35794-35795, 35844-35845, 35894-35895, 35944-35945, 35994-35995, 36044-36045, 36094-36095, 36144-36145, 36194-36195, 36244-36245, 36294-36295, 36344-36345, 36394-36395, 36444-36445, 36494-36495, 36544-36545, 36594-36595, 36644-36645, 36694-36695, 36744-36745, 36794-36795, 36844-36845, 36894-36895, 36944-36945, 36994-36995, 37044-37045, 37094-37095, 37144-37145, 37194-37195, 37244-37245, 37294-37295, 37344-37345, 37394-37395, 37444-37445, 37494-37495, 37544-37545, 37594-37595, 37644-37645, 37694-37695, 37744-37745, 37794-37795, 37844-37845, 37894-37895, 37944-37945, 37994-37995, 38044-38045, 38094-38095, 38144-38145, 38194-38195, 38244-38245, 38294-38295, 38344-38345, 38394-38395, 38444-38445, 38494-38495, 38544-38545, 38594-38595, 38644-38645, 38694-38695, 38744-38745, 38794-38795, 38844-38845, 38894-38895, 38944-38945, 38994-38995, 39044-39045, 39094-39095, 39144-39145, 39194-39195, 39244-39245, 39294-39295, 39344-39345, 39394-39395, 39444-39445, 39494-39495, 39544-39545, 39594-39595, 39644-39645, 39694-39695, 39744-39745, 39794-39795, 39844-39845, 39894-39895, 39944-39945, 39994-39995, 40044-40045, 40094-40095, 40144-40145, 40194-40195, 40244-40245, 40294-40295, 40344-40345, 40394-40395, 40444-40445, 40494-40495, 40544-40545, 40594-40595, 40644-40645, 40694-40695, 40744-40745, 40794-40795, 40844-40845, 40894-40895, 40944-40945, 40994-40995, 41044-41045, 41094-41095, 41144-41145, 41194-41195, 41244-41245, 41294-41295, 41344-41345, 41394-41395, 41444-41445, 41494-41495, 41544-41545, 41594-41595, 41644-41645, 41694-41695, 41744-41745, 41794-41795, 41844-41845, 41894-41895, 41944-41945, 41994-41995, 42044-42045, 42094-42095, 42144-42145, 42194-42195, 42244-42245, 42294-42295, 42344-42345, 42394-42395, 42444-42445, 42494-42495, 42544-42545, 42594-42595, 42644-42645, 42694-42695, 42744-42745, 42794-42795, 42844-42845, 42894-42895, 42944-42945, 42994-42995, 43044-43045, 43094-43095, 43144-43145, 43194-43195, 43244-43245, 43294-43295, 43344-43345, 43394-43395, 43444-43445, 43494-43495, 43544-43545, 43594-43595, 43644-43645, 43694

Amtsblatt zur Wiener Zeitung

Trotz dieser örtlichen Schmerzen handelt es sich um die Erkrankung des ganzen Organismus und dementsprechend muß auch eine Ganzheitsbehandlung einsetzen. Neben den verschiedenen einzelnen Diätformen soll vor allem eine gestörte Nervenfunktion durch Zufuhr von Vitaminen, Hormonen,

Die Verdauungsorgane sind zu normaler und reichlicher Verdauung befähigt. Sie sind in der Lage, die Kost normalisiert zu verdauen. Somit werden auch die Kosten normalisiert. Somit werden auch die Kosten normalisiert. Somit werden auch die Kosten normalisiert.

schon gewürzte Speisen usw. verzichten, sondern ist mit einer Ausscheidung nicht zu rechnen.

Müde...?
Dann helfen die bewährten
Abreibungen
mit
Dianal mit
Menthhol.



Filiale Graz, Graz, Herrngasse 1,
 Österreichische Länderbank Aktiengesellschaft,
 Linz, Johann-Konrad-Vogel-Strasse
 Nr. 9,
 Österreichische Länderbank Aktiengesellschaft,
 Filiale Salzburg, Salzburg, Getreidegasse 1,
 Österreichische Länderbank Aktiengesellschaft,
 Filiale Innsbruck, Innsbruck, Ackerstrasse 20,
 Filiale Brixlegg, Brixlegg, Aktiengesellschaft,
 Filiale Bregenz, Bregenz, Kornmarktplatz 2,
 Österreichische Credit-Institut, Aktiengesell-
 schaft, Wien 1, Herrngasse 12,
 Österreichische Credit-Institut, Aktiengesell-

Kundmachung

Zl. 87.454—17/85.

Das Bundesministerium für Finanzen macht gemäß § 1, Abs. 1, des Wertpapierbereinigungsgesetzes und § 5, Abs. 1, und § 13 des Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes kund, daß folgende Wertpapierarten zur Wertpapierbereinigung aufgerufen werden:

Als Anmeldestellen für die aufgerufenen Wertpapiere werden gemäß § 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes die nachstehend angeführten Kreditunternehmungen bestellt:

Österreichische Länderbank Aktiengesellschaft,
Filiale Graz, Graz, Herrngasse 1.
Österreichische Länderbank Aktiengesellschaft,
Filiale Innsbruck, Innsbruck, Mollnigasse 1.
Filiale Linz, Linz, Johann-Konrad-Vogel-Strasse
1.
Österreichische Länderbank Aktiengesellschaft,
Filiale Salzburg, Salzburg, Getreidegasse 1.
Österreichische Länderbank Aktiengesellschaft,
Filiale Imbruck, Imbruck, Mueckenstrasse 20.
Österreichische Länderbank Aktiengesellschaft,
Filiale Regensburg, Regensburg, Markt 2.
Österreichische Länderbank Aktiengesellschaft,
Filiale Wien, Wien, Credit-Institut, Aktiengesell-
schaft, Wien 1, Herrngasse 12.
Österreichisches Credit-Institut, Aktiengesell-
schaft, Wien 1, Herrngasse 12.

Senatsvorsitzenderposten der 3. Standesgruppe.

Gerichtsvorsteherposten in der Standes-
gruppe 3 b/2.

Wien, am 27. Juli 1955. 51143/32
Präsidium des Landesgerichtes für Z. R. S. Wien
Richterposten der 1. Standesgruppe.

Jv 2139—4/55. Beim Landesgericht für Z. R. S. in Graz gelangt ein Richterposten der I. Standesgruppe zur Wiederbesetzung. Bewerbungs-

04408000

Die Arbeit eines kanadischen Forschers zeigt, daß möglicherweise beinahe allen Erkrankten, einem Herzanfall so gut wie immer begleitend, ein leichtes Asthma oder auch nur dem bloßen Krankheitsgefühl, eine gemeinsame Ursache zugrunde liegt. Dr. Hans Selye in Montreal hält das gestörte chemische Gleich-

gegen Sonnenbrand
ALSOL-CREME
DIE IDEALE BOR-KUHL-SALBE
Erhältlich in Apotheken und Drogerien

[illegible]

Sauerstoffhaltig, zusammenfassend
satt aus hochvermögenden Salzen
von Fieber, Schmerzen, Müdigkeit
bakterielle Haut und fäulnisweil
wird, billige im Gebrauche, be-
wehrt, entzündlich für alle, die ihre
Fülle gesund und voll erhalten

1 Paket 5 400

Doppelpackung 8 —
in der gebogen Originalpackung
zu haben in allen Apotheken
Ordnungen und Perfumier-
geschäften

PROSANTA PREPARAT
W. I. SPITALGASSE 2

Die „Eierne Lunge“ ist eine Apparatur zur Bekämpfung der drohenden Atemniedrigkeit bei Kleinkindern. Es handelt sich hierbei um ein Kinderhörnig, das an beiden Seiten geöffnet werden kann und in das der Kranke auf einer Trage gebracht wird. Der ganze Körper, mit Ausnahme des Kopfes, ist mit geschlossenen, luftdichten Hüllen aus Gummi umgeben. Durch einen elektrischen Unterdruck erzeugt, wird das Blatthalb dann die Lunge des Kranken aufgesaugt, genau so wie ein Gummihaubchen aufgesaugt wird. Steigt dieser künstlich erzeugte Unterdruck zu hoch, so wird infolge der auf den Normaldruck an, so wird infolge der Elastizität des Brustkorbes das Lungengewebe wieder zusammengepresst und die Ausdehnung abwärts herangeführt. Durch die rhythmische Abwechslung, Ausdehnung und Kontraktion der Lunge wird auf die Weise die Atmung des Kranken wieder hergestellt, für den Organismus des Kranken sichergestellt.

1. Bank für Österreich und Salzburg, Linz, Hauptplatz 11.
 2. Ala Prustelle für die aufgerufenen Wertpapiere wird gemäß § 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes die ungesessene österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Wien, I., Am Hof 4, erstellt.

Soweit die auferufenen Wertpapiere Entschädigungsansprüche nach dem Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz darstellen, gilt die Anmeldung der Wertpapiere im Wertpapierverordnungsverfahren zugleich als Anmeldung der Entschädigungsansprüche (§ 5. Abs. 2 und 3 des Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes).

Vereinssatzung.

Das Bundesministerium für Inneres hat mit Bescheid vom 22. Juli 1895, Zl. 88.696—1/95, den Verein "Vereinigung der Berufsradrennfahrer Österreichs" mit dem Sitz in Wien gemäß § 24 des Vereinsgesetzes 1951, B. G. Bl. Nr. 233, mit sämtlichen Zweigvereinen (Sektionen) aufgelöst.

Nicht gehobene FundkreuzenHnde.

P 441/3/c/56. Die Bundes-Polizeidirektion
wird verlautbart:
In den Monaten April, Mai und Juni 1955 wur-
den beim Fundamt der Bundes-Polizeidirektion
folgende Gegenstände als gefunden ange-
zeigt oder hinterlegt und bisher nicht behoben:
Im Werte von über S 65.

[illegible]

Holteubek
Polizeipräsident

Kollektivvertrag.

Ke 171/55. Beim: Eingangsamt Wien wurde unter Ke 171/55 ein Kollektivvertrag hinterlegt. Abgeschlossen am 28. Febr. 1955 zwischen dem Verband der Brauindustrie, Wien, III., Zauerklasse 1-3, und dem Österreichischen Gewerke-

Graze sind bis längstens 30. August 1955 beim Präsidium des Landesgerichtes für Z. R. S. in Graz im Dienstweg einzubringen.

**Der Landesgerichtspräsident:
Dr. Alexander Karpf**
Notarstelle.

Notarstelle.

Die durch Versetzung des Dr. Andreas Kogler von Baden bei Wien nach Linz frei gewordene Notarstelle in Baden bei Wien gelangt zur Wiederbesetzung.

Ende der Bewerbungsfrist: 30. September 1855.
Die Bewerber haben die ordnungsgemäß be-
legten und gestempelten Gesuche fristrecht-
zeitig bei der Notariatskammer für Wien, Nieder-
österreich und Burgenland, Wien, I., Landes-
gerichtsstraße 20, im Wege der zuständigen
Notariatskammer einzubringen.

51106/32

Der Präsident:
Dr. Anton Spurny e. h.

Aufgabe

Verlassenschaft nach Anton Josef Studeny.
3 A 469/55. Anton Josef Studeny, zuletzt in
Wien, II., Rembrandtstraße 8/10, ist am 1. Juli
1935 gestorben.

Alle, die an die Verlassenschaft eine Forderung zu stellen haben, werden aufgeführt, ihre Ansprüche bei diesem Gericht am 20. September 1955 um 10 Uhr, Zimmer Nr. 203, 4. Stock, mündlich oder bis zu diesem Tage schriftlich anzumelden und nachzuweisen. Sonst wird nicht durch ein Pfandrecht versicherten Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustehen.

Bezirksgerichtliche Innere Stadt-Wien, Abt. 3, I.

Riemergasse 7, am 23. Juli 1955. 51129/321
Simone Müllner geb. Castro.

A. 18./55. Johann Müller (1903), zuletzt ist Mendoza, Argentinien, wohnhaft gewesen, ist am 4. Mai 1941 gestorben.

Eine letztwillige Anordnung ist dem Verlassenschaftserbe nicht bekannt. Simona Müller, die Witwe des Verstorbenen, den Gerichte nicht bekannt, wird aufgefordert, sich binnen sechs Monaten von heute ab bei dem Bezirksgericht Mautersburg zu melden. Nach Ablauf dieser Frist wird die Verlassenschaft über die in Österreich lebenden Vermögenden mitbestellenden Kurator Ludwig Hauser, Notariatskandidat in Mautersburg, Hauptplatz 4, abgehandelt werden.

Bezirksgericht Mattersburg, Abt. I, am 22. Juli 1955. 51109

Feilbietungen

Liegenschaft.
10 E 15/55. Am 2. September 1955 um 9 Uhr 30
findet beim gefertigten Gerichte, Zimmer Num-
mer 55/II, die Zwangsversteigerung der Liegen-
schaft Grundbuch-Katastralgemeinde II, Sankt
Leonhard, E. Z. 897, Grundstück 1146/5, Haus,
Graz, Felix-Dahn-Platz 3, samt Hofraum,
Grundstück 1146/6, Garten, statt.

Schätzwert: S 420.030 —
Vadium: S 42.003 —
Die Bestandsrechte wurden wie folgt be-
wertet: C-PZ 60 S 21.141,20; C-PZ 63 S 30.949,20;
C-PZ 104 S 42.882 —; C-PZ 107 S 24.757,20.
Wert des Zubehörs: S 2460 —; 1 Kohlentisch-
herd (3 Kochstellen und Bratrohr), Dauer-

Amtsblatt zur Wiener Zeitung

Kundmachung

Das Bundesministerium für Finanzen macht gemäß § 1, Abs. 4, des Wertpapierbereinigungsgesetzes kund, daß alle Stamm- und Vorzugsaktien der
Stielemärkischen Elektrizitäts - Aktiengesellschaft, Graz

Verbreitungsbeschränkung.

Wien, 23. Juli 1955.

Auf Grund des Beschlusses des Ausschusses der Vorarlberger Rechtsanwälter vom 14. Juli 1955 wurde Dr. Oskar Vonbank als Rechtsanwalt mit dem Wohnsitz in Bludenz in die Liste der Vorarlberger Rechtsanwälte eingetragen.

Kollektivvertrag.

Ke 170/85. Beim Einzugsmuster Wien wurde am 25. Juli 1905 eine Einzugsmusterung hinterlassen, die am 26. Mai 1885 in Kraft tritt. Abgeschlossen am 26. Mai 1885 zwischen dem Verein der Südbahnindustrie, Wien, III., Zauerngasse 1-3, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Angestellten in der Privatwirtschaft, Sektion Industrie, Wien, I., Dorotheergasse 12. Betrifft Angestellten in der Südbahnindustrie Österreichs (Eld. Verh.).
Eld. Verh. Wien, Abt. Ke. VIII., Schleinergplatz 2, am 25. Juli 1905.
51104

Verlassenschaft nach Max Bilgry.

gestorben. Die letztwillige Anordnung wurde vorgenommen.

Alle Erben, Vermächtnisnehmer und Gläubiger, die österreichische Bundesbürger oder anderfalls sich aufhaltende Fremde sind, werden hierauf ersucht, ihre Ansprüche an die Verlassenschaft bis zum 1. September 1985 beim gefertigten Gericht anzumelden. Sonst kann die Verlassenschaft ohne Rücksicht auf diese Ansprüche aus der saiden Behörde oder eine von ihr bestellte Stelle in Anspruch genommen werden.

Bezirksgericht Innere Stadt, Wien, Sp. 1, Riemergasse 7, am 22. Juli 1985.

Abt. 3, 51148

C 211/55. Die klagende Partei mJ. Georg Ludwig Oswald, vertreten durch die LBV Oberwart, M 83/54, hat gegen die beklagte Partei Georg György, Tischlergehilfe, zuletzt wohnhaft in Unterwart Nr. 127, wegen Vaterschaft und Unterhalt zur G. Z. C 211/55 eine Klage angebracht.

Die Tagesagende zur mündlichen Verhandlung wurde auf den 27. September 1953 um 10 Uhr 45 auf diesem Gericht, Zimmer Nr. 20, anberaumt. Da der Aufenthalt der beklagten Partei unbekannt ist, wird Dr. Karl Futh, Rechtsanwalt in Oberwart, zum Kurator bestellt, der sie auf ihre Gefahr und Kosten vertreten wird, bis sie selbst auftritt oder einen Bevollmächtigten nennt.

Bezirksgericht Oberwart, Abt. 2, am 26. Juli 1953.

1 Cg 830/54. Die klagende Partei Alfred Binder, Autolackierer in Linz, Kleinmünchen Nummer 1172, Zehrerdorferfeld, vertreten durch Dr. Hermann Seidel, Rechtsanwalt in Linz, hat gegen die beklagte Partei Erika Binder, zuletzt in Regenz, Unfallkrankenhaus, bei Primarius

Spot: S 121.692'50.

Im übrigen wird auf das Versteigerungsedikt an der Amtstafel des Gerichtes verwiesen.

E. 5054/54. Am 7. September 1955 um 11 Uhr findet beim gefertigten Gerichte, Zimmer Nr. 10, die Zwangsversteigerung der Liegenschaften Grundbuch Apellon, E. Z. 612 und Hälfteanteil der E. Z. 631, statt.
Schätzwert zu E. Z. 612: S 15.000,—; zu E. Z. 631: S 50.450,—.
Kein Zubehör.

E. Z. 631, S. 25. 225. —
 R. 36, welche diese Versteigerung unzulässig
 machen würden, sind spätestens beim Verstei-
 gerungstermin vor Beginn der Versteigerung bei
 Gericht einzulegen, widrigenfalls sie zum Nachteil
 eines gutgläubigen Ersethers in Ansehung der
 Liegenschaften nicht mehr geltend gemacht wer-
 den können.
 Im übrigen wird auf das Versteigerungs-
 edikt der Anstalt des Gerichtes verwiesen.
 Bezirksgericht Neusiedl am See, Abt. 1, 203
 18. Juni 1955.

Handelsgericht Wien.
Am 6. Juli 1955

Neueintragen:
A 10.081a Theodor Mummier (Wien, VI., Mollardgasse 85 a, Buchbinderl). Inhaber: Theodor Mummier, Buchbindermeister, Wien. Einzelproduktisten: Hermine Mummier, Josef Köck, beide Wien.

milch, beide Wien.
A. 14.968 Franz Morswetz (Wien). I., Kohlmarkt Nr. 11, Uhrmachergewerbe, Handel mit Juwelen, Gold- und Silberwaren). Inhaber: Jakob Hoffmann, Uhrschmiedmeister, Wien. Das Unternehmen ist durch Umwandlung aus der „Franz Morswetz Gesellschaft m. b. H.“ hervorgegangen.

Kosten Sie dieses würzige Bier bei Wiener und Münchner Gustostückerln zwischen 9 Uhr früh und 2 Uhr nachts im

WIENER

LÖWENBRÄUKELLER

neben dem Kerzenüberl
in der Habsburgergasse



LÖWENBRÄU!



Kundmachungen

27. Harlander Baumwollspinnerei und Zwirn-
fabrik Aktiengesellschaft, St. Pölten-Har-
land, N. O.

Der Nachweis der völligen und dauernden Ar-

Konkurse

Angehöriger (Leuthant) der ehemaligen deut-

Bauwerk (V)

beim gefertigten Gerichte, Zimmer Nr. 11, und
Zwangsversteigerung der Liegenschaft Grund-
buch Zurndorf, ein Drittel der E. Z. 681, statt.

—

Angehöriger (Leuthant) der ehemaligen deut-

Angehöriger (Leuthant) der ehemaligen deut-

... 14 11/10/10

beim gefertigten Gerichte, Zimmer Nr. 11, und
Zwangsversteigerung der Liegenschaft Grund-
buch Zurndorf, ein Drittel der E. Z. 681, statt.

[illegible]

Erledigungen

Dienstposten des Leiters der Staatsanwaltschaft
Salzburg.

Jr. 104-1/35. Bei der Staatsanwaltschaft
Salzburg gelangt der Dienstposten des leitenden
Staatsanwaltes (4. Ständegruppe) zur Be-
setzung.

Bewerbungsgesuche sind im Dienstwege bis
1. März 1935 bei der Oberstaatsanwaltschaft Linz
einzubringen.

Linz, am 24. Jänner 1935.

45908/3

Konkurse und Ausgleichs

Konkurse

Abrechnung einer besonderen Prüfungsaussatzung.

Aufgabe

[illegible][illegible]

46 T 1060/54, Franz Josef Roubal, geboren am 11. November 1913 in Wien, österreichischer Staatsbürger, heute wohnhaft in Wien, XII., Ruglgasse 62, ist seit den Kämpfen bei Stalingrad im Januar 1943 vermisst, 45860/A

46 T 1088/54, Alois Kuzmits, geboren am 19. Juni 1909 in Nikitsch/Burgental, österreichischer Staatsbürger (mehrfach zurückgewiesen), wohnhaft in Nikitsch Nr. 239/Burgental, ist seit den Kämpfen bei Stalingrad in Russland vermisst, 45861/A

46 T 1100/54, Michail K. Kozis, geboren am 28. Juli 1915 in Wladiwostok, östlicher Staatsbürger, heute wohnhaft in Wladiwostok, Landarbeiter, zuletzt wohnhaft in Wladiwostok, Bahnhofsstraße 32, ist seit den Kämpfen in Polen vermisst, 45862/A

im Jänner 1945 vermißt: 45582/A
48 T 1106/54. Otto Georg Fischer, ge-
boren am 14. Oktober 1902 in Wien, österreichi-
scher Staatsbürger (heimatberechtigt in Wien),
verheiratet, Beamter, zuletzt wohnhaft in Wien,
XV., Märzstraße 54/8, ist seit den Kämpfen bei
Rossosch/UDSSR seit 31. März 1945 vermißt.
45583/A

48 T 1110/54, Adolf Leopold Grech, geboren am 26. April 1911 in Wien, österreichischer Staatsbürger (heimatberechtigt in Wien), verheiratet, inkassant, zuletzt wohnhaft in Wien, XIII., Faistauergasse 9, ist seit den Kämpfen bei Frankfurt a. d. Oder im März 1945 vermisst.
45584/A

48 T 1121/54, Michael Moser, geboren am

9. Juni 1923 in Gols, österreichischer Staatsbürger, als Heilmittelbesitzer in Gols, Bezirk Neusiedl am Rande des Waldviertels, geboren. Zuletzt wohnt in Gols, ledig, Landarbeiter, zuletzt wohnt in Sees Nr. 383, ist seit den Kämpfen im Raum von Kallin-Torpep/UdSSR seit 27. Jänner 1942 vermißt.

48. II 1923/54, Alois Koppenscheider, geboren am 21. November 1903 in Wien, österreichischer Staatsbürger (heimatlos), zuletzt wohnt in Wien, IV, Altmühlgasse 10, ist seit 1942 vermißt.

Wieb. XIV, Schanzstraße 37/2, ist seit den Kämpfen in Ostpreußen im März 1945 vermißt.

486/A

48.T 1127/54. Karl Betheli, geboren am 25. Dezember 1906 in Hohenheim in Sachsen, Staatsbürgerschaft nicht geklärt (früher tschechoslowakischer Staatsangehöriger), verheiratet, Bauteilemker, zuletzt wohnhaft in Hohenheim, 1944, zuletzt kampfen an der Ostfront, 48.T 1130/54. Emil Ludwig Lewitz, geboren am 4. Oktober 1903 in Wien, österreichischer Staatsbürger (beimatsbürecht in Wien), verheiratet, Schriftsetzer, zuletzt wohnhaft in Wien, XIV., Salzbergasse 12/7, ist seit den Juli 1944 kampfen an der Ostfront, 48.T 1135/54. Franz 1907 in Opatowitz, geboren am 24. April 1907 in Opatowitz, ge-

[illegible]

18.12.1924/54. Fritz Matzka, geboren am 18.12.1924 in Wien, österreichischer Staatsbürger (heimatberechtigt in Wien), ledig, Autotechniker, zuletzt wohnhaft in Wien, XVI., Eisenackergasse 7/13, ist seit den Kämpfen bei Schdorf/Ostpreußen im Jänner 1945 vermißt.

[illegible]

18. März 1906 in Wien, österreichischer Staatsbürger (heimatberechtigt in Wien), verheiratet, 2 Kinder, 2 Töchter, wohnt in Wien, XII., Kärntner Str. 122, 1040 Wien. Seit 1. September 1940 Mitglied von Konnop. seit 1. September 1940/94 45008/4. Richard Wellinger, geboren am 1. Februar 1906 in Bernhardtthal, österreichischer Staatsbürger (heimatberechtigt in Bernhardtthal), ledig, Straßenbauer, zuletzt in Bernhardtthal in Wien, VI., Mollardgasse 28/1/4, 1060 Wien, Mitglied von Konnop. seit 1. September 1940/94 45009/4. Franz Zokkalis, geboren am 18. März 1902 in Klingenbach, österreichischer Staatsbürger (heimatberechtigt in Klingenbach), 18. März 1902/94 45010/4.

Radio-Austria Aktiengesellschaft

Bilanz zum 31. Dezember 1953					
vor Erstellung der Schlußrechnungsbilanz (S 49 SEBG)					
Aktiva			Passiva		
	Stand am 1. Jan. 1953 S	Zugang S	Ab- schreibung S	Stand am 31. Dec. 1953 S	
I. Anlagevermögen:					
1. Bebaute Grundstücke:	754.771 —	—	—	754.771 —	1. Grundkapital
a) Grundflächen	2.666.126 —	—	—	2.666.126 —	II. Rücklagen:
b) Zinshäuser	—	—	—	—	1. Gesetzliche Rücklage
c) Sonstige Baulich- keiten	60.637 —	—	—	60.637 —	2. Freie Rücklage
2. Gebäude auf fremdem Grund:	—	—	—	—	III. Wertberichtigungen zu „Sonstige Forderungen“
a) Betriebs- und Wohn- gebäude	567.862 —	41.587-56	—	566.807 —	IV. Rückstellungen für ungewisse Schulden:
b) Sonstige Gebäude	73.631 —	25.071-03	—	73.631 —	1. Kuratordifferenzen
3. Maschinen und maschi- nelle Anlagen	278.878 —	127.431-67	—	283.892 —	2. Steuern
4. Radiotelegraphische Anlagen	1.483.947 —	1.861.203-96	—	2.311.166 —	3. Pensionen
5. Werkzeuge, Betriebs- ausstattung und Geschäfts- mobiliar	661.791 —	123.739-66	—	673.279 —	4. Sonstige
6. Kurzlebens Wirtschafts- gegenstände	—	36.367-75	—	36.367-75	V. Verbindlichkeiten:
7. Investitionen in gemie- teten Objekten	40.724 —	58.431-93	—	51.149 —	1. Anzahlungen von Kunden
8. Anlagen im Bau	648.889-44	—	—	648.889-44	2. Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen
9. Wertpapiere	76.231 —	2.467-70	—	78.701 —	3. Sonstige Verbindlichkeiten
	152.267-44	2.306.383-46	—	7.816.015-46	
II. Umlaufvermögen:					
1. Hilfs- und Betriebsstoffe	—	—	—	—	
2. Geleistete Anzahlungen	—	—	—	—	
3. Forderungen auf Grund von Leistungen	—	—	—	—	
4. Kassenbestand einschließlich Postsparkassenguthaben	—	—	—	—	
5. Guthaben bei Kreditinstituten	—	—	—	—	
6. Sonstige Forderungen	—	—	—	—	
III. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen	—	—	—	—	
IV. Reinerfolg:	—	—	—	—	
1. Gewinnvortrag 1952	—	—	—	—	
2. Jahresverlust 1953	—	—	—	—	
	—	—	—	—	
Aufwendungen					
1. Löhne und Gehälter	—	—	—	—	
2. Gesetzliche soziale Abgaben	—	—	—	—	
3. Freiwillige soziale Aufwendungen	—	—	—	—	
4. Pensionsaufwendungen	—	—	—	—	
5. Abschreibungen auf das Anlagevermögen	—	—	—	—	
6. Abschreibungen auf das Umlaufvermögen	—	—	—	—	
7. Beiträge an gesetzliche Berufsvertretungen	—	—	—	—	
8. Sonstige Aufwendungen	—	—	—	—	
a) Materialaufwand	—	—	—	—	
b) Steuer- und Abgaben	—	—	—	—	
c) Aufwendungen für den Betrieb	—	—	—	—	
d) Aufwendungen für den Verwaltungsbetrieb	—	—	—	—	
e) Aufwendungen für den Reinerfolg	—	—	—	—	
f) Aufwendungen für den Gewinnvortrag 1952	—	—	—	—	
g) Aufwendungen für den Jahresverlust 1953	—	—	—	—	
	—	—	—	—	
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1953					
1. Gewinnvortrag 1952	—	—	—	—	
2. Fehlbetrachtung	—	—	—	—	
3. Zinsen	—	—	—	—	
4. Auflösung der Investitionsrücklage II/1952	—	—	—	—	
5. Außerordentliche Erträge	—	—	—	—	
6. Reinerfolg:	—	—	—	—	
1. Gewinnvortrag 1952	—	—	—	—	
2. Jahresverlust 1953	—	—	—	—	
	—	—	—	—	
Auflagen					
1. Löhne und Gehälter	—	—	—	—	
2. Gesetzliche soziale Abgaben	—	—	—	—	
3. Freiwillige soziale Aufwendungen	—	—	—	—	
4. Pensionsaufwendungen	—	—	—	—	
5. Abschreibungen auf das Anlagevermögen	—	—	—	—	
6. Abschreibungen auf das Umlaufvermögen	—	—	—	—	
7. Beiträge an gesetzliche Berufsvertretungen	—	—	—	—	
8. Sonstige Aufwendungen	—	—	—	—	
a) Materialaufwand	—	—	—	—	
b) Steuer- und Abgaben	—	—	—	—	
c) Aufwendungen für den Betrieb	—	—	—	—	
d) Aufwendungen für den Verwaltungsbetrieb	—	—	—	—	
e) Aufwendungen für den Reinerfolg	—	—	—	—	
f) Aufwendungen für den Gewinnvortrag 1952	—	—	—	—	
g) Aufwendungen für den Jahresverlust 1953	—	—	—	—	
	—	—	—	—	

Wien, den 30. November 1954.

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner pflichtmäßigen Prüfung auf Grund der Bücher und der Schriften der Gesellschaft sowie der vom öffentlichen Verwalter der Gesellschaft erstellten Schlußrechnung und der Schlußrechnung der Gesellschaft über den Abschluß und der Geschäftsbilanz, soweit er den Jahresabschluß erläutert, den gesetzlichen Vorschriften.

Falls
Wirtschaftsprüfer

II. Die Rückerstattung von Wertpapieren österreichischer Besitzer nach dem deutschen Bundesrückerstattungsgesetz

1. Einführung

Es ist schon eingangs der Ausführungen sub I., ausgehend von den Hinweisen im Historikerbericht von *Wladika/Werner*¹²⁷ und den Überlegungen von *Michael Tüchler* im ersten Teil dieses Gutachtens, festgehalten worden, dass (vermutlich) ein erheblicher Teil der nach dem „Anschluss“ in Österreich entzogenen Wertpapiere nach Deutschland verbracht worden ist, und zwar an die Reichshauptkasse bzw die Deutsche Reichsbank oder an die Preußische Staatsbank¹²⁸. Für diese Wertpapiere stellt sich die Frage der Rückerstattung nach dem deutschen Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG)¹²⁹, die daraus resultierenden Fragen sind hier darzulegen.

§ 5 BRüG sieht nämlich die Möglichkeit von Rückerstattungsansprüchen auch dann vor, wenn Vermögensgegenstände außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des BRüG, also des Staatsgebietes der BRD (damals Westdeutschland), entzogen worden waren, sodann aber in diesen Geltungsbereich gelangten¹³⁰. Der einschlägige § 5 Satz 1 BRüG lautet: „Sind feststellbare Vermögensgegenstände von einem der in § 1 genannten

127 2. Bericht, 4. Die Ausforschung und Beanspruchung von Wertpapieren.

128 Grundlage dieses Befundes sind die Ausführungen bei *Wladika/Werner*, die sich wiederum auf die Akten der Sammelstellen stützen. Die von *N. Schmidt*, Entziehung von Geldvermögen, in: Das Bundesrückerstattungsgesetz (1981), 361 FN 48/49 wiedergegebene Auffassung, auf die sich auch *Graf*, Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung 492 bezieht, die entzogenen Wertpapiere seien in der Regel nicht nach Deutschland verbracht, sondern von der Reichsbankhauptstelle an der Wiener Börse veräußert worden, betreffen also nur einen Teil der entzogenen Wertpapiere. Andere Wertpapiere wurden nach den nunmehrigen Ausführungen von *Wladika/Werner* effektiv nach Berlin verbracht und von den Sammelstellen auch nach dem BRüG beansprucht.

129 dBGBI 1957 I, 734.

130 Es gab auch in den vor dem BRüG geltenden Rückerstattungsgesetzen der Alliierten Mächte vergleichbare Bestimmungen, siehe dazu *Schwarz*, Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte (1974), 99 ff. Vor allem die bei *Schwarz* aaO 105 f analysierte Entscheidung des ORG Berlin RzW 1956, 205 dürfte maßgeblichen Einfluss auf die „Gelagens-Lösung“ des § 5 BRüG ausgeübt haben (*N. Schmidt* aaO 351).

Rechtsträger¹³¹ außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes entzogen worden und nach der Entziehung nachweislich in diesen Geltungsbereich gelangt, ohne dass der Ort, an den die Gegenstände gelangt sind, feststeht, so gelten die Gegenstände als in den Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstabe d genannten Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände gelangt.¹³² Im Zusammenhang der hier interessierenden Wertpapiere bedeutet dies, dass ihre Besitzer bzw deren Rechtsnachfolger Rückerstattungsansprüche nach dem BRüG stellen konnten, wenn diese Wertpapiere in Österreich entzogen worden waren, dann aber nachweislich in das Gebiet der nachmaligen BRD gelangt waren.

Anknüpfend an die Analyse des BRüG in der Untersuchung von *Georg Graf*¹³³ sind der von Deutschland behauptete Verzicht Österreichs auf Ansprüche gegenüber Deutschland im Staatsvertrag 1955 (unten 2.), der Anknüpfungspunkt des § 5 BRüG für Ansprüche (ehemals) österreichischer Staatsbürger bzw der Sammelstellen auf Rückerstattung entzogener und nach Deutschland verbrachter Wertpapiere (unten 3.) und ausgewählte Beispiele zur Vollzugspraxis der deutschen Gerichte bei der Rückerstattung von Wertpapieren nach dem BRüG (unten 4.) darzustellen.

2. Verzicht Österreichs im Staatsvertrag 1955?

Die deutschen Behörden stellten sich zunächst auf den Standpunkt, Österreich habe im Staatsvertrag von Wien (auch) auf Ansprüche seiner Staatsangehörigen nach dem BRüG verzichtet¹³⁴. Angesprochen ist damit

131 In § 1 BRüG sind genannt: Deutsches Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost, ehemaliges Land Preußen, Unternehmen Reichsautobahnen, NSDAP, Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und der Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren.

132 Nach Satz 2 gilt dasselbe für Berlin. In § 11 Nr. 1 Buchstabe d BRüG ist die sog. Berliner Rückerstattungsanordnung genannt, zum hier nicht weiter interessanten rechtstechnischen Hintergrund der Fiktion in § 5 BRüG siehe *Wirth*, Entziehung von Sachvermögen außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesrückerstattungsgesetzes, in: Das Bundesrückerstattungsgesetz (1981), 157.

133 Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung 486 ff.

134 Umfangreiche Darlegung der (vornehmlich völkerrechtlichen) Argumente durch den BGH RzW 1960, 553 zu einem Anspruch nach dem deutschen Bundesentschädigungsgesetz (BEG). Kritisch zur Entscheidung des BGH *Schüler*, RzW 1960, 535.

Art 23 des Staatsvertrages von Wien 1955 zur Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreichs¹³⁵. Dieser Art 23 des Staatsvertrages betrifft österreichisches Vermögen in Deutschland und regelt den Verzicht Österreichs gegenüber Deutschland. Nach Art 23 § 1 des Staatsvertrages ist vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages¹³⁶ das in Deutschland befindliche Vermögen der österreichischen Regierung oder österreichischer Staatsangehöriger einschließlich von Vermögen, das nach dem 12. März 1938 gewaltsam aus dem österreichischen Staatsgebiet nach Deutschland verbracht worden ist, seinen Eigentümern wieder zurückzugeben. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf das Eigentum von Kriegsverbrechern oder Personen, die den Strafbestimmungen der Entnazifizierungsmaßnahmen unterliegen; solches Vermögen wird der österreichischen Regierung zur Verfügung gestellt, sofern es nicht gemäß den in Deutschland nach dem 8. Mai 1945 in Kraft stehenden Gesetzen oder Verordnungen blockiert oder konfisziert wurde. Art 23 § 2 bestimmt, dass die Wiederherstellung österreichischer Vermögensrechte in Deutschland im Einklang mit Maßnahmen durchzuführen ist, die durch die Besatzungsmächte in Deutschland in ihren Besatzungszonen festgelegt werden. Gegen die Restitutionsansprüche österreichischer Opfer von Entziehungsmaßnahmen bzw ihrer Rechtsnachfolger, im Besonderen der Sammelstellen, argumentierten die deutschen Behörden vor allem mit Art 23 § 3 des Staatsvertrages: „Unbeschadet dieser und aller anderen zugunsten Österreichs und österreichischer Staatsangehöriger getroffenen Verfügungen der Besatzungsmächte in Deutschland verzichtet Österreich, unbeschadet der Gültigkeit bereits getroffener Regelungen¹³⁷, im eigenen Namen und im Namen der österreichischen Staatsangehörigen auf alle am 8. Mai 1945 noch offenen Forderungen gegen Deutschland und deutsche Staatsangehörige, mit Ausnahme jener, die aus Verträgen und anderen Verpflichtungen stammen, die vor dem 13. März 1938 eingegangen wurden sowie der vor dem 13. März 1938 erworbenen Rechte. Dieser Verzicht umfasst alle Forderungen hinsichtlich der während der Zeit der Annexion

135 BGBl 1955/152.

136 Das war der 27. 7. 1955.

137 Zur Auslegung dieser Vertragsbestimmung siehe *Weitnauer*, NJW 1960, 1285; *Hammann*, NJW 1960, 999; vgl auch BGH RzW 1960, 553; OLG Hamburg RzW 1958, 335.

Österreichs durch Deutschland durchgeführten Transaktionen und alle Forderungen hinsichtlich der während dieses Zeitraumes erlittenen Verluste oder Schäden, insbesondere hinsichtlich der im Besitz der österreichischen Regierung oder österreichischer Staatsangehöriger befindlichen öffentlichen deutschen Schulden und der Zahlungsmittel, die zur Zeit der Geldkonversion eingezogen wurden. Solche Zahlungsmittel sind bei Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages zu vernichten.“¹³⁸

Warum konnten sich deutsche Schuldner gegenüber österreichischen Restitutionsgläubigern überhaupt auf den Staatsvertrag von Wien berufen, obwohl die BRD nicht Vertragsstaat dieses Staatsvertrages war. In Art 5 Abs 4 des Londoner Schuldenabkommens¹³⁹ unterwarf sich die BRD hinsichtlich der Ansprüche Österreichs und der österreichischen Staatsangehörigen späteren Verträgen der Alliierten mit Österreich. Damit wurde der zwei Jahre nach dem Londoner Schuldenabkommen abgeschlossene Staatsvertrag von Wien mittelbar auch innerstaatliches Recht der BRD¹⁴⁰.

Wenn man heute Art 23 des Staatsvertrages von Wien in seiner Gesamtheit (und nicht nur dessen § 3) betrachtet, so überrascht doch, dass man überhaupt und ganz unabhängig von der Verzichtsproblematik dieser Bestimmung im Allgemeinen auf die Idee eines Verzichtes auf Restitutionsansprüche für in Österreich entzogene und nach Deutschland verbrachte Vermögensgegenstände kommen konnte; auch die Begründung mit Art 23 § 3 des Staatsvertrages kann überhaupt nicht überzeugen. Denn Art 23 § 1 des Staatsvertrages normiert, dass „das in Deutschland befindliche Vermögen der österreichischen Regierung oder österreichischer Staatsangehöriger einschließlich von Vermögen, das nach dem 12. März 1938 gewaltsam aus dem österreichischen Staatsgebiet nach Deutschland verbracht worden ist, seinen Eigentümern wieder zurückzu-

138 Die Verzichtsregelung in Art 23 § 3 des Staatsvertrages warf auch die Frage auf, ob dieser Verzicht hinsichtlich der Ansprüche der österreichischen Staatsangehörigen einer Enteignung gleichkommende Maßnahme nicht eine Entschädigungspflicht der Republik Österreich auslöste. Dies wurde vom OGH abgelehnt: OGH HS 3.198/13; EvBl 1967/49; EvBl 1962/55 = JBl 1962, 260; vgl auch VfSlg 3124 = ÖJZ 1957, 247 = JBl 1957, 318; VwSlg 4.302 A; H. Pfeifer, ÖJZ 1958, 255, 284.

139 Es regelt die Auslandsschulden Deutschlands und ist den Abkommen vergleichbar, die Österreich 1952 auf der Konferenz von Rom abgeschlossen hat.

140 Für Details zu dieser Argumentation siehe BGH RzW 1960, 553.

geben“ ist, wobei diese Rückgabe im Einklang mit den alliierten Maßnahmen zu erfolgen hat (Art 23 § 2). Art 23 § 3 des Staatsvertrages kommt dann erst „unbeschadet dieser und aller anderen zugunsten Österreichs und österreichischer Staatsangehöriger getroffenen Verfügungen der Besatzungsmächte in Deutschland“ ins Spiel, kann also an der Anordnung der Rückgabe nach Art 23 § 1 des Staatsvertrages gar nichts ändern. Die primäre Rechtsfolgenanordnung enthält Art 23 § 1 des Staatsvertrages in Gestalt einer Rückgabeverpflichtung, erst subsidiär kommt der Verzicht auf offene Forderungen nach Art 23 § 3 des Staatsvertrages ins Spiel¹⁴¹.

Ungeachtet dieser nach meinem Dafürhalten eigentlich klar gegen eine Verzichtsregelung für Restitutionsansprüche sprechenden Auslegung des Art 23 des Staatsvertrages von Wien war die Verzichtsfrage – wohl gerade wegen der Haltung der deutschen Gerichte und Verwaltungsbehörden – Gegenstand langwieriger Verhandlungen zwischen Österreich und Deutschland, welche erst mit dem Finanz- und Ausgleichsvertrag 1961 zu einem für die Betroffenen erfreulichen Ende kamen. Zunächst erfolgten im Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen aus 1957¹⁴² Klarstellungen zu Art 23 § 3 des Staatsvertrages von Wien. Nach Artikel 21 dieses österreichisch-deutschen Vermögensvertrages 1957¹⁴³ sind von Art 23 § 3 des Staatsvertrages von Wien¹⁴⁴ nur solche Forderungen betroffen, die sowohl am 8. 5. 1945 als auch am 27. Juli 1955 einem österreichischen Staatsangehörigen zustanden. Die Verzichtsregelung im Staatsvertrag sollte also nur für Personen gelten, die sowohl bei Kriegsende als auch zum Datum des Inkrafttretens des Staatsvertrages österreichische

141 Wenn man etwa die erwähnte Entscheidung BGH RzW 1960, 553 liest, so fällt auf, dass Art 23 § 1 des Staatsvertrages von Wien in der Entscheidungsbegründung überhaupt nicht erwähnt wird. Man dürfte also den Verzicht in § 3 des Art 23 auch auf die Rückgabeverpflichtung nach § 1 bezogen haben. Das ergibt aber im Grunde keinen Sinn, weil dann die Rückgabeverpflichtung des Art 23 § 1 nicht einmal als programmatische Bestimmung, sondern schlicht als überflüssig anzusehen wäre. Zutreffend aber die Argumentation von *Schüler*, RzW 1960, 197 (198) im Zusammenhang mit dem erwähnten Verfahren vor dem BGH.

142 BGBl 1958/119 (dBGBl 1958 II 129).

143 Zur Durchführung dieses Vertrages errichteten Österreich und die BRD ein Schiedsgericht, über dessen Tätigkeit berichten *Dworak/Kaulbach*, ÖJZ 1976, 571.

144 Dort als Art 23 „Abs. 3“ bezeichnet.

Staatsangehörige waren¹⁴⁵. Keine Anwendung sollte die Verichtsregelung des Art 23 § 3 des Staatsvertrages von Wien auf österreichische Staatsangehörige haben, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt am 8. 5. 1945 außerhalb des Gebietes der Republik Österreich und außerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. 12. 1937 hatten (Art 85 lit b des österreichisch-deutschen Vermögensvertrages 1957).

Ende April 1959 wurde schließlich die deutsche Argumentation, Österreich habe in Art 23 § 3 des Staatsvertrages (auch) auf Restitutionsansprüche verzichtet, erheblich durch ein Urteil des Kammergerichts erschüttert¹⁴⁶. Die Verichtsregelung des Art 23 § 3 des Staatsvertrages nimmt alle „zugunsten Österreichs und österreichischer Staatsangehöriger getroffene(n) Verfügungen der Besatzungsmächte in Deutschland“ aus, darunter subsumiert das KG auch die Rückerstattungsordnungen der Besatzungsmächte¹⁴⁷, also die Vorgängerregelungen des BRüG.

Im Finanz- und Ausgleichsvertrag 1961 zwischen Österreich und Deutschland¹⁴⁸ verpflichtete sich die Bundesrepublik Deutschland zur Zahlung von 6 Mio DM zum Ausgleich der von den Sammelstellen A und B nach dem BRüG erhobenen Ansprüche (Art 13)¹⁴⁹; sonstige Ansprüche nach den in der BRD geltenden Wiedergutmachungsgesetzen blieben davon unberührt (Art 14). Nach Art 15 des Finanz- und Ausgleichsvertrages stimmen die Republik Österreich und die Bundesrepublik Deutschland dahin überein, dass Ansprüche, die unter das BRüG fallen, nicht durch Art 23 § 3 des Staatsvertrages

145 Vgl etwa OLG Neustadt RzW 1960, 564 im Fall eines österreichischen Emigranten, der 1951 US-amerikanischer Staatsbürger geworden war, womit auf ihn die Verichtsregelung des Art 23 § 3 des Staatsvertrages nach der Auslegung des Vermögensvertrages 1957 nicht anwendbar war.

146 KG RzW 1960, 64; vgl *Wladika/Werner* S. 68 FN 261. Die Argumentation des KG vertrat im Schrifttum vor allem *Schüler*, RzW 1959, 344; RzW 1960, 197.

147 In concreto die REAO (Verordnung der alliierten Kommandantur Berlin). Die Auffassung des KG hat dann das deutsche Finanzministerium zur Aufgabe seiner Rechtsansicht betreffend den Verzicht bewogen, siehe die Stellungnahme RzW 1961, 301. Damit war der Weg frei für die Regelung im Finanz- und Ausgleichsvertrag 1961 (dazu sogleich im Text).

148 Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik zur Regelung von Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten, über weitere finanzielle Fragen und Fragen aus dem sozialen Bereich (Finanz- und Ausgleichsvertrag), BGBl 1962/283.

149 Für die Verhandlungen um die Antragslegitimation der Sammelstellen aufgrund des Art 26 des Staatsvertrages von Wien siehe die Ausführungen bei *Wladika/Werner* S. 68.

von Wien¹⁵⁰ ausgeschlossen werden. Die BRD verpflichtete sich sicherzustellen, dass unter Berufung auf Art 23 § 3 des Staatsvertrages von Wien rechtskräftig abgewiesene Anträge neu behandelt werden¹⁵¹. Damit war die Verzichtsfraße im Sinne der Betroffenen vom Tisch.

3. Die Anspruchsberechtigung nach § 5 BRüG

Für die Anspruchsberechtigung nach § 5 BRüG war in der praktischen Handhabung dieser Bestimmung die Frage entscheidend, ob ein Wertpapier in Österreich entzogen, dann aber nach Deutschland gelangt war¹⁵². Dabei standen die Gerichte vor dem Problem, dass die exakten Geschehensabläufe nicht immer feststellbar waren, und behelfen sich mit der prima-facie-Annahme, die Wertpapiere seien nach Berlin gelangt¹⁵³; dieser Anscheinsbeweis dürfte jedenfalls für einen Teil der Wertpapiere zugetroffen haben¹⁵⁴. Als Beispiel kann eine Entscheidung des ORG Berlin aus 1967 dienen¹⁵⁵: Die Wertpapiere wurden am 5. 5. 1938 in der Wohnung des Verfolgten in Wien von Beamten der Gestapo beschlagnahmt und am 22. 10. 1938 mit dem Vermögen des Verfolgten eingezogen. Nach verschiedenen in der Entscheidung näher beschriebenen Erlässen des Reichsministers der Finanzen waren solche Wertpapiere an die Reichshauptkasse, seit 30. 4. 1942 an die Wertpapierabteilung der Reichsbank abzuliefern¹⁵⁶. Diese Praxis wurde gerade für beschlagnahmte Wertpapiere auch durch eine Stellungnahme der FLD für Wien, Niederösterreich und Burgenland bestätigt¹⁵⁷. Daher geht das ORG Berlin prima facie davon aus, dass auch die konkreten beschlagnahmten Wertpapiere nach Berlin abgesandt

150 Dort als Art 23 „Abs. 3“ bezeichnet.

151 Vgl nachfolgend etwa ORG Berlin RzW 1971, 342.

152 Vgl auch die Darstellung bei N. Schmidt aaO 360 ff verwiesen. Für andere Gebiete des ehemals Deutschen Reiches siehe N. Schmidt aaO 351 ff.

153 Vgl N. Schmidt aaO 360 f.

154 Vgl aber N. Schmidt aaO 361; Wladika/Werner 61.

155 ORG Berlin RzW 1967, 349.

156 Vgl auch KG RzW 1971, 389 für Papiere der Wiener Stadtanleihe, die im Protektorat Böhmen und Mähren entzogen worden waren. Für die Entziehung von Wertpapieren im Protektorat Böhmen und Mähren lesenswert die Sachverhaltsschilderung des KG RzW 1965, 153. Siehe schließlich auch KG RzW 1960, 448.

157 Vgl ORG Berlin RzW 1967, 350.

wurden¹⁵⁸. Gegen eine Verwertung in Wien sprach im konkreten Fall auch die Tatsache, dass die Wiener Börse im Zeitpunkt der Beschlagnahme (5. 5. 1938) wie auch der Einziehung (22. 10. 1938), und zwar vom 11. 3. bis 27. 10. 1938, geschlossen war¹⁵⁹.

Der eben beschriebene Anscheinsbeweis war naturgemäß nicht möglich, wenn die Wertpapiere nachweislich in Wien verwertet und nicht nach Deutschland verbracht worden waren¹⁶⁰. So waren in einem Fall, den das Kammergericht¹⁶¹ zu entscheiden hatte, die in Österreich entzogenen Aktien nicht an die Preußische Staatsbank in Berlin gesandt worden, sondern die Stücke sind für Rechnung der Preußischen Staatsbank in das Girosammeldepot bei der Wertpapiersammelbank in Wien gelangt. Aus diesem Girosammeldepot wurden die Aktien dann durch Verkauf verwertet: „Die Preußische Staatsbank hat die dortigen Sammeldepot-Anteile nach und nach im Ferngiroverkehr abdisponiert, wobei gerichtsbekannt ist, dass Aktien österreichischer Aussteller an den Wertpapierbörsen des Altreichsgebietes nicht gehandelt wurden, sondern regelmäßig nur an den Wertpapierbörsen in Österreich. Die Stücke der Aktien sowie die Anteile am Girosammel-Depot waren also ständig in Wien belegen, bis das Reich durch die Preußische Staatsbank die Aktien oder die Anteile am Sammeldepot zum Zwecke der Verwertung in Wien weiter veräußerte.“¹⁶² Der Verbringungsnachweis im Sinne des § 5 BRüG war daher nicht erbracht.

Es gab aber auch Sachverhalte, wo die Aktien bzw die Girosammelanteile tatsächlich nach Berlin verbracht wurden, wie ein Fall des Landgerichts Berlin¹⁶³ zeigt: Der Verfolgte K. übertrug im April 1939 5 Veitscher-Magnesitwerke-Aktien (Girosammeldepotanteile) beim Creditanstalt-Bankverein auf das ebenfalls beim Bankverein bestehende Girosammeldepotkonto der Preußischen Staatsbank zur Bezahlung der Reichsfluchtsteuer. Insgesamt beinhaltete das Girosammeldepot der Preußischen Staatsbank zwischen der Ablieferung durch den Verfolgten K. und der Auflösung des Depots 78 Veit-

158 Kritisch dazu *N. Schmidt* aaO 361.

159 Vgl. ORG Berlin RzW 1967, 350.

160 KG RzW 1963, 487.

161 KG RzW 1966, 398.

162 KG RzW 1966, 398.

163 LG Berlin RzW 1965, 208 mit kritischer Anmerkung *Pötter*; siehe auch die Anmerkung von *J. Schulze*, RzW 1965, 348.

scher-Magnesitwerke-Aktien (Girosammeldepotanteile), davon verwertete die Preußische Staatsbank 67 Girosammelanteile örtlich, also in Wien. Der Rest von 11 Veitscher-Magnesitwerke-Aktien (Girosammeldepotanteile) wurde am 31. 10. 1939 in effektiven Stücken nach Berlin versandt. Das LG Berlin bejaht die Entziehung eines Miteigentumsanteils¹⁶⁴ in Wien und überdies auch die Verbringung im Sinne des § 5 BRüG¹⁶⁵.

Zum selben Ergebnis kommt das ORG Berlin in einer Entscheidung aus 1969, die vor allem wegen ihrer ausführlichen sachenrechtlichen Beurteilung der Sammelverwahrung erwähnenswert ist¹⁶⁶: Die Erblasserin der Berechtigten wurde 1941 aus Wien deportiert und kam in der Deportation um. Sie hatte ein Wertpapierkonto bei einer Wiener Bank, auf dem ua ein Posten von 11.000 RM Perlmooser Zementwerke Aktien verbucht war, die beim Wiener Giro- und Cassenverein in Wien in Sammelverwahrung lagen. Anfang September 1942 übertrug die Bank diese und andere Aktien der Erblasserin auf Veranlassung der Zentralstelle für jüdische Auswanderung durch Übertragungsscheck auf die Preußische Staatsbank, der Scheck lautete auf die Deutsche Reichsbank, Wertpapiersammelbank, Berlin, zu Gunsten der Preußischen Staatsbank. Dafür erhielt die Wiener Bank im Umtauschweg Reichsschatzanweisungen, die teilweise auf Sperrkonten für diskriminierende Abgaben gebucht wurden. Der größte Teil der Perlmooser Zementwerke Aktien aus dem Sammelbestand des Wiener Giro- und Cassenvereins wurde erst Anfang November 1944 effektiv nach Berlin verlagert. Der Zwangsumtausch der Aktien in Reichsschatzanweisungen wurde als Entziehung gewertet, der fortbestehende Miteigentumsanteil der Erblasserin am später nach Berlin verbrachten Sammelbestand¹⁶⁷ reichte für den von § 5 BRüG geforderten Verbringungsnachweis aus¹⁶⁸.

Ein Sonderproblem bildeten die oben sub I. 3. dargestellten Obligationen österreichischer Gebietskörperschaften bzw Unternehmen, die in Reichsanleihen, etwa die Reichsanleihe 1938/II umgetauscht worden

164 Die rechtliche Konstruktion der Girosammelverwahrung ist schon sub I. dargestellt worden; vgl im gegebenen Zusammenhang auch LG Berlin RzW 1965, 210 sowie die in der vorigen FN angeführten Urteilsanmerkungen.

165 Vgl LG Berlin RzW 1965, 210 f.

166 ORG Berlin RzW 1970, 9.

167 Ausführliche Begründung bei ORG Berlin RzW 1970, 11 f.

168 Ebenso ORG Berlin RzW 1968, 200; teilweise aA KG RzW 1968, 173, 254, 543. Siehe dazu auch *Raschke*, RzW 1968, 193.

waren. Das Umtauschanbot für die Reichsanleihe 1938/II an sich stellte keine Entziehungsmaßnahme dar, weil sich dieses Angebot an jedermann richtete und damit nicht diskriminierend war. Erst mit dem für Juden ausgeschlossenen Härteausgleich bekam das Umtauschanbot den Charakter einer Entziehung¹⁶⁹. Hinsichtlich der Verbringung ist nach den Ausführungen im 2. Kapitel zu unterscheiden¹⁷⁰: Auslandstitel wurden nach Berlin verbracht, erfüllten also den Verbringungsnachweis nach § 5 BRüG. Die auf Schilling lautenden Titel verblieben in Wien. Es stellte sich dann hinsichtlich der Schillingtitel ebenso wie für zwangsumgetauschte Aktien die Frage, ob die Verbringung der für sie eingetauschten Reichspapiere in den Geltungsbereich des BRüG für die Anspruchsberechtigung nach § 5 BRüG ausreichen sollte. Das KG hat die Frage bejaht, indem es die Reichspapiere als Surrogate der umgetauschten Schillingtitel ansah¹⁷¹. In einem Fall¹⁷² waren 1000 RM Austria Email Aktien in 1300 RM 3,5% Deutsche Reichsschatzanweisung 1942/I zwangsumgetauscht worden; diese Reichsschatzanweisungen waren durch eine Einziehungsverfügung 1944 der Erblasserin der Antragstellerin entzogen und durch die Zentrale der Deutschen Reichsbank in Berlin verkauft worden. Damit erachtete das KG den Verbringungsnachweis nach § 5 BRüG als erbracht¹⁷³. In einem anderen Verfahren stellt das KG klar, dass die Herausgabeansprüche des vormaligen Aktionärs gegen das Deutsche Reich wegen der Entziehung (und Verwertung) der Aktien kein Surrogat der entzogenen Aktien darstellten¹⁷⁴. Dasselbe galt für den Erlös von entzogenen und versteigerten Vermögensgegenständen¹⁷⁵.

169 Siehe *N. Schmidt* aaO 361 f.

170 Siehe auch *N. Schmidt* aaO 362.

171 *N. Schmidt* aaO 362, dort auch zur Surrogatsfrage in den deutschen Rückerstattungsgesetzen allgemein.

172 KG RzW 1966, 60 mit Anmerkungen *Heinrich* und *Schwarz*.

173 Vgl auch KG RzW 1968, 108. Anders der Fall KG RzW 1963, 396, wo nicht festgestellt werden konnte, ob die Obligationen in Berlin oder in Breslau verwertet worden waren (mN zu ähnlich gelagerten Fällen aus der Vorjudikatur).

174 KG RzW 1966, 398.

175 ORG Berlin RzW 1971, 439: Veräußerungserlös aus der (erzwungenen) Veräußerung von im Ausland verwahrten Wertpapieren. ORG Berlin RzW 1970, 56: Erlös aus der Veräußerung von Pfandbriefen zugunsten der Reichsvereinigung der Juden für einen „Heimeinkauf“. Siehe auch KG 1960, 64 (zur REAO). Gegenteilig OLG München RzW 1968, 346: Verkaufserlös ist Surrogat. Siehe auch ORG Berlin RzW 1969, 180; RzW 1961, 95 und 477; RzW 1976, 47 sowie *Pinner*, RzW 1961, 1.

Umgekehrt reichte es für die Verbringung in den Geltungsbereich des BRüG nach der Rechtsprechung des ORG Berlin, dass außerhalb dieses Geltungsbereiches entzogene Wertpapiere der Wertpapierbereinigung (nach dem deutschen Wertpapierbereinigungsgesetz) unterlagen; die Bereinigungsansprüche waren dann Surrogate der entzogenen Wertpapiere¹⁷⁶. Soweit also österreichische Wertpapierbesitzer vormals deutsche Wertpapiere besessen hatten, die nach dem Krieg der deutschen Wertpapierbereinigung unterlagen, hatten sie ebenfalls Ansprüche nach dem BRüG.

Waren demgegenüber die Anleihestücke während der Zeit des Nationalsozialismus von der Reichsschuldenverwaltung vernichtet worden, so stand dem Anleihegläubiger ein Schadenersatzanspruch nach dem BRüG zu, wie ein Fall des ORG Berlin zeigt¹⁷⁷: Der Antragsteller hatte seine Papiere der österreichischen Konversionsanleihe 1934, englische Teilausgabe, in Papiere der Deutschen Reichsanleihe 1938/II getauscht. 1943 wurden diese Wertpapiere auf Anweisung des Oberfinanzpräsidenten Graz¹⁷⁸ an die Preußische Staatsbank in Berlin abgeliefert. Später wurden die Papiere von der Reichsschuldenverwaltung ohne Aufwendung eines Gegenwertes vernichtet. Dafür stand dem Antragsteller ein Schadenersatzanspruch zu. Dieser Schadenersatzanspruch dürfte gerade für österreichische Anleihegläubiger österreichischer Auslandstitel erhebliche Bedeutung gewonnen haben, zumal der im Fall des ORG Berlin beschriebene Umtausch der Auslandstitel in Reichsmarkanleihen mit oder ohne nachfolgender Einziehung zur Bezahlung diskriminierender Abgaben nach meinem Kenntnisstand den Regelsachverhalt darstellte. Neu ist die anhand dieses Falles gewonnene Erkenntnis, dass die getauschten Auslandstitel nicht nur eingelöst, sondern auch vernichtet worden waren. Damit stand dem Verfolgten gegebenenfalls nicht nur ein Rückerstattungsanspruch (nach dem einschlägigen Rückerstattungs- oder Rückstellungsgesetz bzw etwa dem Dollarobligationenabkommen) wegen der entzogenen Reichsmarktitel, sondern auch ein Schadenersatzanspruch wegen der vernichteten Auslandstitel zu.

176 ORG Berlin RzW 1966, 113; vgl auch ORG Berlin RzW 1962, 115; KG RzW 1966, 398. Für Auslandsbonds nach dem (deutschen) AuslWBG siehe KG RzW 1969, 412.

177 ORG Berlin RzW 1969, 405.

178 Vermutlich im Rahmen eines Einziehungsverfahrens, was aus der (veröffentlichten) Entscheidungsbegründung des ORG Berlin RzW 1969, 405 nicht hervorgeht.

4. Ausgewählte Beispiele aus der deutschen Rückerstattungsrechtsprechung

Zur Abrundung vorliegender Analyse der auf § 5 BRüG gestützten Restitutionsansprüche österreichischer Wertpapierbesitzer erscheint es angebracht, die Praxis der deutschen Gerichte bei der Rückerstattung von Wertpapieren anhand ausgewählter Beispiele darzustellen¹⁷⁹.

a. Rückerstattung und depotrechtlicher Herausgabeanspruch

In einem Beschluss vom 28. 2. 1955 entschied der Große Zivilsenat des BGH¹⁸⁰, dass ein depotvertraglicher Herausgabeanspruch neben einem bzw statt eines Rückerstattungsverfahrens geltend gemacht werden kann, sofern diesem Anspruch nicht das Recht der Wertpapierbereinigung entgegensteht. Der Fall des BGH betrifft Wertpapiere, welche während der Nazi-Herrschaft unbehelligt von Entziehungsmaßnahmen im Depot des Verfolgten gelegen hatten und sich dort nach Kriegsende noch befanden: Die verfolgte Klägerin wanderte 1939 in die Schweiz aus und hinterließ bei der beklagten Bank ein Wertpapierdepot. Dieses Depot ist während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft und auch späterhin unverändert auf den Namen der Klägerin in den Büchern der Beklagten eingetragen geblieben. Die Klägerin verlegte nach Kriegsende ihren Wohnsitz zurück in die BRD. Ohne Rückerstattungsansprüche anzumelden verlangte sie die Herausgabe der im Depot befindlichen Wertpapiere. Die beklagte Bank beantragte Klagsabweisung und machte geltend, dass sie nicht in der Lage sei, das Eigentum und Verfügungsrecht der Klägerin an den herausverlangten Wertpapieren anzuerkennen, da diese gemäß § 3 der 11. Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz seinerzeit dem Deutschen Reich verfallenen Wertpapiere von der JRSO¹⁸¹ unter Beru-

¹⁷⁹ Ich beschränke mich dabei auftragsgemäß und dem Anwendungsbereich des § 5 BRüG entsprechend auf Rückerstattungsansprüche nach dem BRüG (bzw den Vorgängerregelungen im USREG, BREG, in der VO Nr 120 und in der REAO) und verzichte auf eine Darstellung auch des BEG.

¹⁸⁰ BGH NJW 1955, 905.

¹⁸¹ Jewish Restitution Successor Organization (die Nachfolgeorganisation zur Geltendmachung erbloser Rückerstattungsansprüche entsprechend den österreichischen Sammelstellen).

fung auf Art 11 USREG zu Eigentum beansprucht würden. Es standen sich also der depotvertragliche Herausgabeanspruch der Eigentümerin und der rückerstattungsrechtliche Anspruch der Nachfolgeorganisation gegenüber. Der BGH qualifiziert im Einklang mit seiner sonstigen Rechtsprechung den Verfall nach der genannten DVO zum Reichsbürgergesetz als ursprünglich nichtige Unrechtsmaßnahme¹⁸². Dieser Verfall sei nun zwar eine Entziehung im rückerstattungsrechtlichen Sinn, es waren aber tatsächliche Einwirkungen auf das Wertpapiervermögen unterblieben. „Da das Eigentum und das Recht zum Besitz durch die rechtsunwirksame Verfallerklärung unberührt geblieben waren, bestand die Entziehung ausschließlich in der tatsächlichen Behinderung, diese Rechte auszuüben. Diese Behinderung war aber nicht etwa die Folge von rechtlichen oder tatsächlichen Einwirkungen auf das betroffene Vermögen selbst, sondern beruhte allein auf der Macht des nationalsozialistischen Regimes, die Beachtung der nichtigen Verfallerklärung zu erzwingen. Nachdem diese Macht zusammengebrochen war und auch im Raume des rein Tatsächlichen wieder rechtsstaatliche Grundsätze herrschten, rückte bei solcher Fallgestaltung der Verfolgte ohne weiteres in die der materiellen Rechtslage entsprechende Verfügungsgewalt wieder ein.“¹⁸³ Damit bestand der vertragliche Herausgabeanspruch der Klägerin zu Recht. Sollten die gegenständlichen Wertpapiere in einem Wertpapierbereinigungsverfahren bereits dem Reich bzw den Nachfolgeorganisationen zugesprochen worden sein, so bejaht der BGH zwar nicht ausdrücklich einen Herausgabeanspruch der Klägerin, fordert aber die Nachfolgeorganisationen bzw den Treuhänder für das Reich auf, die Wertpapiere zur freien Verfügung der Eigentümerin herauszugeben¹⁸⁴.

Dieses überzeugende Ergebnis des BGH erscheint uns deshalb wichtig, weil die Frage auch nach österreichischem Recht mit demselben Ergebnis zu entscheiden wäre. Es wäre – sofern dies durch die Sammelstellen nicht ohnehin erfolgt ist – vermutlich durchaus lohnenswert, Wertpapierdepots jüdischer Mitbürger bei österreichischen Banken, die bereits vor 1938 begründet worden sind, darauf hin zu überprüfen, ob sie überhaupt Zwangsmaßnahmen der Nazis ausgesetzt waren oder nicht wie im Fall des

182 BGH NJW 1955, 905.

183 BGH NJW 1955, 906.

184 BGH NJW 1955, 907.

BGH diese Zeit unbehelligt überstanden haben und von den Erben bzw – so der BGH – bei fehlenden Erben von den Nachfolgeorganisationen herausverlangt werden könnten. So geht aus den mir übermittelten Akten der Fall des Juden Julius Epstein hervor¹⁸⁵, dessen Wertpapierdepot bei der Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich deshalb nicht nach den Durchführungsverordnungen zum Reichsbürgergesetz dem Deutschen Reich verfiel, weil Epstein bereits vorher (am 5. 4. 1939) verstorben war. Im Zuge des Verlassenschaftsverfahrens beim BG Innere Stadt Wien stellte sich heraus, dass die Sammelstelle A die Wertpapiere aus dem genannten Depot zu Unrecht – keine Entziehung durch Verfall – beansprucht hatte. Die Sammelstelle A hatte daher die Wertpapiere in das Depot des Herrn Epstein zurückzustellen. Der Fall lässt vermuten, dass es in Einzelfällen durchaus nach 1945 noch jüdische Wertpapierdepots gab, die nicht von Einziehungs- oder Verfallmaßnahmen der Nazis betroffen gewesen waren. Ein dem Fall des BGH unmittelbar vergleichbarer Sachverhalt – Unterbleiben bloß der tatsächlichen Durchführung der Einziehung – kommt aus den mir überlassenen österreichischen Akten nicht hervor.

b. Der Entziehungstatbestand

Zahlreiche Entscheidungen widmen sich der Frage, welche Kontroll- und Zwangsmaßnahmen der deutschen Behörden eine Entziehung von Wertpapieren darstellte. Jedenfalls war die (zwangsweise) Verpfändung von Wertpapierdepots an das zuständige Finanzamt zur Sicherung der Reichsfluchtsteuer eine Entziehungsmaßnahme¹⁸⁶. Die solcherart sicher gestellten Wertpapiere waren an die Preußische Staatsbank abzuliefern, gelangten dort auf ein Sammelkonto des Reichswirtschaftsministeriums und wurden laufend an der Börse verkauft. Somit war in der Regel eine Naturalrestitution der Wertpapiere im Rückstellungsverfahren nicht möglich, der Berechtigte bekam einen Schadenersatzanspruch zugesprochen¹⁸⁷. Im

185 BMF GZ 219.063–34/62 (Vorzahl 215.471/62).

186 Vgl etwa ORG RzW 1963, 489 (dazu Cohn RzW 1964, 155); KG RzW 1965, 554. Keine Entziehung lag vor, wenn das Depot später wieder freigegeben wurde, weil der Verfolgte die Reichsfluchtsteuer auf andere Weise zahlte: KG RzW 1964, 64; oder wenn die Wertpapiere an einen Dritten veräußert wurden, um die Mittel zur Entrichtung der Reichsfluchtsteuer zu bezahlen: ORG Nürnberg RzW 1962, 65.

187 Etwa KG RzW 1958, 396.

Einzelnen uneinheitlich zur Entziehungsfrage ist die Rechtsprechung zu den verschiedenen devisenrechtlichen Sicherungsanordnungen, sie waren insbesondere dann Entziehungsmaßnahmen, wenn der Inhaber die Wertpapiere sodann veräußerte, um diskriminierende Abgaben (zB die Reichsfluchtsteuer) bezahlen zu können¹⁸⁸.

Eine Entziehung wurde von den Gerichten bejaht, wenn der Verfolgte gezwungen wurde, seine ausländischen Wertpapiere bzw deren Kupons oder den durch Einlösung gewonnenen Devisenbetrag der Reichsbank anzubieten und den Reichsmarkgegenwert auf ein Sperrkonto einzuzahlen¹⁸⁹. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang ein Fall des ORG Berlin, der wohl typisch für viele Sachverhalte gewesen sein dürfte¹⁹⁰: Die Verfolgte war aus rassistischen Gründen 1933 aus Deutschland nach Palästina ausgewandert. Sie war Eigentümerin von 39.000 sfrs. Aktien, die bei einer deutschen Bank verwahrt wurden. 1942 verlangte die Deutsche Reichsbank den Verkauf der Wertpapiere auf devisenrechtlicher Grundlage. Für die Verfolgte wurde auf Grund der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens ein Abwesenheitspfleger bestellt, der dem Verkauf der Papiere zum Kurs von 40% an eine Schweizer Bank zustimmte. Den Erlös in Schweizer Franken vereinnahmte die Reichsbank über die Deutsche Golddiskontbank. Der Verfolgten wurde gemäß den Geschäftsbedingungen der Reichsbank ein RM-Betrag von 9.029,39 überwiesen, davon kaufte der Abwesenheitspfleger für 8.000 RM 4%ige Deutsche Landesrentenbank-Schuldverschreibungen. Diese Anleihen waren zusammen mit dem restlichen Erlös noch zum Zeitpunkt des Rückerstattungsverfahrens zu Gunsten der Verfolgten bei der Bank verbucht. Das ORG Berlin bewertete den Vorgang wegen der diskriminierenden Entschädigung als Entziehungsakt: „Der Verkauf der Wertpapiere erfolg-

188 Aus der Rechtsprechung etwa ORG RzW 1967, 15 (zur VO 120); ORG RzW 1970, 535 (zu § 2a BRüG); ORG Berlin RzW 1967, 165; RzW 1966, 262; RzW 1964, 305 (zur REAO); OLG München RzW 1970, 348 (zu § 2a BRüG); ORG RzW 1969, 409 (zum REG). Siehe auch OLG München RzW 1970, 203.

189 KG RzW 1969, 121; RzW 1959, 119; OLG Frankfurt RzW 1966, 305. Für anders gelagerte Fälle siehe KG RzW 1968, 112 und RzW 1954, 321. Vgl auch ORG Berlin RzW 1966, 253; KG RzW 1957, 273; OLG Frankfurt RzW 1953, 347. Manche Sachverhalte lassen auf eine beträchtliche Phantasie der Machthaber bei der Handhabung der Sperrkonten schließen, so etwa die Darlehenskonstruktion in ORG Berlin RzW 1964, 306.

190 ORG Berlin RzW 1960, 300.

te nicht im Interesse der abwesenden Eigentümer, sondern lediglich zur Aufbesserung der Devisenlage des Reiches, also nur in dessen Interesse, und folglich musste auch der Devisenerlös direkt an die Deutsche Golddiskontbank als Stelle des Reichs abgeführt werden. Dem Verfolgten wurde lediglich ein Reichsmarkbetrag als Entschädigung für den Verlust seiner Papiere gutgebracht. Wenn aber das Reich im Wege der Ausübung einer – sei es ihm zustehenden, sei es nur angemaßten – Verfügungsbefugnis in das Eigentum eines Verfolgten eingriff, so stellte ein solcher Eingriff eine diskriminierende Maßnahme dar, wenn dem Verfolgten nicht die gleichen Entschädigungsleistungen gewährt wurden, auf die auch jeder Nichtverfolgte unter den gleichen Umständen Anspruch gehabt hätte.¹⁹¹

In gleicher Weise wurden die behördlichen Anordnungen zum Zwangsumtausch von Aktien in Reichsschatzanweisungen als Entziehung im Sinne der Rückerstattungsgesetze qualifiziert¹⁹².

Als durch das Deutsche Reich entzogen wurden schließlich auch Wertpapiere betrachtet, die im Rahmen eines Auswanderer-Rückwanderer-Transfers zur Bezahlung hingegeben worden waren. Diese Transfers gingen so vor sich, dass Rückwanderer in das Reich an auswanderungswillige Juden Grundstücke im Ausland zu überhöhten Preisen verkauften, wobei der Großteil des Kaufpreises an die Deutsche Golddiskontbank ging¹⁹³.

c. Ausschluss der Rückerstattungsansprüche durch Gutgläubenserwerb

In den Rückerstattungsgesetzen der einzelnen Besatzungszonen waren Bestimmungen vorgesehen, welche den zivilrechtlichen Tatbeständen über den gutgläubigen Eigentumserwerb an beweglichen Sachen ähneln (Art 16 ff REAO, Art 19 ff USREG, Art 15 ff BREG). Dadurch waren Rückerstattungsansprüche ausgeschlossen¹⁹⁴. Die Bestimmungen der einzelnen Gesetze sind praktisch wortgleich, es seien hier die Regelungen

191 ORG Berlin RzW 1960, 300.

192 OLG Koblenz RzW 1963, 398; KG RzW 1960, 158 und 258.

193 Vgl etwa ORG Berlin RzW 1967, 67.

194 Siehe zur Regelung des Gutgläubenserwerbes auch die Darstellung bei Schwarz, Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte (1974), 168 ff.

des USREG¹⁹⁵ vorgestellt¹⁹⁶: Art 19 Satz 1 USREG lautete: „Vorbehaltlich der Vorschriften der Art. 20, 21 unterliegen nicht der Rückerstattung bewegliche Sachen, die der Eigentümer oder sein Rechtsvorgänger im Wege ordnungsmäßigen üblichen¹⁹⁷ Geschäftsverkehrs aus einem einschlägigen Unternehmen erworben hat.“ Art 20 USREG¹⁹⁸ trifft eine Sonderregelung für Geld und in Art 21 USREG findet sich eine Bestimmung für Inhaberpapiere: „1. Inhaberpapiere unterliegen der Rückerstattung nicht, wenn der Inhaber nachweist, dass er zur Zeit des Erwerbs weder wusste noch den Umständen nach annehmen musste, dass das Inhaberpapier zu irgendeiner Zeit Gegenstand einer Entziehung war, sofern nicht besondere Umstände entgegenstehen, ist guter Glaube im Sinne dieser Bestimmung anzunehmen, wenn der Erwerb im ordnungsmäßigen üblichen Geschäftsverkehr, insbesondere im Börsenverkehr erfolgte und es sich nicht um eine maßgebliche Beteiligung handelte. 2. Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auch Anwendung auf Anteilsrechte an Inhaberpapieren, die sich in Sammelverwahrung befinden. 3. Inhaberpapiere sowie Anteilsrechte an solchen unterliegen jedoch bedingungslos der Rückerstattung, wenn sie darstellen a) eine Beteiligung an Unternehmen mit geringer Gesellschafterzahl, z. B. Familiengesellschaften, b) eine Beteiligung an Unternehmen, deren Anteile im allgemeinen Geschäftsverkehr nicht gehandelt wurden, c) eine maßgebliche Beteiligung an Unternehmen, von denen es allgemein oder in Geschäftskreisen bekannt war, dass eine maßgebliche Beteiligung an ihnen in der Hand von Personen war, die zu einer der in Art. 3 Abs. 1 b bezeichneten Gruppe gehörten¹⁹⁹, d) eine maßgebliche Beteiligung an Gewerbebetrieben, die auf Grund der 3. VO zum Reichsbürgergesetz vom 14. 6. 1938 (RGBl. I S. 627) in ein Verzeichnis eingetragen wurden²⁰⁰. 4. Als maßgeblich im Sinne der Bestimmungen in Abs. 3 c und d gilt eine Beteiligung dann, wenn sie durch

195 In den Gerichtsentscheidungen idR als „REG“ bezeichnet.

196 Die Gesetzestexte werden hier in der (von den Gerichten als maßgeblich angesehenen) deutschen Fassung zitiert nach *Goetze*, Die Rückerstattung in Westdeutschland und Berlin (1950).

197 Das Wort ‚üblich‘ findet sich nicht in den sonst wortgleichen Art 15 BREG und Art 16 REAO.

198 Art 16 BREG und Art 17 REAO.

199 Gemeint waren Juden, die der Kollektivverfolgung ausgesetzt waren.

200 Das waren Unternehmen, die als jüdisch registriert waren.

sich allein oder auf Grund einer vor oder bei der Entziehung bestandenen Interessenverbindung einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Unternehmens ermöglichte.“

Die vergleichbaren Bestimmungen im BREG und in der REAO – welche ihrerseits einander wörtlich entsprechen – weichen von der Formulierung des Art 21 USREG ab, was die Notwendigkeit nach sich zog, in vielen Verfahren Auslegungsfragen zu klären²⁰¹. Art 17 BREG (Art 18 REAO) lautete: „1. In ordnungsmäßigem Geschäftsverkehr erworbene Inhaberpapiere gelten vorbehaltlich der Vorschriften des Abs. 3 dieses Artikels als gutgläubig erworben. 2. Die Vorschriften des Abs. 1 finden auch Anwendung auf Anteilsrechte zu²⁰² Inhaberpapieren, die sich in Sammelverwahrung befinden. 3. Inhaberpapiere sowie Anteilsrechte an solchen unterliegen jedoch der Rückerstattung nach diesem Gesetz²⁰³, wenn sie zur Zeit der ungerechtfertigten Entziehung darstellten a) eine Beteiligung an Unternehmen mit geringer Gesellschafterzahl, z. B. Familiengesellschaften, b) eine Beteiligung an Unternehmen, deren Anteile im allgemeinen Geschäftsverkehr nicht gehandelt wurden, c) eine maßgebliche Beteiligung an Unternehmen, von denen es allgemein oder in Geschäftskreisen bekannt war, dass eine maßgebliche Beteiligung an ihnen in der Hand von Personen war, die zu einem der in Art. 3 Abs. 1 (b) bezeichneten Personenkreise gehörten²⁰⁴, d) eine maßgebliche Beteiligung an Gewerbebetrieben, die auf Grund der dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. 6. 1938 (RGBL. I S. 627) in ein Verzeichnis eingetragen worden waren²⁰⁵. 4. Eine Beteiligung gilt als maßgeblich, wenn sie für sich allein oder auf Grund eines gegenseitigen Interessenabkommens, das vor oder bei der ungerechtfertigten Entziehung bestand, einen entscheidenden Einfluss auf die Geschäftsführung des Unternehmens ermöglichte.“

Auffällig ist im Vergleich aller Grundtatbestände (Art 19 Satz 1 USREG, Art 15 Satz 1 BREG, Art 16 Satz 1 REAO) und der jeweiligen Sonderbestimmung für Inhaberpapiere (Art 21 USREG, Art 17 BREG,

201 Schwarz aaO 171.

202 In Art 18 REAO ‚an‘.

203 In Art 18 REAO ‚dieser Anordnung‘.

204 Gemeint waren wie im USREG Juden, die der Kollektivverfolgung ausgesetzt waren.

205 Das waren Unternehmen, die als jüdisch registriert waren.

Art 18 REAO), dass der Grundtatbestand keinen guten Glauben des Erwerbers erfordert²⁰⁶, dies aber beim Tatbestand der Inhaberpapiere sehr wohl als Voraussetzung für den Ausschluss der Rückerstattung genannt ist. Im BREG und in der REAO wurde allerdings der gute Glaube in den Tatbeständen der Inhaberpapiere durch eine gesetzliche Fiktion an den schon im Grundtatbestand genannten Erwerb im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr angeknüpft. Im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr erworbene Inhaberpapiere galten als gutgläubig erworben (Art 17 1. BREG, Art 18 1. REAO)²⁰⁷. Demgegenüber verlangte Art 21 USREG den Nachweis des guten Glaubens im Sinne von Kennen und Kennen-Müssen; der gute Glaube sei mangels entgegenstehender besonderer Umstände anzunehmen, wenn der Erwerb im ordnungsmäßigen üblichen Geschäftsverkehr, insbesondere im Börsenverkehr erfolgte und es sich nicht um eine maßgebliche Beteiligung handelte²⁰⁸.

In der ersten Hälfte der 50er Jahre widmeten sich mehrere Entscheidungen zu Art 17 BREG der Auslegungsfrage, wann Inhaberpapiere im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr erworben waren und damit als gutgläubig erworben galten. Wie im Grundtatbestand des Art 15 BREG sollte durch diese Bestimmung der ordnungsmäßige und übliche Geschäftsverkehr – so die Überschrift zu Art 15 BREG²⁰⁹ – geschützt werden²¹⁰. Der Nacherwerber eines Wertpapiers, der das Wertpapier in einem objektiv unverdächtigen Geschäftsvorgang erwirbt, wird trotz der vorangegangenen Entziehung gegenüber dem Verfolgten geschützt. Ein solcher objektiv unverdächtiger Geschäftsfall war damit natürlich nicht die Ablieferung von Wertpapieren aus dem Depot der Banken an die Preußische Staatsbank zur Entrichtung der Judenvermögensabgabe oder sonstiger diskriminierender Abgaben; das Deutsche Reich war damit von Art 17 BREG nicht geschützt²¹¹.

206 Siehe dazu *Schwarz* aaO 169 f.

207 ORG Herford RzW 1961, 491 betonte daher für Art 17 BREG folgerichtig, dass der Passus „ordnungsmäßiger Geschäftsverkehr“ im Grundtatbestand des Art 15 BREG und in Art 17 BREG in gleicher Weise auszulegen sei.

208 Zu diesen Unterschieden in den Tatbeständen siehe auch *Schwarz* aaO 171.

209 Ebenso die Überschrift zu Art 17 USREG, allerdings fehlt dort das „und“ zwischen „ordnungsmäßig“ und „üblich“.

210 OLG Köln RzW 1953, 79.

211 OLG Köln RzW 1953, 79.

Zur Fiktion des Art 17 BREG, wonach in ordnungsmäßigem Geschäftsverkehr erworbene Inhaberpapiere als gutgläubig erworben „gelten“, war umstritten, ob es sich dabei um eine echte und damit unwiderlegliche Fiktion des Gutgläubenserwerbs oder um eine widerlegliche Vermutung handelte²¹². Eng damit verknüpft war die Frage, ob Art 17 BREG nur dem Nacherwerber oder auch dem Ersterwerber zugute kommen sollte. Die letztgenannte Frage wurde überwiegend dahingehend beantwortet, dass nur der Nacherwerber erfasst sei²¹³. Zur rechtstechnischen Einordnung des Wortes „gelten“ in der deutschen Fassung des Art 17 BREG wies *Cohn* anhand der englischen Fassung des BREG („shall be presumed“) nach, dass nur eine widerlegliche Vermutung gemeint sein konnte²¹⁴. Der bösgläubige Erwerber – das war typischerweise eben der Ersterwerber – war auch dann nicht gegenüber Rückerstattungsansprüchen geschützt, wenn er die Inhaberpapiere im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr erworben hatte.

Uneinheitlich war die Rechtsprechung in der Beantwortung der Frage, ob die Gut-Glaubens-Bestimmung für Inhaberpapiere auf vinkulierte Namensaktien, die durch Blankozession oder Blankoindossament übertragen werden, analog angewendet werden konnten.²¹⁵ Dabei wurde darauf abgestellt, dass sich die Ausnahme für Inhaberpapiere mit der Anonymität des Eigentümerwechsels und damit die unbekannte Herkunft des Papiers rechtfertigt, wie sich unschwer aus den Gegenausnahmen im jeweiligen Abs 3 der Art 21 USREG, 17 BREG, 18 REAO erkennen lässt²¹⁶. Diese Anonymität ist nun bei Namensaktien, die durch Blankozession oder Blankoindossament übertragen werden, solange gegeben, solange die Papiere sich in Verkehr befinden und laufend veräußert werden. Sobald der Aktionär aber seine Mitgliedschaftsrechte ausüben will, muss er sich deklarieren, weil nur der im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragene Aktionär diese Rechte ausüben kann. Demgegenüber kann die Rechte aus einem Inhaberpapier jeder Inhaber ausüben²¹⁷.

212 Vgl OLG Celle RzW 1954, 172 einerseits (für unwiderlegliche Fiktion) und *Cohn*, RzW 1954, 322 andererseits (widerlegliche Vermutung).

213 Nachweise bei *Cohn*, RzW 1954, 322; aA ohne Begründung OLG Celle RzW 1954, 172.

214 *Cohn*, RzW 1954, 322; aA dann OLG Hamburg, RzW 1956, 289.

215 Nachweise bei *Schwarz* aaO 172.

216 Vgl die Begründung des KG RzW 1970, 64 (65).

217 KG RzW 1970, 64 (65). Bestätigt von ORG Berlin RzW 1972, 252, das auch den Aspekt der Vinkulierung als maßgeblichen Unterschied zu den Inhaberpapieren betont.

Stellten Inhaberaktien, die im Zeitpunkt der ersten Veräußerung Teil einer maßgeblichen Beteiligung gewesen waren, diese maßgebliche Beteiligung auch weiter dar, wenn sich das Aktienpaket durch Verkauf über die Börse in Streubesitz aufgelöst hatte? Wohl gerade weil der Text des Art 21 Abs 3 USREG zu dieser Frage – vor allem durch die Verwendung des Präsens („darstellen“) – einigen Auslegungsspielraum bot, war die Rechtsprechung sehr uneinheitlich²¹⁸. Deutlicher als das USREG stellten Art 17 BREG, 18 REAO darauf ab, dass die Inhaberpapiere eine maßgebliche Beteiligung „zur Zeit der ungerechtfertigten Entziehung darstellten“. Damit war der Zugriff im Wege der Rückerstattung auf Aktien im nachmaligen Streubesitz möglich²¹⁹.

d. Depotbanken als rückerstattungspflichtige Inhaber/Erwerber

In den Rückerstattungsgesetzen war näher festgelegt, wer rückerstattungspflichtig bzw (im USREG) schadenersatzpflichtig sein sollte²²⁰. Nach Art 11 BREG war rückerstattungspflichtig in erster Linie, wer bei Inkrafttreten des BREG oder bei Erlass einer Rückstellungsanordnung das entzogene Vermögen besaß oder darüber verfügen konnte; Art 12 REAO war im Wesentlichen identisch formuliert. Nach Art 14 USREG war Rückerstattungspflichtiger der derzeitige Inhaber der Eigentümerstellung an der entzogenen Sache oder der derzeitige Inhaber des entzogenen Rechts oder Inbegriffs von Sachen und Rechten. Nach Art 16 Abs 1 USREG konnte der Berechtigte unter Verzicht auf alle sonstigen Ansprüche aus diesem Gesetz verlangen, dass ihm der Ersterwerber den Unterschied zwischen dem erlangten Entgelt und dem angemessenen Preis (Art 3 Abs 3 USREG) des Vermögensgegenstandes nachbezahlt. Die strenge Haftung des Art 30 USREG traf nach Art 30 Abs 2 USREG auch den Inhaber oder früheren Inhaber des entzogenen Vermögensgegenstandes.

Für alle genannten Tatbestände stellte sich die Frage, ob Wertpapierbanken, welche die Verkaufskommission der Papiere des Kunden im Wege des Selbsteintritts durchführten, damit zum rückerstattungs- bzw scha-

218 Nachweise bei *Schwarz* aaO 174.

219 So BGH RzW 1956, 240; OLG Düsseldorf, RzW 1955, 139; weitere Nachweise bei *Schwarz* aaO 174 f.

220 Detailanalyse der im Folgenden aufgeführten Bestimmungen bei *Schwarz* aaO 138 ff.

denersatzpflichtigen Inhaber/Erwerber wurden. Die Sachverhalte lassen sich in zwei Gruppen unterteilen²²¹: Wertpapiere im Depot einer Bank waren durch Zwangsablieferung oder Vermögensverfall auf das Deutsche Reich übergegangen, das sie dann den deponhaltenden Banken zum Weiterverkauf an ihre Kunden überließ. Oder es mussten Wertpapiere zur Deckung von diskriminierenden Abgaben vom verfolgten Depotinhaber verkauft werden; die Depotbank verkaufte die Wertpapiere an andere Kunden weiter. Die erste Fallgruppe wurde in der Rechtsprechung dahingehend beurteilt, dass die Bank zum rückerstattungs- bzw schadenersatzpflichtigen Inhaber/Erwerber wurde²²². Typisch für viele Sachverhalte dürfte eine Entscheidung des OLG München aus 1958 sein, in der das Gericht die Nacherwerberstellung der Bank im Sinne des Art 30 Abs 2 USREG bejahte²²³: Die Verfolgten hatten bei der Antragsgegnerin im Rückerstattungsverfahren, einer Bank, ein Wertpapierdepot. Am 11. 9. 1942 wurden die Verfolgten deportiert mit der Folge, dass nach der 11. Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz ihr Vermögen zu Gunsten des Deutschen Reiches verfiel. Die Wertpapiere wurden von der Bank auf Grund eines Auftrags der Verfolgten, mittels eines damals üblichen Formulars der Reichsvereinigung der Juden, am 28. 10. 1942 zu einem Kurswert von 101% bzw 102% durch Selbsteintritt verkauft. Der Gegenwert wurde dem Girokonto der Verfolgten gutgeschrieben und gemäß dem Auftrag auf ein Sonderkonto der Reichsvereinigung der Juden überwiesen²²⁴. Die Bank veräußerte die Wertpapiere dann weiter, die genauen Unterlagen dazu gingen verloren. Das OLG München verurteilte die Bank zum Schadenersatz nach § 30 USREG.

221 *Schwarz* aaO 139.

222 OLG München RzW 1956, 162 zur Eigentümerstellung nach Art 14 USREG; Nachweise zur Vorjudikatur in dieser Entscheidung und bei *Schwarz* aaO 140; aA als das OLG München aus dieser Zeit etwa OLG Celle RzW 1952, 268. *Schwarz* aaO 140 berichtet, dass nach dem Inkrafttreten des BRüG 1957 keine Entscheidungen mehr bekannt geworden seien.

223 OLG München RzW 1958, 219.

224 Und zwar zur Restzahlung im Rahmen eines „Heimeinkaufsvertrages“. Dies war genauso wie die Reichsvereinigung nur eine Tarnmaßnahme der Machthaber zur Verschleierung der Einlieferung in ein Konzentrationslager; dazu instruktiv die Schilderung des OLG München RzW 1962, 159; vgl auch die Nachweise in ORG Nürnberg RzW 1958, 250 (Nr. 4).

Für die zweite Fallgruppe – Erwerb vom Kunden durch die Bank als Eigenhändlerin und Weiterveräußerung – verneinte das ORG Nürnberg in einer Grundsatzentscheidung aus 1956²²⁵ die Stellung der selbsteintretenden Bank als Ersterwerber nach Art 16 USREG. Bestätigt wurde diese Entscheidung durch eine weitere Entscheidung des ORG Nürnberg zur Eigentümerstellung nach Art 14 USREG²²⁶ und durch eine Entscheidung des KG zu Art 12 REAO²²⁷.

e. Berechnung des Schadenersatzes

Zum Abschluss soll noch anhand von Beispielen aus der Rechtsprechung dargelegt werden, wie der rückerstattungsrechtliche Schadenersatzanspruch (vornehmlich nach § 16 BRüG) bei Wertpapieren berechnet wurde. § 16 BRüG lautete: „(1) Rückerstattungsrechtliche Schadenersatzansprüche sind auf Ersatzleistung in Deutscher Mark gerichtet, auch wenn sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Herstellung des Zustandes gerichtet sind, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Bei der Bemessung der Höhe des Schadenersatzbetrages ist der Wiederbeschaffungswert des entzogenen Vermögensgegenstandes im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu Grunde zu legen. Maßgebend ist der Wiederbeschaffungswert am 1. April 1956; sind Sachen entzogen worden, so ist deren Zustand im Zeitpunkt der Entziehung zu berücksichtigen. (2) Für Vorteile, die der Gebrauch des entzogenen Vermögensgegenstandes gewährt hätte, wird ein Ersatz nicht geleistet. Sind sonstige Nutzungen oder Zinsen oder sonstige geldwerte Vorteile entgangen, so wird dem Schadenersatzbetrag nach Absatz 1 ein Betrag von 25 vom Hundert hinzugerechnet; der Zuschlag von 25 vom Hundert ermäßigt sich auf 10 vom Hundert, wenn Nutzungen oder sonstige geldwerte Vorteile entzogener Aktien oder sonstiger Beteiligungen entgangen sind.“ Nur wenn sich der Wiederbeschaffungswert am 1. April 1956 nicht ermitteln ließ, kam der Wert des Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Entziehung in Betracht, der nach § 17 BRüG nach dem Verhältnis

225 ORG Nürnberg RzW 1957, 66. Zustimmend *Schwarz* aaO 140.

226 ORG Nürnberg RzW 1958, 53.

227 KG RzW 1964, 160.

10 : 1 in DM umzurechnen war; dasselbe galt, wenn der Wiederbeschaffungswert niedriger als der Wert zum Zeitpunkt der Entziehung war.

Das Rangverhältnis von Wiederbeschaffungswert am 1. 4. 1956 und Wert im Zeitpunkt der Entziehung wurde entscheidend im Fall von entzogenen Österreichischen Staatsschatzscheinen 1914:²²⁸ Der Anleihedienst für diese Schatzanweisungen war nach dem Friedensvertrag von St. Germain der „Caisse Commune des Dettes Publiques Autrichiennes et Hongroises émises avant la guerre“ in Paris übertragen worden, die 1926 ihre Tätigkeit aufnahm. 1927 mussten die Papiere zur Erneuerung der Zins-scheinkupons eingereicht werden. Solche erneuerten Stücke wurden dem Verfolgten während des Krieges durch Einziehungsverfügung entzogen. Die Kupons aus 1927 waren noch vor der Entziehung abhanden gekommen und die Wertpapiere waren nur als Mäntel verblieben und so auch eingezogen worden. Die 1927 ausgegebenen Kuponbögen wurden bis 1954 zur Einlösung aufgerufen, dann erfolgte eine zweite Kuponerneuerung. Diese Erneuerung erfolgte auch für Wertpapiere, die nur mehr als „Mäntel“, also ohne die Zinskupons aus 1927 vorgelegt wurden. Damit war nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge ohne Entziehung der Wertpapiere nicht der Verlust der ersten 1927 ausgegebenen Kupons maßgeblich, sondern der Wert der Papiere inklusive der 1954 erneuerten Kupons.

Bei ausländischen Anleihetiteln, die bereits vor dem 1. 4. 1956 fällig geworden und eingelöst worden waren, stellte die Rechtsprechung nicht auf § 17 BRüG ab, sondern berechnete den entzogenen Vermögenswert durch Umrechnung des in ausländischer Währung gegebenen Einlösungsbetrages in DM²²⁹: Die gegenständlichen Schweizerischen Kantonsanleihen waren 1939 bzw 1946 fällig und wurden zum Nominalwert zurückbezahlt. Obwohl damit die Anleihepapiere am 1. 4. 1956 bereits erloschen waren, erachtet das ORG eine Berechnung des Wiederbeschaffungswertes durch Umrechnung der SFR-Rückzahlungsbeträge für die entzogenen Obligationen in DM zum Tageskurs am 3. 4. 1956 (am 1. 4. 1956 wurden keine Kurse notiert) für zutreffend. Ebenso entschied das Kammergericht für entzogene, auf französische Francs lautende Donau-Save-Adria-Eisenbahn-Obligationen²³⁰.

228 ORG Berlin RzW 1966, 309.

229 ORG (1. Senat) RzW 1966, 255.

230 KG RzW 1965, 505

5. Zusammenfassung

Ein Teil der hier einschlägigen, entzogenen Wertpapiere ist zwischen 1938 und 1945 nach Deutschland transferiert worden. Für diese Wertpapiere konnten österreichische Wertpapierbesitzer Rückerstattungsansprüche nach dem deutschen BRüG (dBGBl I 1957, 734) bzw den Vorgängerregelungen in den einzelnen Besatzungszonen erheben. Dies setzte nach § 5 BRüG voraus, dass das Wertpapier außerhalb des Gebietes der nachmaligen BRD entzogen, sodann aber in dieses Gebiet gelangt waren. Zahlreiche Gerichtsentscheidungen sind gerade zu dem damit erforderlichen Beweis ergangen, dass das Wertpapier nach seiner Entziehung in Österreich in das Gebiet der nachmaligen BRD, vor allem an die Reichsbank in Berlin, gelangt waren. Bei einer Detailanalyse des BRüG im Hinblick auf die Rückerstattung von Wertpapieren ist im Vergleich zur österreichischen Rechtslage vor allem die Regelung interessant, wonach Rückerstattungsansprüche für Inhaberpapiere ausgeschlossen sind, wenn diese im ordnungsmäßigen üblichen Geschäftsverkehr erworben worden waren. Überdies konnten Wertpapierbanken, welche die Wertpapierkommission für entzogene Wertpapiere im Wege des Selbsteintrittes durchführten, unter bestimmten Voraussetzungen selbst restitutionspflichtig werden.

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
AuffOG	Auffangorganisationengesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BEG	Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BlgNR	Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BREG	Gesetz Nr 59 betreffend die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen – Britisches Kontrollgebiet
BRüG	Bundesrückerstattungsgesetz
B-VG	Bundesverfassungs-Gesetz
dBGBI	deutsches Bundesgesetzblatt
dRGBI	deutsches Reichsgesetzblatt
DVO	Durchführungsverordnung
EBRV	Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage
EvBl	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen in „Österreichische Juristen-Zeitung“
FLD	Finanzlandesdirektion
FN	Fußnote
GBI	Gesetzblatt
GP	Gesetzgebungsperiode
GZ	Geschäftszahl
HG	Handelsgericht
Hg	Herausgeber
HS	Handelsrechtliche Entscheidungen
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht
JBl	Juristische Blätter
JN	Juristiktionsnorm
JR	Juristische Rundschau

KEG	Kraftloserklärungsgesetz
KG	Kammergericht
LG	Landgericht
Lit	litera
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
ÖBA	Österreichisches Bankarchiv
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
ORG	Oberstes Rückerstattungsgericht
ORK	Oberste Rückstellungskommission
REAO	Berliner Rückerstattungsanordnung betreffend Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen
RM	Reichsmark
ROK	Rückstellungsoberkommission
Rz	Randzahl
RzW	Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht; Beilage zur Neuen Juristischen Wochenschrift
SZ	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivilsachen
USREG	Gesetz Nr 59 betreffend die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vom 10. 11. 1947 – amerikanische Zone
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwSlg	Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes
WBG	Wertpapierbereinigungsgesetz
Z	Ziffer
ZPO	Zivilprozessordnung

Literaturverzeichnis

- Avancini/Iro/Koziol*, Österreichisches Bankvertragsrecht Bd. I, 1987
- Dworak/Kaulbach*, Das Schiedsgericht des österreichisch-deutschen Vermögensvertrages, ÖJZ 1976, 571
- Goetze*, Die Rückerstattung in Westdeutschland und Berlin, 1950
- Graf*, Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Eine juristische Analyse. Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 2, 2003
- Hammann*, Der Begriff „Regelung“ im Sinne des Art. 23 Abs. 4 des Staatsvertrages, NJW 1960, 999
- Kastner*, Grundsätze der Wertpapierbereinigung in Österreich, ÖBA 1953, 230
- Kastner/Sixt/Mayer*, Kommentar zum Wertpapierbereinigungsgesetz, 1954
- Mayer*, Aufgaben aller österreichischen Kreditunternehmen in der Wertpapierbereinigung, ÖBA 1954, 347
- Nehlert*, Der Stand der deutschen Wertpapierbereinigung und die Bereinigung der deutschen Schuldverschreibungen in fremder Währung, JR 1953, 9
- Opitz*, Depotgesetz, 2. Auflage, 1955
- Pfeifer*, Enteignung und Entschädigung, insbesondere im Staatsvertrag, ÖJZ 1958, 255, 284
- Pinner*, Zum Problem rückerstattungsrechtlicher Geldansprüche wegen erzwungener Veräußerung von Wertpapieren, RzW 1961, 1
- Raschke*, Zur Frage der Gerichtsbarkeit bei der Entziehung girosammelverwahrter Wertpapiere, RzW 1968, 193
- Schoele*, Die Wertpapierbereinigung, JR 1950, 300
- Schüler*, Nochmals: Die Verzichtsklausel des Österreichischen Staatsvertrags, RzW 1960, 197
- Schüler*, Österreicher von der Wiedergutmachung ausgeschlossen?, RzW 1960, 535
- Schwarz*, Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, (= 1. Bd. der vom Bundesminister der Finanzen im Zusammenarbeit mit Walter Schwarz herausgegebenen Reihe „Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland“), 1974
- Schwimmann*, Internationales Privatrecht, 3. Auflage, 2001
- Stanzl*, Wechsel-, Scheck- und sonstiges Wertpapierrecht, 1957
- Steffan*, Die Wertpapierbereinigungsgesetze, NJW 1950, 6
- Thewalt*, Die Wertpapierbereinigung nach den Gesetzen des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebiets, JR 1950, 78

Weitnauer, Zur Frage der „Regelung“ im Sinne des Art. 23 Abs. 3 des österreichischen Staatsvertrags, NJW 1960, 1285

Werner, Wladika, Die Tätigkeit der Sammelstellen. Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 28, 2004

Die *Wiedergutmachung* nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz, Bd II: Das Bundesrückerstattungsgesetz, 1981

DIE AUTOREN

Michael Gruber, ao. Univ. Prof. Mag. iur. Dr. iur., geb. 1964 in Salzburg, 1988 Assistent am Institut für Bürgerliches Recht und Privatversicherungsrecht der Universität Salzburg, 1990 Promotion sub auspiciis Praesidentis zum Dr. iur., 1998 Verleihung der Lehrbefugnis für „Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Wirtschaftsrecht“, 1999 außerordentlicher Universitätsprofessor, stv. Institutsvorstand des Instituts für Österreichisches und Europäisches Privatrecht der Universität Salzburg, Geschäftsführer der Rechtsakademie an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg, Leiter des Postgraduate-Studiums „Master of Business Law“; Forschungsschwerpunkte: Sämtliche Bereiche des Bürgerlichen Rechts und des Handels- und Wirtschaftsrechts, insbesondere Versicherungsrecht, Bankrecht, Börse- und Kapitalmarktrecht, Gesellschaftsrecht, Wettbewerbsrecht, Internetrecht.

Michael Tüchler, Mag. iur. Dr. iur, geb. 1970, Universitätsassistent am Institut für Österreichisches und Internationales Handels- und Wirtschaftsrecht der Universität Salzburg; die Forschungsschwerpunkte liegen im Bereich des europäischen und österreichischen Wettbewerbs- und Verbraucherrechts.